



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Donnerstag, 18.07.2024 um **18:00** Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

Bitte beachten Sie die geänderte Anfangszeit!

Einwohnerinnen und Einwohner können persönlich an der Sitzung teilnehmen (Anschrift siehe oben). Die Sitzung wird für die Öffentlichkeit gestreamt. Über das Streamen kann die Sitzung des Ausschusses lediglich angesehen und -gehört werden. Wortmeldungen sind nicht möglich.

Der Link dafür lautet:

<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/politik-verwaltung/politik-und-verwaltung-des-kreises/politik/digitale-sitzungen>

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Niederschrift über die Sitzung vom 23.04.2024
4. Bericht über die öffentlich gefassten Beschlüsse des Sozial- und Gesundheitsausschusses VO/2024/166
5. Vorstellung der Ehrenamtskoordinatoren
6. Angelegenheiten des Kreissenorenbeirates
- 6.1. Bestätigung der Wahl neuer Mitglieder für den Kreissenorenbeirat VO/2024/207
- 6.2. Verlängerung des Projektes "Präventive Hausbesuche" VO/2024/216
7. Angelegenheiten des Beirates für Menschen mit Behinderungen
- 7.1. Beantragung eines Zuschusses für die Wanderausstellung "Echt mein Recht" VO/2024/204

- | | | |
|------|---|----------------|
| 8. | Konzept zur Bereitstellung freiwilliger Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende im Kreis Rendsburg-Eckernförde | VO/2024/205 |
| 8.1. | Konzept zur Bereitstellung freiwilliger Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Finanzierung der Projektpartner für das Jahr 2024 aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde | VO/2024/205-01 |
| 9. | Integrationsanträge | |
| 9.1. | Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln – Abschlussberichte zu geförderten Integrationsprojekten | VO/2024/177 |
| 9.2. | Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln – Abschlussberichte zu geförderten Integrationsprojekten (Teil 2) sowie Zwischenbericht zum „Aktionsprogramm für familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“ | VO/2024/209 |
| 9.3. | Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln – Antrag der UTS e.V. zur Förderung eines Senioren-EDV-Kurses ab dem 01.07.2024 bis zum 31.12.2024 | VO/2024/215 |
| 9.4. | Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln - Antrag der VHS Rendsburger Ring e.V. zur Förderung des Projekts "Interkulturelle Wochen 2024" vom 16.09.2024 bis zum 03.10.2024 | VO/2024/217 |
| 10. | Indexfortschreibung 2024 zum schlüssigen Konzept zur Bestimmung der Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII | VO/2024/200 |
| 11. | Neufassung des Landesrahmenvertrags der Träger der Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX für das Land Schleswig-Holstein | VO/2024/208 |
| 12. | Bericht der Verwaltung | |
| 13. | Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages | |



Bericht über die öffentlich gefassten Beschlüsse des Sozial- und Gesundheitsausschusses

VO/2024/166 öffentlich <i>FB 4 Soziales, Gesundheit und Infrastruktur</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 06.05.2024 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Katrin Schliszio

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
18.07.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit Entfällt

Sachverhalt

Der Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 23.04.2024 wird den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gegeben.

Relevanz für den Klimaschutz

./.

Finanzielle Auswirkungen

./.

Anlage/n:

1	Umsetzungskontrolle Sozial- und Gesundheitsausschuss_23.04.2024
---	---

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Sozial- und Gesundheitsausschusses in öffentlicher Sitzung

- Stand: 06.05.2024 -

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
1	29.02.2024	Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Förde Sparkasse: Antrag des Kreissenioresenbeirates für das präventive Bewegungsprogramm "Lübecker Modell für Bewegungswelten im Quartier" (VO/2023/514-02)	FB 4	05/2024	Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 dem Antrag zugestimmt. Der Zuwendungsbescheid wurde verschickt. Der Betrag wird auf dem Konto des Kreissenioresenbeirates zur Verfügung gestellt und kann dort abgerufen werden.
2	29.02.2024	Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Förde Sparkasse: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Unterstützung des Projekts "Wünschewagen" (VO/2023/514-07)	FB 4	05/2024	Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 dem Antrag zugestimmt. Der Zuwendungsbescheid wurde verschickt. Nach Eingang der Einverständniserklärung wird der Zuschuss ausgezahlt.
3	29.02.2024	Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Unterstützung des Helferrinnenkreis Mittelholstein gUG (VO/2023/514-21)	FB 4	05/2024	Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 dem Antrag zugestimmt. Der Zuwendungsbescheid wurde verschickt. Nach Eingang der Einverständniserklärung wird der Zuschuss ausgezahlt.
4	29.02.2024	Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Förde Sparkasse: Antrag des Kreissenioresenbeirates zur Unterstützung der Zusammenarbeit mit dem Kreissenioresenbeirat des Partnerkreises Havelland (VO/2023/514-23)	FB 4	05/2024	Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 dem Antrag zugestimmt. Der Zuwendungsbescheid wurde verschickt. Der Betrag wird auf dem Konto des Kreissenioresenbeirates zur Verfügung gestellt und kann dort abgerufen werden.
5	23.04.2024	Antrag auf Gründung eines Suse - sicher und selbstbestimmt - Netzwerks für Frauen mit Behinderungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde (VO/2024/118)	FB 4	2024	Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat dem Antrag in seiner Sitzung am 23.04.2024 einstimmig zugestimmt. Die Rechnungen können dem Kreis für das Projekt in Höhe von 10.700,- Euro für 2024 eingereicht werden, sie werden anschließend aus dem Budget zur Umsetzung des Kreisaktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhaushalt 314910) ausgezahlt.

6	23.04.2024	Umsetzung der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen für Geflüchtete – „Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde; hier: Freigabe von Mitteln aus dem Integrationsbudget (VO/2024/108)	FD 2.3	05/2024	<p>Der Hauptausschuss beschließt in seiner Sitzung am 25.04.2024 mehrheitlich (17 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung), die notwendigen Eigenmittel des Kreises in Höhe von 91.000 € für die Landeszuwendungen aus der Richtlinie aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu verwenden und über den Fachbereich Jugend, Familie und Schule zur Auszahlung zu bringen.</p> <p>Herr Staack hat einen Aufruf an alle bisherigen Zuwendungsempfänger der letzten Jahre, an die Kommunen des Kreises sowie die sozialen Träger verschickt. Anträge werden bis zum 31.05.2024 angenommen, geprüft und eingereicht. Anschließend werden die Mittel beim Land abgefordert und durch den Kreis ausgezahlt.</p>
7	23.04.2024	Neufassung der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten (VO/2024/117)	FD 4.3	05/24	<p>Die Neufassung der Kreisverordnung wurde vom Landrat unterzeichnet und ist am 01.05.2024 in Kraft getreten. Die Neufassung der Kreisverordnung über die Bekämpfung mit Ratten ist ebenfalls auf der Homepage des Kreises eingestellt.</p>



Bestätigung der Wahl neuer Mitglieder für den Kreissenorenbeirat

VO/2024/207	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 19.06.2024
<i>FB 4 Soziales, Gesundheit und Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Sigrid Holm

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.07.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss wählt für die Dauer der restlichen Wahlzeit des Kreistages Herrn Thomas Kraus vom Seniorenbeirat Molfsee als ordentliches Mitglied in den Kreissenorenbeirat.

Sachverhalt

Der Kreissenorenbeirat beabsichtigt, in Abstimmung mit dem örtlichen Seniorenbeirat Molfsee, Herrn Thomas Kraus als ordentliches Mitglied für den Kreissenorenbeirat vorzuschlagen. Der Beschluss im Kreissenorenbeirat wurde in seiner Sitzung am 19.06.2024 gefasst.

Die vorgeschlagene Person erfüllt die Voraussetzungen nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) für eine Mitgliedschaft im Kreissenorenbeirat.

Durch die zur Wahl stehenden Personen wird die höchst zulässige Zahl der Mitglieder des Kreissenorenbeirates (19) nicht überschritten.

Die Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschusses für die Wahl der im Laufe der Wahlperiode nachrückenden (Ersatz-)Mitglieder für den Kreissenorenbeirat ergibt sich aus § 4 Ziffer 6 der Satzung über die Bildung des Kreissenorenbeirates vom 08.07.2019.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

Keine



Verlängerung des Projektes "Präventive Hausbesuche"

VO/2024/216	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 25.06.2024
<i>FD 4.2 Soziales und Eingliederungshilfen</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Sigrid Holm

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.07.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Kreistag eine Fortführung der Finanzierung des Modellprojektes „Präventive Hausbesuche“ bis zum 31.12.2026 durch die weitere Bereitstellung des Personalbudgets für eine VzÄ.

Sachverhalt

Der Kreissenorenbeirat beantragt am 03.06.2024 die Verlängerung des Projektes „Präventive Hausbesuche“ bis zum 31.12.2026. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Stellen in Hohenwestedt erst zum 01.11.2022 und in Flintbek erst zum 01.06.2023 besetzt werden konnten, obwohl das Personalbudget ab 01.01.2022 zur Verfügung stand.

Für das Modellprojekt „Präventive Hausbesuche“ sind für einen Zeitraum von drei Jahren von 2022 bis 2024 Personalkosten für eine Vollzeitstelle bereitgestellt worden. Für die Umsetzung des Projektes in mehreren Kommunen wurden die Stellenanteile auf Hohenwestedt und Flintbek / Molfsee aufgeteilt.

Das Personalbudget für das Jahr 2022 wurde nur zu einem kleinen Anteil verbraucht, da das Akquirieren des Personals erst zeitverzögert gelang. Da das Modellprojekt in den Kommunen gut angenommen wird, wird die Verlängerung des Projektes bis zum 31.12.2026 sowie die Verlängerung des KW-Vermerkes im Stellenplan auf 2027 vom Kreissenorenbeirat beantragt.

Die von der Politik ab 01.01.2024 bewilligte Stelle mit 0,5 VzÄ für einen Zeitraum von 3 Jahren (KW-Vermerk 2027) konnte bisher nicht über das durchgeführte Stellenbesetzungsverfahren besetzt werden.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	004 Antrag Verlängerung Präventive Hausbesuche
---	--



**Kreissenorenbeirat
Rendsburg-Eckernförde**

**Älter werden
in Schleswig-Holstein**



Elbinger Straße 30
24589 Nortorf

24589 Nortorf, 03. Juni 2024

04392 898751
01522 1939855
h.h.wartner@seniorenrat-nortorf.de

An den
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Verteiler:

Kreispräsidentin Frau Mues, Ausschussvorsitzende Frau Dr. von Milczewski, Frau Holm, Frau Schliszio, Kreistagsfraktionen

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 18. Juli 2024

Der Seniorenbeirat des Kreises Rendsburg-Eckernförde beantragt,

das Projekt „Präventive Hausbesuche“ in Hohenwestedt und Flintbek/Molfsee sowie die dritte Stelle im Kreis um ein weiteres Jahr bis Ende 2026 zu verlängern.

Begründung:

Das Modellprojekt „Aufsuchende Seniorenarbeit / Präventive Hausbesuche“ wurde für einen Zeitraum von drei Jahren bis Ende 2025 befristet. Die dafür ausgewählten Mitarbeiterinnen nahmen ihre Arbeit in Hohenwestedt am 15. November 2022, in Molfsee/Flintbek am 01. Juni 2023 auf. Die dritte Stelle für den Kreis wurde erst Anfang 2024 bewilligt. Somit kommt keine der Mitarbeiterinnen bis Ende 2025 auf eine Gesamtzeit präventiver Hausbesuche von drei Jahren.

Die Modellprojekte wurden in Hohenwestedt und Molfsee/Flintbek gut angenommen. Ein schriftlicher Zwischenbericht vom 21. November 2023 von Frau Helpenstein (Hohenwestedt) liegt vor. Frau Paulsen (Molfsee/Flintbek) hat dem Kreissenorenbeirat

im März 2024 mündlich berichtet. Über die dritte Stelle im Kreis liegen noch keine Erfahrungen vor.

Es erscheint aus Sicht des Seniorenbeirates Rendsburg-Eckernförde angemessen und geboten, das Projekt bis Ende 2026 zu verlängern, um eine ausreichend lange Laufzeit für eine umfassende und aussagekräftige Evaluierung zu gewährleisten. Ziel sollte anschließend sein, „Präventive Hausbesuche“ in allen Amtsbereichen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu installieren.

Der Kreissenorenbeirat bittet die Ausschussmitglieder um politische Unterstützung für sein Anliegen, die aufsuchende Seniorenarbeit / Präventive Hausbesuche weiter durchzuführen.

Hans Wartner, Vorsitzender



Beantragung eines Zuschusses für die Wanderausstellung "Echt mein Recht"

VO/2024/204	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 18.06.2024
<i>FD 4.2 Soziales und Eingliederungshilfen</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Sigrid Holm

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.07.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt, dem Beirat für Menschen mit Behinderung aus dem Budget 2024 zur Umsetzung des Kreisaktionsplanes zur UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhaushalt 314910) 4.975 € für die Durchführung der Wanderausstellung „Echt mit Recht“ bereitzustellen.

Sachverhalt

Der Beirat für Menschen mit Behinderung möchte im Januar 2025 im Kreishaus eine Wanderausstellung zum Thema Gewaltprävention für Frauen mit Behinderung durchführen.

Die interaktive Wanderausstellung „Echt mein Recht“ bietet interessierten Menschen anschauliche Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit Rechten auf Selbstbestimmung, Sexualität und Schutz vor sexualisierter Gewalt. Die Ausstellung ist räumlich in 6 Stationen unterteilt. Das umfangreiche Angebot interaktiver Übungen soll den Besucherinnen und Besuchern ermöglichen, sich selbständig mit den Themen und möglichen Problemen zu befassen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

4.975 €

Anlage/n:

1	Antrag Wanderausstellung Beirat für Menschen mit Behinderung
---	--

Beirat für Menschen mit Behinderung des Kreises Rendsburg- Eckernförde

Katrin Schliszio

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Kaiserstraße 8

24788 Rendsburg

05.05.2024

Wanderausstellung *Echt mein Recht* für den Kreis Rendsburg- Eckernförde

Sehr geehrte Frau Dr. Christine von Milczewski,

Sehr geehrte Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses,

der Beirat für Menschen mit Behinderung stellt einen Antrag zur Bereitstellung der Gelder für die Wanderausstellung „*Echt mein Recht*“ im Kreishaus im Januar 2025.

Nach einem erfolgreichen Fachtag „Heute schon an uns gedacht“ am 26.4.2024 möchten wir mit dieser Wanderausstellung das Thema „Gewaltprävention für Frauen mit Behinderung“ wieder in den Fokus stellen und ein Angebot für viele Frauen im Kreis Rendsburg Eckernförde machen.

„Die interaktive Wanderausstellung **Echt mein Recht** bietet interessierten Menschen anschauliche Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit ihren Rechten auf Selbstbestimmung, Sexualität und Schutz vor sexualisierter Gewalt. Menschen mit Behinderung sind häufig Opfer von sexualisierter Gewalt. Hinzu kommen noch immer Vorurteile über die Sexualität von Menschen mit und ohne Behinderung. Dabei unterscheidet sich Sexualität von Menschen mit und ohne Behinderungen nicht grundlegend voneinander. Gleichwohl ist Sexualität individuell. Der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sind mittlerweile gesetzlich verankert.“

Die Ausstellung ist räumlich in 6 Stationen gegliedert: Rechte und Selbstbestimmung, Gefühle, Liebe und Partnerschaft, Alltag (Freizeit, Wohnen, Arbeit), Körper und Sexualität sowie Beratung. In diesen Bereichen werden jeweils anhand von beispielhaften Situationen die verbundenen Aspekte von Selbstbestimmung, Sexualität und Prävention thematisiert. Das umfangreiche Angebot interaktiver Übungen soll den Besucher*innen ermöglichen, sich selbständig tiefer mit den Themen und möglichen Problemen zu befassen und sich selbst zu reflektieren. Außerdem werden Wege aufgezeigt, wo und welche Hilfe und Beratungsangebote gefunden werden können.

Kosten:

Projektgebühr(Leihgebühr für 4 Wochen, Organisationspauschale vor- und Nachgespräch, Grundausstattung der Print Materialien, Input bei Infoveranstaltung, Echt mein Recht Fortbildung für Fachkräfte und Expert*innen(4Std))
3350,00 Euro

Transport mit Auf- und Abbau (Entfernung in km ca 60 Km) 1000,00Euro

Zusätzliche Kosten (Reparaturkostenpauschale, Klärung des Aufbauplans mit der Institution, Mietkosten Anhänger und Transportversicherung 430,00 Euro

Anreise Referent 40,00 Euro

Vortrag 20 Minuten und Diskussion

„Alle Menschen haben Rechte“ 155.00 /Stunde

Insgesamt: 4975 Euro

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und freuen uns auf eine positive Entscheidung bezüglich unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Maren Lutz

Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderung des Kreises Rendsburg- Eckernförde



Konzept zur Bereitstellung freiwilliger Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende im Kreis Rendsburg-Eckernförde

VO/2024/205 öffentlich <i>FD 4.2 Soziales und Eingliederungshilfen</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 18.06.2024 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Sigrid Holm

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
18.07.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Beratung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde möchte den Asylbewerbenden mit guter Bleibeperspektive in Zusammenarbeit mit einzelnen Modellkommunen und externen Trägern freiwillige Arbeitsgelegenheiten anbieten.

§ 5 AsylbLG ermöglicht den Zugang und die Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten für Empfänger von Asylbewerberleistungen, die auch als Einstieg in den Arbeitsmarkt dienen. Gemäß § 5 Abs. 1 AsylbLG können diese Arbeitsgelegenheiten entweder in Aufnahmeeinrichtungen zu dessen Aufrechterhaltung und Betreibung erfolgen, oder bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern stattfinden, soweit das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Hierfür wird eine Aufwandsentschädigung von 0,80 EUR je Stunde gewährt.

Die Zielgruppe umfasst alle Asylbewerbenden mit guter Bleibeperspektive, die im erwerbsfähigen Alter sind. Eine hohe Anzahl von Asylbewerbenden im erwerbsfähigen Alter mit guter Bleibeperspektive sind in der Stadt Eckernförde sowie in den Ämtern Nortorfer Land sowie Bordesholm registriert. Die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende soll zunächst als Pilotprojekt für ein Jahr in diesen Modellkommunen erfolgen.

Die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten sowie die Organisation und Betreuung der Arbeitseinsätze erfordert ein koordiniertes Vorgehen, welches weder zusätzlich von den Kommunen noch durch die Kreisverwaltung erbracht werden kann. Aus diesem Grund schließt der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit gemeinnützigen Trägern regionale Kooperationsvereinbarungen zur Koordinierung der Arbeitsgelegenheiten und zur Bereitstellung von Sprachmittlungsdiensten im Rahmen dieses Modellprojekts ab. Die Umsetzungskonzepte der Träger konkretisieren das Vorgehen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	24.06.13 Konzept zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber im Kreis RD-ECK
---	---



Kreis
Rendsburg-Eckernförde

Konzept zur Bereitstellung freiwilliger Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende im Kreis Rendsburg-Eckernförde



Rendsburg, 12.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel des freiwilligen Arbeitseinsatzes	1
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	1
3. Zielgruppe	2
4. Vorgehen	5
4.1 Koordinierungsstelle Arbeitsgelegenheiten	5
4.2 Freiwilliges Arbeitsangebot	5
4.3 Organisation und Betreuung des Arbeitseinsatzes	6
4.4 Kombination mit Spracherwerb	6
4.5 Einsatzbereiche	7
4.6 Modellkommunen.....	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Asylbewerbende im Kreis Rendsburg-Eckernförde im erwerbsfähigen Alter mit guter Bleibeperspektive nach Hauptherkunftsstaaten	3
Abbildung 2: Asylbewerbende im Kreis Rendsburg-Eckernförde im erwerbsfähigen Alter mit guter Bleibeperspektive nach Altersgruppen	3
Abbildung 3: Asylbewerbende im Kreis Rendsburg-Eckernförde im erwerbsfähigen Alter mit guter Bleibeperspektive nach Geschlecht	4
Abbildung 4: Asylbewerbende im Kreis Rendsburg-Eckernförde im erwerbsfähigen Alter mit guter Bleibeperspektive nach Wohnort.....	4

1. Ziel des freiwilligen Arbeitseinsatzes

Im Rahmen eines einjährigen Modellprojekts bietet der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Asylbewerbenden mit guter Bleibeperspektive in Zusammenarbeit mit einzelnen Modellkommunen und externen Trägern freiwillige Arbeitsgelegenheiten an. Anschließend wird eine Evaluation des Modellprojekts durchgeführt. Mehr als 480 Asylbewerbende mit guter Bleibeperspektive sind zurzeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde registriert. Viele davon sind im erwerbsfähigen Alter und bringen aus ihren Herkunftsländern Erfahrungen und Begabungen mit, die sie gewinnbringend in die Gesellschaft einbringen können. Über das Angebot eines freiwilligen Arbeitseinsatzes bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern soll diesen Asylbewerbenden die Möglichkeit eröffnet werden, einer regelmäßigen Beschäftigung nachzugehen und damit die eigene Integration zu erleichtern, einen aktiven Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten und dabei zugleich schneller die Deutsche Sprache zu erlernen. Hierzu erfolgt die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten in Kombination mit Angeboten zum Spracherwerb.

Im Zeitalter des Arbeitskräftemangels suchen immer mehr Branchen händeringend nach Arbeitskräften. Demzufolge dient der freiwillige Arbeitseinsatz den Asylbewerbenden vor allem zur Vorbereitung einer anschließenden Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt in der Region. Darüber hinaus kann der Arbeitseinsatz auch einen positiven Beitrag zur Integration und Akzeptanz der Asylbewerbenden in der Bevölkerung im Kreisgebiet leisten. Im Zuge der Ministerpräsidentenkonferenz vom 06.11.2023 haben die Regierungschefs der Länder gemeinsam mit dem Bundeskanzler beschlossen, die rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in breiterem Maße zu nutzen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde trägt diesem Beschluss mit dem vorliegenden Konzept Rechnung.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

§ 5 AsylbLG ermöglicht den Zugang und die Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten für Empfänger von Asylbewerberleistungen, die auch als Einstieg in den Arbeitsmarkt dienen. Gemäß § 5 Abs. 1 AsylbLG können diese Arbeitsgelegenheiten entweder in Aufnahmeeinrichtungen zu dessen Aufrechterhaltung und Betreibung erfolgen, oder bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern stattfinden, soweit das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Hierfür wird eine Aufwandsentschädigung von 0,80 EUR je Stunde gewährt. Diese wird zusätzlich zu den Asylbewerberleistungen gezahlt. Der

Einsatz von Arbeitsgelegenheiten bei privatwirtschaftlichen Unternehmen bleibt ausgeschlossen. Nach § 5 Abs. 3 AsylbLG sind die Arbeitsgelegenheiten zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass Sie von den Asylbewerbenden stundenweise ausgeführt werden können und zumutbar sind. Die wöchentliche Arbeitszeit soll maximal 20 Stunden betragen. Gemäß § 5 Abs. 5 AsylbLG begründen die Arbeitsgelegenheiten weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

3. Zielgruppe

Die Zielgruppe umfasst alle Asylbewerbenden mit guter Bleibeperspektive, die im erwerbsfähigen Alter (18 bis 64 Jahre) sind. Zur Ermittlung dieses Personenkreises erfolgte zunächst eine Auswahl aller Asylbewerbenden mit Gestattung, da diese einen Anspruch auf Leistungen gemäß AsylbLG haben und grundsätzlich eine längerfristige Bleibeperspektive vorausgesetzt werden kann. Anschließend wurden alle gestatteten Asylbewerbenden nach Hauptherkunftsstaaten geclustert. Diese wurden dann mit den aktuellen Anerkennungsquoten nach Hauptherkunftsländern des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge multipliziert und anschließend nach Altersgruppen, Geschlecht und Wohnort differenziert.

Anhand der aktuellen Anerkennungsquoten ist davon auszugehen, dass für 489 der aktuell 1.014 Asylbewerbenden mit Gestattung im Kreisgebiet eine gute Bleibeperspektive besteht. Von diesen 489 Asylbewerbenden mit guter Bleibeperspektive sind 368 im erwerbsfähigen Alter von 18 bis 64 Jahren. Die häufigsten Herkunftsstaaten dieses Personenkreises sind Syrien, Jemen, Afghanistan und der Irak. (vgl. Abb.1) Der Großteil der Asylbewerbenden mit guter Bleibeperspektive im erwerbsfähigen Alter lässt sich den Altersgruppen der jüngeren Erwachsenen (18 bis unter 30 Jahre) sowie der Personen im mittleren Lebensalter (30 bis unter 50 Jahre) zuordnen. (vgl. Abb.2) Von den 368 Asylbewerbenden im erwerbsfähigen Alter mit guter Bleibeperspektive sind 296 Männer und 71 Frauen. (vgl. Abb.3) Die Zielgruppe verteilt sich auf alle kreisangehörigen Ämter sowie amtsfreie Städte und Gemeinden. Die höchste Anzahl von Asylbewerbenden im erwerbsfähigen Alter mit guter Bleibeperspektive ist in der Stadt Eckernförde sowie in den Ämtern Nortorfer Land und Eidertal registriert. (vgl. Abb.4)

Asylbewerbende im Kreis Rendsburg-Eckernförde im erwerbsfähigen Alter mit guter Bleibeperspektive nach Hauptherkunftsstaaten

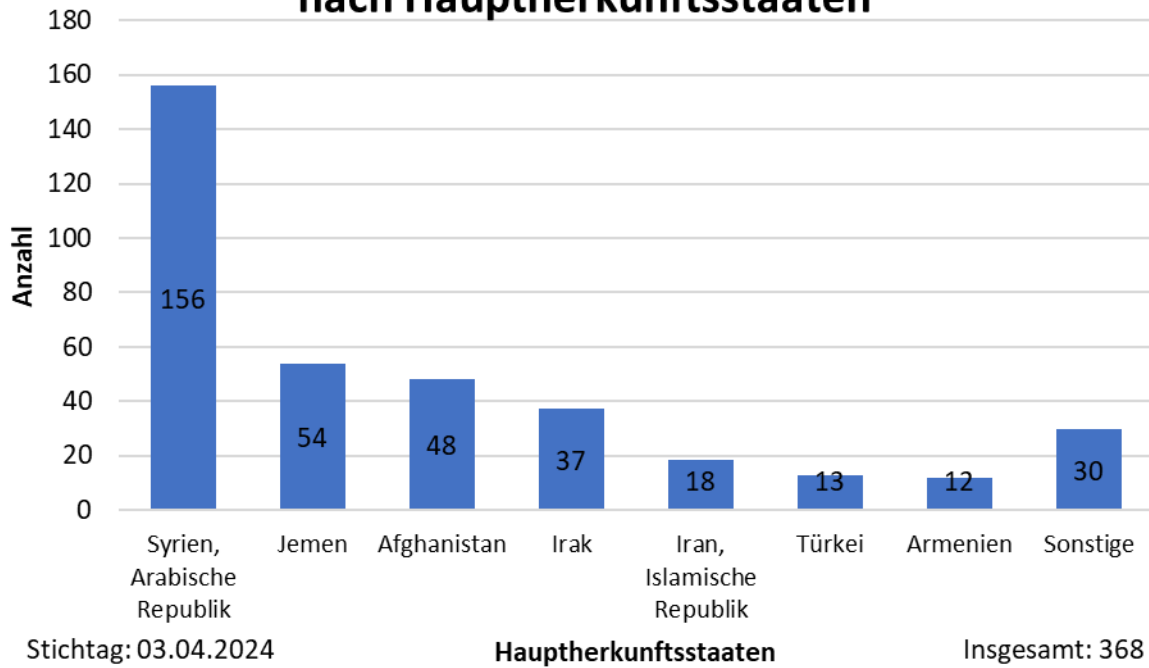


Abbildung 1

Asylbewerbende im Kreis Rendsburg-Eckernförde im erwerbsfähigen Alter mit guter Bleibeperspektive nach Altersgruppen

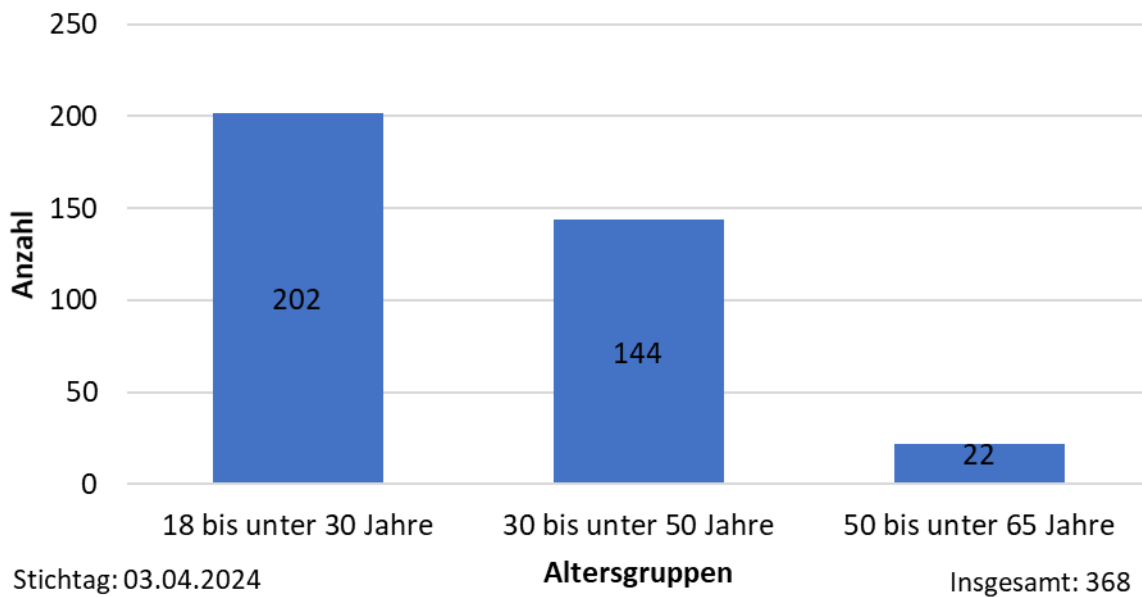
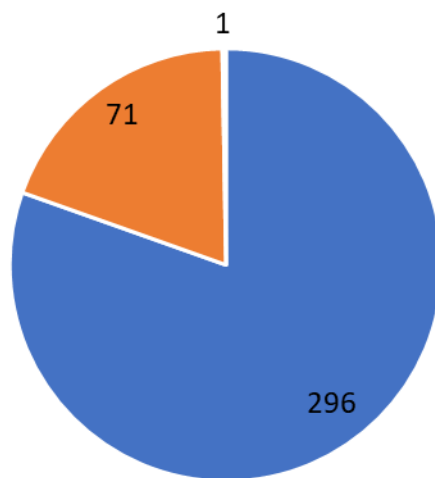


Abbildung 2

Asylbewerbende im Kreis Rendsburg-Eckernförde im erwerbsfähigen Alter mit guter Bleibeperspektive nach Geschlecht



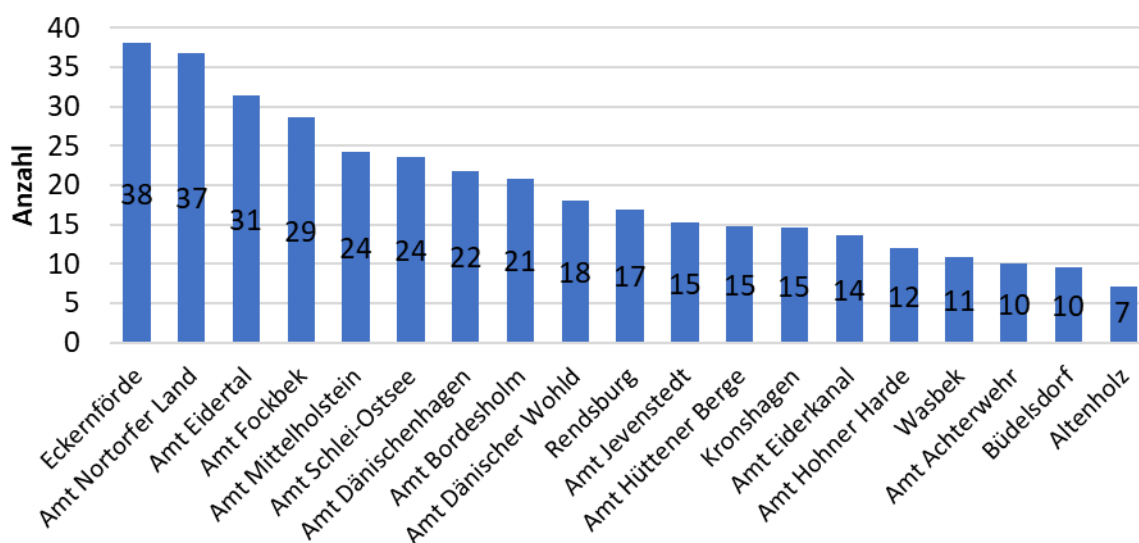
Stichtag: 03.04.2024

■ Männer ■ Frauen ■ Unbekannt

Insgesamt: 368

Abbildung 3

Asylbewerbende im Kreis Rendsburg-Eckernförde im erwerbsfähigen Alter mit guter Bleibeperspektive nach Wohnort



Stichtag: 03.04.2024

Ämter sowie amtsfreie Städte und Gemeinden

Insgesamt: 368

Abbildung 4

4. Vorgehen

Die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten sowie die Organisation und Betreuung der Arbeitseinsätze erfordert ein koordiniertes Vorgehen, welches weder zusätzlich von den Kommunen noch durch die Kreisverwaltung erbracht werden kann. Aus diesem Grund schließt der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit gemeinnützigen Trägern regionale Kooperationsvereinbarungen zur Koordinierung der Arbeitsgelegenheiten und zur Bereitstellung von Sprachmittlungsdiensten im Rahmen dieses Modellprojekts ab. Die Umsetzungskonzepte der Träger konkretisieren das Vorgehen und liegen diesem Konzept als Anlage bei.

4.1 Koordinierungsstelle Arbeitsgelegenheiten

Für die Koordinierung von Arbeitsgelegenheiten und zur Bereitstellung von Sprachmittlungsdiensten sind in den Modellkommunen Koordinierungsstellen einzurichten. Die Koordinierungsstelle wird auf Grundlage des AsylbLG, des vorliegenden Konzepts zur Bereitstellung freiwilliger Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende sowie der jeweiligen Umsetzungskonzepte der Träger tätig. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt eine öffentlichkeitswirksame Kommunikation des Angebotes von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbenden. Die Sozialämter der Kommunalverwaltungen unterbreiten den Asylbewerbenden mit guter Bleibeperspektive im erwerbsfähigen Alter im Rahmen eines regulären persönlichen Gesprächstermins ein freiwilliges Arbeitsangebot (vgl. 4.2) Interessierte Asylbewerbende können sich daraufhin an die Kontaktperson der Koordinierungsstelle wenden. Die Kontaktperson organisiert die Arbeitseinsätze und stellt eine Begleitung vor Ort sicher. (vgl. 4.3)

4.2 Freiwilliges Arbeitsangebot

Die Asylbewerbenden im erwerbsfähigen Alter (18 bis 64 Jahre) erhalten im Zuge ihres regelmäßigen persönlichen Termins in den Sozialämtern der Kommunalverwaltungen ein Informationsschreiben, in dem ihnen ein freiwilliges Arbeitsangebot gemäß § 5 Abs. 1 AsylbLG unterbreitet wird. Das Informationsschreiben soll auf die Chancen eines freiwilligen Arbeitseinsatzes und die Möglichkeit zur Kombination mit Spracherwerb hinweisen. Das Arbeitsangebot soll sich in räumlicher Nähe zum Wohnort befinden. Aufgrund der

Freiwilligkeit des Arbeitseinsatzes ist eine vorherige weitergehende Prüfung der Zielgruppe nach etwaigen Ausschlussgründen (z.B. Schulbesuch, Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Pflegebedürftigkeit) nicht erforderlich. Im Zuge des persönlichen Gesprächs wird direkt das Interesse an dem freiwilligen Arbeitsangebot abgefragt. Alle Asylbewerber können das freiwillige Arbeitsangebot ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine etwaige Ablehnung hat keine negativen Konsequenzen. Interessierte Asylbewerber schließen eine freiwillige Teilnahmevereinbarung ab. Darin sind Tätigkeit, Einsatzort, Zeitraum und wöchentlicher Stundenumfang genau zu bestimmen.

4.3 Organisation und Betreuung des Arbeitseinsatzes

Die Entscheidung über Zustimmung und Besetzung eines Arbeitseinsatzes erfolgt durch die Koordinierungsstelle der Kooperationspartner. Die Maßnahmenträger benennen der Koordinierungsstelle und den Asylbewerbern einen Ansprechpartner, der diese vor Ort informiert, begleitet und anleitet. Bei Bedarf können sich die freiwillig tätigen Asylbewerber auch an die Kontaktperson der Koordinierungsstelle wenden. Ein Arbeitseinsatz erfolgt immer durch mindestens zwei Asylbewerber gemeinsam, um den Austausch und die Zusammenarbeit zu fördern. Die Maßnahmenträger führen einen monatlichen Nachweis über den Arbeitseinsatz und die jeweils abgeleisteten Arbeitsstunden und übersenden diese unaufgefordert an die jeweiligen Sozialämter der Kommunalverwaltungen. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 EUR je Stunde wird von den Sozialämtern der Kommunalverwaltungen vorgenommen. Die Auszahlung erfolgt direkt an den jeweiligen Asylbewerber. Die Kosten für die Aufwandsentschädigungen werden zunächst von den Sozialämtern der Kommunalverwaltungen getragen und anschließend vom Land Schleswig-Holstein erstattet.

4.4 Kombination mit Spracherwerb

Ein möglichst frühzeitiger Erwerb der deutschen Sprache ist ein wesentlicher Gelingensfaktor für eine erfolgreiche Integration. Als zusätzlicher Anreiz für die freiwillige Annahme einer Arbeitsgelegenheit soll diese den Spracherwerb der Asylbewerber besonders fördern. Hierzu dient einerseits der praktische Arbeitseinsatz vor Ort. Darüber hinaus erhalten alle Asylbewerber, die sich freiwillig zu einem Arbeitseinsatz melden, tätigkeitsbegleitend ein Sprachlernangebot.

4.5 Einsatzbereiche

Die Arbeitseinsätze können sowohl von kreisangehörigen Gemeinden als auch von gemeinnützigen und kirchlichen Einrichtungen, Sportvereinen und sonstigen Vereinen angeboten werden. Die Gemeinnützigkeit einer Einrichtung oder eines Vereins ist gegeben, soweit eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt.

Mögliche Einsätze sind:

- Reinigungsarbeiten
- Garten- und Landschaftspflege
- Pflege und Reparaturarbeiten an Außenanlagen sowie Fuß- und Radwegen
- Umweltschutz
- Hausmeisterhilfen
- Hauswirtschaftsdienste
- Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten
- Unterstützung in den Aufnahmeeinrichtungen
- Unterstützung von Integrationslotsen
- Unterstützung von Tafeln und Kleiderkammern
- Begleitung von Senioren und Pflegebedürftigen bei Spaziergängen

4.6 Modellkommunen

Die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende erfolgt zunächst als Pilotprojekt in den nachfolgend genannten Modellkommunen. Bei einem positiven Anlauf in den Modellkommunen ist eine spätere Ausweitung auf das gesamte Kreisgebiet vorgesehen.

- Stadt Eckernförde
- Gemeinden im Amt Nortorfer Land
- Gemeinden im Amt Bordesholm



Konzept zur Bereitstellung freiwilliger Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Finanzierung der Projektpartner für das Jahr 2024 aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg- Eckernförde

VO/2024/205-01	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 24.06.2024
<i>FD 2.3 Zuwanderung</i>	Ansprechpartner/in: Christian Ströh
	Bearbeiter/in: Dennis Staack

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
18.07.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Beratung)	Ö
08.08.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die für das integrative Pilotprojekt „Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende“ erforderlichen Mittel in Höhe von 54.911,85 € mit der UTS e.V. sowie der Diakonie Altholstein für den Zeitraum bis zum 31.12.2024 aus dem Integrationsbudget des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen.

Vorbehaltlich der abschließenden Haushaltsbefassung wird die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Projektmittel für das Jahr 2025 in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Der Hauptausschuss beschließt, die für das integrative Pilotprojekt „Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende“ erforderlichen Mittel in Höhe von 54.911,85 € mit der UTS e.V. sowie der Diakonie Altholstein für den Zeitraum bis zum 31.12.2024 aus dem Integrationsbudget des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen.

Vorbehaltlich der abschließenden Haushaltsbefassung wird die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Projektmittel für das Jahr 2025 in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Sachverhalt

Zur Finanzierung des Pilotprojektes „Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende“ entstehen bis zum Jahresende 2024 Kosten in Höhe von insgesamt 54.911,85 € - bei der UTS e.V. sind es 30.624,18 € sowie bei der Diakonie Altholstein 24.287,67 €.

Das Pilotprojekt erfüllt die Kriterien der Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln, daher kann hieraus eine Förderung erfolgen.

Die Mittel müssen entsprechend der Vergabe von Zuwendungen nachgewiesen werden.

Die Verwaltung spricht sich für eine Förderung aus.

Erforderliche Projektmittel für das Jahr 2025 sind damit noch nicht gedeckt. Die hierzu erforderliche Gesamtzuwendung in Höhe von 181.619,07 € könnte im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2025 in den Kreishaushalt eingebracht werden.

Hierzu ist ein gesonderter Auftrag an die Verwaltung zur Umsetzung im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Kalenderjahr 2025 erforderlich.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 54.911,85 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 31391000 eingestellt und verfügbar.

Für das Haushaltsjahr 2025 entstehen Gesamtkosten in Höhe von 181.619,07 €, die vorbehaltlich einer abschließenden Beratung und Beschlussfassung zum Kreishaushalt 2025 im Teilhaushalt 31391000 separat zu planen sind.

Anlage/n:

1	Konzept und Kalkulation UTS
2	KonzeptAIP2024Endfassung
3	Kostenkalkulation AGH Diakonie AH Asylsuchende in Bordesholm und Externe Nortorf
4	HHMittel 20240624_ÜBERSICHT

Umwelt Technik Soziales e.V.

Ansprechpartnerin:

Wyonne Ulrich
Telefon: 0157 58723129
E-Mail: ulrich@utsev.de

Sabine Bleyer
Telefon: 01575 3616904
E-Mail: bleyer@utsev.de

Geschäftsstelle:

Kieler Str. 35 • 24340 Eckernförde
Telefon: 04351 7260-55/-57
Fax: 04351 8904991

Förde Sparkasse
IBAN: DE63 2105 0170 1002 2563 76
BIC: NOLADE21KIE

www.utsev.de

15.05.2024

Umwelt Technik Soziales e.V. • Kieler Str. 35 • 24340 Eckernförde

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Soziales und Eingliederungshilfen
z.H. Sigrid Holm
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

Pilotprojekt:

Mehraufwandsentschädigung (MAE) für Asylbewerbende mit Arbeit und Sprache

Sehr geehrte Frau Holm,

anbei übersende ich Ihnen das gemeinsam besprochene Konzept für das Pilotprojekt in Eckernförde, inklusive unserer Kalkulation für 2024 i.H.v. **30.624,18 €**.
Eine vorläufige Kostenaufstellung für 2025, basierend auf der gleichen Grundlage wie für 2024, liegt ebenfalls bei.

Falls noch Änderungswünsche bestehen oder wir etwas vergessen haben aufzuführen, melden Sie sich gerne. Wir freuen uns auf die gemeinsame Umsetzung!

Mit freundlichen Grüßen



UTS e.V.
Umwelt-Technik-Soziales
Kieler Str. 35
24340 Eckernförde

Wyonne Ulrich

Konzept:**Mehraufwandsentschädigung (MAE) für Asylbewerbende mit Arbeit und Sprache****Leitlinie**

Eine gelungene Integration in der Aufnahmegesellschaft sowie am Arbeits- und Ausbildungsmarkt setzt gute deutsche Sprachkenntnisse und eine erste Berufsorientierung mit Praxiserprobung und Kennenlernen von landestypischen Umgangsformen und Strukturen voraus. Bereits während des Asylverfahrens werden Asylsuchende mit frühzeitigem niedrigschwelligem Spracherwerb an den Arbeitsmarkt herangeführt. Dieser niedrigschwellige Einstieg fördert Teilhabe, bietet Kontaktmöglichkeiten, Tagesstruktur, Orientierungshilfe vor Ort und die Möglichkeit sich ein persönliches Netzwerk aufzubauen. Frühzeitige Einbindung wirkt Ausgrenzungstendenzen entgegen, fördert die Stabilisierung und Gesundheit, es können Wartezeiten zum Sprachkurs überbrückt werden, landestypische und regionale Berufsfelder und Arbeitsweisen können kennengelernt werden.

Die im Modellprojekt geplanten Tätigkeiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) sind erste Schritte, um niedrigschwellig und praxisorientiert Sprache und Arbeit zu verbinden. In Zusammenarbeit mit den Kommunen und gemeinnützigen Trägern werden Arbeitsmöglichkeiten aufgezeigt und an die Asylsuchenden herangetragen. Während der Tätigkeit wird ein Sprachangebot implementiert, die Themen und Inhalte orientieren sich am konkreten Tätigkeitsfeld des Einsatzes, z.B. Arbeitssicherheit, Kommunikation mit Kolleg:innen, Besucher:innen, Tagesablauf, Termine, Geräte und Materialien.

Zielgruppe: Das Pilotprojekt richtet sich an neu ankommende Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive sowie bereits länger ansässige Personen im Asylverfahren, die weiterhin Unterstützung bei der Integration benötigen. Die Teilnehmenden werden je nach Herkunftsland und Sprache in kleinen Gruppen zusammengefasst, um eine effektive Begleitung zu ermöglichen.

In Eckernförde gibt es ca. 38 Asylbewerbende (Stand April 2024) im erwerbsfähigen Alter mit guter Bleibeperspektive. Es ist erwartbar, dass durch zunehmende Fluchtzuwanderung und durch die damit verbundene Kreisverteilung im Laufe des Jahres 2024 und darüber hinaus weitere Asylbewerbende mit entsprechenden Voraussetzungen hinzukommen. Die Mehrheit der Personen (28 Antragstellende) stammt aus arabischsprachigen Ländern.

Region: Eckernförde

Beschreibung: Die Arbeitsgelegenheiten sollen durch zwei Haupttätigkeitsbereiche begleitet und koordiniert werden:

1. Koordination, Anleitung und Sprachlehrkraft (TVL ab 9/3 bis 11/2):

- 20 Stunden pro Woche
- Verantwortlich für die Koordination und erste Einsatzplanung in Abstimmung mit den Anbietenden (Kommunen, Trägern, Einrichtungen)
- Organisation der Anleitung von Integrationsaktivitäten

- Durchführung von einsatzbezogenem Deutschunterricht und Förderung grundlegender Fähigkeiten

2. Sprachmittlung:

- 20 Stunden pro Woche (ca. 12.50€/h)
- Bereitstellung von Sprachmittlungsdiensten in verschiedenen Sprachen
- Unterstützung der Teilnehmenden bei Integrationsaktivitäten

Ablauf und Aufgaben: Die Koordinationskraft ermittelt potenzielle Einsatzorte und -Aktivitäten für die Teilnehmenden der Arbeitsgelegenheiten. Dies umfasst:

- Kooperation mit lokalen, gemeinnützigen Organisationen wie Pro Regio, UTS, Diakonie u.A., aber auch Kommunen wie die Stadt Eckernförde
- Ermittlung und Einwerben von Möglichkeiten zur Beteiligung an Aktivitäten wie Spendensammeln,-sortierung und -vergabe im Sozialkaufhaus, Tier- und Gehegepflege in der Eichhörnchenschutzstation, Gartenarbeiten im UmweltInfoZentrum, Friedhofspflegehilfen und Pflege kommunaler Grünanlagen, Wohnungseinrichtungsarbeiten in den Flüchtlingsunterkünften etc.

Die Teilnahme am Angebot ist freiwillig. Dennoch werden Teilnahme und Ablauf der Arbeitsgelegenheit in einer mehrsprachigen Vereinbarung geregelt, um Verlässlichkeit und Verbindlichkeit zu gewährleisten. Teilnehmende erkennen durch Zusage zur Teilnahme ein Regelwerk an, z.B. das Einhalten vereinbarter Arbeitszeiten, die Verpflichtung, Fehlzeiten mit der Einsatzleitung zu kommunizieren und entsprechend zu belegen (Krankmeldung etc.). Dabei berücksichtigt die Einsatzleitung kulturelle Besonderheiten und die Tatsache, dass Menschen mit Fluchthintergrund häufig traumatisiert oder zumindest sehr belastet sind und Zeit benötigen, um z.B. Behördengänge einzuhalten und sich an die hiesigen Gepflogenheiten zu gewöhnen. Die Arbeitsgelegenheit bietet zudem auch die Chance, Regeln des Erwerbslebens niedrigschwellig kennenzulernen, z.B. private Termine außerhalb der Arbeitszeit wahrzunehmen, Regeln der Krankmeldung kennenzulernen, Arbeiten im Team kennenzulernen

- Die Teilnahme sowie die geleisteten Arbeitszeiten werden fortlaufend erfasst. Fehlzeiten werden belegt. Die erfassten Teilnahmezeiten werden der zuständigen Verwaltung monatlich zur Abrechnung zur Verfügung gestellt.
- Organisation von Deutschunterricht in kleinen Gruppen im Tagesablauf der Arbeitsgelegenheit eingebunden, auch am Einsatzort (z.B. 2-mal wöchentlich) mit Einweisung ins Online-Lernen und Bereitstellung von Endgeräten vor Ort
- Begleitung durch Sprachmittelnde bei Integrationsaktivitäten und bei Einsätzen am Ort
- Im Idealfall sollen Teilnehmende gemäß Interessen oder Vorkenntnissen zu den passenden Arbeitsgelegenheiten eingeteilt werden (Matching). Häufig bringen Menschen bereits wertvolle informelle und formell beruflich erworbene Kenntnisse

aus ihrem Herkunftsland mit, die auf Grund von sprachlichen und kulturellen Barrieren noch nicht unmittelbar auf dem hiesigen Arbeitsmarkt eingebracht werden können. Diese Kompetenzen sollen herausgearbeitet und gefördert werden.

- individuelle Teilnahmeevaluation nach Maßnahmenende
- Teilnehmende erhalten eine Beurteilung und Bescheinigung beim Ausscheiden

Dauer der Maßnahme: Die Arbeitsgelegenheit soll zunächst für die Teilnehmenden auf bis zu 6 Monate, analog zu der durchschnittlichen Dauer eines Asylverfahrens, befristet sein. Bei individuellem und besonderem Bedarf kann eine Verlängerung in der Maßnahme angestrebt werden. Eine Verlängerung ist mit den Verantwortlichen der zuständigen Verwaltung zu vereinbaren.

Die Anzahl der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung beträgt 20 Plätze. Scheiden Teilnehmende aus, wird zügig nachbesetzt. Gründe zum Ausscheiden können z.B. sein, dass Teilnehmende in einen Integrationskurs münden. Die Nachbesetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der Kommune.

UTS ist Teil eines engagierten Netzwerkes in der Migrationsarbeit aber auch Kooperationspartner der Arbeitsverwaltungen und Kommunen. Seit mehr 30 Jahren fördert UTS gemeinsam mit Pro Regio die gesellschaftliche Teilhabe und arbeitsmarktliche Integration von Hilfsbedürftigen mit und ohne Migrationshintergrund. Das Angebot der Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete kann in bereits bestehende und bewährte gemeinnützige Angebote eingebunden werden. Durch Kooperation mit den Kommunen Eckernförde und Amt Schlei-Ostsee können zudem kommunale Angebote bereichert werden. Teilnehmende profitieren von der Maßnahme durch niedrigschwelligen, praxisorientierten Spracherwerb, durch die Möglichkeit zügig in ein soziales Gefüge einzumünden und nicht zuletzt zeigen sie durch ihr Engagement ihr Engagement für die gesellschaftlichen Belange der Aufnahmegesellschaft.

**Kalkulation Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende mit Mehraufwandsentschädigung,
Standort Eckernförde**

Kalkulationsgrundlage

- 0,5 VZ Koordination/ Deutschförderung, ab 10.08.2024
- 0,5 VZ Sprachmittlung/ Coaching Einsatz nach Bedarf per Honorar/ Aufwandsentschädigung
- 20 Teilnehmenden-Plätze (Teilnehmende = TN)
- Raumkosten für Zusammentreffen der TN und Koordination
- Materialkosten für Arbeitskleidung, Material bei Bedarf
- Verwaltungskosten für allg. Verwaltung, Versicherungen, Kommunikation, Berichtswesen
- Einsatzplanung für TN 1.9.2024 - 31.12.2024

Laufzeit 10.08.2024 – 31.12.2024

Personalkosten		
Koordination	Tv-L 9/3 20h/Woche	22.691,98 €
Sprachmittlung	12,50€/Stunde 20h/Woche	4.330,00 €
Sachkosten		
Material (Arbeitskleidung, Ausstattung)		900,00 €
Verwaltungskosten (Gemeinkosten, Miete, allg. Verwaltung)	10% der Personalkosten	2.702,20 €
Gesamtkosten		30.624,18 €

Vorläufige Kalkulation für 2025

Laufzeit: 01.01.2025 – 31.12.2025

Personalkosten		
Koordination	Tv-L 9/3 20h/Woche	58.309,16 €
Sprachmittlung	12,50€/Stunde 20h/Woche	12.990,00 €
Sachkosten		
Material (Arbeitskleidung, Ausstattung)		1.400,00 €
Verwaltungskosten (Gemeinkosten, Miete, allg. Verwaltung)	10% der Personalkosten	7.129,92 €
Gesamtkosten		79.829,07 €

**Maßnahmekonzept für das
Projekt AIP – Arbeitsintegrationsperspektive**

***Arbeitsgelegenheiten für geflüchtete Menschen/
Menschen mit Migrationshintergrund***

nach § 5 AsylbLG

Arbeit und Beschäftigung Diakonie Altholstein GmbH
Am Alten Kirchhof 16
24534 Neumünster

Ansprechpartnerin:
Stephanie Vallentin
Geschäftsbereichsleitung Arbeit und Bildung
stephanie.vallentin@diakonie-altholstein.de

Vers. 1.1, Stand: 27.06.2024

Die Diakonie Altholstein fühlt sich seit langen Jahren dem Konzept des Gender Mainstreamings verpflichtet. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten entsprechend geschlechterübergreifend.

1. Kompetenz und Eignung des Trägers

Die Diakonie Altholstein ist eine rechtlich selbstständige gemeinnützige Gesellschaft. Mit über 1.400 Mitarbeitenden ist das Diakonische Werk Altholstein einer der großen Arbeitgeber in Schleswig-Holstein. Zwischen Norderstedt und Kiel werden vielfältige, differenzierte Angebote in der Qualifizierung, Beratung, Bildung und Betreuung von Menschen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen vorgehalten.

Unser Leitbild wird dadurch geprägt und gelebt, dass Ratsuchende, unabhängig von Alter, Herkunft oder Religion, eine ganzheitliche Unterstützung finden, wenn sie sich in belastenden Lebenssituationen, wie beispielsweise im Falle von Arbeitslosigkeit, Fluchterfahrungen, bei Erziehungs- und Familienproblemen, persönlichen Konfliktlagen, Überschuldung, Wohnungslosigkeit oder einem Pflegebedarf an die Diakonie wenden. Menschen werden in ihrer Einmaligkeit, mit ihren Stärken und Schwächen angenommen, und wir leben und fördern einen wertschätzenden Umgang in der Gemeinschaft. In Notlagen wollen wir Hoffnung vermitteln und Unterstützung geben, damit Menschen wieder möglichst viel Eigenverantwortung für ihr Leben übernehmen können. Unser Miteinander und der Umgang mit den Ratsuchenden, die wir begleiten, sind geprägt durch gegenseitige Wertschätzung, Austausch auf Augenhöhe, Vertrauen, Toleranz und Respekt.

Die Diakonie Altholstein GmbH – Geschäftsbereich Arbeit und Bildung – bietet seit über 40 Jahren Arbeitsmarktdienstleistungen im Bereich der Arbeitsmarktintegration, qualifizierenden Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung an und ist entsprechend langjährig mit der Integration unterschiedlichster Zielgruppen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erfolgreich beauftragt (Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kreis Segeberg, Kreis Steinburg und Neumünster). Die Qualität und Effizienz unserer Maßnahmen und Angebote entwickeln wir stetig in Zusammenarbeit mit den auftraggebenden Institutionen und im Rahmen unseres Qualitätsmanagements weiter. Die Arbeit und Beschäftigung Diakonie Altholstein GmbH erhielt bereits 2008 die AZWV Trägerzulassung und ist seit 2014 nach AZAV zertifiziert.

In allen Maßnahmen und Projekten ist ein ganzheitlicher, arbeitsintegrativer Ansatz zentral, mit dem Ziel der Wieder-/ Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit, der sozialen und gesellschaftlichen Integration benachteiligter Personengruppen sowie der Integration auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Ein Aufgabenschwerpunkt des Trägers ist seit über 40 Jahren die berufliche Integration unterschiedlicher Zielgruppen im Rechtskreis von SGB II und SGB III. Dazu werden die Teilnehmenden in verschiedene Berufsbereiche eingeführt, in Arbeitsprojekten nahe am ersten Arbeitsmarkt beschäftigt, in ihrer Kompetenzentwicklung unterstützt und auf dem Weg in Arbeit vorbereitet sowie, zur Stabilisierung ihrer persönlichen Situation, durch pädagogische Betreuung begleitet. Durch diesen langjährigen Erfahrungshintergrund ist der Träger in einem regionalen Netzwerk von Betrieben, Verbänden und Einrichtungen verankert.

Die Arbeit und Beschäftigung Diakonie Altholstein GmbH führt seit 2004 Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten durch. Die angebotenen Tätigkeitsbereiche entwickelten und erweiterten sich stets am Bedarf der Kundengruppen, ihren Möglichkeiten und Perspektiven. So entstanden die unterschiedlichsten Tätigkeitsbereiche in den bestehenden fünf Sozialkaufhäusern und den zuarbeitenden Arbeitsprojekten: Verkauf / Service, Abhol- und Lieferservice,

Textilaufbereitung, Lager/ Fahrdienst/ Aufbereitung, Café/ Projektreinigung, Stromspar-Check.

Die langjährige Erfahrung in der Begleitung und Unterstützung von Menschen in Arbeitsgelegenheiten auf ihrem Weg in Arbeit bzw. auf ihrem Weg zur Beschäftigungsfähigkeit bietet die Grundlage für die Ausweitung der Kundengruppe auf geflüchtete Menschen und/ oder Menschen mit Migrationshintergrund.

Bereits im Zeitraum vom 01.08.2018-31.01.2021 wurde in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Kr. Segeberg das Projekt AGH plus erfolgreich durchgeführt. Teilnehmende mit Flucht- und/ oder Migrationshintergrund profitierten durch die Teilnahme u. a. in den Bereichen Spracherwerb, Arbeits-/ Leben in Deutschland und Arbeitsmarkt-/ Integration.

Die Arbeit und Beschäftigung Diakonie Altholstein GmbH stattet zudem seit Januar 2014 im Auftrag der Städte, Gemeinden und Kommunen rund um das Gebiet unserer „Anziehungspunkte“ (Sozialkaufhäuser in Bordesholm, Bad Bramstedt, Neumünster, Hohenwestedt, Wilster und im Aufbau befindend Rendsburg) Wohnungen für geflüchtete Menschen aus; seit März 2022 im Zuge der Ukraine Krise vermehrt für Geflüchtete aus der Ukraine.

Die Diakonie Altholstein betreibt darüber hinaus an zwölf Standorten von Henstedt-Ulzburg über Neumünster und Kiel bis nach Rendsburg verschiedene bundes-, landes- und kommunal geförderte Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen, Perspektiv- und Rückkehrberatungsstellen sowie einen Jugendmigrationsdienst.

Zudem ist der Träger im Rahmen eines EU-geförderten Projektes in der externen Beratung und Unterstützung von Asylsuchenden und Geflüchteten, die in der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster untergebracht sind, tätig. Diese Arbeit erfolgt in Kooperation mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten sowie einem landesweit tätigen Netzwerk der Flüchtlingshilfe, wie z.B. dem Flüchtlingsrat S-H.

Seit 2018 betreibt die Diakonie Altholstein zudem die Fachstelle TABU - Frauengesundheit mit dem Schwerpunkt weibliche Genitalbeschneidung und -verstümmelung in Kiel, die landesweit in Schleswig-Holstein tätig ist.

Zusätzlich zu den Beratungsangeboten und weiteren Projekten betreibt die Diakonie Altholstein seit November 2015 die Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete in der Arkonastraße 1 in Kiel Wik. Dort ist sie mit der Betreuung und Beratung der Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkunft beauftragt.

Dies zeigt, dass der Träger bereits über einschlägige Erfahrungen auf diesem Sektor verfügt.

2. Zielgruppe

Gemäß § 5 (4) AsylbLG können alle arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigen Leistungsberechtigten, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, Arbeitsgelegenheiten im Sinne des AsylbLG wahrnehmen

Die Maßnahme AIP - Arbeitsintegrationsperspektive richtet sich somit an folgenden Personenkreis:

- Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige leistungsberechtigte Personen nach § 1 Abs. 1 AsylbLG, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind
- Menschen mit geringen Deutschkenntnissen, die i. d. R. noch keinen Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes absolviert haben

Für diese niedrighschwellige Beschäftigung sind von den Teilnehmenden vor allem Motivation und Lernbereitschaft erforderlich.

Um die Menschen nicht zu überfordern, wird die Maßnahme in Teilzeit mit 20 Std. in der Woche und einer Zuweisungsdauer von 6 Monaten durchgeführt. Eine Verlängerung ist nach Absprache mit dem Kostenträger möglich, grundsätzlich aber abhängig von der jeweiligen Bleibeperspektive sowie möglicher vorrangiger Anschlussperspektiven.

3. Darstellung des Angebotes 2024/ 2025

Für den Start der Maßnahme **ab September 2024** wird **ein/e Koordinator*in mit 25 Wstd.** vorgesehen, die/ der in der Hauptsache die **10 Teilnehmenden in der Orientierung und Beschäftigung im Anziehungspunkt Sozialkaufhaus Bordesholm anleitet** und begleitet, **flankierend unterstützt durch das anleitende Personal vor Ort.**

Des Weiteren wird bereits in 2024 ein **wöchentliches Gruppenangebot** mit dem **Ziel der tätigkeitsbezogenen Sprachförderung** und der **Be- und Erarbeitung arbeits- und integrationsrelevanter Inhalte** durch die/ den Koordinator*in umgesetzt. **Ergänzt** wird dies durch ein wöchentliches **vor Ort-Angebot der Flüchtlingsberatung zu asylrechtlichen Themen und Fragestellungen.**

Der Kontakt zum Kostenträger zur Regelung des Zuweisungsformalismus, die Erfassung der Anwesenheit, das Fehlzeitenmanagement und die Erhebung von Evaluationsdaten (u. a. Auslastung, Abbrüche, Verbleibe) obliegen ebenso der/m Koordinator*in. Mittels der Evaluationsergebnisse wird dem Kostenträger ein **jährlicher Maßnahmebericht** erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

Zudem wird die/ der Koordinator*in **externe Einsatzstellen für 8 Teilnehmende in und um Nortorf für 2025** versuchen zu **akquirieren**. Unserer langjährigen Erfahrung nach ist die Gewinnung externer Arbeitgeber für Arbeitsgelegenheiten ein schwieriges Unterfangen. Zugleich gilt es, die anschließende Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten engmaschig zu begleiten und zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf die Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit der Tätigkeiten sowie die Erfassung der Präsenz seitens Externer betreffend. Dieses erfordert ergänzend einen begleitenden Verwaltungsaufwand und -einsatz.

Für die Teilnehmenden in Bordesholm ergibt sich aus pädagogischer Sicht folgender Vorteil: Das Erlernen der deutschen Sprache und die arbeits- und lebensweltliche Integration der Teilnehmenden bedürfen zwingend des Austausches und gegenseitiger Unterstützung, insbesondere auch gegenseitiger muttersprachlicher Hilfestellungen, indem sprachlich bereits im Deutschen versiertere Teilnehmende schwächeren Teilnehmenden unter die Arme greifen. Daher sehen unsere Lernkonzepte grundsätzlich einen **handlungsorientierten Lernansatz** und eine **sinnvolle Methodenkombination** von beispielsweise Unterweisungen, Gruppen- und Tandemarbeit, praktischen Übungen sowie punktuellen, bedarfsabhängigen Einzelförderungen vor. Es werden Lernarrangements entworfen, in denen die Teilnehmenden aus eigener Kraft Erfolge erzielen, sich als selbstwirksam handelnd erleben und in denen sie die ihnen dafür gebührende

Anerkennung finden. Die Bildung kleiner Lerngruppen und -tandems ermöglicht den Teilnehmenden einen direkten und selbstständigen Austausch, ein differenziertes Lernangebot einschließlich individueller Förderung und **fördert gegenseitige Inspiration, Motivation und das Voneinander-Lernen.**

Ab 2025 sehen wir für die **Funktion der/s Koordinator*in eine Vollzeitstelle** vor, die unter 3.6 beschriebene **pädagogische Betreuung ergänzend inkludierend**. Die weiteren Maßnahmeinhalte bleiben bestehen.

3.1 Ziele der Maßnahme

Übergeordnetes Ziel des Angebotes AIP - Arbeitsintegrationsperspektive ist die soziale Inklusion und Integration von geflüchteten Menschen bzw. Menschen mit Migrationshintergrund in eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt in Deutschland.

Die Maßnahme AIP - Arbeitsintegrationsperspektive bietet die Möglichkeit der Begegnung verschiedener Kulturen und soll dazu dienen, Vorurteile abzubauen, gemeinschaftliche Arbeitserfolge zu erzielen und auf mögliche im jeweiligen Herkunftsland erworbene Kompetenzen und Qualifikationen aufzubauen. Dabei können erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund/ geflüchtete Menschen zur Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit und/ oder Einmündung in den 1. Arbeitsmarkt in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.

Die zugewiesenen Teilnehmenden erhalten die Möglichkeit, arbeitsmarktnahe Einsatzstellen und die dazugehörigen Arbeitsprozesse und Tätigkeiten kennenzulernen. Dabei sollen den Teilnehmenden deutsche Werte und Normen am Arbeitsplatz und erste Sprachkenntnisse niedrigschwellig vermittelt werden. Weitere Ziele sind:

- ✓ die Teilnehmenden an das deutsche Arbeitsleben und Arbeitskultur heranzuführen
- ✓ die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden zu fördern
- ✓ eine feste Tagesstruktur herzustellen
- ✓ das Arbeits- und Sozialverhalten der Teilnehmer zu stärken
- ✓ bestehende individuelle Wettbewerbsnachteile auszugleichen
- ✓ interkulturelle Sensibilisierung
- ✓ Verbesserung der deutschen Sprachkompetenz
- ✓ Berufs- und Ausbildungsorientierung ermöglichen

3.2 Art und Umfang der Betreuung

Die Maßnahme wird in **Teilzeit mit 20 Wochenstunden** und einer **Zuweisungsdauer von 6 Monaten** durchgeführt. **Eine Verlängerung ist nach Absprache mit dem Kostenträger möglich**, grundsätzlich aber abhängig von der jeweiligen Bleibeperspektive sowie möglicher vorrangiger Anschlussperspektiven.

Neben der **fachlichen Anleitung im Sozialkaufhaus Anziehungspunkt Bordesholm** sind **integrierte Sprachbildung in der Beschäftigungspraxis am Einsatzort** und **interkulturelle Sensibilisierung** die Schwerpunkte des Angebotes.

Die unterschiedlichen Einsatzstellen der AIP-Teilnehmenden werden als Stationen verstanden. Je nach Neigung und Erfahrung haben die Geflüchteten die Möglichkeit, **Abläufe und Arbeitstechniken in den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen**

(Verkauf/ Service, Lager, Abhol- und Lieferdienst, Café/ Hauswirtschaft inkl. Projektreinigung) kennenzulernen (s. Punkt 4).

In einer **Orientierungsphase** durchlaufen sie alle Stationen, um sich im Anschluss für eine Einsatzstelle zu entscheiden und ihre Kompetenzen zu vertiefen. Die Dauer der Orientierungsphase richtet sich individuell nach den Kenntnissen und Neigungen des Teilnehmenden. Sie sollte aber nach Möglichkeit in den ersten vier Wochen erfolgen.

An diesen Stationen findet die **Sprachbildung praxisbezogen direkt bei der Tätigkeit** statt. Wortschatzentwicklung und kommunikativer Sprachschatz sowie arbeitsbezogene Sprachkenntnisse stehen im Vordergrund.

3.3 Fachliche Anleitung

Die **fachliche Anleitung** der Teilnehmenden erfolgt in der Hauptsache durch eine/n Koordinator*in und in Zusammenarbeit mit den Fachanleiter*innen des Sozialkaufhauses. Darüber hinaus werden zur Unterstützung der sozialen Integration erfahrene AGH-Teilnehmende die AIP-Teilnehmenden zusätzlich fachlich begleiten bzw. einarbeiten. Dadurch können innerhalb der Gesamteilnehmerschaft im Sozialkaufhaus Vorurteile abgebaut und gemeinschaftliche Arbeitserfolge erzielt werden.

Die AIP-Teilnehmenden werden in bereits bestehende Arbeits- und Kommunikationsabläufe des Sozialkaufhauses integriert. Sie werden beispielsweise bei den Teilnehmenden-Teamsitzungen der einzelnen Tätigkeitsbereiche (Verkauf/Service, Lager/Fahrdienst; Café/ Hauswirtschaft inkl. Projektreinigung) dabei sein. Hier geschieht ein regelmäßiger Austausch zusammen mit den Fachkräften und anderen AGH-Teilnehmenden zu verschiedenen fachbezogenen Themen.

Die AIP-Teilnehmende erhalten in jedem Tätigkeitsbereich eine fachliche Einführung sowie Ein- und Anweisungen zur Arbeitssicherheit.

Die fachliche Anleitung sowie Ein- und Anweisungen zur Arbeitssicherheit muss durch die externe Einsatzstelle gewährleistet und umgesetzt werden. Die Inhalte der Tätigkeitsbeschreibung werden durch die externen Einsatzstellen beim Träger eingereicht und dort auf Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit hin geprüft.

3.4 Gruppeninformationsveranstaltungen/ Gruppengespräche

Bereits ab 2024 werden durch die/ den Koordinator*in regelmäßig einmal wöchentlich Gruppeninformationsveranstaltungen bzw. Gruppengespräche mit allen AIP-Teilnehmenden durchgeführt. Die Teilnahme an den Gruppeninformationsveranstaltungen bzw. Gruppengesprächen wird auch den Teilnehmenden der externen Einsatzstellen angeboten.

Die Gruppenveranstaltungen sollen den Austausch der Teilnehmenden untereinander fördern und Forum für mögliche Fragen sein. Dort gibt es die Möglichkeit, die Erfahrungen und Erlebnisse innerhalb der AGH-Beschäftigung zu reflektieren. Weiterhin werden in den Gruppenveranstaltungen arbeits- und integrationsrelevante Themen erörtert, u. a. werden Themen wie „Hilfe im Umgang mit Behörden“ besprochen.

Des Weiteren beinhaltet die Gruppeninformationsveranstaltung das Erlernen der deutschen Sprache vorrangig in der Arbeitswelt. Fehlende Vokabeln oder Formulierungen,

die für ein besseres Verständnis am Arbeitsort notwendig sind, werden hier besprochen und gelernt. Weiterer Austausch und Informationen über unterschiedliche Arbeitskulturen werden thematisiert und sollen zur interkulturellen Sensibilisierung beitragen.

3.5 Migrations- und Flüchtlingsberatung

Menschen mit Migrations- und/ oder Fluchterfahrung benötigen gerade in asylrechtlichen Fragen eine professionelle, persönliche Unterstützung und Beratung. Die Diakonie Altholstein bietet über den Geschäftsbereich Soziales Migrations- und Flüchtlingsberatung an unterschiedlichen Standorten, beispielsweise im Anziehungspunkt Sozialkaufhaus Hohenwestedt, an.

Im Rahmen des Projektes AIP bekommen die Teilnehmenden das Angebot einer wöchentlichen Beratung vor Ort, die bedarfsabhängig zu Fragestellungen des Asylrechts genutzt werden kann.

Im Rahmen der Flüchtlingsberatung können vor allem Fragen zu folgenden Themenkomplexen bearbeitet werden:

- die Vermittlung von notwendigen Hilfe-/ Integrationsangeboten,
- die Hilfestellung bei Behördenkontakten und in Fragen der gesundheitlichen Versorgung,
- die Vermittlung in Sprachkurse und Freizeitangebote,
- die Unterstützung bei Fragen zu Schule, Ausbildung und beruflichen Perspektiven,
- die Unterstützung bei Fragen zur Erschließung eines geeigneten Wohnraums,
- die Begleitung bei persönlichen und familiären Problemen,
- die Beratung in ausländer- und sozialrechtlichen Fragestellungen, zum Asylverfahren (z.B. im Rahmen einer Klage) und zu den Aufenthaltsperspektiven,
- die konkrete Krisenintervention bei besonders schutzbedürftigen Personen,
- die Mitwirkung bei Familienzusammenführungen.

3.6 Pädagogische Betreuung

Ab 2025 sehen wir vor, dass die AIP-Teilnehmenden während ihrer Tätigkeit in der AGH durch die/ den Koordinator*in pädagogisch betreut werden. Für alle Teilnehmenden bieten hierbei Erst- und Endgespräch die Basis für individuelle pädagogische Einzelbetreuung.

Die pädagogische Betreuung beinhaltet:

- ✓ Erstgespräch und Abschlussgespräch als Grundlage
- ✓ Aktivierung zur kontinuierlichen Teilnahme an der Maßnahme
- ✓ Motivationsförderung
- ✓ Stärkung des Durchhaltevermögens
- ✓ Enge Kooperation (Übergang/Vermittlung) mit dem Beratungs- und Fördernetzwerk der Diakonie
- ✓ Heranführung an des Arbeitsmarkt /berufliche Integrationsplanung unter Berücksichtigung des Eignungsprofils, der im Projekt erworbenen Kompetenzen und der individuellen Zielsetzungen in Absprache mit dem Kostenträger
- ✓ Ziel- und Perspektivenplan

- ✓ Berufs- und Ausbildungsplanung
- ✓ Informierung über sozialintegrative Hilfsangebote
- ✓ Krisenintervention

Im **biographischen Erstgespräch** werden vorhandene berufliche Kompetenzen und Erfahrung abgefragt. Zusätzliche Beobachtungen in der Orientierungsphase komplettieren die folgende Einschätzung der/s koordinierenden Mitarbeitenden. Die Ergebnisse des Gesprächs werden mit dem Teilnehmenden besprochen und abgestimmt.

In weiteren Einzelgesprächen werden – bedarfsabhängig und je nach Inanspruchnahme durch die Teilnehmenden – individuelle Ziele sowie mögliche Schritte zur Zielerreichung festgelegt. Weitere für den Teilnehmenden relevante Themen können ebenfalls besprochen und unterstützt werden.

Zum Ende der Maßnahme erfolgt ein **Abschlussgespräch**. Jeder AIP-Teilnehmende erhält eine Rückmeldung über seine fachliche und sozialintegrative Entwicklung. Dabei werden alle individuellen Problematiken des Teilnehmenden noch einmal erörtert. Weiterhin können Empfehlungen für zukünftige Entwicklungsschritte gegeben werden. Jeder AIP-Teilnehmende erhält eine Teilnahmebescheinigung.

4. Detaillierte Darstellung der Einsatzorte und Tätigkeiten der AIP-Teilnehmenden

Das Sozialkaufhaus Bordesholm mit seinen Verkaufsbereichen Möbel, Hausrat und Bekleidung ist ein Arbeitsprojekt, welches Menschen auf ihrem Weg in Arbeit qualifiziert, beschäftigt und begleitet. Im Sozialkaufhaus Bordesholm werden Spenden bei Mitbürger*innen aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und Umgebung durch den **Abhol- und Lieferservice** abgeholt, im **Lagerbereich** sortiert und entsprechend aufbereitet. Die Spenden werden durch die Teilnehmenden im **Verkauf/ Service** an die Kunden gegen eine Schutzgebühr verkauft.

Der Anziehungspunkt Sozialkaufhaus Bordesholm befindet sich im Moorweg 70 in Bordesholm.

4.1 Einsatzort: Verkauf/ Service

Der Servicebereich des Verkaufs übernimmt den Verkauf der Spenden an Kund*innen, den Telefonservice für die Spendenannahme des Sozialkaufhauses und erledigt kleinere Bürotätigkeiten für das Kaufhaus.

Tätigkeitsbeschreibung/ Arbeitsinhalte/ Einsatzfelder

Zur Tätigkeit der Teilnehmenden des Bereichs Verkauf / Service gehören z.B. folgende mögliche Aufgaben:

- ✓ Überwachung des Formularwesens
- ✓ Kassieren an Registrierkasse und Abrechnung der Kassentätigkeit
- ✓ Sichtung der aus dem Lager kommenden Spenden
- ✓ Kontinuierliche Reinigung der Waren / Spenden
- ✓ Packhilfen
- ✓ Preisfestsetzung (unter Anleitung) und Auszeichnung
- ✓ Dekoration und Präsentation im Verkaufsraum
- ✓ Kundenkommunikation (Verkaufs- und Beratungsgespräche, Reservierungen)

- ✓ Teamkommunikation (inkl. Teamsitzungen)
- ✓ Allg. Reinigungstätigkeiten
- ✓ Aktuelle Internetrecherchen zum Thema Preisgestaltung / Tätigkeiten in Sozialkaufhäusern/Stellenrecherche für die Infowand
- ✓ Bearbeitung des Formularwesens des Verkaufsbereiches
- ✓ Preisschildgestaltung und Anfertigungen
- ✓ Bearbeitung von Kundenanfragen
- ✓ Allg. Bürohilfstätigkeiten (Ablage, kopieren, Erstellen von Listen, Datenpflege)
- ✓ Entgegennahme und Bearbeitung der Spenderanrufe für das Sozialkaufhaus (Auftrags- und Spendenannahme)
- ✓ Telefondienste
- ✓ Flyer- und Plakaterstellung
- ✓ Unterstützende Bürotätigkeiten für den Lager-, Abhol- und Lieferservice

Umfang und Verteilung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten der Teilnehmenden liegen zwischen 08:00 und 18:00 Uhr. In Anlehnung an den 1. Arbeitsmarkt werden monatliche Dienstpläne erarbeitet, die verbindliche Einsatzzeiten vorgeben.

Die Arbeitszeiten können sich durch Veränderungen der Öffnungszeiten und Teilnehmendenanzahl kurzfristig ändern. Eine Samstagsöffnung von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist zudem langfristig geplant.

Beschäftigung im Arbeitsprojekt

Das Arbeitsprojekt ist so ausgelegt, dass den AIP-Teilnehmenden eine Arbeitsgelegenheit mit Marktnähe angeboten wird. Durch die enge Kooperation mit den anderen Arbeitsprojekten in der Diakonie Altholstein werden folgende Anforderungen an die Teilnehmenden im Verkauf / Service gestellt bzw. im Arbeitsprozess vermittelt:

- ✓ Allgemeines Verhalten am Arbeitsplatz
- ✓ Kundenorientierung
- ✓ Teamorientierung
- ✓ Verständnis für Organisation und Arbeitsabläufe
- ✓ Verkaufskunde
- ✓ Vermittlung von PC-Grundkenntnissen, z.B. bei Preisschildgestaltung
- ✓ Kommunikationsfähigkeit
- ✓ Formulierungsfähigkeit

4.2 Einsatzort: Lager

Tätigkeitsbeschreibung/ Arbeitsinhalte/ Einsatzfelder

Zur Tätigkeit der Teilnehmenden der Bereichs Lager gehören u.a. folgende mögliche Aufgaben:

- Be- und Entladen der Fahrzeuge des Abhol- und Lieferservices
- Kontrolle der Spenden auf Funktionsfähigkeit und Sicherheit ggf. Aussonderung
- Kontrolle der Spenden auf Sauberkeit und Verwendbarkeit
- Einlagern und effektives Sortieren der Spenden (Lagerhaltung)
- Auf- und Abbau der Möbel im Verkaufsraum
- Bereitstellung der verkauften Spenden für die Auslieferung

- Allgemeine Reinigungstätigkeiten
- Demontage und Montage der Möbel bei Kunden und Spendern in den Haushalten
- Be- und Entladen der Fahrzeuge bei Abholung von Spenden bzw. Auslieferungen von Waren
- Reinigung der KFZ

Umfang und Verteilung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten der Teilnehmenden liegen zwischen 08:00 und 18:00 Uhr. In Anlehnung an den 1. Arbeitsmarkt werden monatliche Dienstpläne erarbeitet, die verbindliche Einsatzzeiten vorgeben.

Die Arbeitszeiten können sich durch Veränderungen der Öffnungszeiten und Teilnehmendenanzahl kurzfristig ändern. Eine Samstagsöffnung von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist zudem langfristig geplant.

Beschäftigung im Arbeitsprojekt

Das Arbeitsprojekt ist so ausgelegt, dass den AIP-Teilnehmenden eine Arbeitsgelegenheit mit Marktnähe angeboten wird. Durch die enge Kooperation mit den anderen Arbeitsprojekten in der Arbeit und Beschäftigung Diakonie Altholstein GmbH werden folgende Anforderungen an die Teilnehmenden in den Lager-/Fahrdienstbereichen gestellt bzw. im Arbeitsprozess vermittelt:

- ✓ Allgemeines Verhalten am Arbeitsplatz
- ✓ Kundenorientierung
- ✓ Teamorientierung
- ✓ Verständnis für Organisations- und Arbeitsabläufe
- ✓ Kommunikationsfähigkeit
- ✓ handwerkliche Grundlagen
- ✓ Lagerhaltung

4.3 Einsatzort: Abhol- und Lieferservice

Die im Sozialkaufhaus Bordesholm eingehenden Spendenanrufe werden durch die Teilnehmenden (mit Unterstützung der Anleitung) koordiniert, in Absprache mit den Spendern terminiert und schließlich durch den **Abhol- und Lieferservice** abgeholt bzw. wird durch den Abhol- und Lieferservice gekaufte Ware zu den Kunden, nach Terminabsprache, transportiert.

Die Lagerbereiche des Sozialkaufhauses befinden sich im Sozialkaufhaus Bordesholm im Moorweg 70 in Bordesholm. Der Abhol- und Lieferservice ist an die Lagerbereiche angebunden. Das Abhol- und Lieferfahrzeug hat eine direkte Parkmöglichkeit vor dem Lagerbereich.

Tätigkeitsbeschreibung/ Arbeitsinhalte/ Einsatzfelder

Zur Tätigkeit der Teilnehmenden der Bereichs Abhol- und Lieferservice gehören u.a. folgende mögliche Aufgaben:

- ✓ Demontage der Möbel bei Spendern in den Haushalten
- ✓ Be- und Entladen der Fahrzeuge bei Abholung von Spenden bzw. Auslieferung von Waren

- ✓ Fahren der Transporter (gültige Fahrerlaubnis)
- ✓ Montage der Möbel bei Kunden nach Absprache
- ✓ Kundenkommunikation
- ✓ Bei Bedarf Besichtigung von Möbeln bei Spendern mit Unterstützung der Arbeitsprojektleiter
- ✓ Protokollführung (Fahrtenbuch, Überprüfung der Fahrzeugen auf Verkehrssicherheit nach Nutzung)
- ✓ Reinigung der KFZ

Umfang und Verteilung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten der Teilnehmenden liegen zwischen 08:00 und 18:00 Uhr. In Anlehnung an den 1. Arbeitsmarkt werden monatliche Dienstpläne erarbeitet, die verbindliche Einsatzzeiten vorgeben.

Die Arbeitszeiten können sich durch Veränderungen der Öffnungszeiten und Teilnehmendenanzahl kurzfristig ändern. Eine Samstagsöffnung von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist zudem langfristig geplant.

Beschäftigung im Arbeitsprojekt

Das Arbeitsprojekt ist so ausgelegt, dass den AIP-Teilnehmenden eine Arbeitsgelegenheit mit Marktnähe angeboten wird. Durch die enge Kooperation mit den anderen Arbeitsprojekten der Arbeit und Beschäftigung Diakonie Altholstein GmbH werden folgende Anforderungen an die Mitarbeitenden in des Abhol- und Lieferservices gestellt bzw. im Arbeitsprozess vermittelt:

- ✓ Allgemeines Verhalten am Arbeitsplatz
- ✓ Kundenorientierung
- ✓ Termineinhaltung
- ✓ Teamorientierung
- ✓ Verständnis für Organisation und Arbeitsabläufe
- ✓ Kommunikationsfähigkeit
- ✓ handwerkliche Grundlagen.

4.4 Einsatzort: Café/ Hauswirtschaft inkl. Projektreinigung

Das Arbeitsprojekt **Café/ Hauswirtschaft** ist in den Räumen des Sozialkaufhauses im Moorweg 70 in Bordesholm angesiedelt.

Das Angebot des Cafés richtet sich im Wesentlichen an Kunden*innen mit geringem Einkommen.

Vorbereitende Tätigkeiten für den Service/ Verkauf im Café (belegte Brötchen, Kuchen/ Torten, kleinere Snacks) finden in einem ausgestatteten Küchenbereich statt.

Zudem sind die Teilnehmenden der Hauswirtschaft für die Pflege der Räumlichkeiten von weiteren Arbeitsprojekten im Haus zuständig.

Tätigkeitsbeschreibung/ Arbeitsinhalte/ Einsatzfelder

Zur Tätigkeit der Teilnehmenden im Bereich Café/ Hauswirtschaft inkl. Projektreinigung gehören folgende Aufgabenfelder:

- Vorbereitende Tätigkeiten für den Verkauf im Beratungscafé
- Verkauf und Service im Beratungscafé

- Präsentation der Waren
- Erstellung der Dekoration des Cafés
- Dekoration des Cafés
- Mithilfe bei der Pflege der Räumlichkeiten weiterer Arbeitsprojekte im Haus

Nach Möglichkeit wird stets versucht, die Tätigkeiten den körperlichen Gegebenheiten der Teilnehmenden anzupassen.

Umfang und Verteilung der Arbeitszeit

Die Kernöffnungszeiten des Cafés liegen bisher dienstags und donnerstags zwischen 9:00 und 15:00 Uhr und würden den Teilnehmendeninteressen/ Zuweisungsbedarfen angepasst werden.

Die Arbeitszeiten ergeben sich entsprechend in Schichten innerhalb der Kernzeiten der Öffnungszeiten des Cafés.

Die Arbeitszeiten können sich durch Veränderungen der Öffnungszeiten und Teilnehmendenanzahl kurzfristig ändern. Eine Samstagsöffnung von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist zudem langfristig geplant.

Beschäftigung im Arbeitsprojekt

Das Arbeitsprojekt ist so ausgelegt, dass den AIP-Teilnehmenden eine Arbeitsgelegenheit mit Marktnähe angeboten wird. Durch die enge Kooperation mit den anderen Arbeitsprojekten der Arbeit und Beschäftigung Diakonie Altholstein GmbH werden folgende Anforderungen an die Mitarbeitenden im Bereich Café/ Hauswirtschaft inkl. Projektreinigung gestellt bzw. im Arbeitsprozess vermittelt:

- Kundenorientierung
- Teamorientierung
- Verständnis für Arbeits- und Produktionsabläufe in einem Café und einem hauswirtschaftlichen Bereich
- Arbeitsorganisation
- Feinmotorische Fähigkeiten
- Küchen- / Cafétechnische Grundkenntnisse (Hygiene, Arbeitstechniken, Speisenzubereitung, Kaffeezubereitung)
- Grundkenntnisse im Service/Verkauf (Umgangs-/Kommunikationsformen mit dem Gast, Herrichten von Tischen und Dekorationen im Café, Kassenbedienung)
- Grundkenntnisse in der Reinigung (Reinigung von Ladenbereichen, von Funktionsbereichen, Einsatz unterschiedlicher Techniken und Reinigungsmittel)

4.5 Begründung des öffentlichen Interesses/ der Gemeinnützigkeit

Alle genannten Arbeitsprojekte sind Teil der arbeitsmarktpolitischen Angebote in der Diakonie und ausschließlich als Projekte zur Aktivierung, Stabilisierung und zur Wieder-/Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit der dort im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit arbeitenden Beschäftigten eingerichtet. Durch diese Arbeitsprojekte erhalten Hilfeempfänger*innen die Chance, eine sinnstiftende Tätigkeit zunächst in einem geschützten Arbeitsmarkt aufzunehmen, um sich auf die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten und begleitende Unterstützung dabei zu erhalten. Damit arbeiten die Sozialkaufhäuser mit ihren Arbeitsprojekten Verkauf/ Service,

Lager, Abhol- und Lieferservice sowie Café/ Hauswirtschaft inkl. Projektreinigung gemeinnützig und im öffentlichen Interesse.

4.6 Begründung der Zusätzlichkeit und der Wettbewerbsneutralität

Die Arbeit und Beschäftigung Diakonie Altholstein GmbH hält die Sozialkaufhäuser mit ihren Arbeitsprojekten Verkauf/ Service, Lager, Abhol- und Lieferservice sowie Café/ Hauswirtschaft inkl. Projektreinigung als Teil des Gesamtkonzeptes arbeitsmarktpolitischer Angebote vor. Nur in diesem Rahmen arbeitend, ist die Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität begründet.

5. Höhe und Zusammensetzung der voraussichtlichen Maßnahmekosten

s. Gesamtkalkulation

Neumünster, 27.06.2024

**Bereitstellung und Koordinierung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende mit guten Bleibeperspektive
in den Bereichen Nortorf-Land und Bordesholm**

Einsatz im Kaufhaus Bordesholm und ab 2025 in externen Stellen	Eingruppierung	WSTD/Anm.	01.09.-31.12.2024	2025	Anmerkungen:
Leitungskosten	E11,2	2	1.430,00 €	4.390,00 €	
Koordinatorin 2024	E09,3	25	15.580,00 €		
Koordinator*in ab 2025	E09,3	38,7		73.800,00 €	
Verwaltung	E06,2	6	2.800,00 €	8.570,00 €	
Zentrale Verwaltungskosten			1.981,00 €	8.700,00 €	
Aus-, Fort- und Weiterbildungen				200,00 €	
Büromaterial, Telefon, Porto		30,00 € pro Monat	120,00 €	360,00 €	
EDV-Service			340,00 €	1.450,00 €	
Abschreibungen für IT-Ausstattung Laptop			166,67 €	500,00 €	
Anschaffung Handy			500,00 €		
Arbeitskleidung, Verbrauchsmaterial		100 € pro TN	1.000,00 €	1.800,00 €	
Sonstige Sachkosten				1.200,00 €	u. a. anteilige Büronutzung,
Versicherung (Haftpflicht, TN-Unfallvers.)			60,00 €	230,00 €	
Fahrtkosten		km/Woche à 0,35€ x 40 Wochen/Jahr	200,00 €	590,00 €	Fahrten 1-2 x pro Woche zwischen Bordesholm und Nortorf einf. Strecke 14km
Kosten gesamt			24.177,67 €	101.790,00 €	
Teilnehmenden-Plätze			10	18	

nicht in Kalkulation enthalten:

Mehraufwandsentschädigung Teilnehmende	0,80€ pro Std.	2.560,00 €	13.824,00 €
Fahrtkosten Teilnehmende			

Integrationsmittel 2024

Produkt/Teilleistung: 31391000; Kostenstelle: 02300000; Auszahlungskonto 5318; Rückzahlungen auf Konto 4291

Stand

Zur Verfügung stehende Mittel 2024

180.000,00 €

53188 = 72.200 für VHS RD (SOGA-Beschluss v. 17.11.21)

531881 = 97.400 € für Wüstenblumen Tschei khana

531812 = 60.000 € Zuschuss Migrationsberatungsstellen

24.06.2024

Bewilligt

Antragsteller	Projekttitle	Zielgruppe/Bemerkungen	Beantragte Zuschusshöhe	HA	ausgezahlt
Wüstenblumen e.V. und UTS e.V.	Kueleza Buchclub	Kinder mit und ohne Migrationshintergrund zwischen 6 und 12 Jahren	14.532,61 €	15.02.2024	14.532,61 €
Gemeinde Damp & Familienzentrum Damp	Bunte Begegnung Damp	Geflüchtete und Menschen aus der Mehrheitsgesellschaft	6.560,00 €	07.03.2024	6.560,00 €
Amt Bordsesolm	Projekt Lindenschule	Menschen mit und ohne Migrationshintergrund	8.928,00 €	07.03.2024	8.928,00 €
Naturfreunde Büdelsdorf	Begegnungscafe sowie versch. integrative Veranstaltungen	Familien mit und ohne Migrationshintergrund	5.750,00 €	07.03.2024	5.750,00 €
Fachbeich Jugend, Familie und Schule mit KIT	„Aktionsprogramm Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen für Geflüchtete“ des Landes Schleswig-Holstein 2024; gebunden waren ursprünglich 91.000 € mit Beschluss des SOGA	Geflüchtete Familien	85.491,98 €	25.04.2024	85.491,98 €

Summe bewilligte Maßnahmen	121.262,59 €	ausgezahlt wurden bisher	121.262,59 €
Noch zur Beantragung stehende Mittel	58.737,41 €	Ausgabereist (Budget-bisherige Ausz)	58.737,41 €
Rückzahlungen anl. Rückforderungen abgeschl. Int.projekte aus Vorjahr	3.196,50 €		

Beantragte Maßnahmen

UTS e.V	Pilotprojekt "Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende" für 2024	Asylbewerbende	30.624,18 €
Diakonie Altholstein	Pilotprojekt "Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende" für 2024	Asylbewerbende	24.287,67 €
Summe beantragte Maßnahmen			54.911,85 €
Noch zur Verfügung stehende Mittel			3.825,56 €



Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln – Abschlussberichte zu geförderten Integrationsprojekten

VO/2024/177 öffentlich <i>FD 2.3 Zuwanderung</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 17.05.2024 Ansprechpartner/in: Ströh, Christian Bearbeiter/in: Dennis Staack

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.07.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Nachfolgende Projekte wurden in den Jahren 2019, 2022 und 2023 abgeschlossen und durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises geprüft.

Die durchgeführten Prüfungen ergaben in allen Integrationsprojekten keinerlei rechnerische oder sachliche Beanstandungen.

Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel wurden zurückgefordert und jeweils fristgerecht erstattet.

Einige Projekte, wie zum Beispiel das Migrationsprojekt an der Lindenschule bzw. die „Interkulturellen Wochen“ oder das „Werte“-Projekt am BBZ wurden im Anschluss verlängert bzw. finden regelmäßig statt oder wurden erweitert.

Ein Großteil der Integrationsprojekte ergänzt dabei die bestehenden Regelsysteme und -angebote sinnvoll oder bietet eine fördernde Alternative.

Die Projekttragenden bedanken sich bei der Politik und Verwaltung für die Zuwendungen.

Nr. 1

3. Kreissportfest „Sport verbindet“, ursprünglich geplant im Sommer 2020, verlegt auf Sommer 2023; VO/2019/040

Der Förderbescheid stammt aus September 2019. Coronabedingt musste das

Projekt wiederholt verlängert und verschoben werden. Letztendlich konnte das ursprünglich geplante Sportfest durchgeführt werden.

Die Zuwendung wurde zweckentsprechend verwendet. Die durchgeführte Überprüfung zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt führte zu keinen Beanstandungen.

Der Sachbericht ist beigefügt.

Nr. 2

Kulturvermittler – Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess sowie Servicebüro „Kulturelle Integration“ der VHS Rendsburger Ring e.V. vom 01.06.2022 bis zum 31.05.2023; VO/2021/126

Der Lehrgang wurde planmäßig an der VHS durchgeführt. Das Servicebüro ist eine verlässliche Anlaufstelle für alle Zugewanderten sowie ein aktiver Netzwerkpartner der KIT.

Die Zuwendung wurde zweckentsprechend verwendet. Die Mehrkosten dieses Projektes trägt der Verein aus eingebrachten Eigenmittel iHv 8.599,38 €.

Die zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Überprüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Der Sachbericht ist beigefügt.

Nr. 3

„Tschei khana“ vom 01.06.2022 bis zum 31.05.2023 der Wüstenblumen e.V. und UTS e.V.; VO/2022/310

Das Gesamtprojekt wurde planmäßig durchgeführt.

Die Zuwendung wurde zweckentsprechend verwendet. Die durchgeführte Überprüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Der Sachbericht ist beigefügt.

Nr. 4

Zuschuss zur Förderung der Kinderbetreuungskosten bei Frauenintegrations- und Alphakursen der VHS Rendsburger Ring e.V. vom 03.02.2022 bis zum 31.03.2023; VO/2022/249

Das Beaufsichtigungsprojekt wurde planmäßig von der VHS Rendsburger Ring e.V. durchgeführt und fortlaufend von der KIT begleitet. Es konnten Personen anderer Sprachkursträger in diesem Projekt untergebracht und ein Sprachkurs ermöglicht werden.

Die Zuwendung wurde zweckentsprechend verwendet.

Die Mehrkosten dieses Projektes trägt der Verein aus eingebrachten Eigenmittel iHv 1.498,71 €.

Die zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Überprüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Der Sachbericht ist beigefügt.

Nr. 5

Projekt „Wertvoll – Wertgleich – Wertschätzend: tolerant, demokratisch und couragiert dem Neuen begegnen“ des Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal vom 01.02.2023 bis zum 30.06.2023; VO/2022/012

Das Projekt wurde planmäßig durchgeführt.

Das Projekt hat erneut bundesweit Aufmerksamkeit bekommen und im zuständigen

Ministerium sowie Fachausschuss vorgestellt. Die Fortsetzungen sowie Ausweitung innerhalb des BBZ laufen. Parallel unterstützt die Koordinierungsstelle Integration bei der Verbreitung an die weiteren Schulen im Kreisgebiet über das Netzwerk Kommunen und Integration.

Die Zuwendung wurde zweckentsprechend verwendet. Die zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Überprüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Der Sachbericht ist beigelegt.

Nr. 6

Integrationsprojekt „Migrationsarbeit an der Lindenschule“ des Amtes Bordesholm vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2023; VO/2022/220

Das Integrationsprojekt wurde planmäßig an der Lindenschule Bordesholm durchgeführt.

Die nicht verbrauchte Zuwendung wurde zurückgefordert und durch das Amt Bordesholm fristgerecht erstattet.

Die Zuwendung wurde zweckentsprechend verwendet.

Die zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Überprüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Der Sachbericht ist beigelegt.

Nr. 7

„Buchstart“ des Vereins Familienwerkstatt e.V. vom 01.05.2022 bis zum 30.12.2022; VO/2022/321

Das Integrationsprojekt wurde planmäßig vom Verein durchgeführt.

Die nicht verbrauchte Zuwendung wurde zurückgefordert und durch den Verein fristgerecht erstattet.

Die zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Der Sachbericht ist beigelegt.

Nr. 8

„PODCAST Brückenschlag – politische Teilhabe und Partizipation für Menschen mit Migrationshintergrund“ vom 01.12.2022 bis zum 30.11.2023 der Wüstenblumen e.V. mit UTS e.V.; VO/2022/439

Das Projekt wurde planmäßig durchgeführt und hat zwischenzeitlich eine Verlängerung erhalten.

Die Zuwendung wurde zweckentsprechend verwendet. Die durchgeführte vertiefte Überprüfung der Belege zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt führte zu keinen Beanstandungen.

Der Sachbericht ist beigelegt.

Nr. 9

„Hau (doch nicht) den Lukas“ der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023; VO/2022/437

Das Projekt wurde planmäßig durchgeführt und hat zwischenzeitlich eine Verlängerung erhalten.

Die Zuwendung wurde zweckentsprechend verwendet. Die durchgeführte Überprüfung der Belege zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt führte zu

keinen Beanstandungen.
Der Sachbericht ist beigefügt.

Nr. 10

„Tschei khana: Cricket Mannschaft und Selbsthilfegruppe für Männer aus Afghanistan“ der Wüstenblumen e.V. mit UTS e.V. vom 01.06.2023 bis zum 31.12.2023; VO/2023/100

Das Projekt wurde planmäßig durchgeführt und hat zwischenzeitlich eine längerfristige Zuwendungsbewilligung erhalten.
Die Zuwendung wurde zweckentsprechend verwendet. Die nicht verbrauchte Zuwendung iHv 579,84 € wurde zurückgefordert und durch den Verein fristgerecht erstattet.
Die durchgeführte Überprüfung der Belege zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt führte zu keinen Beanstandungen.
Der Sachbericht ist beigefügt.

Nr. 11

Integrationsprojekt „Bunte Beete Damp“ der Gemeinde Damp mit dem Familienzentrums Damp vom 01.04.2023 bis zum 31.12.2023; VO/2023/012

Das Projekt wurde planmäßig durchgeführt.
Die Zuwendung wurde zweckentsprechend verwendet. Die nicht verbrauchte Zuwendung iHv 2.616,66 € wird zurückgefordert und ist durch die Gemeinde zu erstatten.
Die durchgeführte Überprüfung der Belege zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt führte zu keinen Beanstandungen.
Der Sachbericht ist beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

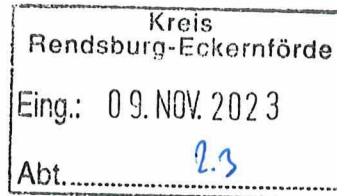
1	01 VWN KSV Kreissportfest 2023
2	02 VWN VHS RD Kulturvermittler u Servicebüro
3	03 VWN Wüstenblumen u UTS Tschei khana 22-23
4	04 VWN VHS RD Begleitkosten I-Kurse
5	05 VWN BBZ am NOK Wertvoll Wertgleich
6	06 VWN Amt Bordesholm Migrationsprojekt Lindenschule
7	07 VWN Familienwerkstatt BUCHSTART
8	08 VWN Wüstenblumen u UTS PODCAST Brückenschlag

9	09 VWN Brücke RD ECK HdndL
10	10 VWN Wüstenblumen u UTS Cricket u SHG
11	11 VWN Gemeinde Damp und Familienzentrums Bunte Beete Damp

Rendsburg, 09.11.2023

KSV RD-ECK e.V. • Am Grünen Kranz 4 • 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Zuwanderung
z. Hd. Herr Dennis Staack o.V.i.A.
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg



Verwendungsnachweis „Kreissportfest“

Sehr geehrter Herr Staack,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich, dass der Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde am 08. Oktober 2019 den Zuschuss für die Integrationsmaßnahme „Kreissportfest“ in Höhe von 12.000 € erhalten hat.


Ein Betrag in Höhe von 9.352,14 € wurde zweckentsprechend für die Ausrichtung des Kreissportfestes – Sport verbindet verwendet (siehe Anlage). Kopien der Belege übersende ich im Anhang.

Alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung entstanden sind (Personal Kreissportverband, Porto, Büromaterial, Fahrtkosten), trägt der Kreissportverband.

Vielen Dank.
Herzliche Grüße



Michael Polzin
-Geschäftsführer-

*nicht veransgolt danach
- 2.647,86 €*

27.12.23

Sachbericht – Kreissportfest

Der Zuschuss des Kreises betrug 12.000 €, davon wurden 9352,14 € zweckentsprechend für die Ausrichtung des 3. Kreissportfestes unter dem Motto „Sport verbindet“ verwendet.

Sportvereine können einen wesentlichen Beitrag zur Integration von Neuzugewanderten leisten. Sport hilft Geflüchteten, in unserer Gesellschaft Fuß zu fassen. Durch gemeinsames Sporttreiben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund werden Fairness, Toleranz, Respekt und Teamgeist vermittelt. Sport lässt Flüchtlinge an der Gesellschaft teilhaben und verbessert die Lebenssituation erheblich. Der KSV ist der Auffassung, dass eine erfolgreiche Integration von Flüchtlingen im Sport nur gelingen kann, wenn die Flüchtlinge sich dauerhaft im Sportverein aktiv beteiligen. Dazu ist es notwendig, die Angebote der Sportvereine im Kreis RD-ECK vor allem bei den Flüchtlingen bekannt zu machen.

Im Rahmen des 3. Kreissportfestes, das unter dem Motto „Sport verbindet“ am 01. Juli 2023 von 11.00 – 16.00 Uhr auf dem Sportplatz Nobiskrug und den Sportstätten des Rendsburger TSV in Rendsburg stattgefunden hat, sollte das breite Sportangebot der angeschlossenen Mitgliedsvereine präsentiert werden. Witterungsbedingt haben ein paar Vereine kurzfristig abgesagt. Die Besucher hatten dennoch die Möglichkeit, über 20 verschiedene Mitmachangebote unserer Vereine aktiv auszuprobieren und sich bei den Ansprechpartnern zu informieren. Neben den Sportvereinen waren zudem andere Organisationen mit und ohne direktem Flüchtlingsbezug eingebunden, die mit Informationsständen vor Ort vertreten waren. Dadurch wurde der Kontakt und die Vernetzung unter den Akteuren der Flüchtlingsarbeit hergestellt bzw. intensiviert. Zu der Veranstaltung waren natürlich alle Besucher unabhängig ihrer Herkunft und Religionszugehörigkeit, willkommen, sodass die Integration durch ein gemeinsames Miteinander und Sporttreiben gefördert werden konnte. Ein Highlight dabei war das Fußballspiel zwischen dem MOIN FC – einer Freizeitmannschaft der Flüchtlingshilfe Region Rendsburg e.V. – und der Kreisligamannschaft des Brekendorfer TSV. Auch die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde war sehr fruchtbar. So haben wir uns sehr über den Besuch einiger Kreistagsabgeordneter gefreut. Aufgrund der extrem schlechten Witterung lag die Zahl der Besucher leider deutlich unter den Vorjahren. Wir bedanken uns deshalb besonders bei allen Beteiligten, die tapfer dem ununterbrochenen Dauerregen getrotzt und ihr Sportangebot demonstriert haben. Wir bedanken uns beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, ohne dessen finanzielle Unterstützung die Durchführung einer solchen Veranstaltung nicht möglich ist.

Sachkonten 2023

Konto: 04860 Kreissportfest

letzte Buchung		EB-Wert	Saldo alt	Jahres- verkehrs-zahlen alt	
26.09.		0,00 S	0,00 S	0,00 S	0,00 H
Datum	Beleg Nr.	Buchungstext	Gegen- Konto	Betrag	
				Soll	Haben
06.06.	611	Druckerei Lohmeier	01200	235,62	
20.06.	663	Adizz Marketingartikel	01200	192,42	
20.06.	665	Beate Böhm Auslagenerstattung	01200	127,70	
29.06.	690	Hach KG Pfungstadt	01200	646,52	
30.06.	691	Famila KG	01200	45,80	
01.07.	750	Bewirtung Helfer Kreissportfest	01000	50,00	
01.07.	751	Spielfeldvorbereitung Freundschaftsspiel	01000	50,00	
01.07.	752	Schiedrichterkosten Freundschaftsspiel	01000	25,00	
01.07.	753	Unterstützung Jugendfeuerwehr Rendsburg	01000	200,00	
04.07.	701	TSV Brekendorf	01200	180,00	
04.07.	703	Bastian Jacobsen Auslagenerstattung	01200	45,65	
04.07.	705	Manfred Nagel	01200	184,50	
04.07.	706	Projekt fun	01200	714,78	
04.07.	707	Getränke Rönnefeldt	01200	236,76	
06.07.	725	Rendsburger TSV	01200	18,00	
06.07.	726	Rendsburger TSV	01200	280,00	
06.07.	727	Rendsburger TSV	01200	240,00	
06.07.	728	Rendsburger TSV	01200	80,00	
06.07.	729	Rendsburger TSV	01200	200,00	
06.07.	730	Rendsburger TSV	01200	40,00	
06.07.	731	Rendsburger TSV	01200	80,00	
06.07.	732	Rendsburger TSV	01200	15,00	
06.07.	733	Rendsburger TSV	01200	120,00	
06.07.	734	Rendsburger TSV	01200	100,00	
06.07.	735	Heike Nagel	01200	673,00	
06.07.	736	Heike Nagel	01200	75,00	
13.07.	761	Beate Böhm Auslagenerstattung Kreissportfest	01200	285,00	
13.07.	762	Wüstenblumen e.V.	01200	295,00	
13.07.	763	Claus Kühn	01200	4,50	
13.07.	764	Detlef Kirchhof	01200	77,40	
13.07.	765	Axel Mislak	01200	6,00	
20.07.	784	Wittenseer SV	01200	158,40	
20.07.	785	DLRG OG Rendsburg	01200	200,00	
20.07.	786	J & Z GbR	01200	1.591,62	
15.08.	840	LSV	01200	333,47	
29.08.	877	Johanniter Unfallhilfe	01200	450,00	
26.09.	971	Rendsburger TSV	01200	104,00	
26.09.	973	Rendsburg Knights	01200	300,00	
26.09.	974	FC Büdelsdorf	01200	215,00	
26.09.	975	Rendsburger Ruderverein	01200	209,00	
26.09.	977	Moin FC	01200	55,00	
26.09.	972	Pistolen-Sportclub Rendsburg	01200	212,00	
Summe				9.352,14	0,00
gebucht bis		EB-Wert	Saldo neu	Jahres- verkehrs-zahlen neu	
31.12.2023		0,00 S	9.352,14 S	9.352,14 S	0,00 H

VHS - Rendsburger Ring e.V., Arsenalstr. 2-10, 24768 Rendsburg

An den
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Herrn Dennis Staack
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

Kreis	04331 - 20 88 0
Rendsburg-Eckernförde	04431 - 20 88 30
Eing.: 15. DEZ. 2023	nordmann@vhs-rendsbu.de
SV/Fb/Fd:.....	Rendsburg, den 15.12.2023

Abrechnung für das Projekt Kulturvermittler 2022/2023

Sehr geehrter Herr Staack,

✓ hiermit übersende ich Ihnen den Sachbericht und die Abrechnung für das Projekt Kulturvermittler vom 01.06.2022 bis zum 31.05.2023. Die Ausgaben für das Projekt belaufen sich für den angegebenen Zeitraum auf € 78.970,38. Der bewilligte Zuschuss für das Projekt beträgt € 70.371,-. Die Einzelpositionen entnehmen Sie bitte der anliegenden Exceltabelle. Die Originalbelege können jederzeit in der VHS eingesehen werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


VHS-Leiter

gem. Projektbericht sind
Baukosten (Lohn + NK)
als Eigenanteil eingeblendet.


27.12.23

Forum Süd

Gesamte Kosten des Projekts

Die Originalbelege sind jederzeit in der VHS einsehbar.

78970,38



Sachlich und rechnerisch richtig:

Rainer Nordman

VHS-Leiter

Rensburg, den 15.12.2023

Servicebüro Kulturelle Integration - Kulturvermittler*innen
„Geflüchtete gestalten aktiv den Integrationsprozess“

Sachbericht

Zeitraum: 1. Juni 2022 bis 31. Mai 2023

Inhalt:

1.	Bildungsziele der Projektaktivitäten	S. 2
1.1	Gesellschaftliche und politische Teilhabe	S. 2
2.	Kulturvermittler-Lehrgang (Ausbildung)	S. 3
2.1	Auswertung der Erkenntnisse	S. 3
2.2	Vernetzung der Kulturvermittler-Lehrgänge	S. 4
3.	Leistungen des Servicebüros kulturelle Integration	S. 4
3.1	Beratungssprechstunde und Begleitung für Geflüchtete	S. 5
3.2	Betreuung der Kulturvermittler	S. 5
3.3	Fortbildungsangebote	S. 5
3.4	Sprach-Coaching	S. 5
3.5	Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation	S. 5
3.6	Antrag zur Projektfortführung	S. 6
3.7	Vorbereitung des neuen Lehrgangs	S. 6
4.	Innovative Impulse durch Kulturvermittler	S. 6
5.	Resümee und Ausblick	S. 6

1. Bildungsziele der Projektaktivitäten

Die zentrale Zielsetzung des Projektes „Kulturvermittler - Geflüchtete gestalten aktiv den Integrationsprozess“ ist die Befähigung von Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund, am gesellschaftlichen und politischen Leben in Deutschland aktiv teilzuhaben und mitzuwirken. Das hierzu notwendige Wissen bestimmt die Inhalte des Lehrgangs und der Fortbildungsangebote.

Zu erreichende Schlüsselqualifikationen sind u.a.

- Kenntnis der Werte und Normen der Aufnahmegesellschaft und deren Umsetzung im alltäglichen Leben
- Demokratieverständnis und Basiswissen zu rechtlichen Grundlagen des politischen und des sozialen Systems
- Erschließung von Möglichkeiten zur aktiven gesellschaftlichen und politischen Teilhabe
- Interkulturelle Kompetenz und Entwicklung von Akzeptanz für diverse Formen des Zusammenlebens
- Einbezug der Aufnahmegesellschaft zur wechselseitigen Reflektion der eigenen Anschauungen und Abbau gegenseitiger Vorurteile
- Wahrnehmung und Anerkennung der eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen zur Stärkung des Selbstbewusstseins und für ein selbstsicheres Auftreten
- Aktivierung zu eigenverantwortlichem Handeln und Selbsthilfe mittels flankierender Unterstützung und Beratung durch die hauptamtlichen Projektmitarbeiterinnen
- Ausübung einer wirksamen Tätigkeit im Ehrenamt

Diese Zielsetzungen wurden im Wesentlichen erreicht.

1.1 Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Die Zielsetzungen zur gesellschaftlichen Teilhabe waren und sind:

- Austausch mit Einheimischen zu verschiedenen Themen
- Weiterbildung und Vertiefung von relevanten Themen für Zugewanderte
- aktiver Beitrag zur Verständigung zwischen Einheimischen und Geflüchteten

Im Projektzeitraum 06/22 bis 05/23 konnte das Angebot an Gelegenheiten zu Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben wiederaufgenommen und erweitert werden. Der traditionelle „Dialog im Landestheater“ als eine von den Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern selbst geplante und umgesetzte Veranstaltung zur Begegnung von Einheimischen mit Zugewanderten wurde zweimal erfolgreich durchgeführt. Am 06.10.2022 nahmen zum Thema „Erwartungen“ 24 Personen teil und am 28.03.2023 kamen zum Thema „Wie viel Zeit braucht Integration?“ bereits 38 Personen zusammen – aus der Lokalpolitik, aus verschiedenen Bereichen des Ehrenamts, Mitarbeiter*innen aus der Verwaltung sowie Kulturvermittler*innen verschiedener Jahrgänge und weitere Interessierte.

Am 15.06.2022 waren Vertreter*innen des Servicebüros Kulturelle Integration zu einer Sitzung des Kreissenorenbeirats eingeladen, um Themen und Inhalte der Interkulturellen Wochen zu erläutern. Formell ging es um die zweckgemäße Verwendung der beim Kreis Rendsburg-Eckernförde für die Interkulturelle Woche 2022 beantragten finanziellen Mittel. Darüber hinaus erhielten die Mitglieder des Seniorenbeirats Einblicke in das Wirken von Kulturvermittler*innen, die bei der Planung und Umsetzung der Interkulturellen Wochen beteiligt sind. Umgekehrt lernten die Teilnehmenden aus dem Servicebüro Kulturelle Integration etwas über Möglichkeiten der politischen Aktivität von Senioren.

Interkulturelle Wochen dienen nicht nur der Darstellung des vielfältigen kulturellen Lebens in Deutschland, sondern erschließen Betätigungsfelder für Menschen, die eine gesellschaftliche und/oder politische Teilhabe anstreben und sich einbringen möchten. Daher erweist sich die Anbindung der IKW an das Servicebüro Kulturelle Integration der VHS mit der Einbindung der Kulturvermittler*innen bei der Planung und Umsetzung der Veranstaltungen als sinnvoll. Bei 6 Veranstaltungen im Rahmen der IKW 2022 war das Servicebüro Kooperationspartner.

Die Kulturvermittler*innen beteiligten sich an weiteren Veranstaltungen, wie beispielsweise der in Kooperation mit dem Verein Wüstenblumen - Teilhabe für Zugewanderte im Kreis Rendsburg-Eckernförde e.V., UTS e.V. von Mai 2022 bis Dezember 2022 angebotenen Filmreihe „Dunyatuna - die Welt im Film“ mit jeweils anschließender Diskussionsrunde.

In Zusammenarbeit mit der Ehrenamtskoordinatorin der Stadt Rendsburg wurden im Frühjahr 2023 die Netzwerktreffen der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe wiederaufgenommen und umbenannt in „Netzwerk Flüchtlingshilfe Interkulturell“ mit dem Servicebüro Kulturelle Integration als Gastgeber. Die Treffen finden an jedem ersten Montag im Monat statt. Kulturvermittler*innen sind regelmäßig anwesend.

Am 14.02.2023 wirkten Kulturvermittler*innen als Kooperationspartner an der von verschiedenen Trägern organisierten Veranstaltung „One Billion Rising“ gegen Gewalt an Frauen mit.

Am 18.02.2023 nahmen Kulturvermittler*innen an der Mahnwache für Thurayya teil, um der von ihrem Ehemann ermordeten syrischen Frau zu gedenken.

Das Benefizkonzert „Hilfe für Afrin“ am 25.03.2023 in der Marienkirche in Rendsburg wurde von Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern geplant, vorbereitet und umgesetzt. Vier Kulturvermittler*innen stammen aus der im Februar 2023 von Erbeben getroffenen Region Syriens.

Gemeinsam mit der Kochgruppe „Über den Tellerrand“ war das Servicebüro Kulturelle Integration der VHS Partner und Gastgeber für das Interkulturelle Buffet anlässlich des Fastenbrechens am 31.03.

2. Kulturvermittler-Lehrgang vom 09. Januar bis 30. Juni 2023

Der neue Lehrgang begann am 09.01.2023. Neu war die zeitliche Ausdehnung des Lehrgangs auf ein komplettes Semester. Der Unterricht erfolgte durchschnittlich an zwei Tagen in der Woche zwischen 18:00 und 19:30 Uhr mit jeweils 2 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. An den anderen Wochentagen sollten die angehenden Kulturvermittler*innen Gelegenheit erhalten, sich in verschiedenen Projekten zu engagieren und so bereits praktische Erfahrungen zu sammeln.

Inhaltlich folgte der Lehrplan weitgehend der bisher bewährten Struktur.

Die Referentinnen und Referenten stellten sich wie in den vorausgegangenen Lehrgängen unentgeltlich zur Verfügung. Zu Beginn waren 19 Lehrgangsteilnehmende angemeldet: 12 Frauen und 7 Männer im Alter von 17 bis 65 Jahren, kamen aus den Herkunftsländern Russland (1), Syrien (10), Jemen (3), Ghana (1), Irak (3), Deutschland (1) und waren wohnhaft in Eckernförde, Ostfeld und Rendsburg. Von anfangs 19 Angemeldeten haben 14 den Lehrgang kontinuierlich besucht und das Zertifikat „Kulturvermittler der Volkshochschule Rendsburg“ erhalten.

Bezüglich der Sprachniveaus war die Gruppe heterogen: 4 Teilnehmende auf dem Niveau C1, die weiteren zwischen B1 und B2.

Dies stellte allerdings für den erfolgreichen Verlauf des Lehrgangs kein Problem dar, weil die Motivation und der Lernwille groß waren. Ebenso brachten die Teilnehmenden ein gutes Sozialverhalten und eine ausgeprägte Hilfsbereitschaft mit und unterstützten sich gegenseitig.

2.1 Auswertung der Erkenntnisse (des Kulturvermittler-Lehrgangs)

Das Verhältnis von 8 Frauen zu 6 Männern war ausgewogen. Sowohl die Männer als auch die Frauen hatten mehrheitlich ein hohes Bildungsniveau und gingen respektvoll und tolerant miteinander um. Spannungen gab es keine, auch die unterschiedlichen Altersstufen hatten keine Auswirkungen auf das Miteinander im Kursgeschehen. Vielmehr standen das Bedürfnis nach Begegnung und Austausch sowie das Interesse an den unterschiedlichen Kulturen und auch an der eigenen Weiterentwicklung im Vordergrund und trugen maßgeblich zu einer freundlichen und gelassenen Atmosphäre bei.

Die Motivation, den Lehrgang zum/zur Kulturvermittler*in zu absolvieren, ist ebenso vielfältig wie die kulturellen Hintergründe. Kulturvermittler*innen arbeiten zielstrebig an ihrer eigenen Integration. Durch den Lehrgang gewinnen sie an Kenntnissen und Selbstbewusstsein. Sie nutzen ihn als Sprungbrett in die Aufnahmegesellschaft und vor allem in die Ausbildungs- und Arbeitswelt. Was alle Teilnehmenden gemein haben, ist der Wunsch, wirksam zu werden und das neu gewonnene Wissen aus dem Kurs wie auch die mitgebrachten Fähigkeiten anzuwenden, um anderen Menschen zu helfen. Auch die Verbesserung der Sprachkenntnisse durch praktische Anwendung des Gelernten im Alltag ist ein Ziel.

Ebenfalls von Bedeutung ist die Perspektive, durch ehrenamtliches Engagement der Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft ein Stück näher zu kommen. Allein durch die Begleitung Neuzugewanderter zu verschiedenen Terminen lässt sich ehrenamtliche Aktivität nicht in hinlänglichem

Maße nachweisen, sondern es braucht kontinuierlichen Einsatz über einen längeren Zeitraum. Deswegen wurden bereits Ende 2022 Gelegenheiten zur Mitwirkung bei Integrationsmaßnahmen geschaffen. Mehrere Kleinstprojekte wurden im August 2022 von der VHS über das Landesprogramm für geflüchtete Familien beantragt und im Frühjahr 2023 sukzessive begonnen: „Schacht-Audorf im Gespräch“ – ein Begegnungsprojekt in der Flüchtlingsunterkunft, „Rendsburger Frauengespräche“ – Treffen mit Informationsangeboten für geflüchtete Frauen, „Virtuelles Ankommen“ – Lernen am Computer für erwachsene Geflüchtete und „Young people's club body and soul“ – ein mehrteiliges Projekt für jugendlich Geflüchtete mit einem Kreativkurs und Selbstverteidigungskursen für Mädchen und Jungen. Die Kulturvermittler*innen konnten sich im Rahmen dieser Maßnahmen engagieren und mit ihren Sprachkenntnissen sowie praktischen Tätigkeiten einbringen.

Trotzdem muss man sich darüber im Klaren sein, dass die Teilnehmenden aus den Lehrgängen selbst eine relativ junge Migrationsgeschichte bzw. Fluchterfahrung haben und noch nicht vollständig in der Aufnahmegesellschaft angekommen sind. Nach wie vor benötigen sie in vielen Lebensbereichen Unterstützung. Als ehrenamtlich Engagierte steht ihnen eine professionelle Hauptamtliche Begleitung zu. Diese gewährleistet die pädagogische Mitarbeiterin und Projektleitung Aenne Thode. Im Jahr 2022/23 erfolgte die Betreuung kontinuierlich in vielen Einzelgesprächen, Beratungen und durch individuelle Hilfestellung im Alltag der Kulturvermittler*innen aus allen bisher stattgefundenen Lehrgängen.

2.2 Vernetzung der Kulturvermittler-Lehrgänge

Die für alle Kulturvermittler*innen eingerichtete Dauerveranstaltung Meet&Greet freitags von 15 bis 17:00 Uhr wird angeboten. Darüber hinaus steht es auch Teilnehmenden aus den vorherigen Lehrgängen frei, an Veranstaltungsangeboten im Rahmen der laufenden Lehrgänge teilzunehmen. So bestehen genügend Gelegenheiten zur Begegnung aller Kulturvermittler*innen miteinander, zum gegenseitigen Kennenlernen, zur Unterstützung und Information.

In vielen Fällen ist es allerdings eine Zeitfrage, ob die Kulturvermittler*innen diese Angebote wahrnehmen können. Sie haben familiäre Verpflichtungen, befinden sich in Arbeit oder Ausbildung oder besuchen weiterführende Deutschkurse.

Das bevorzugte Mittel der Kommunikation insbesondere unter Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte ist das Mobiltelefon. So sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt 41 Personen aus verschiedenen Kulturvermittler-Lehrgängen auf freiwilliger Basis in zwei WhatsApp-Gruppen. Weitere Kulturvermittler*innen bevorzugen Einzelkontakt.

Von den Mitgliedern der bestehenden Gruppen waren im vergangenen Projektjahr ca. 30 Personen zu verschiedenen Anlässen im Einsatz. Andere waren vor allem an den Informationen interessiert und meldeten sich gelegentlich.

3. Leistungen des Servicebüros kulturelle Integration

Das Servicebüro kulturelle Integration wurde im Projektjahr 22/23 kontinuierlich frequentiert, täglich und persönlich durch Ratsuchende. Kontakt zu den Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern, zu ehrenamtlichen Unterstützerinnen und Unterstützern, zu Klientinnen und Klienten sowie zu Ämtern, Behörden und weiteren Institutionen erfolgte telefonisch, per E-Mail, über Online-Meetings und in Einzelgesprächen nach Terminvereinbarung sowie im Rahmen der wöchentlichen offenen Sprechstunde am Freitag.

Im Projektzeitraum Juni 2022 bis Mai 2023 haben ca. 150 Personen teilweise mehrfach per WhatsApp den Kontakt aufgenommen, ca. 500 Anfragen unterschiedlichster Art erreichten das Servicebüro per E-Mail, die Anrufe auf dem Festnetz und spontane Besuche im Servicebüro Kulturelle Integration können zahlenmäßig nicht erfasst werden.

Unterstützung leisten wir nicht nur für Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrung, sondern auch für Ämter, Behörden und weitere Träger sowie ehrenamtliche Initiativen und Vereine, beispielsweise wenn es um die Übersetzung von Flyern und Informationen in verschiedene Sprachen geht oder Aufklärung über bestimmte kulturelle Hintergründe.

3.1 Beratungssprechstunde und Begleitung für Geflüchtete

Die wöchentliche offene Sprechstunde der Kulturvermittler*innen freitags von 17 bis 19 Uhr wurde und wird weiterhin in Anspruch genommen. Ca. 250 Klientinnen und Klienten erschienen mit verschiedenen Anliegen, die auch im Nachgang eine längerfristige Begleitung erforderlich machen. Hinzu kommen die bereits genannten Anfragen telefonisch, per E-Mail und persönlich ohne Termin. Geschätzt beläuft sich die Beratung auf ca. 400 Personen im Projektzeitraum 22/23.

Die Begleitung durch Kulturvermittler*innen zu Terminen bei Kliniken und Arztpraxen war und ist am häufigsten Thema bei Anfragen. Hinzu kommen Telefonate und Schriftverkehr in Zusammenhang mit Ämtern und Behörden wie beispielsweise Jobcenter, Polizei, Zuwanderung und weiteren Fachdiensten.

Drei Kulturvermittler*innen aus dem Lehrgängen 2020 und 2021 sind auf geringfügiger Basis angestellt, um die Anfragen zeitnah und in verschiedenen Sprachen beantworten zu können und während der Sprechstunden präsent zu sein und zu unterstützen.

Ein Ämterlotse und eine Senior-Trainerin begleiten regelmäßig die freitägliche Sprechstunde.

Seit Juni 2022 besteht eine Zusammenarbeit mit der Migrationsberatung der Diakonie Altholstein. Zwei Berater sind zweimal monatlich für zwei Stunden im Servicebüro Kulturelle Integration anwesend, um die Kulturvermittler*innen in Fällen zu unterstützen, in denen ein Fachdienst notwendig ist.

3.2 Betreuung der Kulturvermittler*innen

Das Servicebüro Kulturelle Integration mit der Projektleitung der VHS war und ist für die Kulturvermittler*innen persönlich und per WhatsApp bzw. Diensthandy, Telefon und E-Mail erreichbar. Auch persönliche Gesprächstermine wurden vereinbart. Die Unterstützung bei Bewerbungen, Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden, beruflicher Orientierung, Prüfungen sowie in privaten Fragen oder aber zur Aufarbeitung der Begleitungstermine von Geflüchteten wurde gewährleistet. Diese pädagogische Unterstützung ist und bleibt für Kulturvermittler*innen bzw. für das Gelingen ihres ehrenamtlichen Wirkens und auch ihrer persönlichen Entwicklung unverzichtbar, zumal diese sich selbst noch im Integrationsprozess befinden.

Die Öffentlichkeitsarbeit beinhaltete Presseauftritte, die unter Beteiligung von Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern auch vergangener Lehrgänge stattfanden.

3.3 Fortbildungsangebote

Zusatzlehrgänge wurden im Projektzeitraum 2022/23 nicht nachgefragt, weil die Kulturvermittler*innen auf ihre berufliche Zukunft, auf konkrete Ausbildungsmöglichkeiten oder ähnliche Maßnahmen konzentriert haben.

Dennoch sind auch im weiteren Verlauf des Projektes Zusatzlehrgänge geplant, sofern zuvor ein konkreter Bedarf ermittelt werden konnte.

3.4 Sprach-Coaching

Das Sprach-Coaching wird als wöchentliches Regelangebot für Kulturvermittler*innen vorgehalten. Die Inhalte richten sich nach den Bedarfen.

3.5 Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation

Das Servicebüro Kulturelle Integration verfügt über weitreichende Netzwerke und Partnerschaften in der Region. Der hohe Bekanntheitsgrad und der gute Ruf des Projektes ermöglichten den Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern eine aktive Teilhabe am kulturellen und politischen gesellschaftlichen Leben über die Grenzen des Kreises Rendsburg-Eckernförde hinaus. Sie wurden eingeladen zu Workshops, Netzwerktreffen oder Sitzungen, beteiligten sich an Arbeitsgruppen oder wirkten an verschiedenen Veranstaltungen mit. Auch an Aktionen anderer Träger sind Kulturvermittler*innen beteiligt.

3.6 Antrag zur Projektfortführung

Ende Oktober 2021 wurde auf Antrag der VHS Rendsburger Ring e.V. das Projekt für weitere drei Jahre bewilligt.

3.7 Vorbereitung des neuen Lehrgangs

Bei der Planung und Umsetzung des Lehrgangs 2024 sind die Erkenntnisse aus den vorherigen Projektzeiträumen eingeflossen. Insbesondere ergab sich die Notwendigkeit, den zeitlichen Rahmen der einzelnen Schulungstermine so zu gestalten, dass die Teilnehmenden, die in Ausbildung, Arbeit oder Sprachkursen sind, möglichst keine terminlichen Überschneidungen erfahren und dennoch hinlänglich Erholung bekommen. So wurde der Unterricht durchweg an Werktagen zwischen 18:00 und 19:30 Uhr vorgesehen, wobei der Lehrgang sich über ein Semester erstreckt.

4. Innovative Impulse durch Kulturvermittler*innen

Der Wirkungsgrad des Projekts reicht mittlerweile weit über die Grenzen des Kreises Eckernförde hinaus bis in den Schleswig-Holsteinischen Landtag ebenso wie in andere Kreise, wo es als Vorbild für ähnliche Maßnahmen dient. Der Bekanntheitsgrad und die Wertschätzung bei anderen im Bereich Migration und Integration tätigen Akteuren sind hoch, der Austausch und die Kooperation mit Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern sind sehr gefragt.

Analog zum gesellschaftlichen Wandel sowie in Anpassung an die jeweilige Situation unserer Gesellschaft erfährt das Projekt ständig neue Impulse, auf die es zu reagieren gilt. Das zentrale Ziel eines von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund selbst und aktiv mitgestalteten Integrationsprozesses muss kontinuierlich neu anvisiert bzw. definiert werden und wird auch nicht innerhalb weniger Jahre zu erreichen sein. Sowohl die Menschen aus anderen Kulturen und Herkunftsländern als auch die Mitglieder der Aufnahmegesellschaft brauchen eine fortwährende und nachhaltige Begleitung in diesem Prozess.

5. Resümee und Ausblick

Folgende Indikatoren belegen die im Zuge der Projektlaufzeit Juni 2022 bis Mai 2023 erreichten Ziele:

- Ausbildung von 14 neuen Kulturvermittler*innen
- Bereitschaft der in vorherigen Lehrgängen unentgeltlich aktiven Referentinnen und Referenten, auch weiterhin dabei zu sein
- Gewinnung von neuen Referentinnen und Referenten, die von dem Projekt und seiner Wirksamkeit überzeugt sind und ihrerseits als Multiplikatoren nach außen wirken
- Beratung von über 400 Klientinnen und Klienten (Geflüchtete sowie ehrenamtliche Helfer) u. a. bei den Beratungssprechstunden
- Beratung der Kulturvermittler*innen durch die hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeiterinnen der VHS in ca. 30 Fällen
- Einsatz der Kulturvermittler*innen als Sprachmittler in mindestens 50 Fällen, angefragt über das Servicebüro und teilweise privat von Geflüchteten, von Ämtern und Behörden, von anderen Trägern sowie von ehrenamtlich Engagierten
- Verstetigung der Gruppentreffen der Kulturvermittler*innen und Einrichtung wöchentlich stattfindender Gelegenheiten zu Begegnung und Austausch in Form der Veranstaltungsreihe „Meet&Greet“
- Werbung im VHS-Programmheft, mehrsprachige Aushänge und Flyer sowie Presseauftritte erreichten potenziell 7.000 Menschen oder mehr
- 3.407 Personen wurden durch die Facebook-Seite des Servicebüros Kulturelle Integration von Juni 2022 bis Mai 2023 erreicht und 96 sind Follower
- 112 Abonentinnen und Abonnenten der Instagram-Seite des Servicebüros
- Netzwerkarbeit und erfolgreiche Erweiterung der Kontakte und Kooperationen in der Region und darüber hinaus durch Teilnahme des Servicebüros Kulturelle Integration an Arbeitskreisen, Netzwerktreffen, Fachtagen und Sitzungen

Die VHS Rendsburg und das Projekt „Kulturvermittler*innen - Geflüchtete gestalten aktiv den Integrationsprozess“ standen und stehen in den Jahren 2022 und 2023 vor immer neuen Herausforderungen, insbesondere durch den Krieg in der Ukraine und die daraus resultierenden Fluchtbewegungen, aber auch durch die Neuzuwandernden und Geflüchteten aus anderen Ländern. Die Anforderungen an die Versorgungssysteme in den Bereichen Bildung, Kultur, Migration und Integration sind hoch. Daher ist es wichtig, den Lehrgang weiterhin durchzuführen, dessen Inhalte die Grundlagen zur Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit darstellen. Das Unterstützungsangebot für Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund ist aufrechtzuerhalten, um die Überlastung der Regeldienste abzufangen.

Unsere Projektarbeit hat sich bisher nachhaltig bewährt. Das Servicebüro Kulturelle Integration wird regelmäßig konsultiert, nicht nur von Geflüchteten, sondern auch von im Bereich Migration und Integration tätigen Akteuren. Unsere hauptamtliche Pädagogische Mitarbeiterin verfügt über entscheidende Schlüsselqualifikationen (langjährige Tätigkeit in der Erwachsenenbildung mit Migrantinnen und Migranten, als zugelassene Lehrkraft in Integrationskursen, als lizenzierte Sprachprüferin, als Beraterin für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe, als lizenzierte Trainerin für Interkulturelle Kompetenz. Mit ihr und mit weiteren Qualifikationen innerhalb der VHS verfügen wir über die geeigneten Instrumente, um Kulturvermittler*innen erfolgreich auszubilden und zu befähigen, aktive und wirksame Mitglieder der Aufnahmegesellschaft zu werden und sowohl ihr eigenes Potenzial als auch die angebotenen Partizipationsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Als Ausblick für die Zukunft und um dem gesellschaftlichen Wandel und dem fortwährenden Bedarf an Neukonzipierung von Integrationsmaßnahmen Rechnung zu tragen, haben wir den Lehrgang zum/zur Kulturvermittler*in und die flankierenden Fortbildungsangebote für weitere Zielgruppen geöffnet:

- Mitglieder der deutschen Aufnahmegesellschaft, die im Bereich Migration und Integration ehrenamtlich tätig sind oder es werden wollen
- Jugendliche und Schüler mit und ohne Flucht bzw. Migrationshintergrund, die sich engagieren möchten und den Lehrgang zum einen nutzen können, um fit für das Leben in einer Zuwanderungsgesellschaft zu werden oder um mögliche berufliche Perspektiven in den Bereichen Migration, Integration oder Soziales zu entwickeln

Unserer Auffassung nach ist es von zentraler Bedeutung für gelingende Integration, dass die notwendigen Prozesse und Maßnahmen kontinuierlich und nachhaltig betrieben werden. Unsere Ziele werden erst dann erreicht, wenn wir es nicht mehr als relevant erachten, welcher ursprünglichen Herkunft und Kultur die Mitglieder unserer Gesellschaft sind. Bis dahin haben wir noch einen langen Weg vor uns, auf dem wir gerne möglichst viele Menschen mitnehmen möchten.



Anne Thode

Projektleitung

Servicebüro Kulturelle Integration

Projektbericht von Tschei Khana
Laufzeit 01.06.2022 – 31.05.2023

Besucher des Treffpunktes pro Woche: zwischen 15 und 60 Personen.
 Insgesamt haben wir ca.312 unterschiedliche Personen erreicht.
 Unsere Treffen haben 215-mal stattgefunden. (Jeden Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag (Ausflüge). Wir haben uns fast immer auch an Feiertagen getroffen.

<p><u>Ziele der Treffpunkt</u> Tschei Khana / Selbsthilfegruppe für Männer aus Afghanistan/ die Cricket Mannschaft/ die Selbsthilfegruppe für Frauen mit Migrationshintergrund/ Die Theatergruppe und You Tube Kanal Szol ha/ Der Mehrgenerationstreff Miassin :</p>	<p align="center"><u>Was wurde erreicht?</u></p>	<p align="center"><u>Woran müssen wir noch arbeiten?</u></p>
<p>1.Migrantinnen und Einheimische ins Gespräch bringen.</p>	<p>1.Migrantinnen und Einheimische sind ins Gespräch gekommen. Bei jedem Treff haben beide Gruppen, die Gelegenheit gehabt ins Gespräch zu kommen. Dazu gab es auch unterschiedliche andere Möglichkeiten, wie bei der Premiere unseres Films über Sorgearbeit, unsere Filmabende, die wir zusammen mit den Kulturvermittler organisiert haben und ausschließlich Filme mit politischen Botschaften gezeigt haben. Für die I KW 2022 haben wir auch eine Veranstaltung „Brettspiele aus</p>	<p>1.Wir wollen noch andere Migrant*innen und Einheimische erreichen und die Gespräche und Verständnisse für einander mit weiteren Veranstaltungen und Treffs vertiefen.</p>

	<p>aller Welt!“ organisiert, wo über 60 Teilnehmer*innen aus Deutschland und viele anderen Ländern sich getroffen haben. Außerdem während der Workshops, die wir organisiert haben (Argumentation Strategie, Selbstbewusste Kommunikation Teil 1 und 2, gewaltfreie Kommunikation, interkulturelle Kompetenz, ...) könnten Migrant*innen und Einheimische ins Gespräch kommen.</p>	
<p>2. Diskriminierung und Vorurteile abbauen, Rassismus verhindern und Demokratie stabilisieren und wert zu schätzen.</p>	<p>2. Migrant*innen und Einheimische haben sich getroffen und ausgetauscht. Die Teilnehmenden, die unsere Angebote wahrgenommen haben (sowohl Migrant*innen als auch Einheimische), konnten sich mit den eigenen Vorurteilen und der Realität auseinandersetzen. Missverständnisse konnten aufgelöst werden. Wir haben zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Rendsburg für die IKW 2022 die Veranstaltung „Lass uns mit offenen Karten spielen“, wo Migrant*innen sowohl Frauen als auch Männer ihre Statements über Rechte der Frauen auf Postkarten und Plakate druckten, um Migrant*innen und Einheimische über das Thema zum anregen zu denken motiviert. Die Postkarten und Plakate wurden Schulen, Vereine und andere Gruppen, die mit dem Thema arbeiten zur Verfügung gestellt. In der IKW 2022 haben wir auch eine Veranstaltung „Stell dich nicht so an!“ organisiert, um über Alltagsrassismus, welchen wir von Wüstenblumen erlebt haben zu reden.</p>	<p>2. Noch andere Migrant*innen und Einheimische müssen erreicht werden und es gibt bei beiden Gruppen noch viele offene Fragen.</p>
<p>3. Förderung und Stärkung der</p>	<p>3. Die Themen von Filmen, die</p>	<p>3. Wir möchten noch</p>

<p>Selbständigkeit und das Selbstvertrauen der Teilnehmer*innen durch Erfolgserlebnisse und durch das eigenständige Durchführen einzelner Aktivitäten.</p>	<p>gezeigt wurden, und die Ziele der Ausflüge wurden teilweise von den Teilnehmenden entschieden. Die durchgeführten Aktivitäten wurden mit Hilfe der Teilnehmenden geplant, organisiert und durchgeführt. Einige Teilnehmer*innen trauen sich allein mit dem Zug zu fahren und einige wissen, wo sie Unterstützung bei verschiedenen Fragen finden können, viele fühlen sich als Teil des Teams und packen an, immer wenn nötig, und bringen noch Vorschläge für die Aktivitäten während des Cafe's.</p>	<p>weitere Teilnehmer*innen erreichen und, dass die Teilnehmer*innen eigene Angebote ausdenken und organisieren. Außerdem ist das Ziel, Teilnehmer*innen zu motivieren, sich politisch zu engagieren.</p>
<p>4.Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann.</p>	<p>4.Das Thema wurde in Diskussionen bearbeitet. Wir haben Filme und Reportagen darüber gesehen und uns zusammen damit auseinandergesetzt. Es wurde viel darüber gefragt, gedacht, diskutiert... Wir haben den Film „Geschlechtergerechtigkeit! Das schaffen wir nur gemeinsam!“ gedreht und schon mit mehr als 400 Personen zusammen gesehen und danach darüber diskutiert. Das Drehbuch haben wir von Wüstenblumen zusammen geschrieben. In der Premiere mit Podiumsdiskussion waren mehr als 130 Gäste anwesend. Die Postkarten und Plakate für die Aktion“ Lass uns mit offenen Karten spielen!“ hat auch dafür gesorgt, dass Männer und Frauen aus anderen Ländern und aus Deutschland sich mit dem Thema auseinandersetzen.</p>	<p>4.Wir sind lange noch nicht am Ziel. Es ist sehr schwer, mit alten Mustern aufzuräumen. Es braucht Zeit und es muss viel darüber diskutiert werden. Die Teilnehmenden brauchen sehr viel Input. Wir müssen am Ball bleiben.</p>
<p>5.Förderung der Entstehung von Freundschaften.</p>	<p>5.Einige Teilnehmende treffen sich privat, sowohl Migrant*innen mit Einheimischen als auch</p>	<p>5.Wir möchten neue Gruppen ermutigen, sich zu treffen, um sich gemeinsam zu</p>

	<p>Migrant*innen mit Migrant*innen. Einige Netzwerke finden jetzt statt. Frauen organisieren gemeinsam Ausflüge, um SH besser kennenzulernen. (Die Idee kam nach unserem Mobilitätstraining) Eine Gruppe von Männern trifft sich, um Filme gemeinsam zu sehen.</p>	<p>entwickeln und sich mit unterschiedlichen Themen zu beschäftigen.</p>
<p>6. Verbesserung der Deutschkenntnisse.</p>	<p>6. Bei allen Angeboten konnten die Teilnehmenden neue Wörter, Sprichwörter und Redewendungen lernen, verstehen und üben. Auf Deutsch wurde auch über neue Gedanken diskutiert und über Sitten und Gebräuche gesprochen. Sie haben die Möglichkeit gehabt, in verschiedenen Situationen und über verschiedene Themen auf Deutsch zu reden.</p>	<p>6. Um die deutsche Sprache zu beherrschen, braucht man Zeit. Wir wollen weiterhin Raum schaffen, wo die Teilnehmenden ihr Deutsch verbessern können und wo sie Deutsch üben können.</p>
<p>7. Empowerment von Migrant*innen.</p>	<p>7. Einige Teilnehmende trauen sich, andere Angebote wahrzunehmen, von uns und anderen Institutionen. Sie trauen sich, sich bei unseren Diskussionen zu äußern, und beginnen Pläne zu machen, um sich zu engagieren, politisch oder ehrenamtlich. Die Workshops, die wir organisiert haben, waren IMMER sehr gut besucht: 1. Selbstbewusste Kommunikation I und II, 2. Argumentationstraining, 3. Gewaltfrei Kommunikation, 4. Rassismus. Was können wir dagegen tun?, 5. Frauenrechte – Frauen Empowerment</p>	<p>7. Es sind immer noch zu wenige, die sich politisch engagieren wollen. Wir wollen viele andere Migrant*innen auf diesen Level bringen und die Teilnehmenden, die in diesem Level sind, weiterhin unterstützen.</p>
<p>8. Empowerment von Frauen mit Migrationshintergrund.</p>	<p>8. Viele Frauen kennen jetzt ihre Rechte. Sie trauen sich noch nicht, sie in Anspruch zu nehmen. Wir haben versucht unsere</p>	<p>8. Wir wollen, dass andere Frauen ihre Rechte kennen. Die Frauen, die ihre Rechte kennen,</p>

	<p>neuen Mitbürger*innen aus der Ukraine zu unterstützen. Viele haben sich unseren Verein angeschlossen und arbeiten mit uns, auch mit wenigen Deutschkenntnissen. Wir haben einen Treffpunkt „Ukrainzi Rasom“ zusammen mit den neuen Bürgerinnen organisiert. Jeden Donnerstag treffen sie sich bei uns und versuchen einander zu stärken und die Frauen, die neu ankommen zu erzählen, wo es Hilfe gibt. Unsere Mitglieder aus der Ukraine haben auch für die IKW 2022 einen Ukrainischen Abend organisiert für über 150 Gäste. Es gab viel Interesse der Aufnahmegesellschaft sich mit den Frauen auszutauschen. Es war wichtig für diese Frauen und es war wichtig für die Einheimischen. Nach der Veröffentlichung unseres Films „Geschlechtergerechtigkeit. Das schaffen wir nur gemeinsam!“ wurden wir von vielen Frauen aufgesucht, mit verschiedenen Fragen über ihre Rechte.</p> <p>Wir wurden vom Landesfrauenrat eingeladen, um Mitglied zu werden und sind jetzt die erste Migrantinnenorganisation, die sie als Mitglied haben.</p>	<p>möchten wir stärken, damit sie ihre Rechte in Anspruch nehmen.</p>
<p>9. Auseinandersetzung mit zentralen Begriffen und Werten wie Demokratie, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gleichstellung von Mann und Frau und mit Sitten und Gebräuchen in Deutschland.</p>	<p>9. Bei allem unseren Angeboten haben die Teilnehmenden Berührungspunkte mit diesen Themen gefunden. Bei der Selbsthilfegruppe für Männer aus Afghanistan konnte viel erreicht werden, da sie in ihrer Muttersprache gesprochen haben und deswegen sehr viel verstanden, verarbeitet und verinnerlicht haben.</p>	<p>9. Um unsere Demokratie zu stabilisieren und zu stärken, muss noch viel getan werden. Die Themen müssen weiterhin bearbeitet werden. Die Erfahrung bei unseren Angeboten zeigt uns, dass auch Männer aus anderen</p>

	Wir haben für die IWGR 2023 im März die Aktion „Stell dich nicht so an!“ . Es sind 18 Videos über Alltagsrassismus.	Ländern die Angebote bräuchten.
10.Kinderförderung	Wir haben jeden Dienstag mit den Kindern gespielt, zusammen Hausaufgaben gemacht, gebastelt, gemalt, Mathe gelernt, Deutsch gelernt, geschminkt, Filme gesehen und darüber diskutiert, über politische Themen wie die Meinung sagen, Hautfarbe, Rechte der Kinder, usw. gesprochen. Ausflüge gemacht, gebacken,... Für die IKW 2022 haben wir am Weltkindertag Aktivitäten/ Spiele organisiert, die unseren Kindern spielerisch politisches Denken vermittelt, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit stärken. Wir haben auch im Rahmen von der IKW 2022 den Film „Bee Movie“ mit den Kindern gesehen und den Kindern über Bienen und wie wichtig sie für unseren Planeten sind gesprochen.	Unsere Kinder haben die Bedürfnisse wie alle anderen Kinder auch haben, auch Bedürfnisse, die nur Kinder mit Migrationshintergrund haben. Wir versuchen unsere Kinder dort abzuholen, wo sie sind und sie zu stärken. Das ist ein Prozess, und braucht Zeit.
11.Migrant*innen motivieren sich politisch zu engagieren	Wir organisieren Filmabende, Diskussionen und Ausflüge mit politischem Hintergrund. Wir haben auch ein Podcast, der von unseren Mitgliedern und Besucher unseres Cafe's gestaltet wird. Um Fragen zu stellen, müssten sie sich mit den Parteien, ihre Ziele und was sie schon geschafft haben auseinander setzen.	Wir merken schon einen großen Unterschied, wie unsere Mitglieder und Besucher sich über die Politik in Deutschland ausdrücken.

***Die Wüstenblumen haben in der letzten Mitgliederversammlung zu den „Zweck des Vereins“ Förderung des Sports hinzugefügt. Das ist der erste Schritt, um eine professionelle Cricket Sportmanschaft zu etablieren. Wir arbeiten daran, uns zu verbessern. Jetzt haben wir, weil wir auch ein Sportverein sind, einen Platz in der Gemeinde Owschlag zu spielen. In Oktober 2022 hat die Wüstenblumen Mannschaft die NDCV Tapeball Championship**

2022 gewonnen. Wir haben uns beim KSV Kreissportverband vorgestellt und reden über ein Zusammenarbeit.

Die Durchführung des Projekts Tschei Khana: 01.06.2022 – 31.05.2023

Exkursionen:

- **NordArt:** Die Teilnehmer*innen wurden in zwei Gruppen geteilt. Erste Gruppe hat am 10.06.2022 (Fr.) die NordArt in Büdelsdorf besucht. (53 Teilnehmer*innen)
- **NordArt:** Zweite Gruppe haben am 11.06.2022 (Sa.) die NordArt in Büdelsdorf besucht. (32 Teilnehmer*innen)
- **22.06.2022 (Mi.) Museum der Illusion** in Hamburg (72 Teilnehmer*innen)
Im Museum der Illusion steht die spielerische Vermittlung von Wissen im Fokus: Dort findet man eine Vielzahl an lehrreichen Exponaten mit Hologrammen, optischen Täuschungen und immersiven Räumen, die darauf ausgelegt sind, die Sinne zu necken und den Verstand auszutricksen. Sie bieten eine interaktive Ausstellung, in der Menschen aller Altersgruppen gemeinsam rätseln, spielen und staunen können. Die Teilnehmer*innen konnten sich an zahlreichen Denksportaufgaben probieren und selbst Teil ihrer Illusionen werden. Das Museum der Illusionen offenbart uns, wie unser Gehirn die Realität interpretiert und fordern uns heraus, die Welt auch mal aus einer anderen Perspektive zu sehen.
- **02.07.2022 (Sa.) Freilichtmuseum Molfsee** (47 Teilnehmer*innen)
Das Freilichtmuseum Molfsee ist der zentrale Erinnerungs- und Erlebnisort für die Alltags- und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins – vom 16. bis ins 20. Jahrhundert.
- **30.07.2022 (Sa.) Steinzeitpark** (58 Teilnehmer*innen)
Der Steinzeitpark Dithmarschen in Albersdorf ist ein archäologisches Freilichtmuseum, in dem wir die Lebensweise der Jäger*innen, Fischer*innen und Sammler*innen wie vor 5.000 Jahren erlebten und aktiv entdeckten durften. Es war lehrreich und abenteuerlich. Die Kinder und Erwachsenen hatten viele Fragen. Wir haben dazu den Workshop „Bogenschießen“ gebucht und die Teilnehmer*innen hatten dabei sehr viel Spaß. Auf das ca. 40 Hektar große Freigelände haben wir eine Kulturlandschaft aus der Zeit der ersten Ackerbauer*innen und Viehzüchter*innen Norddeutschlands wie vor 5.000 Jahren erlebt.
- **01.08.2022 (Mo.) Arche Warder** (51 Teilnehmer*innen)
Die Arche Warder ist ein nachhaltiger Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Menschen mit Erhaltungszucht, Bildungsauftrag und Wissenschaft – eben mehr als ein Tierpark. Für uns war es sehr wichtig das Thema Nachhaltigkeit den Teilnehmer*innen näher zu bringen. Haus- und Nutztierparks wie die Arche Warder sind eine artgerechte Alternative zu den klassischen Zoos. Die Vielfalt ausgewählter Haus- und Nutztierassen kann hautnah erlebt werden, denn sie sind als vom Menschen-domestizierte Tiere auch besonders geeignet für eine Tier-Mensch-Interaktion. Die Haltung und Zucht der seltenen Haus- und Nutztierassen stellt zudem ein wirkliches Schutzprojekt zur Erhaltung der Agro-Biodiversität dar. Die Gruppe hatte viele Fragen und das Konzept war für die Mehrheit neu, so wie das Wort nachhaltig.

- Am 13.08.2022 (Sa.) haben wir mehrere **Mobilitätstrainingseinheiten** (3 unterschiedliche Gruppen) nach Hamburg, Flensburg und Kiel durchgeführt (die meisten Teilnehmer*innen hatten 9€ Tickets) (Jede Gruppe hatte 12 Teilnehmerinnen)
- 24.08.2022 (Mi.) **Kino** (48 Teilnehmer*innen)
- 06.09.2022 (Di.) **Eisenkunstgussmuseum** Büdelsdorf (14 Teilnehmer*innen)
Das Eisenkunstguss Museum Büdelsdorf präsentiert auf beeindruckende Weise alte Eisenkunst Objekte sowie die bewegende Geschichte, die dahintersteht. Ob Personendenkmal, Kohlenkasten oder Kaffeemühle - insgesamt werden rund 180 Exponate ausgestellt.
Das Museum zeigt Gusseisen und Kunstguss sowie die kulturgeschichtliche Bedeutung, die das Material im 19. Jahrhundert hatte. Es ist eines von wenigen Häusern in ganz Deutschland, das sich auf dieses spannende Thema spezialisiert hat. Es war für viele zu zäh, einige Gegenstände haben viele an die Großeltern erinnert, aber die Mehrheit der Gruppe konnte damit nichts anfangen.
- 11.09.2022 (So.) Picknick in **Planten un Blomen** im Hamburg (39 Teilnehmer*innen)
Mitten im Herzen der Stadt Hamburg, umgeben von Einkaufsmeilen, Congress-Centrum, Messegelände und St. Pauli liegt Planten un Blomen. Wir haben Picknick gemacht und hatten Köstlichkeiten aus 16 Ländern dabei. Einige Besucher des Parks, fragten uns ob sie bei uns bleiben könnten. Wir haben zusammen gegessen, Musik gemacht, gesungen, gespielt. Es war ein sehr schöner Tag, wo alle viel erlebt haben.
- Am 01.10.2022 (Sa.) haben wir das **Wikinger-Museum „Haithabu“** in Rahmen IKW 2022 bei Schleswig besucht. (79 Teilnehmer*innen)
Alltagsleben in Haithabu, Haus- und Handwerk wie vor 1000 Jahren.
An dem Tag konnten unsere Teilnehmer*innen bei den Wikinger Häusern Haithabu hautnah in die Welt der Wikinger eintauchen. Die Gruppe Opinn Skjold gab Einblicke in das Alltagsleben der frühmittelalterlichen Stadt. Die Männer präsentierten wikingerzeitliches Bogenschießen sowie die Holz- und Lederbearbeitung. Neben an bereiteten die Frauen einen schmackhaften Eintopf zu und lassen sich beim Nadelbinden über die Schulter schauen.
„Unsere Teilnehmer*innen sind mit der Gruppe Opinn Skjold ins Gespräch gekommen und haben sich ausgetauscht“
- Am 25.10.2022 (Di.) besuchten wir mit unseren Teilnehmer*innen das **Kino** und am nächsten Montag haben wir über den Inhalt des Filmes diskutiert. (55 Teilnehmer*innen)
- Am 29.10.2022 (Sa.) haben wir die **Phänomenta** in Flensburg besucht, „hier versteht sich die Phänomenta in erster Linie nicht als eine belehrende oder informierende Einrichtung. Sie will der Neugier Raum geben und zeigen, wie naturwissenschaftlich-technische Phänomene selbständig erfolgreich erschlossen werden können“ (35 Teilnehmer*innen)
- Am 08.11.2022 (Di.) besuchten wir mit unseren Teilnehmer*innen das **Kino** und am nächsten Montag haben wir über den Inhalt des Filmes diskutiert. (29 Teilnehmer*innen)
- 11.12.2022 (So.) **Weihnachtsmarkt** in Lübeck (66 Teilnehmer*innen)
- **Museum der Illusionen** in Hamburg 03.04.2023. (34 Teilnehmer*innen)
- 16.01.2023 (Mo.) **Kino** (36 Teilnehmer*innen)

- 31.01.2013 (Di.) **Schloss Gottorf (26 Teilnehmer*innen)**
Die Schleswiger Museumsinsel bietet einen spannenden Ausflug in die Geschichte Schleswig-Holsteins, überwältigende archäologische Schätze und Kunstwerke. Zu den Highlights gehört das Schloss selbst, in dessen Räumen befindet sich heute das Museum für Archäologie und das Museum für Kunst und Kulturgeschichte. Es war ein Erlebnis! Viele Fragen! Kinder und Erwachsene wollten verstehen z.B. wie die Moorleiche so geworden sind. Wir merkten, dass langsam, bei vielen unsere Teilnehmer*innen, die oft mit uns unterwegs (Ausflüge) sind, sich für das was, wie, wann und warum interessieren. Die Kinder fragen viel und haben Spaß beim Lernen.
- 01.04.2023 (Sa.) **Mobilitätstraining Hamburg (10 Teilnehmer*innen)**
- Am 29.04.2023 (Sa.) waren wir wieder in der **Phänomena** in Flensburg. (79 Teilnehmer*innen)
- 20.05.2023 (Sa.) **Tierpark Gettorf (32 Teilnehmer*innen)**
Dort hatten unsere Kinder die Möglichkeit, an der Fütterung verschiedener Tiere teilzunehmen. Das Besondere dabei war: Sie durften bei einigen Tieren – zum Beispiel den Kattas (eine Primatenart aus der Gruppe der Lemuren) und Varis (eine Art Affe)– mit in das Gehege kommen und direkt aus der Hand füttern! Sicherlich ein ganz besonderes Erlebnis für viele unserer Kinder.

Zusammenarbeit mit Kulturvermittler:

DUNYATUNA - Weltanschauungen im Film (Dunyatuna = „Unsere Welt“ auf Arabisch

Jeden Montag haben wir zusammen ein Film angesehen und am Ende über den Inhalt des Films diskutiert.

Die Filmtitel waren: Die Welle, Nur eine Frau, Geh und Leben, Kleine Germanen, Kairo 678 und Die Kriegerin.

Netzwerke und Öffentlichkeitsarbeit:

Wüstenblumen arbeitet vernetzt mit unterschiedlichen Organisationen/ Institutionen, um ihre Ziele zu erreichen und um ihre Mitstreiter*innen zu unterstützen: Frauenhaus, VIA, Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Stadt Rendsburg, Bündnis eine Welt, Systers – Frauen für Afrika, LandesFrauenRat und Kurdische Gemeinde Deutschland.

. Netzwerk Gesundheit im Kreis RD-ECK (09.11.2022) Schwerpunkt Zugänge zu Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien im Kontext von Migration und Flucht

. Netzwerk Frauen und Integration (16.11.2022). Wir haben unseren Film „Geschlechtergerechtigkeit – das schaffen wir nur gemeinsam“ und die Postkarten und Plakate der Aktion „Lass uns mit offenen Karten spielen!“ vorgestellt.

. Wir haben aufgrund des Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen und Mädchen am 22.11.2022 an der Fachtagung „Wir gegen Gewalt“ teilgenommen. Wir haben unseren Verein und unsere Projekte vorgestellt und die Postkarten und Plakate unserer Aktion „Lass und mit offenen Karten spielen!“ verteilt und über die Statements, die auf den Postkarten zu lesen sind mit dem Publikum diskutiert.

. Netzwerk Ämter und Gemeinden (04.04.2023). Wir haben das Projekt Tschei Khana und seine Bausteine vorgestellt.

. Am 14.02.2023 haben wir an die Aktion von House of Resources „One Billion Rising“ – Stopp Gewalt gegen Frauen mit unserem Infostand teilgenommen.

Aktionen/ Veranstaltungen/ Workshops:

. Am 21.06.2022 haben wir mit den Kindern und Eltern Puppen mit unterschiedlichen Hautfarben gebastelt.

. Am 05.07.2022 haben wir ein Sommerfest gefeiert. Die Kinder haben Stockbrot und Marshmallows an unserer Feuerschale gebacken. Wir haben gegrillt, gesungen, gespielt und gebastelt. Wir haben auch die Gesichter der Kinder bemalt und eine kleine Theaterszene für die Gäste gespielt.

. Am 02.08.2022 haben wir mit den Kindern Wasserballons gespielt.

. Am 09.08.2022 haben wir mit den Kindern Seifenblasen gespielt.

. Unsere Theater Gruppe hatte einen großen Erfolg im Jahr 2022. Wir haben einen einstündigen Film unter dem Namen „Geschlechtergerechtigkeit – Das schaffen wir nur gemeinsam!“ in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Rendsburg „Marion Krekel“ gedreht.

Die Premiere mit Podiumsdiskussion war am 31.08.2022. Der Film wurde an dem Tag auf unseren You Tube Kanal SZOL HA veröffentlicht und der Link wurde an 687 private Personen, I Vereine, Institutionen, Organisationen, Selbsthilfegruppen und Beratungsstelle geschickt.

Am 27.10.2022 haben wir unseren Film in Nortorf im Rahmen von Tschei Khana Nortorf gezeigt und darüber mit den Teilnehmer*innen diskutiert.

Unsere Theater Gruppe SZOL HA hat auch im Rahmen der internationalen Woche gegen Rassismus 2023, dieses Jahr unter dem Motto „Misch dich ein!“ 18 Videos gedreht und veröffentlicht, um Rassismus zu bekämpfen. Die Videos zeigen Situationen, welche die Mitglieder von Wüstenblumen erlebt haben. Es waren alle unsere eigenen Erlebnisse, die wir als Video gedreht haben und in der Internationale Woche gegen Rassismus 20.03. – 02.04.2023 „Misch dich ein!“ jeden Tag ein Video veröffentlicht haben.

. 20.09.2022 in Rahmen von IKW 2022 haben wir den Weltkindertag gefeiert. Es wurden Spiele und Aktivitäten organisiert, die unseren Kindern spielerisch politisches Denken vermittelt, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit stärken.

. Am 26.09.2022 haben wir mit den Kindern zusammen den Film „Bee Movie“ im Rahmen der IKW 2022 gesehen und mit den Kindern über Bienen und das Bienensterben geredet.

. Unsere ukrainischen Teilnehmer*innen haben eine Veranstaltung im Rahmen der Interkultureller Woche 2022 (02.10.2022) organisiert, in der sie über deren Kultur, Geschichte, Sitten und Gebräuche erzählten.

. Am 11.10.2022 haben wir Pizza mit 23 Kinder gebacken.

. Am 07.11.2022 haben wir mit 27 Kinder Laterne gebastelt.

. Am 09.11.2022 sind wir mit 43 Kinder Laterne gelaufen.

. Am 06.12.2022 haben wir Nikolaus mit den Kindern gefeiert. Wir haben gemalt, gebastelt und gesungen. Der Nikolaus war bei uns und hat den Kindern Schokolade verteilt.

. Am 19.12.2022 haben wir mit 32 Kindern Kekse in unserer Weihnachtsbäckerei gebacken und geschmückt.

. Am 10.01.2023 haben wir mit den Kindern mit Fingerfarbe gemalt.

. Am 21.02.2023 haben wir mit den Kindern und den Eltern Faschingsdienstag gefeiert. Die Kinder kamen mit Kostümen und wir haben die Gesichter der Kinder bemalt. Wir haben getanzt, gemalt, Stopptanz getanzt und viele Gruppenspiele gespielt.

. **Workshops:**

- Männlichkeitsbild überdenken (Selbsthilfegruppe für Männer aus Afghanistan) 12.07.2022 (Sa.)
- Erziehung und Förderung der Kinder (Selbsthilfegruppe für Männer aus Afghanistan) 10.09.2022 (Sa.)
- Antiaggressionstraining 15.10.2022 (Sa.)
- Selbstbewusste Kommunikation Teil I 18.12.2022 (So.) (nur für Frauen)
- Selbstbewusste Kommunikation Teil II 20.12.2022 (Di.)
- Das Argumentationstraining „Argumentationsstrategien“ 19.01.2023 (Do.)
- Rassismus – Was kann ich dagegen tun? 26.03.2023 (So.) Internationale Woche gegen Rassismus
- Interkulturelle Kompetenz 13.04.2023 (Do.)
- Tabla (freitags von Juni.2022 – April 2023)
- Gewaltfreie Kommunikation 24.05.2023 (Mi.)

27.07.2023

Roxana Trautwein

WÜSTENBLUMEN -
Teilhaber für Zugewanderte
im Kreis Rendsburg Eckernförde e.V.
Materialhofstraße 1B
24768 Rendsburg

WÜSTENBLUMEN -

Teilhaber für Zugewanderte
im Kreis Rendsburg Eckernförde e.V.
Materialhofstraße 1B
24768 Rendsburg

Verwendungsnachweis vom Projekt Tschei Khana 01.06.2022-31.05.2023		Beantragt	Ausgaben	zurück zu geben
1	Öffentlichkeitsarbeit ✓	1.178,30 €	1.178,30 €	0,00 €
2	Büro/Unterrichtsmaterial/Spiele ✓	3.480,00 €	3.675,99 €	-195,99 €
3	Lebensmittel für Kochabend/Küchenutensilien ✓	1.940,81 €	1.907,43 €	33,38 €
4	Cricket Material ✓	1.700,00 €	1.650,85 €	49,15 €
5	Fahrkosten Ausflüge / Spiele gegen andere Mannschaften, Treffen für die Organisation von Spielen gegen andere Mannschaft, Eintrittsgelder	2.380,00 €	2.366,91 €	13,09 €
6	Verpflegung ✓	1.000,00 €	861,62 €	138,38 €
7	Personalaufwand ✓	72.247,03 €	72.247,03 €	0,00 €
8	Requisiten/ Technik für Theater ✓	2.500,00 €	2.535,76 €	-35,76 €
		86.426,14 €	86.423,89 €	2,25 €
9	Räumlichkeit ✓	1.800,00 €	1.811,85 €	-11,85 €
10	Verwaltungspauschale 5% ✓	3.612,35 €	3.612,35 €	0,00 €
	Summe	91.838,49 €	91.848,09 €	-9,60 €

27.07.2023

Posana Trautwina

WÜSTENBLUMEN -
Teilhaber für Zugewanderte
im Kreis Rendsburg Eckernförde e.V.
Materialhofstraße 1B
24768 Rendsburg

10.11

31.7.23

VHS Rendsburger Ring e.V. · Arsenalstr. 2-10 · 24768 Rendsburg

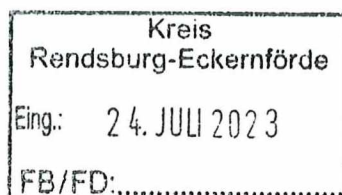
An den

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Herrn Staack

Kaiserstr. 8

24768 Rendsburg



Rainer Nordmann

VHS-Leiter

Tel.: +49 (0) 4331 2088-20

nordmann@vhs-rendsburg.de

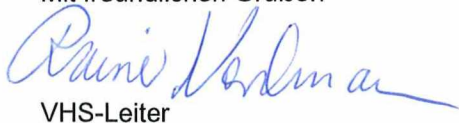
Rendsburg, 19.07.2023

Sehr geehrter Herr Staack,

hiermit übersende ich Ihnen den Sachbericht und den zahlenmäßigen Verwendungsnachweis für die Verbrauchsmaterialien, Sachkosten und Miet- und Mietnebenkosten für die Kinderbeaufsichtigung der VHS Rendsburger Ring für die Teilnehmer*innen an Integrationskursen im Haushaltsjahr 2022.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei Verwaltung und Politik für die Unterstützung der VHS Rendsburger Ring e.V. bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



VHS-Leiter

VHS Rendsburger Ring e.V. · Arsenalstr. 2-10 · 24768 Rendsburg

An den
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Herrn Staack
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg



Rainer Nordmann
VHS-Leiter
Tel.: +49 (0) 4331 2088-20
nordmann@vhs-rendsburg.de

Rendsburg, 19.07.2023

Sachbericht zur Kinderbetreuung in der VHS Rendsburg im Jahr 2022

Im Februar 2022 musste die VHS Rendsburger Ring e.V. aufgrund der Übernahme der DaZ-Lehrgänge (Deutsch als Zweitsprache) vom Bildungsträger UTS, dem die Trägerlizenz vom BAMF entzogen wurde, eine Kinderbetreuung insbesondere für Frauenintegrationskurse anbieten. Damit konnte sichergestellt werden, dass der entsprechende Personenkreis weiterhin die Deutsch als Zweitsprache-Lehrgänge besuchen konnte. Die Einrichtung der Kinderbetreuung wurde vom Jugendamt des Kreises (Frau Dreeßen) begleitet, so dass Personal und Infrastruktur regelgerecht vorgehalten werden konnte. Die Stadt stimmte der Einrichtung einer Kinderbeaufsichtigung in den von der VHS angemieteten Räumen (Raum8, Niederes Arsenal) zu.

Die Kinderbetreuung entwickelte sich seitdem zu einem beständigen und immer weiterwachsenden Angebot für die immer zahlreicher werdenden Teilnehmer*innen. Im März 2022 begann dann der Angriffskrieg Russlands in der Ukraine und führte dazu, dass viele Ukrainer*innen unter anderem auch in den Kreis Rendsburg-Eckernförde gekommen sind. Dieser Zustrom führte gleichfalls in der VHS zu einer bisher nie dagewesenen Zahl von Menschen, die die Integrationskurse der VHS besuchten. Aktuell (Juli 2023) besuchen täglich 600 geflüchtete Menschen in 37 Klassen die Integrationskurse und die berufsbezogenen Sprachkurse der VHS Rendsburger Ring e.V.

Mit der Teilnehmer*innenzahl stieg auch die Zahl der zu betreuenden Kinder in der VHS. Da wir die vielen Klassen wegen der Raumnot über den ganzen Tag verteilen mussten, haben wir nach dem Sommerferien 2022 die Kinderbetreuung auf den Nachmittag ausgeweitet, so dass insgesamt 30 Kinder verteilt auf vormittags und nachmittags die Kinderbetreuung besuchen konnten. Mit der Auswahl des Personals hatten wir ebenfalls sehr viel Glück. Das Kinderbetreuungspersonal spricht neben Deutsch, auch Kurdisch, Arabisch und Englisch. Durch unser hauptamtliches Fachpersonal für die Deutschlehrgänge werden in der VHS noch Ukrainisch, Russisch, Estnisch, Italienisch und Französisch als Sprachen zur Ansprache der Teilnehmer*innen ergänzt. Das Betreuungspersonal hat einen pädagogischen Hintergrund und kann daher auch auf eigene Erfahrungen in der Kinderbetreuung zurückgreifen.

Für das tägliche Miteinander in der Kinderbetreuung entstehen Verbrauchskosten, Raumkosten und Sachkosten, die wir zu großen Teilen über die Förderung seitens des Kreises bewerkstelligen konnten. Ohne die Unterstützung des Kreises hätte die VHS im letzten Jahr die Einführung und Durchführung der Kinderbetreuung nicht realisieren können. Die Kinderbetreuung werden wir auch weiterhin vorhalten müssen, um den Menschen den Zugang zu den Sprachkursen zu ermöglichen. Die augenblickliche Situation bei der Anmeldung und Aufnahme von Flüchtlingen in die Sprachkurse stellt sich so dar, dass wir wöchentlich 60 neue Personen in der Einstufung haben. An dieser Stelle schlägt wahrscheinlich das neue Chancenaufenthaltsgesetz durch, welches jedem

Flüchtling sofort den Zugang zu Integrationskursen garantiert. Dieses würde bedeuten, dass wir monatlich zwischen 100-200 Personen neu aufnehmen müssten. Da auch dieser Personenkreis Kleinkinder mitbringt, gehen wir davon aus, dass die Kinderbetreuung vormittags und nachmittags weiter angeboten werden muss. Kita-plätze sind für die Neuankömmlinge nicht verfügbar.

An dieser Stelle möchte ich mich recht herzlich bei der Politik und Verwaltung des Kreises bedanken. Sie haben gemeinsam dieses Angebot ermöglicht und damit einen wichtigen Beitrag zur kommunalen Daseinsfürsorge im Kreis geleistet.

Mit freundlichen Grüßen



VHS-Leiter

Bewilligungsbehörde: Kreis Rendsburg-Eckernförde
Aktenzeichen: Kinderbeaufsichtigung in der VHS
Zuwendungsempfänger: VHS Rendsburger Ring e.V.
Abrechnungszeitraum 2022

Verbrauchsmaterial/Sachkosten/Mietkosten

Lfd.NR.	Grund der Zahlung	Belegdatum	Belegnummer	Zahlungsempfänger	Zahlungsdatum	Zahlungsart	Rechnungsbetrag	Arbeitszeit (Std)	Arbeitszeit im Projekt	anrechenbarer Betrag
1	Miete Niederes Arsenal, Betreuungsraum 8	✓ 01.02.2022	1	Stadt Rendsburg	01.02.2022	Überw.	548,40 €			548,40 €
2	Malbedarf für Kitaraum	✓ 21.02.2022	2	Knutzen	28.02.2022	Überw.	175,51 €			175,51 €
3	Miete Niederes Arsenal, Betreuungsraum 8	✓ 01.03.2022	3	Stadt Rendsburg	01.03.2022	Überw.	548,40 €			548,40 €
4	Verbrauchsmaterial IKEA-Grundausstattung	✓ 01.03.2023	4	IKEA	01.03.2022	Bar	1.458,43 €			1.458,43 €
5	Windleimer	✓ 02.03.2023	5	Amazon	04.03.2022	Überw.	54,90 €			54,90 €
6	Klebstifte, Bastelschere, Buntstifte, Feuchttücher	✓ 11.03.2022	6	Rossmann	11.03.2022	Bar	87,39 €			87,39 €
7	Kinderbank	✓ 14.03.2022	7	Kanaholz	14.03.2022	Überw.	320,00 €			320,00 €
8	Holzspielzeug	✓ 17.03.2022	8	Lidl	11.03.2022	Bar	4,99 €			4,99 €
9	Malpapier	✓ 12.03.2022	9	Action	12.03.2022	Bar	3,44 €			3,44 €
10	Kitahaftpflichtversicherung	✓ 23.03.2022	10	Provinzial	30.03.2022	Überw.	240,77 €			240,77 €
11	Miete Niederes Arsenal, Betreuungsraum 8	✓ 01.04.2022	11	Stadt Rendsburg	01.04.2022	Überw.	548,40 €			548,40 €
12	Sandkasten	✓ 22.04.2022	12	Hagebaumarkt	28.04.2022	Überw.	42,23 €			42,23 €
13	Spielsand	✓ 09.05.2022	13	Hagebaumarkt	17.05.2022	Überw.	29,87 €			29,87 €
14	Miete Niederes Arsenal, Betreuungsraum 8	✓ 02.05.2022	14	Stadt Rendsburg	02.05.2022	Überw.	548,40 €			548,40 €
15	Miete Niederes Arsenal, Betreuungsraum 8	✓ 01.06.2022	15	Stadt Rendsburg	01.06.2022	Überw.	548,40 €			548,40 €
16	Fahrtkosten Betreuungspersonal	✓ 30.06.2022	16	Randa Mahfud	30.06.2022		29,09 €			29,09 €
17	Miete Niederes Arsenal, Betreuungsraum 8	✓ 01.07.2022	17	Stadt Rendsburg	01.07.2022	Überw.	548,40 €			548,40 €
18	Miete Niederes Arsenal, Betreuungsraum 8	✓ 01.08.2022	18	Stadt Rendsburg	01.08.2022	Überw.	548,40 €			548,40 €
19	Miete Niederes Arsenal, Betreuungsraum 8	✓ 01.09.2022	19	Stadt Rendsburg	01.09.2022	Überw.	548,40 €			548,40 €
20	Kissen, Wolldecke, Regalfach	✓ 08.09.2022	20	Ikea	13.09.2022	Überw.	129,40 €			129,40 €
21	Kneteset	✓ 12.09.2022	21	TEDI	12.09.2022	Bar	8,00 €			8,00 €
22	Windeln und Tücher	✓ 14.09.2022	22	Rossmann	14.09.2022	Bar	25,34 €			25,34 €
23	Fieberthermometer	✓ 20.09.2022	23	Claus GmbH	10.10.2022	Überw.	13,95 €			13,95 €
24	Heft und Klebstifte	✓ 23.08.2022	24	Liesegang	23.08.2022	Bar	43,00 €			43,00 €
25	Miete Niederes Arsenal, Betreuungsraum 8	✓ 04.10.2022	25	Stadt Rendsburg	04.10.2022	Überw.	548,40 €			548,40 €
26	Miete Niederes Arsenal, Betreuungsraum 8	✓ 01.11.2022	26	Stadt Rendsburg	01.11.2022	Überw.	548,40 €			548,40 €
27	Miete Niederes Arsenal, Betreuungsraum 8	✓ 01.12.2022	27	Stadt Rendsburg	01.12.2022	Überw.	548,40 €			548,40 €
Gesamt:				Sachlich richtig: 19.07.2023					Gesamt:	8.698,71 €

Romy Jendrya
VHS-Rendsburger Ring e.V.
 Arsenalstraße 2-10
 24768 Rendsburg
 Tel. 0 43 31/20 88 0 · Fax 20 88 30

E: per Mail
24.10.23
M

Bericht zum Projekt „Wertvoll – Wertgleich – Wertschätzend: tolerant, demokratisch und couragiert dem Neuen begegnen“

Projektantrag vom 05.10.2022

1. Angaben zum Antragsteller

Organisation: Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal
Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts
Schulleiter: Marc-Olaf Begemann
Abteilungsleiterin: Anja Kösling
Ansprechpartner/in: Holger Tiedtke, Berufsschullehrer und Projektleiter
Renate Gaethke-Sander, Berufsschullehrerin und Fachberaterin für kulturelle Bildung im Kreis RD-Eck
Straße und Hausnummer; Herrenstraße 30-32
Postleitzahl und Ort: 24768 Rendsburg
Telefon: 04331 – 43408-63 (Frau Kösling)
Email: a.koesling@bbz-nok.de; h.tiedtke@bbz-nok.de
r.gaethke-sander-rd@kfksh.de
Internetseite: www.bbz-nok.de

Unterschriftsberechtigte Person(en)

Vorname: Marc-Olaf,
Anja
Name: Begemann,
Kösling
Funktion: Schulleiter und Geschäftsführer des Berufsbildungszentrum am NOK,
Abteilungsleiterin BvBi, Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal

2. Titel des Projektes

**„Wertvoll – Wertgleich – Wertschätzend:
tolerant, demokratisch und couragiert dem Neuen begegnen“**

Ein Projekt des interkulturellen Lernens, des Dialogs zwischen den Kulturen zur Förderung von Meinungsbildung und Toleranz auf der Grundlage der demokratischen Werte im mitmenschlichen wie gesellschaftlichen Zusammenleben

3. Art der Maßnahme

- X Pädagogisches Angebot
- X Kulturelles Angebot, Integrations- und Demokratieförderung

4. Zeitraum zur Durchführung des Projektes

4.1. Geplanter Zeitraum

(incl. Zeit für Vor- und Nachbereitung)

Vom 01.02. - 30.06.2023

- Projektwoche in der 10. KW (3 Tage, Montag – Mittwoch, 06.-08. März 2023, mit einer DaZ-Klasse) und in der 12. KW (5 Tage, Montag – Freitag, 20.-24. März mit der DaZ-Klasse und einer Klasse der Mehrheitsgesellschaft)
- Aufführung am Freitag, den 24.03.2023
- In der Woche vom 27.-30.03.2023 werden vier Tage lang Demokratie-Workshops im Zusammenhang mit dem präsentierten Theaterstück in den Klassen durchgeführt, die das Theaterstück gesehen haben.

4.2. Tatsächliche Durchführung

- a) Kennenlernen: Donnerstag, 02.03., 9.35 – 11.05 Uhr mit SuS der Klassen AVDaz022c und BG EE 22
- b) Einführung der SuS AVDaz022c durch Dipl. Theaterpäd. Nadeshda Yassin: Montag, 06.03.2023 – Mittwoch, 08.03.2023, jeweils 9 – 13 Uhr
- c) Durchführung der SuS der AVDaz022c und BGEE22 und Frau Yassin: Montag, 20.03.2023 – Freitag, 24.03.2023, jeweils 9-13 Uhr einschließlich Vorbereitung der Präsentation
- d) Theateraufführung als Präsentation mit anschließendem Diskurs: Freitag, 24.03.2023, 11.25 – 12.55 Uhr
- e) In der Woche danach wurden an vier Tagen, nämlich am 27.03., 28.03., 29.03. und am 04.04.2023 Demokratiewerkshops im Zusammenhang mit dem präsentierten Theaterstück in den Klassen AVSHi022c und AVSHi022d, AVAQ022a und AVQ022b, AVSHi022a und AVSHi022b, AVDAz022a und AVDual022a, jeweils von 9 – 13 Uhr durchgeführt.

1. Sachbericht

5.1. Geplante Ziele

1. Ziel des Projektes ist es, den SuS der AVDaZ-Klasse das Ankommen in unserer Kultur, unserer Gesellschaft und in unseren Werten sowie den Austausch mit ihrer Herkunftskultur zu erleichtern. Ebenso soll bei den Jugendlichen der Mehrheitsgesellschaft ein Verständnis für die Belange der Zugezogenen entstehen als Grundlage für ein offenes, wertschätzendes, respektvolles Miteinander und gemeinsamer gesellschaftlicher Teilhabe.

Beide Zielgruppen sollen sich über die Auseinandersetzung mit ihren und den Werten der jeweils anderen Kultur(en) in ihrer Persönlichkeit entwickeln und gestärkt werden.

Das Projekt soll bei den Jugendlichen einen Bewusstseinsprozess einläuten und zur Klarheit über eigene Ansichten und deren Entstehung führen. Es soll herausgefunden und –gearbeitet werden, ob

und inwieweit es einen Unterschied in der Meinungsbildung, in den Lebensmodellen und im gesellschaftlichen Umgang miteinander zwischen den Ländern gibt. Die Jugendlichen sollen Toleranz und Verständnis für die mitgebrachte kulturelle Identität entwickeln und hingeführt werden, selbst einen Beitrag zur kulturellen Teilhabe in unserer demokratischen Gesellschaft leisten zu können. Dieses Angebot soll über die schulischen Belange hinaus in dem Thema aktiv werden. Ein weiteres Ziel ist, den Impuls aus der Theaterpräsentation aufzugreifen zur vertieften integrativen Demokratieförderung mit weiteren Klassen der Abt. BvBi mit und ohne Schulabschluss und verschiedenen Herkunftsländern.

Konkrete Umsetzung

02. März 2023

1. Tag: Treffen und Kennenlernen der beiden Gruppen: 14 Schülerinnen und Schüler (im Folgenden SuS) der Klasse AVDaZ 022 und 10 Schülerinnen und Schüler (im Folgenden SuS) des beruflichen Gymnasiums (BG)EE 021.

Der sprachliche Unterschied war bei dem Treffen sehr deutlich. Allerdings konnte man auch die (noch etwas unsichere) Bereitschaft, miteinander zu arbeiten schon etwas wahrnehmen.

Kennenlernspiele wurden gespielt und die Idee des Projekts vorgestellt.

Die Lust an dieser Projektarbeit wurde geweckt.

6. bis 8. März 2023

2.-4. Tag: Die AVDaZ Schülerinnen und Schüler setzten sich für sich und untereinander mit den Themen „Werte und Vorstellungen“ auseinander. Aus ihren Herkunftsländern – Syrien, Irak, Albanien, Afghanistan und Jemen – brachten sie Kulturerfahrungen, Werte und Traditionen ihrer Heimat mit. Eine intensive Auseinandersetzung mit den Traditionen der verschiedenen Kulturen und Werte fand hier bereits statt.

Demokratische, gesellschaftliche und kulturelle Werte wurden ihnen in einer Übersichtsliste vorgestellt, ihre Bedeutung recherchiert, erklärt und intensiv diskutiert. Es wurde viel übersetzt. Völlig neue Begriffe wurden gelernt und im Zusammenhang mit sich selbst reflektiert.

Es waren drei sehr intensive und beeindruckende Tage.

Viel Zeit nahm auch in diesem Projektdurchgang die Begriffsklärung in Anspruch.

Allerdings gestaltete es sich in diesem Jahr außerordentlich schwierig, die Jugendlichen dazu zu bekommen ihre persönlichen Ansichten anderen mitzuteilen. Zudem sprachen sie stets sehr leise.

Sie haben im Internet nach Zitaten zu den jeweiligen Werten gesucht und diese als Begründung für ihre Auswahl gewählt.

Die sprachlichen Schwierigkeiten erschienen hier als Ausrede. Als vorgeschlagen wurde, die Begründungen zunächst in der eigenen Sprache zu formulieren und erst danach ins Deutsche zu übersetzen änderte sich das Verhalten und die Situation nicht wesentlich.

Eine starke Hemmung über das absolut Persönliche zu sprechen war nicht zu überwinden.

Erst in der Zusammenarbeit mit der deutschsprachigen BGEE- Klasse wurde es möglich, offen und frei zu sprechen, mehr von sich preis zu geben.

Trotzdem haben diese Tage dazu beigetragen, dass zwischen der Theaterpädagogin und den Jugendlichen sich großes Vertrauen entwickelte. Dieses bildete auch wieder eine wichtige Grundlage für den weiteren Verlauf des Projekts.

Ein Unterlegenheitsgefühl, welches in „gemischten“ Projekten am Anfang immer wieder wahrzunehmen ist, war hier nicht vorhanden.

Dieser erste Part der gesamten Arbeit war sehr wichtig, beeinflusste maßgeblich die Ausgestaltung der Theaterarbeit in der gemeinsamen Woche und förderte den Erfolg des Projekts.

20. bis 24. März 2023

In dieser Woche trafen die beiden Gruppen aufeinander, entwickelten die künstlerische Gestaltung des Theaterstücks und führten es am 24. März, dem letzten Tag dieser Woche, auf.

Am ersten Tag erhielten die DaZ-Schülerinnen und -Schüler die Aufgabe, der BGEE Gruppe die Begriffe zu erklären. Sie sollten ihnen die Werte vorzustellen, die sie für sich noch behalten hatten und welche für sie selbst wichtig waren. Hierbei wurde deutlich, dass es diesen Jugendlichen in den ersten drei Tagen dieses Mal nicht wirklich gelungen ist einen Zugang zu den neu erfahrenen Worten zu finden. Solche Begriffe wie Respekt, Pünktlichkeit, Vertrauen, Freiheit sind zwar geblieben. Aber andere Begriffe wie Selbstliebe, Selbstbestimmung, Toleranz, Achtsamkeit usw. fanden keine Erwähnung mehr. Es ist hierbei deutlich, dass es um Begriffe geht, die nicht im alltäglichen Gebrauch der Schülerinnen und Schüler vorhanden sind und für sie somit keine Verbindung oder Sinn ergeben. So haben wir uns also in der großen Runde noch einmal mit den Begriffen auseinander gesetzt und diesmal sollten die deutschsprachigen Jugendlichen die Begriffe erklären ohne die Hilfe der Leitung. Bei dieser Vorgehensweise entstand schnell eine Verbindung zwischen den jungen Menschen beider Gruppen

In einem waren sich alle gleich: Sie hatten kaum Theatererfahrung und keiner wollte die „Hauptrolle“. Diese Voraussetzung hat tatsächlich geholfen. Die ganze Gruppe wurde quasi am gleichen Stand abgeholt: sehr unsicher und mit wenig Präsenz.

Dadurch entstand erstmal die Idee, dass nicht sofort kleine Szenen zu den Geschichten geschrieben werden, sondern ein Begriff aus der Wertetabelle sollte durch kurze wortlose, sich immer wieder wiederholende Handlungen dargestellt werden. Dabei sollten sich die Jugendlichen zu Paaren zusammen tun und am besten mit jemanden aus der anderen Gruppe.

Dadurch wurde das Verständnis zu den Begriffen noch einmal untereinander diskutiert und vertieft.

Danach entwickelte sich die gemeinsame Projektarbeit fließend.

Die Schülerinnen und Schüler entwickelten kleine Szenen, und wir übten das Schauspielen auf der Bühne. Obwohl sich die Herkunft der Gruppen unterschied, auf der Bühne waren sie alle auf dem gleichen Stand. Und das hat sie etwas zusammen gebracht. Sie haben sich alle gegen viel Aufmerksamkeit und große Rollen auf der Bühne gestraubt und wollten so wenig Text wie möglich haben.

Auch die Mädchen aus beiden Gruppen fanden gut zu einander. Es gab nicht diesen starken Unterschied (wie im letzten Jahr) - die Mutigen und die Schüchternen. Die Mädchen beider Gruppen waren sehr schüchtern und zurückhaltend und auch das hat ihnen geholfen den Zugang zueinander zu finden.

Allerdings muss man hier hervorheben, dass die Mädchen aus der arabischen Kultur, die in ihrer normalen Unterrichtszeit kaum ein Wort herausbrachten und sich überhaupt nicht gegen die sehr dominanten Jungs durchsetzen konnten einen großen Sprung gemacht haben. Sie haben im Laufe der gemeinsamen Arbeit unglaublich an Selbstbewusstsein gewonnen und auf der Bühnen mit jedem mithalten können. Sie haben sich Ihren Platz „gegen“ die Jungs behauptet.

Teilweise herrschte eine sehr familiäre Atmosphäre. Es gab keinen Streit, keine Missverständnisse, viel Offenheit und Interesse aneinander. Es wurde viele offene Gespräche zu dem Thema Werte geführt, untereinander geführt, über Träume und Erwartungen vom Leben gesprochen, Kuchen gegessen und gearbeitet.

Toleranz und Demokratie im alltäglichen Miteinander wurde besprochen und gelebt. Jeder und jede, der bzw die wollte, hatte die Möglichkeit sich zu zeigen und zu beeindrucken.

Jeden Tag wurde der Abstand untereinander weniger und weniger; die Unterschiede verflogen.

Es entstand ein schönes, einfaches, gefühlvolles Theaterstück, das alle Zuschauerinnen und Zuschauer daran erinnerte, dass wir im Grunde unseres Seins einfach Menschen sind mit Wünschen und der Sehnsucht ein schönes Leben zu haben.

27. bis 29. März und 04. April 2023

Mit jeweils zwei Parallelklassen (zur genauen Bezeichnung s.o.) wurden an den vier Tagen der Anschlusswoche nach der Theateraufführung und daran anknüpfend vertiefende Workshops zu „Demokratie / Toleranz“ durchgeführt.

2. Ziel:

Das Alter der Hauptzielgruppe - 15-20 Jahre – wurde erreicht.

3. Ziel: Anzahl von Personen

Personen	Geplante Anzahl	Erreichte Anzahl
SuS mit Migrationshintergrund AVDaZ022c	mind. 20	14
SuS der Mehrheitsgesellschaft BGEE022		10
Besucher der Theateraufführung: Schülerinnen und Schüler aus dem regulären Schulalltag, Lehrkräfte auch aus benachbarten Schulen, interessierte Gäste, Schulleitung	120	125

4. Ziel:

In einer Theateraufführung am 24.03.2023 wurden die Projektergebnisse von den teilnehmenden AVDaZ und BG EE-SuS vor gut 125 Mitschülerinnen und -schülern aus acht Klassen sowie weiteren Besuchern (s. Tabelle) präsentiert. Erstmals besuchte eine ganze Abteilung die Aufführung.

5. Ziel

Feedback der Schülerinnen und Schüler zum Projekt nach folgenden Kriterien:

Zusammenarbeit, Organisation, Kommunikation, Wissenszuwachs, Spaß, Location, Theateraufführung

Bestätigt wurde von den SuS, was schon die Projektteilnehmerinnen und –teilnehmer des letztjährigen Projektes wahrgenommen hatten:

- individuelle Wünsche werden in unserem Land im Vergleich zu ihrer Kultur, in der die Wünsche der Familie eine zentrale Stellung einnehmen, höher gestellt,
- Höflichkeit, Respekt, Taktgefühl, Gastfreundschaft werden gefordert und gegeben – egal in welchem Alter und welcher Person gegenüber,
- In unserem Land wird Wert darauf gelegt, sich gepflegt auszudrücken,
- Emotionen zu kontrollieren; Konflikte ruhig und im Gespräch zu lösen; nicht herumzuschreien oder sehr schnell hitzig zu reagieren.

Für die Schülerinnen und Schüler des BGEE022 ist vor allem der Austausch der Kulturen untereinander und die Anteilnahme an den so anderen Lebenserfahrungen ihrer altersentsprechenden Mitschülerinnen und Mitschüler gewinnbringend gewesen, hat zum Nachdenken angeregt und zu einem tieferen Verständnis beigetragen.

5.3 Impulse und weitere Projektwirkungen

Der Besuch der Theateraufführung ist für 8 weitere Klassen und ihre Klassenleitungen ein Auftakt gewesen, sich mit dem Thema „Werte“, insbesondere „Demokratie / Toleranz“ in Workshops zusammen mit der Theaterpädagogin unterrichtlich weiter auseinanderzusetzen.

In allen Klassen befinden sich Schülerinnen und Schüler mehrerer Nationen - geboren mehrheitlich in nichtdemokratischen Staaten - und verschiedenster familiärer wie sozialer Hintergründe. An der Schwelle zum Erwachsenenwerden kommen auch die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten in einem demokratischen Staat zum Tragen.

Diese im Nachgang durchgeführten Workshops mit den zuschauenden Klassen konnten die Auseinandersetzung mit dem Thema vertiefen. Die Ideen der Jugendlichen auf der Bühne konnten besser nachvollzogen und verstanden werden; durch wiederum selbst geschriebene Szenen setzten sich die Jugendlichen mit eigenen Werten noch mehr und vertiefend auseinander.

Anregungen aus dem Projekt für die Zukunft:

1. Was hat sich bewährt?

Dieses Projektthema „Wertvoll – meine Werte – Deine Werte: Was können wir voneinander lernen?“ sollte wiederholt und als fester Bestandteil der Integration der DaZ-Schülerinnen und Schüler - sofern möglich - am Beginn eines Schuljahres angeboten werden.

Die gewählte Zeitdauer des Projektes von insgesamt zwei Wochen und die in den beiden Wochen gewählte Struktur sollte beibehalten werden.

Die DaZ-Schülerinnen und Schüler benötigen eine Vorlaufzeit allein, um sich auf das Thema einzulassen und die Idee des Projekts besser verstehen zu können.

In der zweiten Woche sollten die Schülerinnen und Schüler der DaZ-Klasse mit Schülerinnen und Schüler einer Klasse der Mehrheitsgesellschaft gemeinsam an dem Projektthema arbeiten, dieses reflektieren und entwickeln.

In den nachfolgenden Wochen sollten kurze Workshops mit den zuschauenden Klassen durchgeführt werden, um so die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit des Projekts zu vertiefen und zu erweitern.

2. Was sollte in der Projektumsetzung anders gedacht und weiter entwickelt werden?

Dieses Mal wurde sehr deutlich wie hilfreich es sein kann in das Thema nicht nur erst einmal mit DaZ Schülerinnen und Schülern, sondern gleich mit der ganzen Gruppe einzusteigen. In der weiteren Arbeit würden wir das Konzept gern dahin gehend verändern, dass die DaZ Schüler nur einen Tag für sich alleine bekommen um den „Draht“ zu der Leitung herzustellen und die Idee des Projekts besser verstehen zu können.

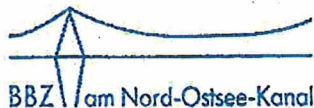
Im Anschluss sollten die deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler gleich dazu kommen und beide Klassen gemeinsam in das Thema einsteigen. Die Begriffsklärung soll dadurch nicht nur bei der Leitung und dem Google-Übersetzer liegen, sondern an die Schüler der BGEE übergeben werden. Damit wird erreicht, dass die Leitung in diesem Bereich nur einen unterstützenden Part hat; Verantwortung und Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schülern werden gefördert, ebenso gestärkt.

Die Impulsgebung des Projektes für weitere Klassen sollte verstetigt werden.

Rendsburg, 14.07.2023

Nadeshda Yassim
Dipl. Theaterpädagogin,
Kulturvermittlerin,
Projektleiterin

Renate Gaethke-Sander
Fachberaterin für kulturelle Bildung Kreis Rendsburg-Eckernförde
Berufsbildungszentrum am NOK
Herrenstraße 30-32,
24768 Rendsburg



Europaschule
Herrenstraße 30-32 · 24768 Rendsburg
Tel: 04331/43408-0 · Fax: 04331/26239
info@bbz-nok.de · www.bbz-nok.de

RD,
24.10.23

i. A. V. Golke

Verwendungsnachweis für

Schulträger
Ansprechpartner

Integrationsprojekt Wertvoll- Wertgleich - Wertschätzend

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Frau Gaethke-Sander
Frau Göhrke 04331-43408-51

Name und Bezeichnung der Schule, an der das Projekt umgesetzt wurde
Projekt:

*Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal, RD, mit Außenstellen in Osterrönfeld und
Ein Theaterprojekt des interkulturellen Lernens, des Dialogs zwischen den Kulturen zur
Förderung von Meinungsbildung und Toleranz auf der Grundlage der demokratischen
Werte im mitmenschlichen wie gesellschaftlichen Zusammenleben*

Datum der Durchführung:

2.3.2023 - 4.4.2023

Zuwendung lt. Bescheid
Höhe der tatsächlichen Projektkosten in €
Unterdeckung

6.558,00 € ✓
6.849,50 € ✓
-291,50 € ✓

Zusammensetzung der Projektkosten:

Leitung Dipl. Theaterpädagogin
* Vorbereitungs-, Proben- und Nachbereitungstreffen (82 Stdn)
* Fahrkosten
* Materialkosten

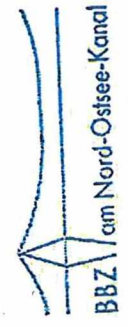
6.250,00
168,00
132,39

Vorhangstoff
Änderungsschneiderei

6.550,39 RG Theaterpädagogin ✓
219,11 ✓
80,00 ✓
6.849,50 ✓

Belege in der Anlage

*technisch nicht
25.10.23*



BBZ am Nord-Ostsee-Kanal
Europaschule
Herrenstraße 30-32 · 24768 Rendsburg
Tel.: 04331/43408-0 · Fax: 04331/26239
info@bbz-nok.de · www.bbz-nok.de

RD, 23.10.2023
Ort, Datum, Unterschrift

A. V. G. Sch...



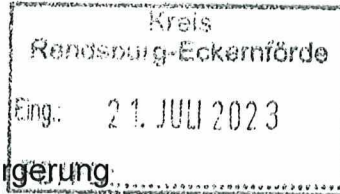
AMT BORDESHOLM

DER AMTSDIREKTOR

Bissee • Bordesholm • Brügge • Grevenkrug • Groß Buchwald • Hoffeld • Loop • Mühbrook • Negenharrie • Reesdorf • Schmalstede • Schönbek • Sören • Wattenbek

Amt Bordesholm - Mühlenstraße 7 - 24582 Bordesholm

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
2.3 – Zuwanderung
Fachgruppe Integration und Einbürgerung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg



Öffnungszeiten:

montags, freitags 8.30 - 12.00 Uhr
dienstags 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 7.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Amt für Bürgerdienste

Bearbeiter/in: **Frau Hering**

Telefon: 04322/695-193
E-Mail: natascha.hering@bordesholm.de
Zimmer-Nr.: E7

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Bordesholm, den
14.07.2023

Migrationsprojekt an der Lindenschule gemäß der Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2021

Verwendungsnachweis für den Zeitraum vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihren Zuwendungsbescheid vom 10.03.2022.

Als Verwendungsnachweis erhalten Sie als **Teil 1** einen Sachbericht, welchen ich als Anlage beigefügt habe. Dieser dient nicht nur als Verwendungsnachweis für Sie, sondern war auch Grundlage der Entscheidung des Amtsausschusses vom 09.12.2021, das Projekt fortzuführen.

Als **Teil 2** des Verwendungsnachweises informiere ich Sie wunschgemäß über die Einnahmen und Ausgaben des Projektes (zahlenmäßiger Nachweis):

Ausgaben:

Empfänger:	Bemerkungen:	Summe:
Grimm, Petra (Durchführende des Projektes)	Rechnung vom 05.05.2022 für den Monat April 2021	600,00 € ✓
Grimm, Petra (Durchführende des Projektes)	Rechnung vom 05.07.2022 für den Monat Mai 2021	900,00 € ✓
Grimm, Petra (Durchführende des Projektes)	Rechnung vom 05.07.2022 für den Monat Juni 2022	1.080,00 € ✓
Grimm, Petra (Durchführende des Projektes)	Rechnung vom 03.09.2023 für den Monat August 2022	780,00 € ✓
Grimm, Petra (Durchführende des Projektes)	Rechnung vom 15.10.2022 für den Monat September 2022	1.320,00 € ✓
Grimm, Petra (Durchführende des Projektes)	Rechnung vom 24.12.2021 für den Monat November 2022 ✓	1.200,00 € ✓

Anschrift:

Verwaltungsgebäude
Mühlenstraße 7
24582 Bordesholm

Gläubiger-ID:
DE74ZZZ00000041026

Zentrale:

Tel. (0 43 22) 6 95-0
Fax (0 43 22) 6 95-164
E-Mail: amt@bordesholm.de
Homepage: www.bordesholm.de

Bankkonten der Amtskasse Bordesholm:

Bordesholmer Sparkasse (BLZ 210 512 75) Nr. 7 005
IBAN: DE39 2105 1275 0000 0070 05, SWIFT-BIC: NOLADE21BOR
VR Bank zwischen den Meeren eG
IBAN: DE33 2139 0008 0002 7629 27, BIC: GENODEF1NSH
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 59 68 - 203
IBAN: DE29 2001 0020 0005 9682 03 und BIC: PBNKDEFF

Grimm, Petra (Durchführende des Projektes)	Rechnung vom 24.12.2022 für den Monat Dezember 2022	960,00 € ✓
Grimm, Petra (Durchführende des Projektes)	Rechnung vom 10.02.2023 für den Monat Januar 2023	1.020,00 € ✓
Grimm, Petra (Durchführende des Projektes)	Rechnung vom 10.03.2023 für den Monat Februar 2023	1.200,00 € ✓
Grimm, Petra (Durchführende des Projektes)	Rechnung vom 02.05.2023 für den Monat März 2023	1.380,00 € ✓
Sachmittel werden nicht geltend gemacht.		
Ende der Ausgaben		
Gesamtsumme:		10.440,00 € ✓

Hinweise zu den Ausgaben:

- Ich bestätige Ihnen, dass diese Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist sowie die Angaben mit der Buchführung und den Belegen übereinstimmen.

Einnahmen:

Einzahler:	Bemerkung:	Zweck:
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Bezuschussung des Projektes	9.300,00 € ✓
Ende der Einnahmen		
Gesamtsumme:		9.360,00 €

Das Projekt hat, wie oben dargestellt, Kosten in Höhe von 10.440,00 € verursacht.

Bei einer Förderquote von 80 % ergibt dies eine Fördersumme von nur 8.352,00 €.

Es wurde jedoch ein Zuschuss in Höhe von 9.360,00 € gewährt. Mithin ein Unterschied von 1.008,00 €.

Selbstverständlich bin ich bereit, Ihnen die Differenz zu überweisen. Geben Sie mir hierzu bitte 948,- € entsprechenden Bescheid.

Bei Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Hering

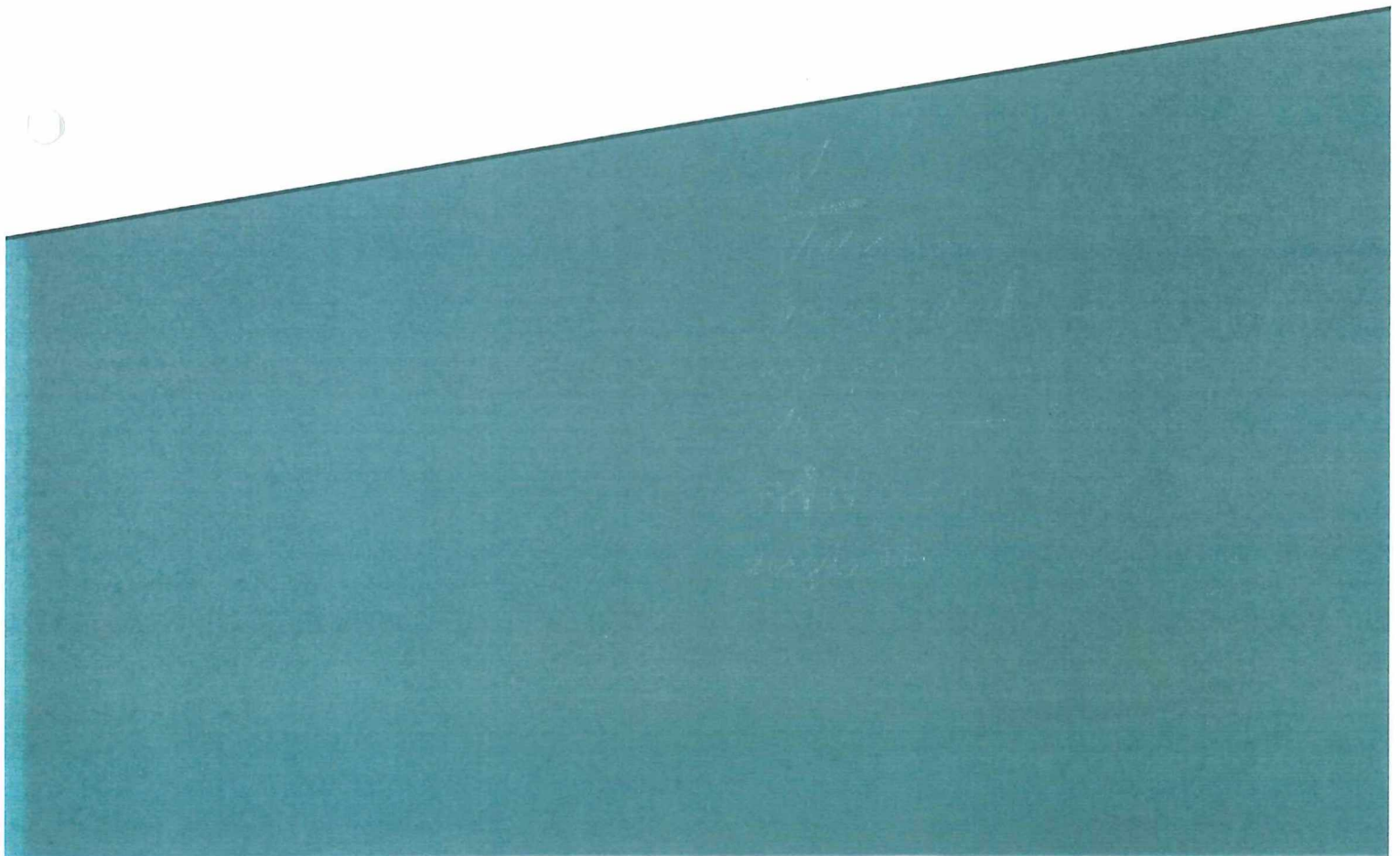
✓
JVM wurde am 14.07.
formal angekündigt
und per Email vom 14.07.23
14.07.23 als zugesandt.
Frist zur Vorlage ist demnach
eingehalten M

Haus
24.7.23

Migrationsarbeit an der Lindenschule

Projektbericht und Evaluation

Stand: 01.06.2023



Inhaltsverzeichnis

1	Das Projekt	3
2	Positives Wirken des Projekts.....	6
3	Aktivitäten im Schuljahr 2022/ 2023	7
4	Fazit.....	8

1 Das Projekt

a. Allgemeines:

Projektträger:	Amt Bordesholm, gefördert vom Kreis Rendsburg-Eckernförde
Projektleitung	Petra Grimm
Umfang:	10 Std / Woche
Beginn:	August 2018

Angegliedert an das Basiszentrum „Deutsch als Zweitsprache - DaZ“ an der OGS Lindenschule.

b. Inhaltliche Beschreibung des Projektes

Die inhaltliche Arbeit des Migrationsprojekts an der Lindenschule soll unverändert in den Strukturen des Vorjahres fortgesetzt werden. Die Voraussetzungen und die Kerninhalte bleiben im Anliegen gleich. Das Migrationsprojekt dient der Unterstützung und Integration von geflüchteten Kindern sowie deren Eltern an der Lindenschule in Bordesholm. Zudem ist die Bedarfslage durch die weitere Fluchtwelle der ukrainischen Mitmenschen intensiviert und vertieft worden. Die plötzlichen und tiefgreifenden Veränderungen und Belastungen, nicht nur aus der Pandemie Zeit beinhalten sichtbare Niedergeschlagenheit, Kraftlosigkeit und mangelnde Hoffnung auf Wohlbefinden. Die Grundbedürfnisse sind bei allen erschüttert, Kindern und Eltern erleben gleichermaßen herausfordernde Situationen. Eltern mit syrischem Migrationshintergrund begegnen ihren Erlebnissen wieder, für Sie besteht der Bedarf weiterhin an Beständigkeit und sicheren Orten. Dieser Raum kann ihnen durch das Migrationsprojekt als Schutzfaktor dienen und Orientierung geben. Dieses Angebot bietet ein Sicherheitsgefühl und stellt Verbundenheit dar. Eltern finden dort feste Ansprechpartner und Ihnen wird es ermöglicht die schulischen Belange ihrer Kinder erklärt zubekommen. Der Lerninhalt, nach der Corona Pandemie kann nicht durch Wissensdruck aufgeholt werden, dennoch wird den Kindern durch die individuelle Lesezeit und Aufarbeitung schulischer Belange eine Erleichterung spürbar gemacht. Sie unterstützen sich gegenseitig.

In diesem Jahr konnten 2 syrische Schüler und Schülerinnen, sowie 2 ukrainische Schülerinnen der weiterführenden Schule die wöchentliche Arbeit zusätzlich unterstützen. Durch deren Teilhabe zur Sprachmittlung und als Spielbegleiter erlebten sich einige zurückhaltende Kinder, besonders ukrainische Geflüchtete, als beliebt. Dieses Füreinander motivierte und stärkte den Zusammenhalt, Akzeptanz und aneinander annehmen wurde als positiv erlebt. Auch die helfenden Schüler und Schülerinnen akzeptieren sich untereinander, bringen neue Ideen ein und ergänzen mit ihren Interessen die spielerischen Angebote. Zudem können die besonders problematischen Umgangsweisen, Aussagen der Eltern in unserer Kultur ist das erlaubt - Wir dürfen schlagen – schlagen zurück, niederschwellig thematisiert werden.

Der Offene Ganztag erfährt Unterstützung durch die Arbeit im Projekt in AGs wie Tanz und Fußball.

Die personellen Kapazitäten, sowie Merkmale und Ziele der Arbeit werden nicht mehr Kinder in der Gruppe zum Migrationsprojekt betreuen. Folgend mindert sich die Qualität der Integration und die Kinder und Eltern reagieren mit Rückzug.

Zeit:

Montag – Donnerstag von 13.15 – 15.15 Uhr, monatlich Eltern-Café.

Freitag: Snoezelraum und Offener Ganztag für 2 Stunden.

Teilnehmer*innen:

21 Kinder mit Migrationshintergrund (11 Kinder der Klasse 1 / 2 und 10 Kinder aus den Klassen 3-4) sowie deren Elternhäuser.

Derzeit 6 Kinder aus der Ukraine; Tendenz steigend.

Ablauf:

Ab 13.00 Uhr - ein gezieltes Sozialtraining mit Hausaufgabenanleitung in einer Migrationsgruppe in Kooperation mit Mitarbeiter*innen der OGS (Hausaufgabenbetreuung) und dem Freundeskreis der Asylsuchenden in Bordesholm. Der Mittagstisch wird in Gruppenaufteilung durch OGS ausgerichtet und weiterhin durch die Projektleitung begleitet.

Ziel:

Austausch der Esskulturen und deren Speisen, die Einhaltung der deutschen Sprache und die Zusammenführung mit anderen Kindern der Schule.

c. Kernanliegen

Bildung

Eltern und Kinder werden dabei unterstützt, das deutsche Bildungssystem zu verstehen. Sicherheit entwickelt sich insbesondere auch für die Eltern, die ihre Kinder als „Bildungscoach“ unterstützen und ihnen zur Seite stehen können.

Das Projekt fördert die Bildungsmöglichkeiten der Kinder und baut Sprachkenntnisse für sie und ihre Eltern auf, die für ihre Alltagsbewältigung förderlich sind. Zudem sind durch die Teilhabe der ukrainischen Geflüchteten die Mitwirkung der Eltern in ihrer Vielfalt und dem Miteinander umfangreicher geworden. Die Arbeit kann das Verhalten der Kinder anders einschätzen und bewerten, dadurch können Beobachtungen im schulischen Kontext ergänzt werden. Die Eltern erleben ihr Kind in anderen Situationen und machen auch andere Beobachtungen, dadurch können bessere Einschätzungen getätigt werden. Die Lernrückstände sollen kleinschrittig, um vor Überforderung zu schützen, durch Lesen aufgearbeitet werden. Deutsche Kinder dienen als Lesepatent. Angebote für Bewegung und Entspannung stehen mit im Vordergrund, viele der Kinder mit Migrationshintergrund haben an Gewicht zugenommen. Die bildenden Komponenten sollen zur Selbstwirksamkeit motivieren und die Kinder stärken. Das Lernen verstärkt sich und die Wirkung zeigt sich in ihrer psychischen Gesundheit. Durch Gespräche und Gemeinschaft fühlen sich die Kinder wahrgenommen.

Wirtschaft

Die Notwendigkeit des Erlernens der deutschen Sprache soll als Kernkompetenz vermittelt werden. Auch die Eltern vor Ort sollen hierdurch dem Arbeitsmarkt offener und gestärkter gegenüberstehen können.

Sozialraum

Es wird gezielt auf ein solidarisches, vertrauensvolles Gemeinschaftsgefühl hingearbeitet, durch Besuche sozialer Einrichtungen im Ort sowie das Eltern-Café innerhalb der Schule im offenen Ganztagsbereich. Kultureller Austausch findet in jeder Begegnung statt.

d. Ziele des Projektes:

- Besseres Erlernen der deutschen Sprache
- Sicherheit lernen, Krisensituationen z.B. Pandemie 2020/2021, Krieg, Stärken des Sicherheitsgefühls

*siehe auch den Bericht der Projektleitung unter 4.

- Verbundenheit erleben
- Bewältigungsstrategien, gemeinschaftlich erleben und erarbeiten
- Inklusion
- Konfliktverhalten verbessern
- Erlernen der deutschen Kultur sowie der hiesigen Grundwerte
- Sozialraumerkundung
- Eltern sollen durch Einbindung und Beratung die Schule als Lernort übergreifend erleben und durch Mitmachen die deutsche Kultur erfahren.
- Individuelle Handlungsräume erarbeiten

Handlungsschritte:

Struktur, Routine und klare Absprachen dienen als Transparenz und Planbarkeit

- Hausaufgabenbetreuung
- Umgang mit digital, gestellten Endgeräten, digitale Hausbesuche und Online- Lesen
- Spiele zum Spracherwerb
- Gemeinsames Mittagessen
- Wiederkehrender Wochenplan mit fester Angebotsstruktur
- Integration in den offenen Ganztagsbereich der Schule, Nutzung sozialer Einrichtung z.B. Jugendtreff
- Rollenspiele, Gespräche, gemeinsames Tun, konsequente Regeln
- Unternehmungen und Erkundungen im Sozialraum
- Gruppenraum öffnen, Eltern können jederzeit mit machen, sind aber auch verpflichtet mit zu machen
- Ausflüge
- Eltern mit Migrationshintergrund anleiten und eigenständige Aufgaben übergeben
- Positive Schulerlebnisse bestärken
- Implantierung von Austauschräumen

Weiterhin werden die **Eltern der DAZ-Kinder** dazu angehalten, im Rahmen des Angebotes bei der Hausaufgabenbetreuung, Lesen, Spielen und dem Eltern Café mitzuwirken.

Einige der Eltern benötigen wiederkehrend die Aufforderung teilzunehmen um ihre sprachliche Barriere zu überwinden. Diese wiederkehrende Tätigkeit bedingt sich durch neue Schuleltern und/oder Elternteile werden durch eigene Schule, Beruf oder andere Maßnahmen aus dem gewohnten „in Schule sein“ zeitlich eingeschränkt. Dieses Erleben durch Lernen und Mitmachen konnte einigen Familien die Integration ins Alltagsleben erleichtern. Eltern bauten durch die feste Ansprechpartnerin und Bezugsperson Sprachhemmnisse ab. Die nicht vorhandene Mobilität zeigt sich spürbar. Hier bedarf es immer wieder an Zuspruch, den Weg auf sich zu nehmen.

Das Eltern-Café wird 1x monatlich gut besucht und Eltern nutzen diese Begegnung als Austausch. Nach Themensammlung z.B. Hausaufgaben, kulturelle Feste, häusliche Situation mit den Kindern, Geschwisterrollen und der Umgang der DAZ- Kinder untereinander in der Schule. Eltern setzen sich mit christlichen Festen auseinander und übernehmen Rituale für die Kinder. Diese Treffen werden von seitens der Schulsozialarbeiterin mitbetreut. Zurzeit werden Elterngespräche als Einzelfallbedarf getätigt.

e. DaZ-Kinder

Die Migrationsgruppe ist nach wie vor ein wichtiger Bestandteil der Integrationsarbeit an der Lindenschule, sie gibt Sicherheit und Orientierung. Mit der Pandemie ist es für die Familien mit Migrationshintergrund noch wichtiger eine Kontaktperson zu wissen. Aktuell stehen die Fluchterfahrungen der Geflüchteten wieder im Mittelpunkt der Begegnung, welche inhaltlich wieder die Auseinandersetzung mit allen Erfahrungen aus ihrem Heimatland, die Flucht und ihre Ankunft an unserer Schule beinhalten.

2 Positives Wirken des Projektes

Die Fachleute (Projektdurchführende, Lehrkräfte, Schulleitung, Schulsozialarbeit, OGS-Mitarbeiter und Migrationse Eltern) nennen folgende positiven Effekte:

- Das Beherrschen der deutschen Sprache macht Kinder und Eltern sicher. Dies zeigen sie in ihrem Verhalten.
- In der Gruppe ist Deutsch als gemeinsame Sprache anerkannt und eine Vernetzung mit anderen Kindern findet statt.
- Das Angebot fördert die Inklusion.
- Die Kinder teilen sich mit und entwickeln den Mut, die Sprache anzuwenden. Konflikte werden mehr und mehr über die Sprache ausgetragen. Körperliche Auseinandersetzungen lassen nach.
- Eltern wurden und werden in die Hausaufgabenarbeit eingeführt.
- Spiele werden erlernt und können mit allen Kindern in der Freizeit und in den Pausen gespielt werden.
- Die Kinder lernen die gesellschaftlichen und sozialen Regeln kennen und anzuwenden.
- Die Kinder bewegen sich inzwischen sicher und orientiert in ihrem Lebensumfeld. Sie kennen sich aus.
- Die Kinder transportieren ihr Wissen an die Eltern.
- Die Eltern öffnen sich für die Sozialraumangebote, um ihre Kinder dort mitmachen zu lassen.
- Die Eltern kommen zu Elterngesprächen. Sie verstehen die Notwendigkeit.
- Hilfe zur Erziehung konnte durch frühzeitige niedrigschwellige Beratung und Überleitung an Sozialraumangebote verhindert werden.
- Die Eltern und die Projekt-Kräfte arbeiten gemeinsam an der positiven Entwicklung der Kinder.
- Die Kinder überwinden ihre Einsamkeit, sind Teil einer Gruppe und fühlen sich wertvoll.
- Die Leistungsbereitschaft in der Schule ist gestiegen.
- Durch den persönlichen Bezug zu Frau Grimm und Betreuern sind die Kinder für die Hausaufgaben motivierter.
- In der Gruppe erleben die Kinder sowie Eltern eine handelnde Integration, wie sonst nur selten im Schulalltag.
- Die DaZ-Kinder sind durch die digitale Versorgung nicht vom Bildungsstandard abgehängt

Weiterhin bleibt zu erkennen, dass durch das Mitmachen der Eltern in der Schule, der Migrationsgruppe sowie dem Eltern-Café die Integrationsarbeit erlebbar bleibt und die Eltern den Handlungsrahmen erkennen. Mit der Orientierung kommen Nachfragen „warum machen Sie das so Frau Grimm“ dieses kann sofort beantwortet werden. Ihnen wird der Bezug zur Handlung ersichtlich und das Erleben unserer Pädagogik und soziale Arbeit wird Ihnen zugänglicher.

3 Evaluation der Aktivitäten im Schuljahr 2022/2023

Aktivitäten:	Anzahl der betreuten DAZ-Kinder 2022/2023	Anzahl der helfenden Eltern / 1-2x wöchentlich 2022/2023
Hausaufgabenbetreuung (ab 13.00 Uhr) <ul style="list-style-type: none"> • Offener Zugang für die Eltern, deshalb wechselhaft • 6 Schülerinnen (16-19 Jahre) helfen bei der Betreuung, inklusive einer syrischen und einer ukrainischen Schülerin - finanziert über Freundeskreis Asyl • Mutter mit Migrationshintergrund 	21 Kinder, wechselnd aus Klassenstufe 1-4 davon 8 Kinder aus der Basisstufe	2 Personen mit Migrationshintergrund
Mittagstisch (täglich ab 12.30 Uhr)	18 DaZ-Kinder bei insgesamt rund 70 Schulkindern	
Fußball mit syrischen Schüler Helfern (einmal wöchentlich 14.30 Uhr)	20 Voraussetzung als Team Deutsch/ Migration	Kursleiter Projektleitung selbst
Angebote innerhalb der Ganztagsbetreuung z.B. Basteln, Malen	16 DaZ-Kinder in gemischten Gruppen	1
Eltern-Café (einmal monatlich)	Zurzeit nur Familien mit Migrationshintergrund	Ca. 15, durch die Mensaöffnung vermischt sich die Elternschaft
Bücherei im Ort (wöchentlich)	Wechselns, immer 3 Kinder mit einem Therapiehund zum Vorlesen	2 und 5 Migrationseletern
Tanzen über Kulturangebot MuKu im Ort	10 / 10 gemischte Gruppe	Kursleiter Projektleitung selbst
Sportverein (über den TSV Bordesholm)	9 DaZ-Kinder / gemischt	Kursleiter
Kochen und Backen über	5 DaZ-Kinder / gemischt	Kursleiter

den Jugendtreff		
Dolmetscher Elternschaft	2 DaZ-Kind	2
Hausbesuche von der Projektleitung als Ergänzung im Lockdown, individuelle Betreuung beim Installieren digitaler Geräte u.v.m.	11 Familien	1-2 Eltern und Schüler

4 Fazit

Die Arbeit im und mit dem Migrationsprojekt ist wichtiger als zuvor geworden. Intensive Förderung und die Begleitung in der Schule sind für die Kinder und ihre Eltern unabdingbar, Ängste und Befürchtungen stehen im kontinuierlichen und verlässlichen Austausch und vermitteln Sicherheit. In diesem Raum ist gegenseitig Mut zusprechen erlebbar und ein Schritt für gemeinschaftliches Stärken getan. Das Projekt umfasst ein immer größer werdendes Feld von sozialer Integration, es stützt den Abbau von Vorurteilen und bereitet der integrativen Arbeit viele Entfaltungsmöglichkeiten für die Gemeinschaft.

Familienwerkstatt e.V.

27.07.2023

Am Holstentor 13

24768 Rendsburg



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Zuwanderung

Z.Hd. Herrn Staack

Postfach 905

24758 Rendsburg



Bericht zum Verwendungsnachweis des von Ihnen geförderten Projektes „Buchstart“ mit Gedichte für Wichte.

Sehr geehrter Herr Staack,

der Förderzeitraum des oben genannten Projektes war befristet bis zum 30.12.2022. Wir möchten jetzt über den Verlauf des Projektes berichten.

Seit Mai 2022 führen zwei Ehrenamtliche der Familienwerkstatt Rendsburg e.V. jeweils einmal in der Woche „Gedichte für Wichte“ durch. Dieses kostenlose Angebot fördert nicht nur das Vorlesen und weckte die Begeisterung für Bücher bei den ganz Kleinen, sondern unterstützt gerade die kleinen Kinder bei Ausbau ihres Spracherwerbs. Die Bezugspersonen werden motiviert mit den Kindern zu singen, Bilderbücher zu entdecken und ihnen Geschichten vorzulesen.

Eine der beiden Veranstaltungen findet in der Familienwerkstatt statt, die andere durch eine Kooperation mit der Bücherei Rendsburg in einem kleinen Extraraum der Bücherei.

Pro Veranstaltung konnten im letzten Jahr, 5-10 Kinder mit Bezugspersonen erreicht werden. Die Kinder waren im Alter von 8 Monaten bis 3,5 Jahren. Die in den 48 veranstalteten Angeboten erreichten Familien kamen aus allen sozialen Schichten. Geflüchtete aus Syrien und Afghanistan waren, auch wenn seltener, ebenso wie deutsche Familien vertreten. Die Familien mit Migrationshintergrund konnten durch die Angebote auch an andere Angebote weitervermittelt werden. (Interkulturelles Café, Familien im Park etc.)

Im Projektzeitraum gelang es der Familienwerkstatt fast alle 500 Buchstart Taschen zu verteilen. Der Kreis unterstützte hier mit der Finanzierung der Buchstart Broschüre (siehe Kostenplan).

Die Buchstart Taschen wurden in der Familienwerkstatt, in den Büchereien in Rendsburg und Büdelsdorf, im UTS über Rosanna Trautrim, in 5 Kitas, zwei Tagesmüttern und bei einem Kinderarzt in Rendsburg verteilt.

Die Nachfrage der Buchstart Taschen ist in den letzten Monaten gewachsen. Dies freut uns sehr.

Am 13.12.2022 baten wir um eine Umschichtung der beantragten Fördermittel um weitere Broschüren bestellen zu können. Durch die Bewilligung der Umschichtung war es uns möglich, die Buchstart Taschen (die gefüllt waren mit 2 Büchern, eine Broschüre der Frühen Hilfen, der Buchstart Broschüre und einem Flyer der Familienwerkstatt) weiterhin zu verteilen.

Wir danken sehr herzlich für die Finanzierung dieses großartigen Projektes und freuen uns, dass Sie uns auch im Jahr 2023 unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Vereines Familienwerkstatt


Sylvia Gerdes

(Vorstand)

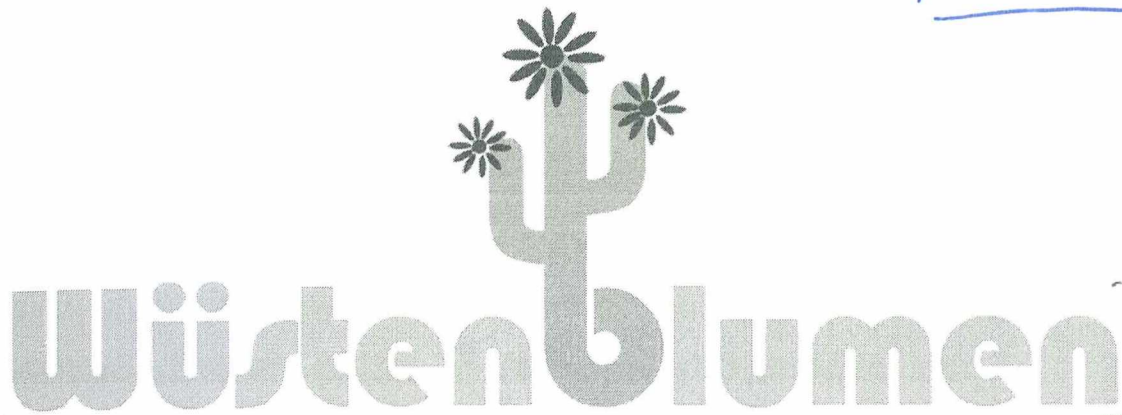
Sylvia Gerdes

Sachlich/Sachlich i.O.
13.12.23

	Datum	Empfänger	Zweck	Betrag in €
Zuschuss gesamt				2.800
Zuschuss Broschüren				1.360
Broschüren	05.05.2022	Flyeralarm	<u>Broschüre</u>	-625,7
	Dez 22	Flyeralarm	<u>Broschüre</u>	-556,46
Restsumme				177,84 ✓
Zuschuss Aufwandsentschädigung				1.440
Aufwandsentschädigung	20.08.2022	Gerdes	10xGfW	-300
	20.08.2022	Gramann	9xGfW	-270
	20.10.2022	Gerdes	7xGfW	-210
	28.10.2022	Gramann	4xGfW	-120
	12.12.2022	Gramann	8xGfW	-240
	12.12.2022	Gerdes	10xGfW	-300
Restsumme				0 ✓
Restsumme gesamt				177,84 ✓

rechnerisch richtig

 15.9.23

Fr. 29.1.24 (Kard)



Teilhabe für Zugewanderte im Kreis Rendsburg-Eckernförde e.V.

Sachbericht über die Umsetzung des Projekts "Podcast Brückenschlag" (Projektlaufzeit: 01.12.2022 bis 30.11.2023):

Das Hauptziel des Projekts "Podcast Brückenschlag" bestand darin, *Migrantinnen zur politischen Teilnahme zu ermutigen, Teilhabe und Partizipation für Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern, Migrantinnen zu stärken und einen offenen Dialog zwischen der Aufnahmegesellschaft und Migrant*innen zu initiieren.*

Projektverlauf:

Über den Zeitraum von einem Jahr trafen sich jeden Dienstag für drei Stunden Besucherinnen (*Migrantinnen und Einheimische*) in unserem Brückenschlag-Treffpunkt – mit Ausnahme des Ramadan (da waren höchstens 10 Teilnehmer*innen anwesend). In jedem Treffen, an dem durchschnittlich 15 bis 35 Teilnehmerinnen teilnahmen, wurde gemeinsam entschieden, welche Themen im Podcast behandelt werden sollten. Gruppenweise wurde zu den ausgewählten Themen recherchiert, gefolgt von umfassenden Diskussionen in der Gesamtgruppe. Diese Diskussionen waren von großer Bedeutung, da viele Teilnehmerinnen mit neuen Konzepten

konfrontiert wurden, die eine vertiefte Auseinandersetzung erforderten.

Podcast-Produktion:

Nach ausführlichen Diskussionen zu Themen wie Demokratie, Meinungsfreiheit, politische Teilhabe, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus, Feminismus, Frauenrechte, Kirchenasyl, Härtefallkommission, Kinderrechte, ... erfolgte die gemeinsame Entscheidung über die Auswahl von Expert*innen als Gäste. Die Steuerungsgruppe organisierte die Einladungen und koordinierte die Details für die Podcastaufnahmen.

Wirkung und Ergebnisse:

Die intensiven Diskussionen zwischen den beiden Zielgruppen, *Migrantinnen und der Aufnahmegesellschaft, schweißten die Gruppe zusammen. Beide Gruppen erhielten die Möglichkeit, mit Vorurteilen aufzuräumen, was zu einem gesteigerten Maß an Akzeptanz, Respekt und Wertschätzung führte. Nach einigen Monaten war beiden Gruppen bewusst, dass viele Vorurteile nicht der Realität entsprechen, und sie betrachteten das Zusammenleben als bereichernd. Die Besucherinnen erstellten eine Liste mit über 40 Themen, die sie weiter besprechen möchten.*

Evaluationsergebnisse:

Mehr als 90% der Migrantinnen gaben an, dass ihre Deutschkenntnisse sich deutlich verbessert haben und sie sich durch die erworbenen Informationen über Deutschland nun besonders gut hier fühlen. Über 90% fühlen sich jetzt zu Hause und haben eine Zugehörigkeit, die zuvor nicht vorhanden war. Die

Einheimischen empfinden die Migrantinnen, die anwesend bei den Treffen waren, als Bereicherung und freuen sich, mit ihnen in einem Land zu leben.

Verbreitung des Podcasts:

Die 12 Episoden des Podcasts "Brückenschlag" wurden im Offenen Kanal Kiel und auf dem YouTube-Kanal SZOL HA veröffentlicht. Alle Sendungen wurden im Tschei Khana Treffpunkt angesehen und mit den Besucher*innen diskutiert, um eine größere Reichweite zu erzielen. Der Offene Kanal Berlin hat um Erlaubnis gebeten, den Podcast in Berlin zu veröffentlichen, was uns sehr gefreut hat.

Das Projekt "Podcast Brückenschlag" hat erfolgreich dazu beigetragen, die Integration und das Verständnis zwischen Migrant*innen und der Aufnahmegesellschaft zu fördern, politische Bildung zu ermöglichen und einen konstruktiven Dialog zu initiieren. Es hat sich als effektives Instrument erwiesen, um Vorurteile abzubauen und das Zusammenleben in der Gesellschaft zu stärken.

Die 12 Episoden des Podcasts Brückenschlag, die Gäste und Themen:

1) Podcast BRÜCKENSCHLAG

Am 27.01.2023

Gast: Prof. Dr.Christian Martin (Studium: Verwaltungswissenschaft mit schwerpunkt internationale Beziehungen und Professor für vergleichende Politikwissenschaft an der CAO)

Thema:Was ist Politik? Wofür brauchen wir das?

<https://youtu.be/9UxbbvYwGVE?si=NuZlWY-Vmmuc8Cw3>

2) Podcast BRÜCKENSCHLAG

Am 24.02.2023

Gästin: Silvia Kempe-Waedt (Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Rendsburg-Eckernförde)

Thema: Rechte der Frauen und Gleichberechtigung

<https://youtu.be/vt0h9h1Uljq?si=IFBtot1u0f-iJWsX>

3) Podcast BRÜCKENSCHLAG

Am 15.03.2023

Gästin: Sabine Mues (CDU Kreistagsabgeordnete, Stf. Fraktionsvorsitzende, Sprecherin für Gesundheit- und Sozialpolitik, Stf. Kreisvorsitzende und Kreispräsidentin Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Thema: CDU

<https://youtu.be/51ApmD-uDbg?si=83dbxyceoG55vHv9>

4) Podcast BRÜCKENSCHLAG

Am 24.03.2023

Gast: Dennis Staack (Leitung Fachgruppe Integration und Einbürgerung, Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde)

Thema: KIT Stelle und Chancen Aufenthaltsrecht

<https://youtu.be/dgklf1TBM4Q?si=nHtjIG8P9vwHPhuw>

5) Podcast BRÜCKENSCHLAG

Am 03.04.2023

Gast: Muhammad Alhussain (Wirtschaftsinformatiker, Erdöl- und Erdgas Ingenieur und Vorstandmitglied von Wüstenblumen - Teilhabe für Zugewanderte im Kreis Rendsburg-Eckernförde e.V.)

Thema: Rassismus/ IWGR 2023

https://youtu.be/tvQ7j1_SglA?si=M8Un4HEQ5ZKOLBUt

6) Podcast BRÜCKENSCHLAG

Gästin: Lisa Szardenings (FDP)

Thema: FDP

<https://youtu.be/6AH6Ft5KCaE?si=cg7tWKXJftHCZ2tC>

7) Podcast BRÜCKENSCHLAG

Am 05.05.2023

Gäste: Sebastian Heck und Samuel Rothberg (Die Linke)

Thema: Die Linke

<https://youtu.be/McEYYWSDHN4?si=mIKi-WxP5v4XJiID>

8) Podcast BRÜCKENSCHLAG

Am 20.08.2023

Gästin: Serpil Midyatli (SPD)

Thema: SPD

<https://youtu.be/iTfm2LvDAlw?si=2SOB1Tw4wf4neUae>

9) Podcast BRÜCKENSCHLAG

Am 25.08.2023

Gast: Lukas Strathmann (Bündnis 90 Die Grünen)

Thema: Bündnis 90 Die Grünen

<https://youtu.be/AihDJTgEFLI?si=79cYGkDcGVZsJNeu>

10) Podcast BRÜCKENSCHLAG

Am 11.09.2013

Gästin: Natalia Voss (Migrationssozialberaterin)

Thema MBE-Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

<https://youtu.be/U6U5NHwFzS0?si=XzacQOTZVoKfFhx7>

11) Podcast BRÜCKENSCHLAG

Am 27.10.2023

Gast: Walter Wiegand (Flüchtlingsbeauftragter im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde)

Thema: Kirchenasyl

<https://youtu.be/O312gCxug7o?si=dHYQ0FYa6e8qmUF3>

12) Podcast BRÜCKENSCHLAG

Am 24.11.2023

Gast: Norbert Scharbach (Leiter der Abteilung für Integration, Teilhabe, Ehrenamt des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes SH)

Thema: Härtefallkommission

<https://youtu.be/EeUnJaUgchU?si=rXwAzOTgnpM8sbTs>

Wüstenblumen – Teilhabe für Zugewanderte im Kreis
Rendsburg-Eckernförde e.V.:

wuestenblumen.rd.eck@utsev.de

<https://wuestenblumen-ev.wixsite.com/rd-eck>

You Tube Kanal: **SZOL HA**

Rosana Trautrim

015256200756

Rendsburg, 24.01.24

Rosana Trautrim

WÜSTENBLUMEN -
Teilhabe für Zugewanderte
im Kreis Rendsburg Eckernförde e.V.
Materialhofstraße 1B
24768 Rendsburg



charta der vielfalt

UNTERZEICHNET



Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. • Ahlmannstr. 2a • 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Integration und Einbürgerung
Herr Dennis Staack
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg



Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
Ahlmannstr. 2a | 24768 Rendsburg
Telefon 04331 13 23-0
Fax 04331 13 23-65
E-Mail information@bruecke.org

09. 04. 2024

Bereich/Einrichtung	Ansprechpartner*in	Telefon	E-Mail
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Andrea Wieczorek	04331 1323-846	andrea.wieczorek@bruecke.org
Betriebswirtschaft	Christiane Firley	04331 1323-804	christiane.firley@bruecke.org

**Verwendungsnachweis „Hau (doch nicht) den Lukas!“
Für den Projektzeitraum 01.10.2022 – 30.09.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Staack,

anbei sende ich Ihnen den Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht für das Präventionsprojekt „Hau (doch nicht) den Lukas!“ für den Projektzeitraum **01.10.2022 – 30.09.2023**.

Sollten sie die Unterlagen zusätzlich doch noch in digitaler Form benötigen, melden Sie sich gern bei uns.

Auch für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Rullmann

Anlagen



„Hau (doch nicht) den Lukas!“

Ein Präventionsprojekt mit Schlagabtausch

Sachbericht 1.10.2022 – 07.09.2023

Aus dem Konzept: *Hau den Lukas ist:*

- *ein Magnet; zieht an*
- *ein Ventil zum Schlagabtausch*
- *Entlastung durch „Dampf ablassen“*
- *Sprachmittler zu „Druck- & Spannungsthemen“*
- *Für den Einzelnen und die Gruppe*
- *Nonverbal möglich*
- *Wegweiser zu Unterstützungsangeboten bei „Triggerthemen“*
- *eine Einladung zu Austausch & Debatte*

Die Annahmen in der Konzeptarbeit im Jahr 2022 haben sich bestätigt.

Das niederschwellige, aufsuchende Projekt ist aufgegangen:

Der Zugang zur Zielgruppe (die tatsächlich in weiten Teilen außerhalb von Schule nicht erreicht wird) ist gelegt.



Jugendliche (und auf Veranstaltungen auch vermehrt Kinder) partizipieren mit einer hohen intrinsischen Motivation. Dass hier in erster Linie die „Methode Boxautomat“ der Schlüssel zum Zugang ist, ist uns bewusst; jedoch bleibt auch eindeutig festzustellen, dass sich die Nutzer:innen auch in die parallel stattfindenden Gespräche / Debatten / Interviews gern einbringen und sehr offen und zugewandt von sich und ihren jeweiligen Lebensumständen erzählen.

Die handlungsleitenden Fragestellungen waren immer:

- Warum bist du hier? Warum nicht woanders (OKJA, etc)
- Machst du Sport? Wenn nein, warum, nicht?
- Woher kommt diese Power? Gib's Druckthemen?
- Was müsste ein Angebot vorhalten /wie müsste es sein, dich regelmäßig dort zu begrüßen

Sprach- und Verständnisschwierigkeiten, sowie Mentalitäts- und Kulturbarrieren zwischen „Fachkraft & Nutzer:in“ konnten wir zu keinem Zeitpunkt feststellen- selbst untereinander (und die Schlange vor dem Automaten und die „Pulks“ um den Automaten herum sind selten homogen) erlebten wir vermutlich auch durch die hohe Attraktivität des Angebotes gute Gruppendynamiken: Unterstützend (sich Tipps gebend), lobend / empowernd, und übersetzend in den Gesprächen.

Das Ziel, Zugänge zur Zielgruppe zu erhalten, konnte eindeutig erreicht werden. (Beim Frühlingsjahrmarkt wurden wir mit den Worten „Ey, Boxautomat!“ begrüßt)

Über den Ausbau der Methode des aufsuchenden Ansatzes schaffte „Hau (doch nicht) den Lukas!“ niederschwellige Zugänge und erleichterte den Abbau von Zugangsbarrieren enorm.

In den Themen mussten wir aber leider auch feststellen, dass die Nutzer:innen des Projektes auch diese Annahmen aus der Konzeptarbeit 2022 bestätigt haben:

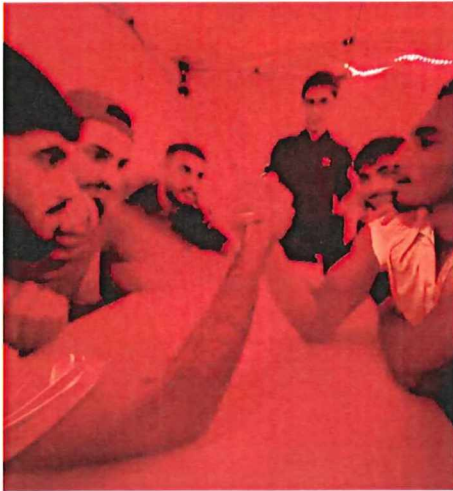
Es gibt Diskriminierungserfahrungen. Diese werden beschrieben als deutlich, mehrfach, individuell und strukturell. Wegweisungen / Verweise aus Schule / Vereinen & Verbänden, Einrichtungen der Offenen Kinder- & Jugendarbeit und auch aus dem öffentlichem Raum werden wiederkehrend genannt.

Einige Jugendlichen beschreiben sogar Rückzugs- und Abschottungstendenzen.

„Hau (doch nicht) den Lukas!“ schaffte es gut, inhaltliche Themen wie „Kultur“, „Religion“, „Identität“, „Toleranz“, „Demokratie“ und „Menschenrechte“ zu platzieren. Wir konnten feststellen, dass der Austausch hierüber insbesondere dieser jugendlichen Zielgruppe, die sich Vorurteilen ausgesetzt fühlt und Diskriminierung erfährt, in ihren Bedürfnissen und Erfahrungen ernst nimmt und „abholt“.

Mit den durch das Projekt deutlich bestätigten Hinweisen, dass es nur wenig, bis kaum Angebote im Bereich „Freizeit“ (und den Themen dahinter: Begegnung, Reflexion, Identitätsbildung, usw.) für diese Zielgruppe gibt, ergab sich die erneute Antragsstellung ab Oktober 2023.

Impressionen:



Rendsburger Herbst 2023: Anschließendes „Kräfte messen“ – ein Thema, das immer wieder benannt wird: Niederschwellige Sportangebote, gerade im Kampf- & Boxsektor.

Kontaktaufnahmen zu Vereinen in der Region ergaben: Jetzt schon enorme Wartelisten, zu wenig Hallenzeiten.

Beauftragung EKZ RONDO: Befragung der Besucher:innen zum Besuchs- & Nutzungsverhalten vom RONDO.



Zahlungsmäßiger Nachweis

Integrationsprojekt: Hau (doch nicht) den Lukas

01.10.2022 - 30.09.2023

Zuwendung lt. Bescheid des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 16.11.2022	33.012,03 €
---	-------------

33.012,23

Kosten- und Stellenplan	01.10.2022 - 30.09.2023
--------------------------------	--------------------------------

Personalkosten	Betrag
Mitarbeiter*in 1 AVB-Tarif: D 2 Oktober bis Dezember 2022: 15 Stunden Arbeitszeit/Woche Januar bis Februar 2023: 18 Stunden Arbeitszeit/Woche März bis September 2023: 20 Stunden Arbeitszeit/Woche	22.944,36 €
Mitarbeiter*in 2 AVB-Tarif: D 3 Januar bis September 2023: 5 Stunden Arbeitszeit/Woche	4.706,87 €
Sonstige Personalkosten	81,82 €
Summe Personalkosten	27.733,05 €

✓

Sachkosten	Betrag
Öffentlichkeitsarbeit, Werbematerialien	543,63 €
Mobilität	590,89 €
Sachkosten Pauschale Gemeinkosten	2.771,52 €
Sachkosten Pauschale Arbeitsplatz	1.385,55 €
Summe Sachkosten	5.291,59 €

✓

Aufwendungen gesamt	33.024,64 €
----------------------------	--------------------

✓

Ergebnis	- 12,61 €
-----------------	------------------

-12,41 €

11/11
23/4.

2023

Bericht über das Projekt:
Cricket Mannschaft
und Selbsthilfegruppe für Männer aus Afghanistan
Projektlaufzeit: 01.06.2023 – 31.12.2023

Cricket Mannschaft: Die Cricket-Mannschaft "Wüstenblumen" hielt regelmäßige Treffen ab, bei denen sich Männer mit Migrationshintergrund und Einheimische samstags für vier Stunden trafen. Diese Zusammenkünfte dienten nicht nur als Gelegenheit für soziale Interaktion und sportliche Betätigung, sondern auch als wichtige pädagogische und soziologische Maßnahme zur Stärkung und Ermächtigung von Migranten. Die Mannschaft bestand aus etwa 15 bis 20 Teilnehmern aus verschiedenen Ländern, was eine vielfältige Zusammensetzung ermöglichte. Im Laufe der Zeit ist die Mannschaft zu einer engen Gemeinschaft zusammengewachsen, und die Verbesserung ihrer spielerischen Fähigkeiten war offensichtlich. Die Teilnahme an der Regional League T20 und der NDCV Winterleague zeugte von ihrem sportlichen Engagement, während das Streben nach Mitgliedschaft im LSV - Landessportverband S.H. e.V. ihre Ambitionen verdeutlichte. Eine Anpassung der Satzung des Wüstenblumen e.V. ist dafür erforderlich. Die Teilnahme an der Cricket-Mannschaft bot den Mitgliedern nicht nur die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen und soziale Netzwerke zu knüpfen, sondern auch einen Ort, an dem sie ein Gefühl der Zugehörigkeit erlebten. Dies trug wesentlich zu ihrer weiteren Integration bei. Des Weiteren nahmen in der Regel 8 Teammitglieder aus Afghanistan nach den Spielen an den Treffen der **Selbsthilfegruppe für Männer aus Afghanistan** teil. Zusätzlich kamen je nach Anlass 3 bis 6 Teilnehmer, die keine Mitglieder der Cricket-Mannschaft waren. In dieser Gruppe setzten sich die Männer mit verschiedenen Themen auseinander, darunter Frauenrechte, Meinungsfreiheit, Kindererziehung und andere relevante Themen. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand oft die Auseinandersetzung der Männer mit ihrem Männlichkeitsbild. Während dieser Treffen konnten Männer aus Afghanistan offen über ihre Probleme sprechen, und gemeinsam wurden Lösungsansätze erarbeitet. Es wurden Themen wie das Bildungssystem in Deutschland, Ausbildungsmöglichkeiten, Weiterbildungschancen und die Rechte von Frauen in Deutschland diskutiert. Insbesondere gab es viele Fragen und Diskussionen über Trennungen, Sorgerechte für Kinder und unterschiedliche Definitionen von Gewalt, die je nach Herkunftsland variieren können. Des Weiteren wurden Verhütungsmethoden und das Recht von Frauen, frei über die Entscheidung zur Familienplanung zu entscheiden, thematisiert. Auch wurde die Frage erörtert, ob verheiratete Frauen verpflichtet sind, sexuelle Aktivitäten mit ihren Ehemännern einzugehen, wann immer diese es wünschen. Dies war ein sehr sensibles

Thema anzusprechen. Es war deutlich erkennbar, dass die Diskussionen in den Treffen eine positive Wirkung zeigten.

All diese Aktivitäten trugen dazu bei, dass die Männer selbstbewusster auftraten und optimistischer in die Zukunft blicken konnten. Durch das Wissen um ihre Rechte und die Rechte der Frauen und anderen, eröffneten sich für sie neue Möglichkeiten und Pflichten, von denen sie zuvor nicht einmal wussten, dass sie existierten. Diese Treffen und Aktivitäten waren somit nicht nur eine wichtige Unterstützung für die individuelle Entwicklung der Männer, sondern förderten auch ihre Integration und Partizipation in der Gesellschaft.

Rendsburg, 07.02.24

Rosana Trautrimms

WÜSTENBLUMEN -
Teilhaber für Zugewanderte
im Kreis Rendsburg Eckernförde e.V.
Materialhofstraße 1B
24768 Rendsburg

10. 11. 15.2.24

Verwendungsnachweis für das Projekt Cricket Mannschaft Wüstenblumen und Selbsthilfegruppe für Männer aus Afghanistan

Laufzeit 01.06.-31.12.2023

		bewilligt	ausgegeben	zurück zu zahlen
Personal		9.355,44 € ✓	9.034,21 € ✓	321,23 €
Projektleiterin	TVL 8/2 15 h/Wo	9.355,44 € ✓	8.130,30 €	1.225,14 €
Nachfolger ab 06.12.23	ab 6.12.23 TVL 8/1 12/Wo		903,91 €	
Verwaltung 10% PK		935,54 € ✓	903,42 € ✓	32,12 €
Sachausgaben		3.460,00 €	3233,51 € ✓	226,49 €
Fahrkosten, Anmeldegebühr, Cricket Material		2.800,00 € ✓	2625,79	174,21 €
Öffentlichkeitsarbeit		300,00 € ✓	303,85 -	3,85 €
Räumlichkeiten		360,00 € ✓	303,87	56,13 €
Summe		13.750,98 € ✓	13.171,14 € ✓	579,84 € ✓

sachlich + rechnungswirksam
15.2.24

Rendsburg, 07.02.2024

Wüstenblumen

WÜSTENBLUMEN -
 Teilhabe für Zugewanderte
 im Kreis Rendsburg Eckernförde
 Materialhofstraße 1B
 24768 Rendsburg e.V.



Sachbericht Projekt „Bunte Beete Damp“

Projektdurchführung

Auf einem Gelände direkt neben der Kita Damp wurde im Jahr 2023 erneut einmal wöchentlich ein Gartenprojekt angeboten. Dort wurde sich getroffen und gemeinschaftlich Gemüse angebaut und der Garten gepflegt. Die Pflege eines in der Nähe befindlichen Kräuterbeetes wurde ebenfalls mit einbezogen. Es wurde eigenes Saatgut gesammelt und mit den Teilnehmenden getauscht.

An Regenschauer-Tagen konnte der kleine, alte Wohnwagen des Familienzentrums als Unterschlupf genutzt und dort Getränke und Snacks verspeist werden – wenn möglich, wurde dies mit dem Gemüse aus dem Garten kombiniert: Beispielsweise Baguette und Dips mit frischen Kohlrabi-Stiften.

Aufgrund der schwierigen Wetterlage (zunächst kalt und nass, dann heiß und trocken, dann wieder Regenperiode) fiel z.B. die Radieschen- und Tomaten-Ernte trotz stetiger und aufwändiger Bewässerung knapp aus. Etwas später im Erntejahr gab es dann aber reichlich Salat, der einem weiteren Projekt des Familienzentrums – dem Suppensalon – zugutekam. Für die Bienen und Hummeln wurde mit Cosmea und Ringelblumen ebenfalls der Tisch reich gedeckt.

Ab Oktober war die Gartenarbeit abgeschlossen, der Wohnwagen wurde geschrubbt und im Winterlager untergestellt. In den Folgemonaten wurde im Gebäude des Familienzentrums Damp mit Kindern geflüchteter Familien gewerkelt. Da mehr Kinder als Erwachsene teilnahmen, wurde auf den geplanten Nistkastenbau verzichtet und stattdessen kindgerecht mit Naturmaterialien gebastelt, wie zum Beispiel Windlichter mit gepressten Blättern verziert, mit Filzwolle und Strickgabeln Filzwerke erstellt sowie Saatgut-Tütchen, Vogelfutter und Adventskarten gebastelt.

In Kooperation mit der Kita Damp, der Grundschule Mittelschwansen und der Grundschule Karby konnten insbesondere Kinder und Familien mit Migrationshintergrund angesprochen und zum Mitmachen motiviert werden. Über die Kooperation mit der Sozialarbeiterin des Amt Schlei-Ostsee wurde auch der Kontakt zu erwachsenen Geflüchteten gepflegt und ausgebaut und diese dann zusätzlich in weitere Projekte/ Feste der Gemeinde mit eingebunden.

Projektzeitraum

April 2023 bis Dezember 2023

Ziel: in Teilen erreicht, allerdings durch abgewandelte Vorgehensweise

Es kamen Menschen verschiedener Generationen und Herkunft zusammen und haben einander kennengelernt. Über das gemeinsame Machen sind kleine und große Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in Kontakt gekommen. Indem sie fachliche Anleitung erhielten, lernten sie in Ansätzen eigenes Gemüse anzubauen und im Sinne der Nachhaltigkeit zu agieren. Darüber hinaus wurden sie durch andere Aktionen in Kontakt gebracht. Mit den wöchentlichen, nachmittäglichen Gartenaktivitäten wurden aus den geflüchteten Familien vorwiegend die Kinder erreicht, die dann über Bastelangebote auch an Schlechtwettertagen gehalten werden konnten. Für die Erwachsenen stellte sich eine Einbindung in andere Aktionen als geeigneter heraus, was dementsprechend zusätzlich verfolgt wurde.

Inhalte / Methoden / Unvorhersehbarkeiten

Als der Antrag für diesen Fördergeldantrag gestellt wurde, fand in gemeindeeigenen Räumlichkeiten direkt in der Gemeinde Damp noch drei Mal wöchentlich ein Deutschkurs für Geflüchtete statt. Der Kontakt zu Geflüchteten war leicht hergestellt und die Menschen konnten einfach in andere Projekte und Angebote des Familienzentrums vermittelt werden. So war es auch mit dem Projekt „Bunte Beete Damp“ geplant. Leider endete der Deutschkurs im Frühsommer 2023 wider Erwarten und es gab auch keinen Anschlusskurs. Die Personen kamen in Deutschkursen der nächstgelegenen Städte unter oder erhielten Saisonjobs in der örtlichen Gastronomie /Tourismus. Damit war ein direkter, niedrighschwelliger Kontakt erschwert.

Als weitere Erschwernis kamen für das Gartenprojekt widrige Wetterbedingungen hinzu. Nachdem es im Frühjahr lange kalt, stürmisch und nass war, folgte im Sommer eine lange trockene Hitzeperiode. Daraus ergab sich zum einen, dass unsere, als Honorarkraft vorgesehene Gärtnerin in ihrem eigenen Betrieb stark gefordert war (Sturmschäden am Gewächshaus, aufwändige Bewässerungsmaßnahmen) und sie uns nicht so regelmäßig wie geplant zur Verfügung stand.

Infolgedessen wurden Ersatzkräfte akquiriert und neue Wege zur Kontaktaufnahme zu den geflüchteten Kindern und Erwachsenen beschritten. Eine der zwei vorgesehenen Honorarkräfte war neben der bereits eingeplanten Öffentlichkeitsarbeit noch viel mehr als geplant, in die direkte Kommunikation mit Geflüchteten und zusätzlich in die Akquise und Einweisung von Ersatzkräften und Ehrenamtlichen eingebunden. Hier war eine Kooperation mit der für Geflüchtete zuständigen Sozialarbeiterin des Amtes Schlei-Ostsee und mit der Kita Damp und den örtlichen Grundschulen hilfreich.

Dieser Austausch ergab folgende Projektanpassung:

Das Projekt „Bunte Beete Damp“ wurde vor Ort an vielen Terminen nur mit einer *gartenaffinen Honorarkraft* ausgeführt oder auch ausschließlich mit ehrenamtlichen Kräften, statt mit einer eigentlich vorgesehenen *Gartenfachkraft*. Diese kam lediglich bei arbeitsintensiven Gartenphasen hinzu. Die vorgesehene zweite Honorarkraft hat im Büro und in direkten Vor-Ort-Gesprächen die Hintergrund-, Öffentlichkeits- und Kommunikationsarbeit übernommen.

Dadurch war es möglich, nicht nur geflüchtete Kinder für „Bunte Beete Damp“ zu begeistern, sondern auch Erwachsene Geflüchtete zu erreichen. Durch die Kommunikation in der Projektarbeit wurden diese in andere Aktivitäten eingebunden. Beispielsweise in reguläre Dorffeste und Aktionen, wie zum Beispiel:

- Juli: Floriansfest der Feuerwehr
- August: Besuch Sozialministerin, mit Suppensalon und Garten-Team
- September: Geburtstagsfeier des Familienzentrums
- September: Seifenkistenrennen der Gemeinde, September
- Dezember: Wintervergnügen der Gemeinde, Dezember
- Dezember: Weihnachtsfeier des Familienzentrums

Geflüchtete wurden hier zusammen mit Menschen aus der Feuerwehr, Sportverein, DRK, VHS und der gesamten Dorfgemeinschaft in Kontakt gebracht und beim Auf- und Abbau sowie bei der Durchführung mit eingebunden. Flexibles Reagieren auf veränderte Bedingungen hat einen erfolgreichen Projektabschluss ermöglicht.

Fazit

In Zukunft wird das Integrationsprojekt von vornherein breiter aufgestellt, um flexibel auf veränderte Bedingungen eingehen zu können.

Ort, Datum: Damp, 20.03.24

Unterschrift Wibke Starck:

W. Starck

Ort, Datum: Damp, 20.03.24

Unterschrift Barbara Feyock:

B. Feyock
Amt Schlei-Ostsee
Gemeinde Damp
Holm 13
24340 Eckernförde

Datum	Was	Details	Projekt	Gesamtkosten
22.05.2023	Auslagen Projekt	Gartenbedarf	Integrationsprojekt	84,85 €
24.05.2023	Auslagen Projekt	Stempel	Integrationsprojekt	33,00 €
31.05.2023	Honorar Projektarbeit	Eva Morgenstern	Integrationsprojekt	367,00 €
30.06.2023	Honorar Projektarbeit	Maren Wendel	Integrationsprojekt	180,00 €
23.06.2023	Auslagen Morgenstern	Bastelsachen	Integrationsprojekt	41,71 €
26.06.2023	Auslagen Projekt	Lebensmittel	Integrationsprojekt	13,65 €
27.06.2023	Auslagen Seifenkistenrennen	gebrauchte Seifenkiste	Integrationsprojekt	130,00 €
29.06.2023	Honorar Projektarbeit	Eva Morgenstern	Integrationsprojekt	316,00 €
30.06.2023	Honorar Projektarbeit	Maren Wendel	Integrationsprojekt	180,00 €
10.07.2023	Honorar Integrationsprojekt	Jasmin Shehata	Integrationsprojekt	700,00 €
21.07.2023	Auslagen Projekt	Banner	Integrationsprojekt	47,85 €
23.07.2023	Auslagen Projekt	Magnetbuttons	Integrationsprojekt	22,97 €
30.07.2023	Honorar Projektarbeit	Eva Morgenstern	Integrationsprojekt	367,00 €
07.08.2023	Auslagen Integrationsprojekt	Lebensmittel	Integrationsprojekt	5,70 €
16.08.2023	Auslagen LM Projekt	Lebensmittel	Integrationsprojekt	11,16 €
22.08.2023	Auslagen LM Projekt	Lebensmittel	Integrationsprojekt	21,98 €
30.08.2023	Honorar Projektarbeit	Maren Wendel	Integrationsprojekt	180,00 €
30.08.2023	Honorar Projektarbeit	Eva Morgenstern	Integrationsprojekt	452,00 €
20.09.2023	Auslagen LM Projekt	Lebensmittel	Integrationsprojekt	13,73 €
20.09.2023	Auslagen LM Projekt	Lebensmittel	Integrationsprojekt	27,68 €
30.09.2023	Auslagen Projektarbeit	Eva Morgenstern	Integrationsprojekt	4,00 €
30.09.2023	Honorar Projektarbeit	Maren Wendel	Integrationsprojekt	180,00 €
30.09.2023	Honorar Projektarbeit	Eva Morgenstern	Integrationsprojekt	316,00 €
03.10.2023	Honorar Integrationsprojekt	Jasmin Shehata	Integrationsprojekt	280,00 €
13.10.2023	Auslagen Projekt	Druck Flyer	Integrationsprojekt	22,06 €
31.10.2023	Auslagen Spiele	Eva Morgenstern	Integrationsprojekt	19,50 €
31.10.2023	Honorar Projektarbeit	Eva Morgenstern	Integrationsprojekt	382,50 €
07.11.2023	Auslagen FamZentrum	Beachflag	Integrationsprojekt	200,94 €
27.11.2023	Auslagen Basteldecken	Bastelbedarf	Integrationsprojekt	23,40 €
29.11.2023	Honorar Projektarbeit	Eva Morgenstern	Integrationsprojekt	265,00 €
30.11.2023	Honorar Projektarbeit	Maren Wendel	Integrationsprojekt	150,00 €
18.12.2023	Auslagen Geschenkgutscheine	Ehrenamt	Integrationsprojekt	70,00 €
19.12.2023	Auslagen Geschenkgutscheine	Honorarkräfte	Integrationsprojekt	70,00 €
21.12.2023	Honorar Projektarbeit	Maren Wendel	Integrationsprojekt	82,50 €
21.12.2023	Honorar Projektarbeit	Eva Morgenstern	Integrationsprojekt	367,00 €
Summe				5.629,18 €



Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln – Abschlussberichte zu geförderten Integrationsprojekten (Teil 2) sowie Zwischenbericht zum „Aktionsprogramm für familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“

VO/2024/209 öffentlich <i>FD 2.3 Zuwanderung</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 20.06.2024 Ansprechpartner/in: Christian Ströh Bearbeiter/in: Dennis Staack

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.07.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Nachfolgende Projekte wurden in den Jahren 2023 und 2024 abgeschlossen und durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises geprüft.

Die durchgeführten Prüfungen ergaben in den Integrationsprojekten keinerlei rechnerische oder sachliche Beanstandungen.

Die Projekttragenden bedanken sich bei der Politik und Verwaltung für die Zuwendungen.

Nr. 1

Komplementärer Zuschuss zum Projekt „Digitale Lernwerkstatt für Geflüchtete im ländlichen Raum“ der UTS e.V. vom 01.07.2022 bis zum 31.10.2023; VO/2022/461

Das Projekt wurde planmäßig durchgeführt.

Die Zuwendung wurde zweckentsprechend verwendet. Die durchgeführte vertiefte Überprüfung der Belege zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt führte zu keinen Beanstandungen. Erprobte und entwickelte Bausteine und Erkenntnisse aus

diesem Projekt wurden in weitere Projekte sowie Regelangebote übernommen.
Der Sachbericht ist beigelegt.

Nr. 2

Integrationsprojekt „Familienwerkstatt“ des Vereins Familienwerkstatt e.V. vom 01.02.2023 bis zum 31.01.2024; VO/2023/015

Das Integrationsprojekt wurde planmäßig vom Verein durchgeführt.
Die Zuwendung wurde zweckentsprechend verwendet.
Die zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Überprüfung ergab keine Beanstandungen.
Der Sachbericht ist beigelegt.

Nr. 3

Zwischenbericht zur Umsetzung des „Aktionsprogrammes familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“ für das Jahr 2024; VO/2024/108

Für das Förderjahr 2024 wurden insgesamt 30 Anträge von freien als auch kommunalen Trägern gestellt.
Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erhielt im Vergleich zum Vorjahr 20 Anträge weniger.
Da der Verfügungsrahmen innerhalb des aktuellen Jahres geringer ausfiel, konnten durch die uns vorliegenden Anträge 94% der Landesmittel gebunden werden. Im Vorjahr gelang dies zu 81%.

Die Rückmeldungen der Antragstellenden zur Fortführung des Programmes waren durchweg positiv. Oftmals wurde jedoch kritisiert, dass die Fortführung des Aktionsprogrammes seitens des Landes sehr spät bekannt gegeben wurde. Aufgrund dessen hatten die Träger der Maßnahmen enorme Planungsschwierigkeiten.

Nr. 4

Komplementärfinanzierung für das integrative Projekt Musical-Entwicklung und -aufführung „Alles frisch!“ des Nordkollegs Rendsburg vom 01.03.2023 bis zum 30.11.2023; VO/2023/011

Das Integrationsprojekt wurde planmäßig vom Nordkolleg durchgeführt.
Die Zuwendung wurde zweckentsprechend verwendet.
Die zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Überprüfung ergab geringe Beanstandungen, welche zwischenzeitlich erklärt und bereinigt worden sind.
Der Sachbericht ist beigelegt.

Nr. 5 (ohne Anlage)

Dauerförderung zur Reduzierung des Eigenanteils der sozialen Träger Diakonie Altholstein sowie der UTS e.V. zum Betrieb von Migrationsberatungsstellen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Zuwendungsjahr 2023

Die Migrationsberatungsstellen der UTS e.V. sowie der Diakonie Altholstein wurden ordnungsgemäß betrieben.
Die Zuwendung in Höhe von 15.000 € je Träger für das Jahr 2023 wurde für die Reduzierung der jeweiligen einzusetzenden Eigenmittel zweckentsprechend verwendet. Die durchgeführte vertiefte Überprüfung der Belege zusammen mit dem

Rechnungsprüfungsamt führte zu keinen Beanstandungen.
Bei der Diakonie Altholstein sind letztlich 2.610,23 € und bei der UTS e.V. 348,30 € Eigenmittel im Kalenderjahr 2023 für den Betrieb der Beratungsstellen nach Abzug der Zuwendungen durch das Land sowie den Kreis einzubringen gewesen.
Der Zulauf bzw. die Inanspruchnahme der Beratungsleistung ist ungebremst hoch. Teilweise mehrere Wochen müssen Klienten auf einen Termin zur Beratung warten. Die Hauptthemen sind weiterhin Sprach-/Integrationskurse, Kita und Schule, prekäre Wohnungssituationen, Probleme mit Behörden sowie Bürgergeld, Jobturbo und Fachkraftanerkennung und Einbürgerung.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

1	01a VWN UTS Digitale Lernwerkstatt
2	01b VWN UTS Digitale Lernwerkstatt
3	02 VWN Familienwerkstatt 23
4	03a Übersicht Maßnahmen AP 2024 für Fachausschüsse
5	03b Übersicht Maßnahmen AP 2024 für Fachausschüsse II
6	04 VWN Nordkolleg Alles frisch

Bearbeitungsnummer: UKR2022 –

Zwischenbericht vom

x Abschlussbericht vom 30.11.2023 aus der „Hilfe für geflüchtete Menschen - Ukraine“

Name der Organisation: Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Name Verfasser*innen: Wyonne Ulrich, Kateryna Gratschow

Name des Einsatzfalles (z.B. Hochwasser, Ort, Einrichtung):

Projekttitel/ Vorhaben: Digitale Lernwerkstatt für Geflüchtete im ländlichen Raum

Zusammenfassende Darstellung des Projektes:

Die Digitale Lernwerkstatt bietet Geflüchteten die Möglichkeit, eigenständig und selbstorganisiert sprachliche, schulische und berufliche Kompetenzen zu erlangen. So kann zum Beispiel am fortlaufenden Schulunterricht oder Studium digital teilgenommen werden, flexibel von Zuhause Deutsch gelernt der in erreichbarer Nähe am Kursangebot teilgenommen werden.

Die Lernwerkstatt bietet dafür:

- digitale Endgeräte (Tastaturlayout, Betriebssystemsprache vorbereitet nach Bedürfnissen der Teilnehmenden) mit Online- und Offline-Bildungsangeboten
- Hilfe bei technischen Fragen
- Vermittlung von Lerngruppen und Lernpartner:innen
- Kursangebote zum Beispiel zur Anwendung von Word, Ausfüllen von Anträgen, zur Wohnungssuche und vieles mehr
- Unterstützung bei Fragen von Helfer:innen

Informationen zur Zielgruppe/Begünstigte (kurze Zusammenfassung, Soll/Ist-Vergleich):

Geflüchtete aus der Ukraine und anderen Herkunftsländern wurden Lernmöglichkeiten durch leihweise überlassene Notebooks (insgesamt 45 Stück) und ein wöchentlich ergänzender Kurs zur Verfügung gestellt. Der Großteil der Teilnehmenden an Kurs und Verleih sind ukrainische Frauen, vor allem Mütter, und nur vereinzelt erscheinen Teilnehmende anderer Herkunftsländer, insbesondere für kurze Nachfragen oder Vermittlung zu Unterstützungsangeboten.

Projektlaufzeit (von/bis): 01.07.2022 - 31.10.2023

1) Ausgangssituation und Projektvorbereitung:

Das Angebot an bedarfsgerechten Bildungsmöglichkeiten für Geflüchtete war gering und lag zumeist in der Stadt, dadurch waren diese aus dem ländlichen Raum nur schwer erreichbar. Durch die Unterbringungsproblematik „landete“ eine wachsende Zahl in ländlichen Regionen ohne ÖPNV-Anbindung, war defacto „abgeschnitten“.

Zudem waren die meisten Geflüchteten nur mit Handys/Smartphones ausgestattet, wodurch die Teilnahme an E-Learning-Angeboten oder das Weiterführen von Schule/Studium stark eingeschränkt war.

Viele waren bereits in ersten niedrigschwelligen Sprachangeboten untergekommen, bei weitem jedoch nicht alle. Die Migrationsberatungsstellen im Kreis waren und sind stark überbelastet, ebenso wie Verwaltungen, wodurch Ansprechpersonen zur Unterstützung bei bürokratischen Anliegen fehlen. Die Unterstützungsbereitschaft von Ehrenamtlichen ist weiterhin durch den Covid-bedingten Rückgang geprägt und konnte zunächst nicht vollkommen zurückgewonnen werden.

Zur Vorbereitung des ersten Präsenzangebots wurde eine russischspr. Übungsleiterin als Kursleitung und Ansprechpartnerin gesucht und gefunden. Die LWS wurde auf Veranstaltungen und Netzwerktreffen vorgestellt, sowohl in Eckernförde als auch im gesamten Kreisgebiet. Flyer wurden erstellt (Anlage). Aufgrund von stetigen Aktualisierungen gab es inzwischen mehrsprachige Handouts mit den wichtigsten Infos, welche als pdf versendet und privat ausgedruckt werden konnten. Diese waren auf deutsch, ukrainisch und arabisch vorhanden und mit einem QR-Code zur mehrsprachigen Website versehen (Anhang).

Es wurden alle 44 geplanten Laptops erworben und vorbereitet (12 als Bestand Präsenzkurse, 32 weitere zum Verleih), Mäuse und ein Drucker/Scanner um Anträge bei Bedarf vor Ort zu drucken oder digitalisieren. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Laptops und nicht Tablets, wurde nur ein Tablet angeschafft. Dieses wurde aufgrund der hohen Zahl an jüngeren Schulkindern bestellt, die vereinzelt an den Kurstagen ihre Eltern begleiteten würden. Mit dem Tablet wurden Lernspiele für Deutsch und Mathe zur Verfügung gestellt. Zudem wurde ein Beamer und ein Handy zur Verfügung gestellt. Ein Beamer wurde zunächst durch UTS bereitgestellt. Auch gab es Tastatursticker für Fremdsprachen auf Nachfrage. Unsere Website hatte weiterhin genauere Infos zu Verleihprozess, benötigten Dokumenten und weiterführende Links zu digitalen Lernangeboten und Verwaltungen bereitstellt. Die Website war auf 6 Sprachen verfügbar (<https://lws.utsev.info/>). Aktualisierungen wurden dort fortlaufend vorgenommen.

Die Vorbereitungen zogen sich durch Vorstellung, Bedarfsermittlung, aber auch die Sommerferien länger hin, weshalb das Kursangebot dann nach den Ferien zum September in der kulturellen Woche beginnen konnte.

2) Projektziele, Aktivitäten und Ergebnisse:

Ziel des Projektes war es, mit Hilfe des Verleihs von Endgeräten und damit der Möglichkeit der Teilnahme an E-Learning-Angebote, ein Angebot zur Überbrückung bis zu einem Sprachkurs in Präsenz zu schaffen. Ebenso war das Ziel die selbstständige Weiterbildung von Teilnehmenden zu unterstützen (z.B. Schule, Studium, Qualifikationserwerb). Ergänzend sollte die Selbstkompetenz der Geflüchteten bedarfsorientiert durch einen wöchentlichen Präsenzkurs im Umgang mit Verwaltungen, Anträgen, Wohnungssuche etc. gefördert worden.

Von Oktober 2022 bis Ende Juni 2023 (aufgrund eines Jobwechsels der Lehrkraft), mit Ausnahme der Ferienzeiten in SH, wurde ein Kurs durch eine russischsprachige Lehrkraft organisiert und an Bedarfe orientiert. Unterstützt wurde sie bei speziellen Fragen/Themen regelmäßig durch die Migrationsberatung, eine qualifizierte Honorarkraft im Bereich Aufenthalt- und Asylgesetz, und Mitarbeitende des Familienzentrums Borby, sowie weitere Kooperationspartner:innen. Daraus entwickelte sich im Verlauf eine bedarfsgerechte Mischung aus EDV-Fortbildung, Sprachübungen und Gruppenberatung. Es wurden regelmäßig Themen wie ÖPNV, Wohnungssuche, Autokauf, Sozialamt und Jobcenter behandelt. Eine Vorstellung des Projektes erfolgte am 06.09.2022 auf einem Fachtag der Frühen Hilfen, im Sozial- und Hauptausschuss am 22.09.2022, sowie am 29.09.2022 im Rahmen eines Interkulturellen Frühstücks in Eckernförde im Rahmen der Interkulturellen Woche im Kreisgebiet. Auch eine Vorstellung in Nortorf beim Freundeskreis Asyl ist erfolgt und mit einer Nennung in der lokalen Zeitung begleitet worden. Ein Interview mit einer Teilnehmerin wurde geführt und ist online auf unter <https://utsev.de/digitale-lernwerkstatt-ich-kann-durch-das-projekt-meinen-uni-abschluss-machen/> und <https://www.wir-sind-paritaet.de/wir-berichten/blog/365-tage-krieg-in-der-ukraine-eine-bilanz-der-zerstoerung-wut-und-trauer-aber-auch-der-hilfe-und-solidaritaet> zu finden. Das Interview ist im Anhang zu finden. Die Kurse fanden zwischen den Ferien statt, insgesamt gab es 3 Kursblöcke a 10 Termine. Ferienzeiten und Ausfälle wurden durch eine Honorarkraft abgedeckt, die die Verteilung und Einführung in die Arbeit mit den Laptops im Kreisgebiet und Schulungen für Ehrenamtliche gemacht hat. Ebenso unterstützte diese bei der Sicherung und Aufbereitung von den Laptops. Gegenwärtig findet ein Kurs für ukrainische Senior:innen in der Bürgerbegegnungsstätte der AWO in Eckernförde statt, welcher auch an einem Tag durch die Zeitung begleitet wurde. Das Projekt wurde darüber hinaus im Rahmen des Tiny Rathauses am 01.09 in Eckernförde am Hafen beworben (vgl. Fotodokumentation).

Eine regelmäßige Teilnehmendenzahl von 5-8 am Kursangebot ist über den gesamten Projektverlauf erreicht worden. Gegenwärtig läuft das Angebot mit einer Gruppe von 8 Senior:innen, die auf ihre Bedarfe noch einmal gezielt von einer deutsch-ukrainischen Lehrkraft für seniorenspezifische Anliegen und Fragen in der neuen Lebenssituation geschult werden. In insgesamt 16 Monaten sind 3 Kurs-Durchläufe a 3 Monaten geplant gewesen und wurden abgeschlossen.

Ein vierter Kurs (zuvor benannt) findet aufgrund des Bedarfs und hoher Nachfrage seitens ukrainischer Senior:innen in dieser Zielgruppe seit 11.09.23 bis ca. zum 29.10.23 statt. Der Verleih von Endgeräten findet davon unabhängig über die gesamte Projektlaufzeit mit Hilfe lokaler Kooperationspartner:innen und der zuvor genannten ergänzenden Honorarkraft statt. Das Feedback ist durchweg positiv, insbesondere wird die regelmäßige Möglichkeit Fragen vor Ort zu klären gelobt. Auf Nachfrage von Teilnehmenden wurde einmal gemeinsame Zeit zur Prüfungsvorbereitung einer Deutschprüfung genutzt. Eine grafische Übersicht aus dem Höhepunkt der Projektlaufzeit zur Verteilung aller Teilnehmenden und spezifisch der Teilnehmenden im EDV-Verleih mit Karte und Statistik befindet sich im Anhang.

Auch erfolgten für die Teilnehmenden und die Lehrkräfte diverse Schulungen zu EDV-Anwendungen, Onlinediensten und Datenschutz durch einen Dozenten. Die Schulungen

wurden immer durch Sprachmittlung begleitet.

Im Rahmen des Projektes fanden und finden verschiedene Kooperationen mit der Stadt Rendsburg, dem Nortorfer Asylfreundeskreis, dem House of Resources, Arbeitsmarktprojekten (z.B. BOAT und Alle an Bord!); den lokalen Familienzentrum der AWO und der evangelischen Kirchengemeinde und der Migrationsberatung usw. statt.

Das Ergebnis ist, dass das Projekt insbesondere für die teilnehmenden Schüler:innen, die durch den Verleih sowohl am DAZ-Unterricht vor Ort als auch am Unterricht in der Heimatschule teilnehmen konnten/können erfolgreich war/ist. Auch konnte eine kleine Entlastung der Migrationsberatung durch die zusätzliche Aufklärung von digitalen Antragsformularen/Terminbuchung stattfinden. Und das Projekt hat sowohl Menschen als auch Träger zusammengedrückt und verbunden. Diese enge Vernetzung bleibt auch nach Projektende bestehen und unterstützt so ein bedarfsorientiertes und flexibles Hilffsystem für Zugewanderte.

3) Probleme bei der Projektumsetzung / Lösungsansätze:

Es bestand insbesondere das Problem der Erreichbarkeit von Menschen im ländlichen Raum, wobei gemeinsam mit der Migrationsberatung und einer zusätzlichen Honorarkraft eine neue Struktur erfolgreich etabliert wurde. Als Ansprechperson im ländlichen Raum konnte die Honorarkraft auch den südlichen Teil des Kreises bedienen und mit kleinen Beratungen & Hilfen (zB Infos zu digitalen Angeboten, Vorstellung des Projektes oder auch Ausgabe von EDV) auch dort Menschen erreichen. Eine Einführung in Onlinedienste konnte auch mit den eigenen Geräten der Zugewanderten dort, zB Handys, oder Geräte in den Räumlichkeiten vor Ort (Alte Mühle Nortorf) ermöglicht werden. Um insbesondere Menschen aus dem ländlichen Raum um Eckernförde herum zu erreichen, fand das regelmäßige Kursangebot in Eckernförde parallel zur Tafel und direkt im Nachbargebäude im Familienzentrum Borby statt. So konnte eine lange zusätzliche Anreise zum Verleih/ Kurs vermieden werden. Die Zeit wurde von 10-13 Uhr auf 11-14 Uhr verschoben, da dies mit dem ÖPNV und der Tafel etwas besser passte. Zusätzlich ist nach den Osterferien ist eine konzeptionelle Änderung geplant gewesen, da immer mehr Teilnehmende in Sprachangeboten angekommen waren. Die regelmäßige Teilnahme der Migrant:innen, zusätzlich und freiwillig zu einem Sprachkurs, gestaltete sich zwischenzeitlich schwierig, auch aufgrund der Terminfindung. Die Änderung einer festen Lerngruppe nach den Ferien konnte erfolgreiche Abhilfe schaffen und die Menschen bei Fragen zum Deutschlernprozess unterstützen. Eine weitere Schwierigkeit bildete tatsächlich das Ausgeben, Einsammeln und Warten der EDV-Geräte sowie die Einführung der Ehrenamtlichen/Ansprechpartner:innen im ländlichen Raum in das Projekt, wobei aber die weitere Honorarkraft gute Unterstützung leisten konnte.

Grundsätzlich erforderte das Projekt aufgrund der hohen Nachfrage im ländlichen Raum und damit verbundenen Kosten, sowie zuvor unvorhersehbaren Größen (z.B. Miete) einen erhöhten Eigenanteil, der so nicht möglich gewesen wäre und die Umsetzung stark eingeschränkt bzw. frühzeitig reduziert hätte. Glücklicherweise bezuschusste der Kreis daher das Projekt im Verlauf.

4) Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressemeldungen, Zeitungsberichte, Social Media):

- Social Media Posts (derzeit Facebook)
- Aushang am Familienzentrum und bei Tafel
- Website lws.utsev.info und utsev.de
- Zeitungsartikel/ Pressemeldung (Anlage)
- Flyer (Anlage) und Handouts zum Druck und regelmäßige Weiterleitung an Netzwerke
- Präsentation auf Fach- Veranstaltungen, u.a. Präsentation auf dem Ämter-Treffen des Kreises Rd-Eck, Fachtag der Frühen Hilfen des Kreises Rd-Eck und zahlreichen weiteren lokalen und regionalen Meetings, beim Tiny Rathaus (Fotodokumentation)
- Antrag und Präsentation der LWS beim Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages
- online veröffentlichtes Interview mit Teilnehmerin aus LWS
- Vorstellung bei Mitarbeitenden von Jobcenter, Stadt Eckernförde, House of Resources...

5) Koordination (auch mit ADH-Mitgliedsorganisationen) und lokalen Partner*innen:

Koordination erfolgte in Absprache mit dem Familienzentrum Borby bzgl. der Räumlichkeiten und der lokalen Migrationsberaterin, welche bei rechtlichen Fragen/ speziellen Themen vor Ort die Lehrkraft unterstützten. Eine Honorarkraft deckte Verleih, Schulungen für örtliche Ehrenamtliche und Organisation ab. Eine Kooperation mit dem Freundeskreis Asyl Nortorfer Land war vereinbart, um den Verleih von Endgeräten im südwestlichen Raum des Kreises zu erleichtern. In Nortorf konnten die Räume der „Alten Mühle“ (unterstützt durch das Amt Nortorfer Land) mitgenutzt werden. Eine Kooperation in Form eines EDV-Werkstattangebots mit sog. MiA-Kursen hat stattgefunden. Das House of Resources und die Stadt Rendsburg unterstützten die LWS beim Verleih von Laptops und als zentrale Anlaufstelle vor Ort im südlichen Teil des Kreisgebietes. Neu dazugekommen ist seit September die Bürgerbegegnungsstätte der AWO in Eckernförde, die uns kostenfrei einen barrierefreien Raum für eine EDV-Grundschulung von ukrainischen Senior:innen zur Verfügung stellen. Eine enge Zusammenarbeit mit der Kirche aufgrund einige besonderer Fälle, sowohl in Eckernförde als auch in Nortorf, bestand ebenso. Der Verleih in Netzwerke, wie zB an Teilnehmende des Netzwerkes BOAT in SH erfolgte durch eine gemeinsame Koordination mit den Berater:innen.

6) Schlussfolgerungen/ Nachhaltigkeit:

Der Bedarf an Bildungsangeboten, die differenzierte Angebote bieten, aber auch vom ländlichen Raum erreichbar sind, ist erkennbar, leider kaum versorgt. Ebenso hat sich in den letzten Monaten eine große Lücke im Bereich der EDV Grundkurse für Senior:innen aufgetan.

Durch die Ausstattung mit Hardware durch Verleih - der ja über den Projektzeitrahmen weiter für diesen Zweck zur Verfügung steht - ist für UTS eine Fortsetzung der beschriebenen Angebote über das Ende der Projektförderung mit geringem Aufwand darzustellen. Zusätzlich soll auch weiterführend ein EDV- Inventar für Schulungszwecke zur Verfügung gestellt werden, sodass Geflüchtete, Ehrenamtliche etc. bei Bedarf vor Ort in Kleingruppe gemeinsam Schulungen/Lerngruppen durchführen können. Auch sollen mit der örtlichen Flüchtlingshilfe gezielt Hilfsangebote (Kurse) in diesem Bereich geschaffen werden, um die Selbstständigkeit bei Antragsstellung, Online-Vorgängen o.ä. von Zugewanderten zu stärken und die Verwaltungen und Migrationsberatungsstellen zu entlasten.

Resultate im Sinne der Nachhaltigkeit des Projektes sind unter anderem entstandene Lerngruppen, insbesondere zwei Seniorengruppen, die sich auch weiterhin mit Anleitung treffen. Eine Gruppe fokussiert sich auf Sprachübungen und die andere zielt auf den Umgang mit EDV ab. Die Gruppen können durch hauptamtliche und finanzielle Unterstützung der Koordinierung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe weiterlaufen. So können die anleitenden Ehrenamtlichen trotz Projektende auch weiterhin Material zur Verfügung stellen. Der EDV Verleih besteht aufgrund der weiterhin großen Nachfrage und wird durch verschiedene Projekte begleitet. Unter anderem findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Netzwerk BOAT und dem Online-Sprachangebot statt, ebenso ist eine zukünftige Kooperation mit der VHS Rendsburg mit Blick auf Online Integrationskurse geplant. Der Verleih in Nortorf, Rendsburg und Eckernförde konnte dementsprechend erhalten werden. Ebenso unterstützen die Laptops ein Projekt der Tochtergesellschaft Pro Regio gGmbH in Kiel, welches, in Kooperation mit einer Seniorenresidenz, Lebensälteren den Umgang mit EDV und Digitalisierung näher zu bringen.

Folgende Dokumente müssen dem Paritätischen Gesamtverband und der durchführenden Organisation vorliegen und können im Falle einer Prüfung eingesehen werden

Obligatorisch:

- Projektdokumentation (Projektbeschreibung oder Projektantrag)
- Zeitplan / Aktivitätenplanung
- Kooperationsvereinbarungen, sofern Partner*innen vorhanden
- Rechnungen*

Fotobericht 1-2 DIN-A4-Seiten zum Projekt liegt bei
X Ja Nein

Bei „Nein“ bitte kurz begründen:

*Rechnungen müssen im **Original** von 2 Personen sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet sein, bei der durchführenden Organisation 10 Jahre aufbewahrt werden und in **Kopie** dem Gesamtverband vorliegen.

Erklärung: Die durchführende Organisation bestätigt hiermit rechtsverbindlich, dass die bereitgestellten Mittel ausschließlich zweckgebunden für das im Abschlussbericht dargestellte und abgerechnete Projekt verwendet worden sind. Die Organisation ist für die inhaltliche Durchführung des Projektes verantwortlich. Die Ausgaben waren für die Durchführung des Projektes notwendig. Die Mittel werden wirtschaftlich und sparsam verwendet. Die Angaben sind sachlich und rechnerisch richtig und stimmen mit den Büchern und Belegen, welche der Organisation vorliegen, überein. Wir bestätigen, dass eine Doppelfinanzierung nicht erfolgte.

30.11.2023

W. U. C.

UTS e.V.
Umwelt-Technik-Soziales
Kieler Str. 35
24340 Eckernförde

Ort/ Datum

Stempel/Siegel und rechtsverbindliche Unterschrift

Wird vom Paritätischen Gesamtverband eingetragen:

Bericht sachlich und rechnerisch richtig geprüft ja nein

geprüft Gesamtverband:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift vom Bundesverband

1



geprüft Bundesverband:
sachlich und rechnerisch richtig

Bearbeitungsnummer: 2022 -

Datum/Unterschrift

VERWENDUNGSNACHWEIS

für Fördermittel aus der

Hilfe für geflüchtete Menschen - Ukraine

2

Name der Organisation Umwelt Technik Soziales e.V.

Straße: Kieler Str. 35

PLZ / Ort: 24340 Eckernförde

Rechtsform: gemeinnütziger Verein Telefon: 0157 58723129

Bankverbindung: Förde Sparkasse

IBAN: DE63 2105 0170 1002 2563 76 BIC: NOLADE21KIE

lautend auf: _____

- sofern nicht mit dem Antragsteller identisch -

Projekttitle/ Vorhaben Digitale Lernwerkstatt für Geflüchtete im ländlichen Raum

Straße/PLZ/Ort: Kreis Rendsburg-Eckernförde

3

FINANZIERUNG *	FINANZIERUNGSPLAN €	TATSÄCHL. FINANZIERUNG €
Anteil Organisation (Eigenmittel/Spendengelder)	1.981,89 €	53,74 €
Anteil Andere Finanzierungen (Versicherungen, öffentliche Mittel)		5.000,00 €
Anteil ADH Ukraine	20.000,00 €	18.290,00 €
Gesamtsumme Projektkosten	21.981,89 €	23.343,74 €

4

Begründung von Abweichungen:

Die Begründung über Abweichungen, Änderungen und ergänzende Finanzierung befindet sich nach Rücksprache in der Anlage.

1) Der Zuschuss der Hilfe für geflüchtete Menschen - Ukraine ist entsprechend zu kürzen, wenn geringere Gesamtkosten - als veranschlagt - nachgewiesen werden oder wenn höhere anderweitige Zuschüsse gewährt werden.

* Bitte in Anlage 1 (Kostenabrechnung) die tatsächliche Finanzierung des Vorhabens detailliert auflisten.

5 Als Anlagen sind folgende Unterlagen beigefügt:

Kostenabrechnung - Anlage 1 -

Eingeräumte Skonti sind von den Rechnungen abzusetzen.

Ist die geförderte Sache und/oder Arbeits-/Dienstleistung einem Bereich zugeordnet der vorsteuerabzugsberechtigt ist? Zutreffendes bitte ankreuzen: ja nein

Maßnahme / Projekt ohne öffentlicher Förderung

Für sämtliche in der Kostenabrechnung aufgeführten Beträge sind Rechnungskopien beigefügt. Diese Kopien sind mit dem abgezeichneten Originalvermerk "sachlich und rechnerisch richtig" versehen sowie fortlaufend nummeriert.

Maßnahme / Projekt mit öffentlicher Förderung

Eine Kopie des von der Behörde geprüften - mit Prüfungsvermerk versehenen - Gesamtverwendungsnachweises ist beigefügt.

Belegliste - Anlage 2 -

Zwischen-/ Abschlußbericht Bericht - Anlage 3 -

In dem sachlichen Bericht sind die auf den Förderzeitraum bezogenen Mittel und die erzielte Wirkung darzustellen.

Belege zum Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pressemeldungen, Zeitungsberichte, Fotos) hinsichtlich der Förderung durch die Hilfe für geflüchtete Menschen - Ukraine des Paritätischen.

Wir bestätigen die Übereinstimmung der im Verwendungsnachweis aufgeführten Aufwendungen und Erträge mit dem Zahlenwerk unserer Buchhaltung und mit den Originalbelegen.

Bei allen Rechnungsunterlagen wurde vor der Zahlung die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt. Wir bestätigen ferner die Vollständigkeit aller im Verwendungsnachweis gemachten Angaben.

Es wird versichert, dass die in der Kostenabrechnung aufgeführten Ausgaben bezahlt wurden und die Originalbelege für eine evtl. Nachprüfung 10 Jahre bereitgehalten werden.

Wir bestätigen, dass die im Verwendungsnachweis aufgeführten Aufwendungen und Erträge für die bewilligte Maßnahme vollständig verwendet wurden.

6 Maßnahme wurde abgeschlossen am: 31.10.2023

Die Richtigkeit der im Verwendungsnachweis gemachten Angaben bestätigt:

W. Ulrich

UTS e.V.
Umwelt-Technik-Soziales
Kieler Str. 35
24340 Eckernförde

Eckernförde, 29.02.2024
Ort und Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel / Siegel des Antragstellers

Wyonne Ulrich

Namenswiederholung in Druckbuchstaben

Kostenabrechnung

Organisation

Umwelt Technik Soziales e.V.

Projekttitlel/Vorhaben

Digitale Lernwerkstatt für Geflüchtete im ländlichen Raum

Projektlaufzeit (von/bis)

01.07.22

Datum: 31.10.2023

Nr.	Beschreibung	Anzahl	Einheit	Preis pro Einheit	Gesamtbetrag	in %
1.1	Materialkosten/Hilfsgüter/ Anschaffungen/Inventar					
1.1.1	Laptops	44,00			9.338,00 €	
1.1.2	Tablet	1,00			265,99 €	
1.1.3	Zusätzliche Hardware und Zubehör				1.000,65 €	
	Zwischensumme				10.604,64 €	45,43 %
1.2	Hilfsmaßnahmen/Sachkosten					
1.2.1	Flyer	200,00			192,74 €	
1.2.2	Schulungsmaterial/Lernhilfen				92,69 €	
1.2.3						
1.2.4					0,00 €	
	Zwischensumme				285,43 €	1,22 %
2.	Personal-und Honorarkosten					
2.1	K. Gratschow, SozPäd, Mig-beraterin (Ukrainerin) TVöD 9/2 8%				2.491,45 €	
2.2	Oliver Marten, IT TVöD 6/2 8%				2.153,18 €	
2.3	Honorarkräfte				3.225,00 €	
	Zwischensumme				7.869,63 €	33,71 %
3.	Transport & Lagerung					
3.1	Fahrtkosten				259,04 €	
3.2	Raumnutzung und Einlagerung	3,00		250,00 €	750,00 €	
3.3					0,00 €	
3.4					0,00 €	
	Zwischensumme				1.009,04 €	4,32 %
4.	Sonstige Kosten					
4.1	Aufwandsentschädigungen				3.575,00 €	
4.2					0,00 €	
4.3					0,00 €	
4.4					0,00 €	
	Zwischensumme				3.575,00 €	15,31 %
	Gesamt Projektkosten				23.343,74 €	100,00 %
E	Projekteinnahmen					
E1	Anteil Organisation (Eigenmittel/Spendengelder)				53,74 €	0,23 %
E2	Anteil Andere Finanzierungen (Versicherungen, öffentliche Mittel)				5.000,00 €	21,42 %
E3	Anteil ADH Ukraine				18.290,00 €	78,35 %
	Gesamtsumme				23.343,74 €	

Organisation	Umwelt Technik Soziales e.V.
Projekttitel/Vorhaben	Digitale Lernwerkstatt für Geflüchtete im ländlichen Raum
Projektlaufzeit (von/bis)	01.07.22 bis 31.10.2023

Anlage zum Kostenplan, bzw. dem finanziellen Verwendungsnachweis

Im Verlauf des Projektes traten unerwartete Herausforderungen und Veränderungen ein, welche bereits im Sachbericht oder vorherigen Zwischenberichten benannt wurden. Eine Meldung über die Veränderungen erfolgte über ein telefonisches Gespräch und eine Bestätigung des Paritätischen mit Bitte um Ergänzung einer Begründung des angepassten Kostenplans.

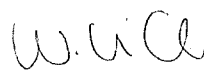
Die vorab kalkulierten Personalkosten im Projekt konnten durch Projektstunden nicht vollkommen ausgeschöpft werden. Es bestand jedoch trotzdem ein hoher Personalbedarf, durch die ländlichen Gegebenheiten und vermehrten Streiks bzw. allgemeine Schwierigkeiten im ÖPNV. Diesem Bedarf wurde durch eine Honorarkraft nachgekommen, welche neben qualifizierten Fort- und Weiterbildungen, die EDV-Aufbereitung und Ausgabe kreisweit unterstützte. Mit den Honorarzahungen wurden alle zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Material, Fahrtkosten) der Honorarkraft abgegolten.

Eine weitere Veränderung stellte die Bestellung der Hardware dar. Durch eine Bedarfsabfrage über Laptops und Tablets bei den Zugewanderten, stellte sich ein nicht vorhandenes Interesse an Tablets heraus. Somit wurde sich auf die Anschaffung von Laptops fokussiert. Auf diese Veränderung wurde bereits im ersten Zwischenbericht Bezug genommen. Der ursprünglich hauseigene Beamer wurde leider im Verlauf der Projektumsetzung beschädigt und war nicht mehr funktionsfähig. Zu Schulungszwecken war dieser jedoch unumgänglich, wodurch hier eine Anschaffung erfolgte. Das Handy war zur Erreichbarkeit der Kursleiterinnen, sodass keine privaten Kontaktdaten (Datenschutz!) an Interessierte herausgegeben werden mussten.

Ebenso bedurfte es Raummiete, da durch die erhöhten Energiepreise, Reinigungsaufwand aufgrund des großen Zulaufes (und damit Nutzung von Küche, Hauptraum, Spielzimmer und Sanitäranlagen), sowie Einlagerung der EDV Geräte direkt vor Ort, eine kleine Miete notwendig war. Die Festlegung erfolgte in enger Absprache mit dem Familienzentrum.

Im Verlauf des Projektes erfolgte aufgrund der hohen kreisweiten Nachfrage, unerwarteten Zahlungsgrößen (z.B. Miete) und damit deutlich gesteigerten Kosten, sowie zur Unterstützung bei der Aufwendung von Eigenmitteln, ein Zuschuss von 5 000€ durch die Kreisverwaltung. Dieser Zuschuss wurde im Kostenplan vorrangig ausgeschöpft, wodurch nicht verbrauchte Spendenmittel in Höhe von 1 500€ entstanden sind.

Weitere Veränderungen am Kostenplan bestehen nicht. Die Rechnungen liegen bei. Die Ausgaben waren für die Durchführung des Projektes notwendig. Die Mittel wurden wirtschaftlich und sparsam verwendet. Die Nachhaltigkeit des Projektes konnte erfolgreich gewährleistet werden und besteht im Kern fort.



UTS e.V.
Umwelt-Technik-Soziales
Kieker Str. 35
24340 Eckernförde

Eckernförde, der 23.02.2024

Wyonne Ulrich (Geschäftsführung)

Anlage: Fotobericht zum Projekt „Digitale Lernwerkstatt im ländlichen Raum Stand 29.02.2024



Foto 1: Vorstellung des Teams beim Interkulturellen (29.09.2022)

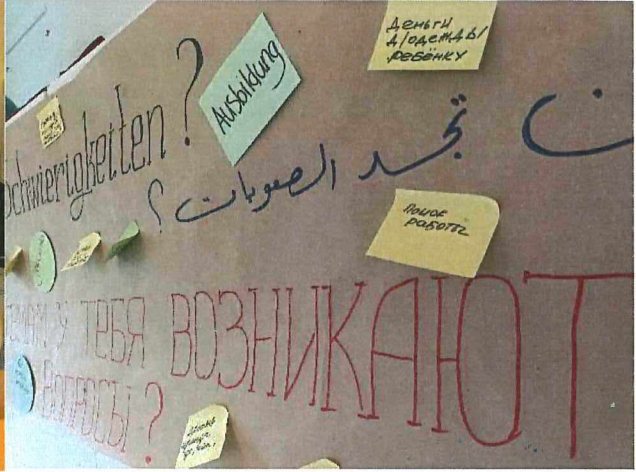


Foto 2: gemeinsame Sammlung von Fragen und Themen mit den Teilnehmenden zur Vorbereitung auf das bedarfsorientierte Kursangebot

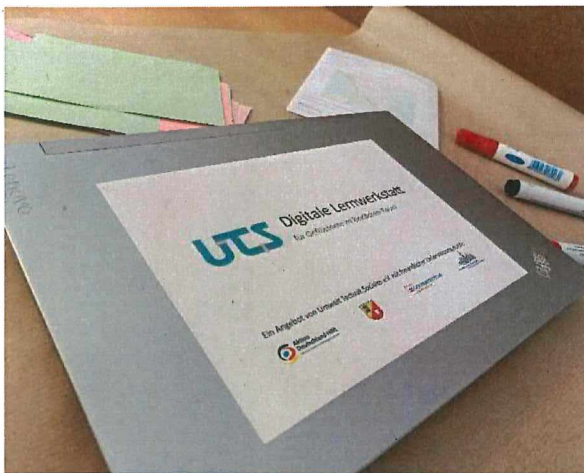


Foto 3: Laptops

UTS Digitale Lernwerkstatt
für Geflüchtete im ländlichen Raum

Ein Angebot von Umwelt Technik Soziales e.V. mit freundlicher Unterstützung durch:



Foto 4: Laptop-Wallpaper



Foto 5: Kurstag zum Thema "Jobcenter digital" (06.10.2022)

Foto 6: Vorbereitung des Kurstages (20.10.2022)

Anlage: Fotobericht zum Projekt „Digitale Lernwerkstatt im ländlichen Raum
Stand 29.02.2024



Foto 7: Vorstellung des Trägers und den Projektangeboten auf der Veranstaltung des Bündnisses „Willkommen in Eckernförde“



Foto 8: Gemeinsame freiwillige Übungsstunde zur Prüfungsvorbereitung

Anlage: Fotobericht zum Projekt „Digitale Lernwerkstatt im ländlichen Raum Stand 29.02.2024



Foto 9: Lernwerkstatt-Präsenzkurs am 16.02.23 mit dem Thema Wohnungssuche und Jobcenter

UTS UMWELT
TECHNIK
SOZIALES

Aktuelles Projekte Stellenangebote Über uns ▾

Suchbegriff eingeben...

Digitale Lernwerkstatt: „Ich kann durch das Projekt meinen Uni-Abschluss machen!“

2. März 2023 von w.ulrich

Bildung Eckernförde Qualifizierung Soziales Sprache Teilhabe

Oksana Svarnyk ist 21 Jahre alt und vor dem Krieg aus der Ukraine geflüchtet. Sie ist Teilnehmerin der „Digitalen Lernwerkstatt für Geflüchtete im ländlichen Raum“ in Eckernförde. Derzeit nutzt sie einen der Leihlaptops für die Weiterführung ihres Studiums und nimmt regelmäßig am Präsenzkurs teil.

Das Projekt findet in Kooperation mit dem *Familienzentrum Eckernförde der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby e.V.* und der *Migrationsberatung Schleswig-Holstein* statt. Es wird durch die Fördermittel von *Aktion Deutschland hilft*, sowie den *Kreis Rendsburg-Eckernförde* unterstützt.

Foto 10: Teilnehmerin Oleksandra für das gemeinsame Interview auf <https://utsev.de/digitale-lernwerkstatt-ich-kann-durch-das-projekt-meinen-uni-abschluss-machen/>

Anlage: Fotobericht zum Projekt „Digitale Lernwerkstatt im ländlichen Raum Stand 29.02.2024

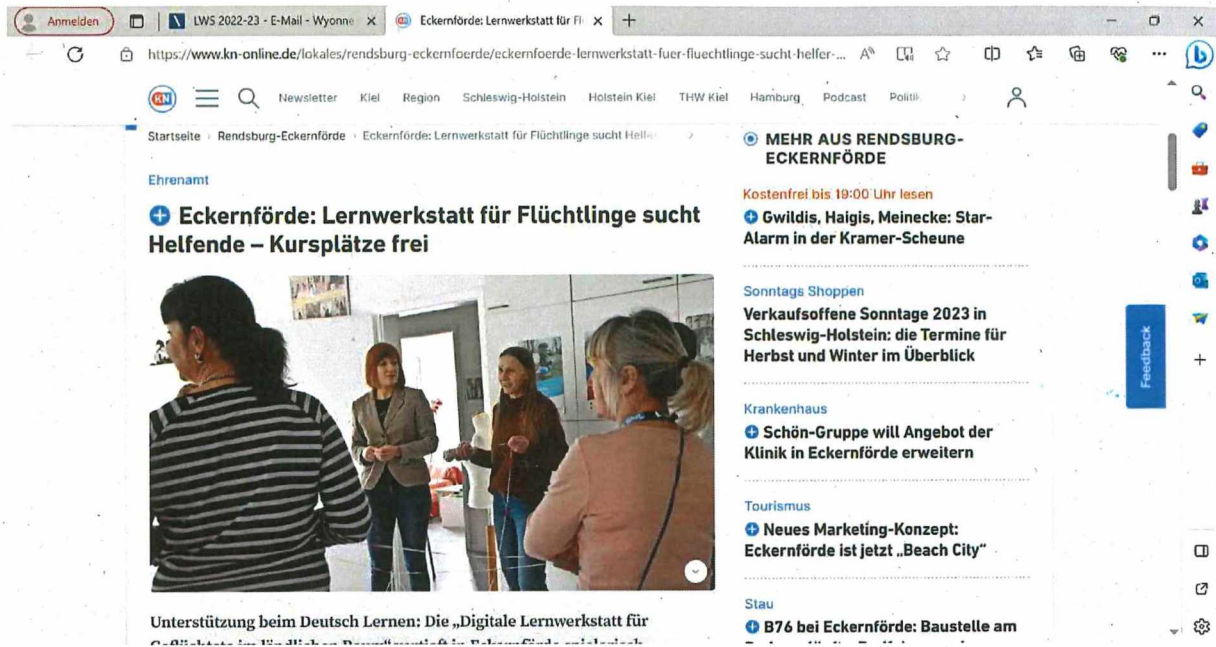


Foto 11: Zeitung KN, April 2023



Foto 12: Letzter Kurstag und gemeinsames Frühstück mit Musik auf Eigeninitiative der Teilnehmenden (29.06.2023)

Anlage: Fotobericht zum Projekt „Digitale Lernwerkstatt im ländlichen Raum
Stand 29.02.2024



Foto 12: Abschluss MiA-Kurs (Migrantinnen einfach stark Alltag) mit EDV-Anteil (11.09.2023)

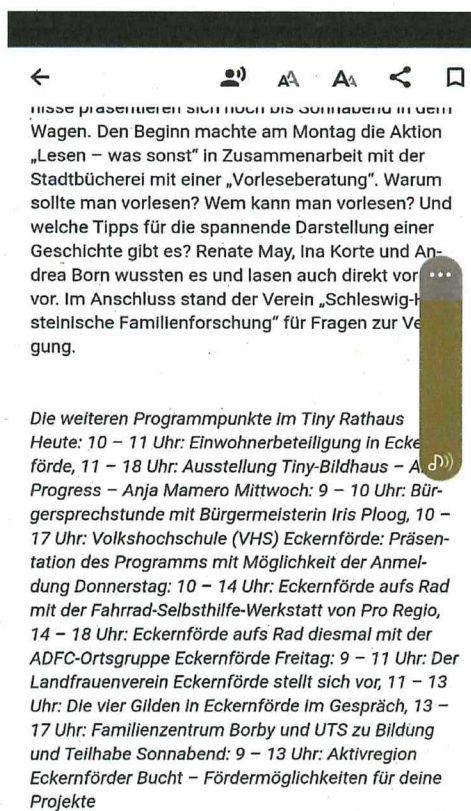


Foto 13: Ankündigung Tiny Rathaus 28.08.23 SHZ

Anlage: Fotobericht zum Projekt „Digitale Lernwerkstatt im ländlichen Raum
Stand 29.02.2024



Foto 14: Vorstellung des Projektes mit anderen Bildungsprojekten gemeinsam mit dem Familienzentrum Borby



Foto 15: Vorstellung verschiedener Angebote beim Auftakt der interkulturellen Woche in Rendsburg
18.09.2023

EDV-Kurs für geflüchtete Ukrainer

ECKERNFÖRDE Viele junge Menschen aus der Ukraine sind digital fit. Aber geflüchtet sind auch viele Ältere. Ihnen hilft ein Gratis-EDV-Kurs, den UTS e.V. im Rahmen der Digitalen Lernwerkstatt für Geflüchtete kostenlos anbietet. Der Kurs wird auf Deutsch, Ukrainisch und Russisch durchgeführt und unterstützt bei der Orientierung in der neuen Umgebung ebenso wie bei der Kommunikation mit Familie und Freunden. Die ehrenamtliche Kursleiterin Marharyta Furdak aus der Ukraine hilft bei Fragen. Laptops werden zum Lernen zur Verfügung gestellt. Der Kurs läuft in der Bürgerbegegnungsstätte (1. OG) im Raum „Elisabeths-Nähstube“, Rathausmarkt 3, bis Mittwoch, 27. September, dienstags und mittwochs von 14-18 Uhr. Die Lernwerkstatt wird von der „Aktion Deutschland Hilft“, dem paritätischen Gesamtverband, der Bürgerbegegnungsstätte Awo und dem Kreis unterstützt. Anmeldungen und Fragen an Katharyna Gratschow, gratschow.msb@utsev.de oder



SHZ Artikel vom 11.09.2023 und Auftaktveranstaltung des Senior:innen-EDV-Kurs am 12.09.2023

Und Website-Beitrag: <https://utsev.de/digitale-lernwerkstatt-edv-kurs-fuer-ukrainische-seniorinnen>

Hinweis: Aufgrund hoher Nachfrage endet der Kurs nicht am 27.09. sondern am 30.10.2023.

Anlage: Fotobericht zum Projekt „Digitale Lernwerkstatt im ländlichen Raum Stand 29.02.2024

Und wie geht es nach dem Projekt weiter?

1. Mit dem Internationalen Sprachcafé für Senior:innen



2. Mit dem EDV-Kurs für ukrainische Senior:innen



Anlage: Fotobericht zum Projekt „Digitale Lernwerkstatt im ländlichen Raum
Stand 29.02.2024

3. Mit verschiedenen fortlaufenden Kooperationen, sowohl im EDV Bereich als auch für sonstige Angebote. Unter anderem mit:



Familienzentrum &
Bürgerbegegnungsstätte



Familienzentrum Eckernförde
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby e.V.

PRO
Regio

vhs



Volkshochschule
Rendsburger Ring

Wo kann ich euch finden und wie kann ich euch erreichen?

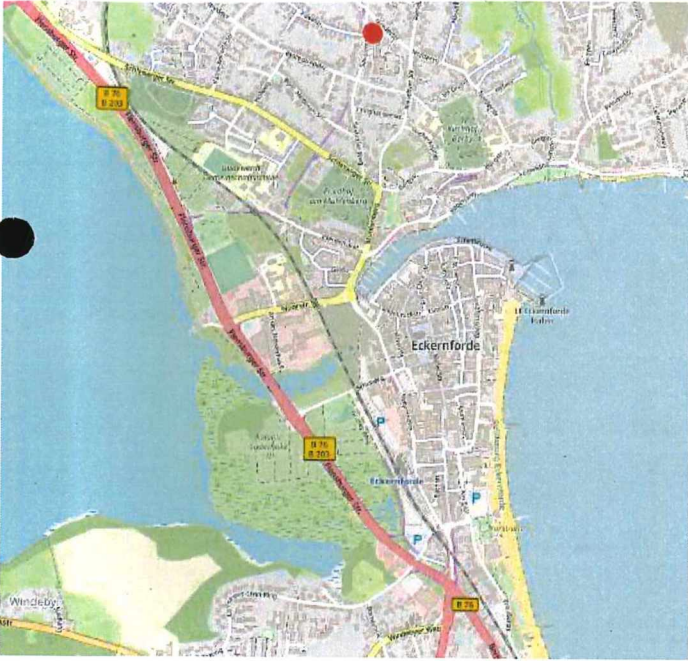
Unsere Kurse starten donnerstags von 10.00 bis 13.00 Uhr im Familienzentrum Saxtorfer Weg 18b, 24340 Eckernförde.

Die Kurse werden mit dem jeweiligen Thema ab dem 04.10.2022 über <https://lws.utsev.info> angekündigt.

Außerdem sind wir so zu erreichen:

info.lws@utsev.de | 0157 58723129

Wenn du Fragen hast, dann melde dich gerne bei uns!



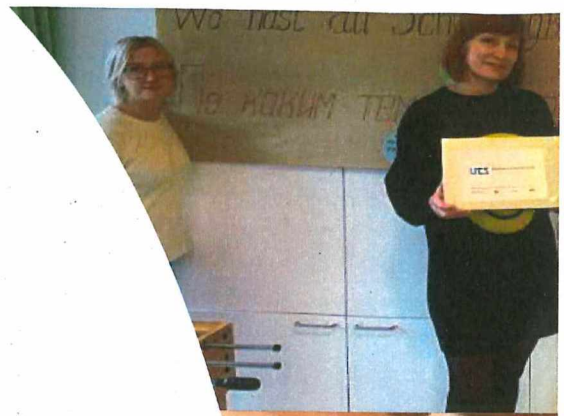
Die Lernwerkstatt ist ein Angebot des Vereins:



und wird unterstützt von

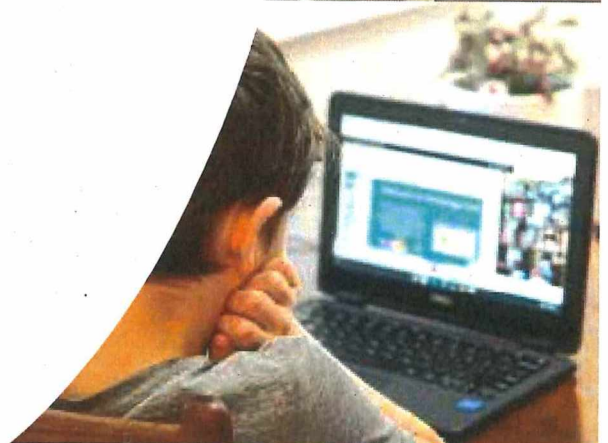


Kreis Rendsburg-Eckernförde



Digitale Lernwerkstatt

Ein Angebot für Geflüchtete im ländlichen Raum



Digitale Lernwerkstatt

Für Geflüchtete im ländlichen Raum



Wir, der Verein Umwelt Technik und Soziales e.V. (UTS), starten mit unserer

Digitale Lernwerkstatt für Geflüchtete im ländlichen Raum

Was ist die „Digitale Lernwerkstatt“?

Die Digitale Lernwerkstatt möchte dir und anderen Geflüchteten die Möglichkeit geben, eigenständig und selbstorganisiert sprachliche, schulische und berufliche Kompetenzen zu erlangen.

Du kannst zum Beispiel Unterricht aus deiner Schule digital fortsetzen, flexibel von Zuhause Deutsch lernen oder direkt in Eckernförde ein Kursangebot deiner Wahl besuchen.

Die Lernwerkstatt bietet dir:

- Einen Laptop oder ein Tablet, vorbereitet auf deiner Sprache (Tastaturlayout, Betriebssystemsprache) mit Online- und Offline-Bildungsangeboten
- Hilfe bei technischen Fragen
- Vermittlung von Lerngruppen und Lernpartner:innen
- Kursangebote zum Beispiel zur Anwendung von Word, Ausfüllen von Anträgen, zur Wohnungssuche und vieles mehr
- Unterstützung bei deinen Fragen von Helfer:innen

Es ist ganz egal, wo du im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnst oder wie gut du schon Deutsch sprichst.

Du solltest jedoch zugewandert sein.

Die Teilnahme am Kurs und der Verleih der Geräte ist kostenlos.

Wie leihe ich ein Gerät aus?

Dafür musst du dich bei der Lernwerkstatt anmelden. Wenn du einen Laptop oder ein Tablet brauchst, weil du nichts davon Zuhause hast, dann wendest du dich an uns oder deine Helfer:in vor Ort. Einige der Helfer:innen findest du hier:



Für den Verleih musst du dich einmal mit einem Ausweis identifizieren, uns deinen Aufenthalt vorlegen und einen Ausleihvertrag ausfüllen. Wenn du möchtest, dann übersetzen wir den Vertrag natürlich für dich.

Wie lange du das Gerät ausleihen kannst, besprechen wir dann gemeinsam. Maximal sind drei Monate möglich.

Ich möchte euch gerne ehrenamtlich als Helfer:in oder Lernpartner:in unterstützen, geht das auch?

Selbstverständlich! Wir freuen uns über jede Hilfe.

Melde dich einfach bei uns und dann schauen wir gemeinsam, wie und wo du am Besten helfen kannst.

Oksana Svarnyk ist 21 Jahre alt und vor dem Krieg aus der Ukraine geflüchtet. Sie ist Teilnehmerin des Projektes „Digitale Lernwerkstatt für Geflüchtete im ländlichen Raum“ von UTS e.V. in Eckernförde. Derzeit nutzt sie einen der Leihlaptops für die Weiterführung ihres Studiums und nimmt regelmäßig am Präsenzkurs teil.

Das Projekt findet in Kooperation mit dem *Familienzentrum Eckernförde der Ev.-Luth.*

Kirchengemeinde Borby e.V. und der *Migrationsberatung Schleswig-Holstein* statt. Es wird durch die Fördermittel von *Aktion Deutschland Hilft*, sowie den *Kreis Rendsburg-Eckernförde* unterstützt.

Woher kommst du? Wie alt bist du?

OS: Ich komme aus der Ukraine, aus Kiew. Dort wurde ich vor 21 Jahren geboren. Dort bin ich zur Schule gegangen und habe danach an der Uni studiert.

Was studierst du?

OS: Ich studiere an der „Nationalen Taras-Schewtschenko-Universität Kiew“. Zurzeit bin ich im vierten Semester. Mein Ziel ist der Bachelor-Abschluss. Nebenbei studiere ich noch an der „Odessa Jura-Akademie“. Dort befinde ich mich im zweiten Semester und möchte auch hier meinen Bachelor-Abschluss schaffen.

Wann bist du nach Deutschland gekommen?

OS: Ich bin mit meiner Mutter im April 2022 nach Deutschland gekommen. Mein Vater musste in Kiew bleiben. Mein Bruder ist Schauspieler und arbeitet zurzeit in Italien.

Wie bist du zu UTS gekommen?

OS: Meine Mutter und ich haben einen EOK-Kurs im Mai 2022 besucht, daneben wurden wir von der Migrationsberatungsstelle in Eckernförde (MBSH) betreut. Die Migrationsberaterin, Katja Gratschow, informierte mich über die Angebote der Lernwerkstatt und die Möglichkeit dort einen Laptop für mein Studium auszuleihen. Seit Oktober nehme ich bereits an dem Projekt teil. Ich kann dadurch mein ukrainisches Online-Studium weitermachen.

Möchtest du in Deutschland bleiben? Hast du hier Ziele, die du unbedingt erreichen möchtest?

OS: Ich bin Deutschland und insbesondere den Menschen in Eckernförde für die Aufnahme sehr dankbar, möchte aber am liebsten wieder zurück nach Hause. Ich liebe mein Land und sobald der Krieg vorbei ist und die allgemeine Situation sich stabilisiert, möchte ich zurückkehren.

Mein Ziel hier ist es, so gut wie möglich die deutsche Sprache lernen. Derzeit besuche ich einen Integrationskurs. Ich habe auch vor mein Studium in der Ukraine im Online-Format so weit wie möglich fertig machen.

Ich möchte den Menschen hier vor Ort zeigen was die Ukraine ausmacht und was meine Heimat für mich bedeutet. Ich möchte meinen deutschen Bekannten und Freunden die ukrainische Kultur und das Leben dort zeigen.

Was machst du bei der Lernwerkstatt? Wie wird dir geholfen?

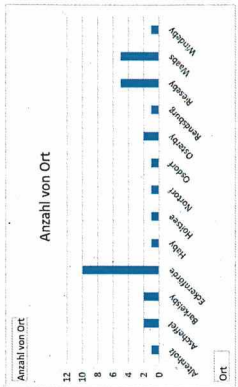
OS: Erstmal herrscht dort eine sehr freundliche Atmosphäre. Die Kursleiterin ist hilfsbereit. Immer gibt es was Kleines zu Essen und Trinken, wie beispielsweise Kaffee und Kuchen. Ich finde, es ist sehr nett gemacht. In dem Projekt habe ich ständig tolle Gesprächspartner:innen mit ähnlichen Fluchterfahrungen und Situationen. Solche Gespräche helfen mir sehr, mich psychosozial zu entlasten. Im Projekt habe ich Hilfe in Form der Aufklärung und Unterstützung zu verschiedensten Themen, wie beispielsweise Deutsche Bahn, Wohnungssuche und Schulsystem erhalten. Auch bei Unterlagen wurde mir bei Fragen geholfen. Viel üben wir auch gemeinsam Deutsch und können unsere Fragen bei Verständnisproblemen stellen. Ich bin sehr gerne dort!

Digitale Lernwerkstatt für Geflüchtete im ländlichen Raum

Stand: 27.03.2023

Teilnehmende Kurs:

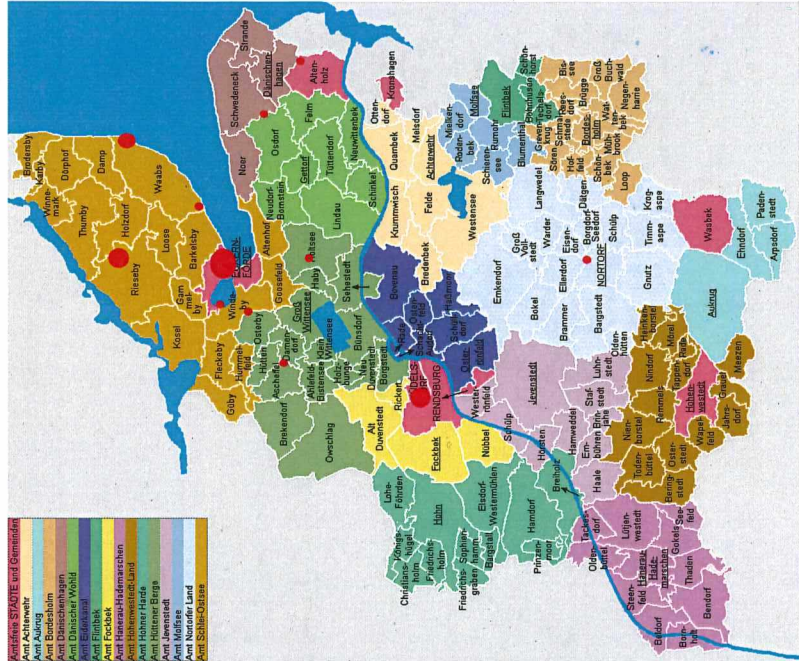
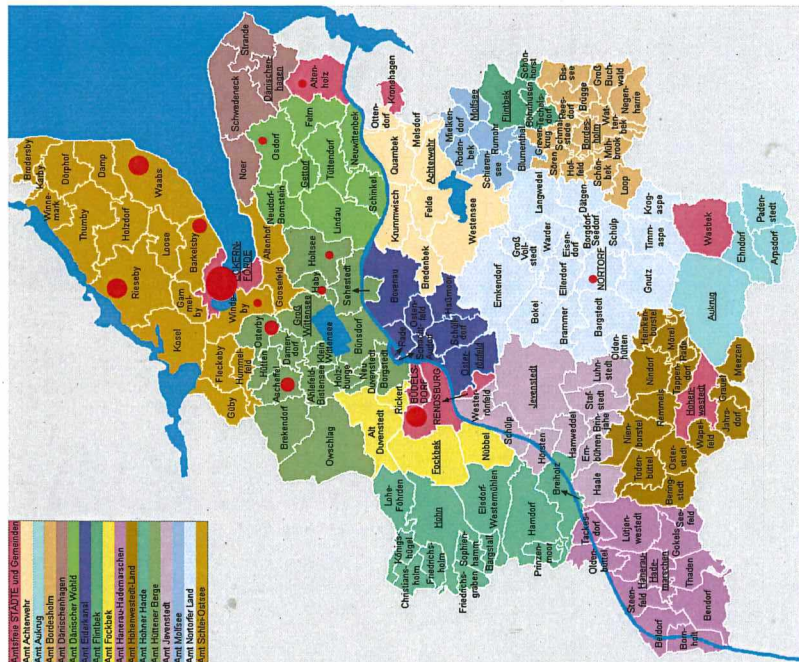
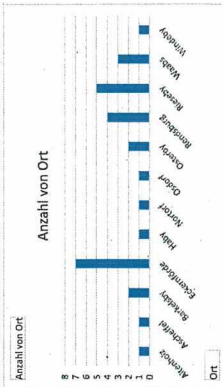
Ort	Anzahl von Ort
Altenholz	1
Achtfel	2
Barkelsby	10
Eckernförde	12
Haby	1
Hölsse	1
Nordorf	1
Ostorf	1
Rendburg	2
Wesby	1
Wissby	5
Windsby	1
Ort	33



Teilnehmende EDV:

Stand 27.03.23	Anzahl von Ort
Inventar	12
Verleih	25
Hort	3
Offen	45

Ort	Anzahl von Ort
Altenholz	1
Achtfel	1
Barkelsby	2
Eckernförde	7
Haby	1
Nordorf	1
Ostorf	1
Rendburg	2
Wesby	5
Wissby	3
Windsby	1
Ort	28



Organisation Umwelt Technik Soziales e.V.
Projekttitel/Vorhaben Digitale Lernwerkstatt für Geflüchtete im ländlichen Raum
Projektlaufzeit (von/bis) 01.07.22 bis 31.10.2023

Anlage zum Kostenplan, bzw. dem finanziellen Verwendungsnachweis

Im Verlauf des Projektes traten unerwartete Herausforderungen und Veränderungen ein, welche bereits im Sachbericht oder vorherigen Zwischenberichten benannt wurden. Eine Meldung über die Veränderungen erfolgte über ein telefonisches Gespräch und eine Bestätigung des Paritätischen mit Bitte um Ergänzung einer Begründung des angepassten Kostenplans.

Die vorab kalkulierten Personalkosten im Projekt konnten durch Projektstunden nicht vollkommen ausgeschöpft werden. Es bestand jedoch trotzdem ein hoher Personalbedarf, durch die ländlichen Gegebenheiten und vermehrten Streiks bzw. allgemeine Schwierigkeiten im ÖPNV. Diesem Bedarf wurde durch eine Honorarkraft nachgekommen, welche neben qualifizierten Fort- und Weiterbildungen, die EDV-Aufbereitung und Ausgabe kreisweit unterstützte. Mit den Honorarzahungen wurden alle zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Material, Fahrtkosten) der Honorarkraft abgegolten.

Eine weitere Veränderung stellte die Bestellung der Hardware dar. Durch eine Bedarfsabfrage über Laptops und Tablets bei den Zugewanderten, stellte sich ein nicht vorhandenes Interesse an Tablets heraus. Somit wurde sich auf die Anschaffung von Laptops fokussiert. Auf diese Veränderung wurde bereits im ersten Zwischenbericht Bezug genommen. Der ursprünglich hauseigene Beamer wurde leider im Verlauf der Projektumsetzung beschädigt und war nicht mehr funktionsfähig. Zu Schulungszwecken war dieser jedoch unumgänglich, wodurch hier eine Anschaffung erfolgte. Das Handy war zur Erreichbarkeit der Kursleiterinnen, sodass keine privaten Kontaktdaten (Datenschutz!) an Interessierte herausgegeben werden mussten.

Ebenso bedurfte es Raummiete, da durch die erhöhten Energiepreise, Reinigungsaufwand aufgrund des großen Zulaufes (und damit Nutzung von Küche, Hauptraum, Spielzimmer und Sanitäreinrichtungen), sowie Einlagerung der EDV Geräte direkt vor Ort, eine kleine Miete notwendig war. Die Festlegung erfolgte in enger Absprache mit dem Familienzentrum.

Im Verlauf des Projektes erfolgte aufgrund der hohen kreisweiten Nachfrage, unerwarteten Zahlungsgrößen (z.B. Miete) und damit deutlich gesteigerten Kosten, sowie zur Unterstützung bei der Aufwendung von Eigenmitteln, ein Zuschuss von 5 000€ durch die Kreisverwaltung. Dieser Zuschuss wurde im Kostenplan vorrangig ausgeschöpft, wodurch nicht verbrauchte Spendenmittel in Höhe von 1 706,14€ entstanden sind.

Weitere Veränderungen am Kostenplan bestehen nicht. Die Rechnungen liegen bei. Die Ausgaben waren für die Durchführung des Projektes notwendig. Die Mittel wurden wirtschaftlich und sparsam verwendet. Die Nachhaltigkeit des Projektes konnte erfolgreich gewährleistet werden und besteht im Kern fort.

W.U.C.

UTS e.V.
Umwelt-Technik-Soziales
Kieler Str. 35
24340 Eckernförde

Eckernförde, der 23.02.2024 (Korrektur 28.02.2024)

Wyonne Ulrich (Geschäftsführung)

Organisation	Umwelt Technik Soziales e.V.
Projekttitel/Vorhaben	Digitale Lernwerkstatt für Geflüchtete im ländlichen Raum
Projektlaufzeit (von/bis)	01.07.22 bis 31.10.2023

Anlage zum Kostenplan, bzw. dem finanziellen Verwendungsnachweis

Im Verlauf des Projektes traten unerwartete Herausforderungen und Veränderungen ein, welche bereits im Sachbericht oder vorherigen Zwischenberichten benannt wurden. Eine Meldung über die Veränderungen erfolgte über ein telefonisches Gespräch und eine Bestätigung des Paritätischen mit Bitte um Ergänzung einer Begründung des angepassten Kostenplans.

Die vorab kalkulierten Personalkosten im Projekt konnten durch Projektstunden nicht vollkommen ausgeschöpft werden. Es bestand jedoch trotzdem ein hoher Personalbedarf, durch die ländlichen Gegebenheiten und vermehrten Streiks bzw. allgemeine Schwierigkeiten im ÖPNV. Diesem Bedarf wurde durch eine Honorarkraft nachgekommen, welche neben qualifizierten Fort- und Weiterbildungen, die EDV-Aufbereitung und Ausgabe kreisweit unterstützte. Mit den Honorarzahungen wurden alle zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Material, Fahrtkosten) der Honorarkraft abgegolten.

Eine weitere Veränderung stellte die Bestellung der Hardware dar. Durch eine Bedarfsabfrage über Laptops und Tablets bei den Zugewanderten, stellte sich ein nicht vorhandenes Interesse an Tablets heraus. Somit wurde sich auf die Anschaffung von Laptops fokussiert. Auf diese Veränderung wurde bereits im ersten Zwischenbericht Bezug genommen. Der ursprünglich hauseigene Beamer wurde leider im Verlauf der Projektumsetzung beschädigt und war nicht mehr funktionsfähig. Zu Schulungszwecken war dieser jedoch unumgänglich, wodurch hier eine Anschaffung erfolgte. Das Handy war zur Erreichbarkeit der Kursleiterinnen, sodass keine privaten Kontaktdaten (Datenschutz!) an Interessierte herausgegeben werden mussten.

Ebenso bedurfte es Raummiete, da durch die erhöhten Energiepreise, Reinigungsaufwand aufgrund des großen Zulaufes (und damit Nutzung von Küche, Hauptraum, Spielzimmer und Sanitäranlagen), sowie Einlagerung der EDV Geräte direkt vor Ort, eine kleine Miete notwendig war. Die Festlegung erfolgte in enger Absprache mit dem Familienzentrum.

Im Verlauf des Projektes erfolgte aufgrund der hohen kreisweiten Nachfrage, unerwarteten Zahlungsgrößen (z.B. Miete) und damit deutlich gesteigerten Kosten, sowie zur Unterstützung bei der Aufwendung von Eigenmitteln, ein Zuschuss von 5 000€ durch die Kreisverwaltung. Dieser Zuschuss wurde im Kostenplan vorrangig ausgeschöpft, wodurch nicht verbrauchte Spendenmittel in Höhe von 1 710,00 € entstanden sind.

Weitere Veränderungen am Kostenplan bestehen nicht. Die Rechnungen liegen bei. Die Ausgaben waren für die Durchführung des Projektes notwendig. Die Mittel wurden wirtschaftlich und sparsam verwendet. Die Nachhaltigkeit des Projektes konnte erfolgreich gewährleistet werden und besteht im Kern fort.

Eckernförde, der 23.02.2024 (Korrektur 16.04.2024)


Wyonne Ulrich (Geschäftsführung)
UTS e. V.
Kieler Straße 35
2640 Eckernförde

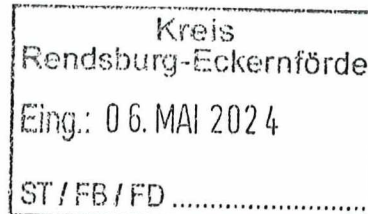
Familienwerkstatt e.V
Sylvia Gerdes
Am Holstentor13
24768 Rendsburg



Tel: 0152-55829466
Email: info@familienwerkstatt-rendsburg.de
Web: www.familienwerkstatt-rendsburg.d

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Zuwanderung
Z.Hd. Herrn Staack
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Datum: 04.05.2024



Sehr geehrter Herr Staack,

heute möchte ich Ihnen von der Entwicklung der Familienwerkstatt und vor allem von den von Ihnen geförderten Projekten berichten.

Die Familienwerkstatt ist weitergewachsen, nicht nur durch die Anzahl der Angebote, sondern auch von der Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. Unsere Angebote schließen relevante Lücken, stärken und fördern Familiensysteme und ermöglichen eine lebendige Teilhabe durch aktive Teilnahme. Es findet viel Vernetzung statt. Die Familienwerkstatt wird von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und aus allen sozialen Schichten besucht. In den zurückliegenden Monaten konnten wir alle Angebote kostenlos/ auf Spendenbasis anbieten. Im Monat besuchen ca. 600 Menschen die Familienwerkstatt. Die Miete wird aktuell von der Stadt Rendsburg getragen.

Nun zu den zu Ihnen geförderten Projekten.

In der Kreativ-Werkstatt gab es für Kinder ab 6 Jahren die Möglichkeit sich kreativ zu erproben. Jede Woche hatte die Familienwerkstatt ein neues Thema, das die Kinder nach eigenen Ideen umsetzen konnten. Es wurde - soweit dies möglich war- nur ein Rahmen aufgezeigt, den die Kinder nach eigenem Ermessen gestalten konnten. Durch die freie Gestaltungsmöglichkeit spielte das Sprachverständnis keine große Rolle. Die Materialien und die dazugehörigen Themen waren abwechslungsreich gewählt, so dass die Kinder eine breite Palette des kreativen Schaffens kennenlernen konnten. Das Angebot wurde durchschnittlichen von 6-8 Kindern pro Woche besucht. Neben deutschen Kindern nahmen auch 2 syrische und 5 ukrainische Kinder regelmäßig teil.

Das Familienfrühstück fand überwiegend einmal im Monat statt und es nahmen 5-7 wechselnde Familien pro Termin teil. Auch Familien aus der Ukraine und Afghanistan kamen. Hier fand ein Kontakt auf Augenhöhe statt. Es wurde sich über Themen wie Kindererziehung, Ernährung und allgemeine Familienangebote in Rendsburg ausgetauscht.

Gedichte für Wichte Stunden gab es zweimal wöchentlich und war sehr beliebt unter den Familien. Auch hier konnten wir Familien mit und ohne Migrationshintergrund begrüßen. 10-32 große und kleine Menschen besuchten die Stunden. Durch das offene Angebot gab es immer unterschiedliche Besucher/innen. Unsere Buchstarttaschen wurden während der Stunden, bei Kinderärzten, von Tagesmüttern und in der Bücherei verteilt.

Wenn Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und herzlichem Dank für die Unterstützung

8200 Zuschüsse Kreis RD-Eck						
Frühst	Datum	Beleg	GKonto	Text	Soll	Haben
Frühst	17.03.	SPK101	1200	Kreis RD-ECK, Integrationspaket, Materialzuschuss		600,00 €
Frühst	17.03.	SPK101	1200	Kreis RD-ECK, Integrationspaket, Fortbildung		234,00 €
Frühst	17.03.	SPK101	1200	Kreis RD-ECK, Integrationspaket, Aufwandsentsch		767,00 €
Kreativ	17.03.	SPK101	1200	Kreis RD-ECK, Integrationspaket, Materialzuschuss		600,00 €
Kreativ	17.03.	SPK101	1200	Kreis RD-ECK, Integrationspaket, Raumkostenzuschuss		200,00 €
Kreativ	17.03.	SPK101	1200	Kreis RD-ECK, Integrationspaket, Fortbildung		233,00 €
Kreativ	17.03.	SPK101	1200	Kreis RD-ECK, Integrationspaket, Aufwandsentsch		766,00 €
Gedichte	17.03.	SPK101	1200	Kreis RD-ECK, Integrationspaket, Materialzuschuss		100,00 €
Gedichte	17.03.	SPK101	1200	Kreis RD-ECK, Integrationspaket, Fortbildung		233,00 €
Gedichte	17.03.	SPK101	1200	Kreis RD-ECK, Integrationspaket, Aufwandsentsch		767,00 €
Summen für Konto					4.500,00 €	4.500,00 €
4100 Honorare						
Kreativ	16.05.	SPK175	1200	Anje Steinberg "Du kannst nix... dafür"	235,00 €	
Kreativ	26.01.	SPK27	1200	K. Maté	150,00 €	
Kreativ	26.01.	SPK28	1200	K. Maté	150,00 €	
Summen für Konto					535,00 €	-535,00 €
4125 Übungsleiterpauschale, Aufwandsentschädigung						
Frühst	Datum	Beleg	GKonto	Text	Soll	Haben
Frühst	21.02.2023	SPK62	1200	Schütt, Uwe	30,00 €	
Frühst	26.04.	SPK142	1200	Schütt, Uwe	30,00 €	
Frühst	22.08.	SPK284	1200	Sylvia Gerdes	30,00 €	
Frühst	20.12.	SPK418	1200	Gerdes, Sylvia	30,00 €	
Frühst	20.12.	SPK419	1200	Gerdes, Sylvia	30,00 €	
Kreativ	14.02.	SPK46	1200	Gramann, Birthe Januar 2023	60,00 €	
Kreativ	10.03.	SPK86	1200	Birthe Gramann 2/2023	90,00 €	
Kreativ	10.03.	SPK87	1200	Goschütz, Emma 2/2023	90,00 €	
Kreativ	19.04.	SPK133	1200	Gramann Birthe 3/2023	120,00 €	
Kreativ	26.04.	SPK141	1200	Fuchs Kirsten, Chaosbuch	85,00 €	
Kreativ	09.05.	SPK163	1200	Gramann	30,00 €	
Kreativ	16.05.	SPK176	1200	Bölkies, Geelke	30,00 €	
Kreativ	16.05.	SPK176	1200	Bölkies, Geelke	30,00 €	
Kreativ	02.06.	SPK202	1200	Grammann, Birte	30,00 €	
Kreativ	02.06.	SPK203	1200	Geelke Bölkies	30,00 €	

Summen für Konto				535,00 €	-535,00 €
Kreativ	07.06.	SPK206	1200 Geelke Bölkies	30,00 €	
Kreativ	28.06.	SPK223	1200 Geelke Bölkies	60,00 €	
Kreativ	22.08.	SPK282	1200 Bölkies, Geelke	120,00 €	
Kreativ	21.09.	SPK321	1200 Gramann Birte	30,00 €	
Kreativ	22.09.	SPK325	1200 Gelke Bölkies	30,00 €	
Kreativ	17.10.	SPK347	1200 Geelke Bölkies	30,00 €	
Kreativ	17.10.	SPK347	1200 Geelke Bölkies	30,00 €	
Kreativ	17.10.	SPK347	1200 Geelke Bölkies	30,00 €	
Kreativ	13.12.	SPK404	1200 Claußen, Johanna	30,00 €	
Kreativ	15.01.2024	SPK20	1200 J. Claußen, Honorar Keramikkurs	180,00 €	
Kreativ	15.01.	SPK23	1200 G. Bölkies	60,00 €	
Gedichte	13.01.	SPK7	1200 Gramann Birthe, November und Dezember 2022	240,00 €	
Gedichte	14.02.	SPK46	1200 Gramann, Birthe Januar 2023	60,00 €	
Gedichte	10.03.	SPK86	1200 Birthe Gramann 2/2023	120,00 €	
Gedichte	19.04.	SPK133	1200 Gramann Birthe 3/2023	90,00 €	
Gedichte	09.05.	SPK163	1200 Gramann	30,00 €	
Gedichte	02.06.	SPK202	1200 Grammann, Birte	120,00 €	
Gedichte	22.08.	SPK281	1200 Gramann, Birte	210,00 €	
Gedichte	21.09.	SPK321	1200 Gramann Birte	60,00 €	
Gedichte	21.11.	SPK381	1200 B. Gramann	90,00 €	
Gedichte	20.12.	SPK416	1200 Kimmel, Hannah	150,00 €	
Summen für Konto				2.545,00 €	-2.545,00 €

4605/4900 Material				Soll	Haben
Datum	Beleg	GKonto	Text		
Frühst	20.02.2023	SPK56	1200 Aldi	60,82 €	
Frühst	20.02.	SPK57	1200 Wollborn	28,85 €	
Frühst	06.03.	SPK78	1200 Rönnefeldt Rg. 22302354	52,62 €	
Frühst	20.03.	SPK103	1200 Wollborn	21,50 €	
Frühst	20.03.	SPK102	1200 Aldi	42,72 €	
Frühst	26.04.	SPK142	1200 Schütt, Uwe Bäckerei	23,10 €	
Frühst	26.04.	SPK143	1200 Aldi	37,82 €	
Frühst	04.09.	SPK307	1200 Wollborn	6,60 €	
Frühst	20.11.	SPK377	1200 Edeka Hauschildt	53,81 €	

Summen für Konto		535,00 €	-535,00 €	
Frühst	20.11.	SPK378	1200 Wollborn	22,80 €
Frühst	20.11.	SPK379	1200 Bäcker Andresen	2,99 €
Frühst	13.12.	SPK403	1200 Edeka Hoof	5,78 €
Frühst	18.12.	SPK412	1200 Aldi	101,35 €
Frühst	18.12.	SPK413	1200 Wollborn	26,40 €
Frühst	08.02.	SPK40	1200 Euroshop,	7,70 €
Kreativ	23.01.	SPK22	1200 Lidl	29,35 €
Kreativ	25.01.	SPK23	1200 activ	7,00 €
Kreativ	27.01.	SPK27	1200 Edeka	11,36 €
Kreativ	08.02.	SPK40	1200 Euroshop, T-Shirt 10 Stück	20,00 €
Kreativ	08.02.	SPK40	1200 <Stormo> Euroshop, T-Shirt 10 Stück	-20,00 €
Kreativ	08.02.	SPK40	1200 Euroshop, T-Shirt 10 Stück	20,00 €
Kreativ	10.02.	SPK45	1200 DM Drogeriemarkt	5,25 €
Kreativ	16.02.	SPK54	1200 Tedi	4,00 €
Kreativ	21.02.	SPK60	1200 innatura Rg. 34657	107,01 €
Kreativ	27.02.	SPK66	1200 hagbau	24,98 €
Kreativ	28.02.	SPK67	1200 Ikea	60,92 €
Kreativ	03.03.	SPK75	1200 Jawoll	22,98 €
Kreativ	03.03.	SPK77	1200 Euro Shop für Geburtstagsfeier	2,40 €
Kreativ	10.03.	SPK91	1200 Kaufland	6,98 €
Kreativ	10.03.	SPK88	1200 Schütt, Schneidbrett/Laminierer	50,00 €
Kreativ	13.03.	SPK93	1200 Betzold Rg. 230056063	128,50 €
Kreativ	13.03.	SPK95	1200 Tedi	6,00 €
Kreativ	20.03.	SPK104	1200 familia	5,00 €
Kreativ	30.03.	SPK115	1200 Kruse Spiel+Fun	22,49 €
Kreativ	31.03.	SPK120	1200 Tedi	4,00 €
Kreativ	26.04.	SPK144	1200 Tedi	13,00 €
Kreativ	27.04.	SPK145	1200 action	25,39 €
Kreativ	02.05.	SPK153	1200 Schmidt Papier	35,40 €
Kreativ	09.05.	SPK166	1200 buttinette Rg. 3332353	25,60 €
Kreativ	30.05.	SPK197	1200 Rossmann	0,69 €
Kreativ	12.06.	SPK208	1200 Tedi	8,00 €
Kreativ	13.06.	SPK210	1200 Tedi	10,00 €
Kreativ	14.06.	SPK213	1200 Action	3,76 €
Kreativ	19.06.	SPK217	1200 Tedi	4,65 €

15.04.2024

Summen für Konto		535,00 €	-535,00 €
Kreativ	01.09. SPK303 1200 TEDI, Perlen	17,50 €	
Kreativ	07.09. SPK308 1200 Tedi	8,00 €	
Kreativ	13.12. SPK405 1200 Tedi	22,10 €	
Kreativ	13.12. SPK408 1200 Gramann, Auslagen	10,00 €	
Kreativ	25.01.2024 SPK26 1200 KreativMarkt	65,87 €	
Gedichte	07.03. SPK83 1200 Flyeralarm, Buchstart	556,46 €	
Gedichte	05.07. SPK237 1200 Schmidt Papier und mehr (tierisch voll, Tätüü...)	41,98 €	
Gedichte	17.07. SPK250 1200 Woolworth Bücher	6,50 €	
Gedichte	20.07. SPK257 1200 Erlebniswald Trappenkamp, Bücher	34,00 €	
Gedichte	15.11. SPK372 1200 Auslagen B. Gramann Ameisenkeks, Fingerpuppen	47,54 €	
Gedichte	04.12. SPK397 1200 Coburgsche	51,00 €	
Summen für Konto		2.000,52 €	-2.000,52 €
Mieten			
	31.12. A20 1371 Raummiete Kulturschlachtere	200,00 €	
Summen für Konto		200,00 €	-200,00 €

Ergebnis

-780,52 €

Ergebnis

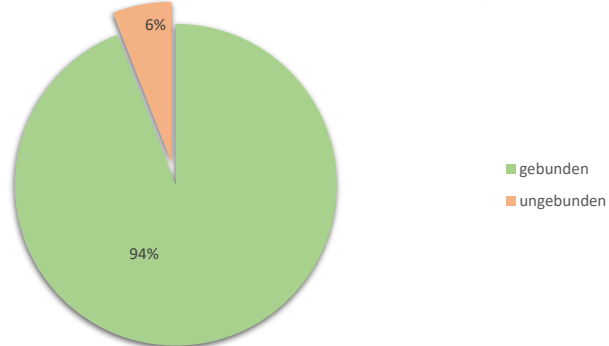
Höchstgrenze	
Landesmittel	818.000,00 €
Höchstgrenze	
Eigenmittelanteil	90.888,89 €
<hr/>	
Verfügungsrahmen	
2024	908.888,89 €

Benötigte Mittel lt. eingereicher Anträge	854.919,78 €
<hr/>	
Landesmittel	769.427,80 €
Eigemittel (Integrationsstopf)	85.491,98 €
Übrige Landesmittel	48.572,20 €

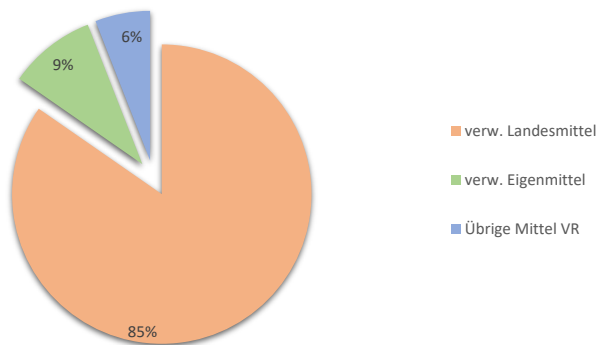
Grafiken

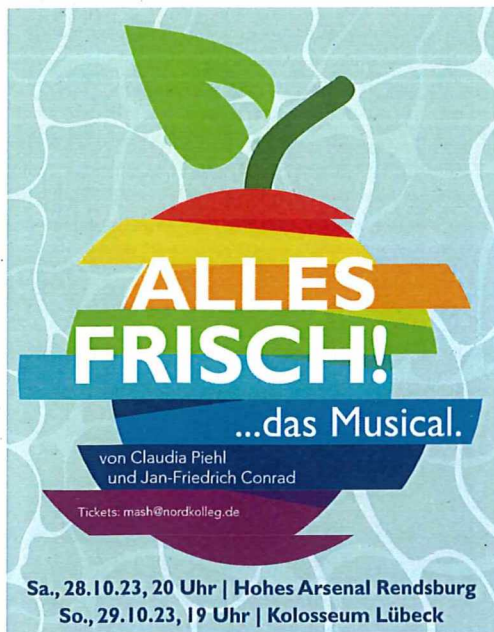
<i>Landesmittel</i>		Verfügungsrahmen	908.888,89 €
gebunden	94,1%	verw. Landesmittel	769.427,80 €
ungebunden	5,9%	verw. Eigenmittel	85.491,98 €
		Übrige Mittel VR	53.969,11 €

Übersicht der zur Verfügung stehenden Landesmittel im Vergleich



Übersicht der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel





Verwendungsnachweis

„Alles frisch!“

Musical nach *Des Kaisers neue Kleider*

Sachbericht



Das Musical und die Mitwirkenden

Das erste Ziel des Projekts, die Erarbeitung und Aufführung eines diversitätssensiblen Musicals mit einem inklusiven Ensemble mit Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte, mit und ohne Behinderung, unterschiedlichsten Alters und mit unterschiedlichen Vorerfahrungen im Gesang, Tanz und Schauspiel, wurde vollumfänglich umgesetzt.

Beteiligt waren 30 Mitwirkende im Musical-Ensemble und sechs Musiker:innen. Im Musical-Ensemble waren sechs Darsteller:innen aus der Ukraine (darunter auch zwei Sängerinnen und Schauspielerinnen, die in der Ukraine professionell gearbeitet hatten), die teilweise noch sehr wenig Deutsch sprechen konnten, aber auch Teilnehmende mit Wurzeln im Jemen, Syrien und Indien. Außerdem waren Teilnehmenden die seit vielen Generationen in Deutschland leben und die schon häufiger an einem Musical-Projekt bei MASH beteiligt waren oder auch solche, die zum ersten Mal an einer Musical-Produktion teilnahmen und bislang kaum gesungen, getanzt oder geschauspielert hatten.

Desweiteren waren im Ensemble drei Menschen über 80 Jahre und eine Sängerin, die Rollstuhlfahrerin ist. Im Nordkolleg gibt es zudem in diesem Jahr eine FSJ'lerin, die blind ist und in diesem Projekt assistierte, wobei sie als Regieassistentin und Gesangskoach sehr hilfreich war.

Zusätzlich kamen der Chor mit Ukrainischen Geflüchteten „Leleka“ und das Senioren-Ensemble „Musiktheater MettenHof“ aus Kiel hinzu.

So waren schließlich 55 Mitwirkende aus Rendsburg, Lübeck, Kiel, Hamburg und den umliegenden Gemeinden auf der Bühne.

Geplant war das Projekt mit einem Ensemble mit 20 Mitwirkenden. Dann kam aber plötzlich eine Flut von Anmeldungen und wir haben es nicht über das Herz gebracht, diesen motivierten Menschen abzusagen. Dies hat den Anteil bei der Übernachtung und Verpflegung nach oben getrieben, was wir an anderer Stelle eingespart haben. Vielen der geflüchteten Menschen war es nicht möglich, Geld für ein Kultur-Projekt aufzubringen. Wir haben ein neues Bezahlssystem etabliert, bei dem man wählen konnte von 0 bis € 900,- den Betrag zu bezahlen, den man aufbringen kann. Mit diesem System haben wir sehr gute Erfahrung gemacht.

Zusätzlich zu den geplanten drei Probenphasen haben wir diverse weitere Proben und kreative Treffen durchgeführt, weil das von den Mitwirkenden gewünscht wurde und die Motivation groß war. Die beiden Aufführungen fanden in Rendsburg im „Hohen Arsenal“ und in Lübeck im „Kolosseum“ statt und waren mit jeweils knapp 100 Zuschauern erfolgreich.



Das Musical und die neuen Songs und Szenen

Wie geplant gab es durch das bereits aufgeführte Musical „Alles frisch!“ von Claudia Piehl und Jan-Friedrich Conrad einen roten Faden bei der Einstudierung des Musicals. Zusätzlich gab es aber noch Platz für neue Songs und eigene Geschichten der Teilnehmenden.

So entstand unter anderem ein Song durch die Ukrainer:innen, der von allen schließlich in Ukrainisch und Deutsch dargeboten wurden.

*Wir packen gemeinsam an
denn diese Welt braucht gute Taten...
Wir sind frei, weil wir zu träumen wagen
nur wer träumt wird sich entfalten
und sich ohne Scheu behaupten und sich selber treu sein
vogelfrei siehst du die Welt von oben
träumst dabei und
denkst alles neu*

Ein weiteres Beispiel für neu entstandene Elemente sind ein Monolog als Fluchtgeschichte und ein neuer Song der Teilnehmer:innen mit arabischen Wurzeln mit dem Titel „Öffnet die Grenzen“.

Ausschnitte sind zu sehen in diesem kurzen Film:

<https://www.youtube.com/watch?v=UmC3LyiAsgM>

„Ziel ist es, durch den intensiven Austausch im gemeinsamen Probenprozess die Diskussion über gesellschaftliche Werte anzuregen und sowohl die Teilnehmenden als auch das Publikum für die Themen Vielfalt, Teilhabe und Diskriminierung zu sensibilisieren.“

Bislang waren Geflüchtete und auch Menschen mit Migrationsgeschichte nicht oder sehr wenig Teilnehmende an den Kursen im Nordkolleg und bei MASH.

Es hat sich für uns bestätigt, dass es nicht ausreicht, sich offen für Menschen mit Migrationsgeschichte zu zeigen, damit diese sich in eine deutsche Kultur-Institution trauen. Vielmehr ist eine aufsuchende Arbeit nötig, um diese Hürde zu überwinden. Dies ist bei unserem Projekt durch die Zusammenarbeit mit den Lübecker Tontalenten geglückt, da die Tontalente schon länger mit Geflüchteten arbeiten, die jetzt gemeinsam mit der Gruppenleiterin Filiz Gülsular zum Nordkolleg kamen. Ebenso hat Claudia Piehl vorab mit aus der Ukraine Geflüchteten, Menschen mit Behinderung und Senioren zusammen gearbeitet, die jetzt ihrerseits Teil des Projekts „Alles frisch!“ wurden. 90% aller Teilnehmenden würden gern gemeinsam an diesem oder einem anderen Musical-Projekt am Nordkolleg weiterarbeiten.



Das Musical und die Integration

Interessant war das Zusammenwachsen des sehr diversen Ensembles durch Einsing- und Theater-Übungen, die ohne Sprache funktionierten.

Trotz der unterschiedlichen Voraussetzungen hat die Probenarbeit stets gut gelaunt und motiviert funktioniert. Das gemeinsame Arbeiten an einem künstlerischen Projekt und die zeitlich definierten Aufführungen, ließen das Team an einem Strang ziehen. Wichtig war hierbei die Aufgabenverteilung der beiden Dozentinnen, eine für Gesang und Schauspiel und die andere für die Gruppendynamik und Integration zuständig.

Hier beeindruckte unter anderem ein improvisierte Pantomime-Szene eines Luftangriff in Kiew.



Im weiteren Probenverlauf, bei dem es dann um die Sprache ging, kam es zu interessanten Situationen, von denen ich einen hier exemplarisch darstellen möchte: In einer Szene mit vielen aus der Ukraine geflüchteten Darsteller*innen gab es Uneinigkeiten über die korrekte Aussprache Kiews: Eine Ukrainerin kritisierte einen deutschen Darsteller dafür, dass er den Namen auf russische Weise ausspreche. Die ukrainische Aussprache, die sie vorschlug, klang hingegen ziemlich fremd für Ohren, die aus den deutschen Nachrichten eine ganz andere Betonung gewohnt waren. Da tat sich also das Dilemma auf: Sollte man die klar verständliche, aber möglicherweise provokative Aussprache verwenden oder lieber die, die in der Ukraine selbst gebraucht wird?

Wir haben diese Konflikte zum Anlass genommen, über die Situation zu sprechen und damit das Verständnis für einander zu erhöhen, ganz im Sinne unseres Abschluss-Songs:

*Reden ist Silber
Und Zuhör'n ist Gold*

...

*Du kannst mich einfach fragen
Dann kann ich es Dir auch erklär'n
Wir wollen echten Austausch wagen
Anstatt uns nur zu belehr'n*

Diese Aussage kam auch beim Publikum an, die unsere Aufführungen mit Standing Ovation reichlich beklatschten.

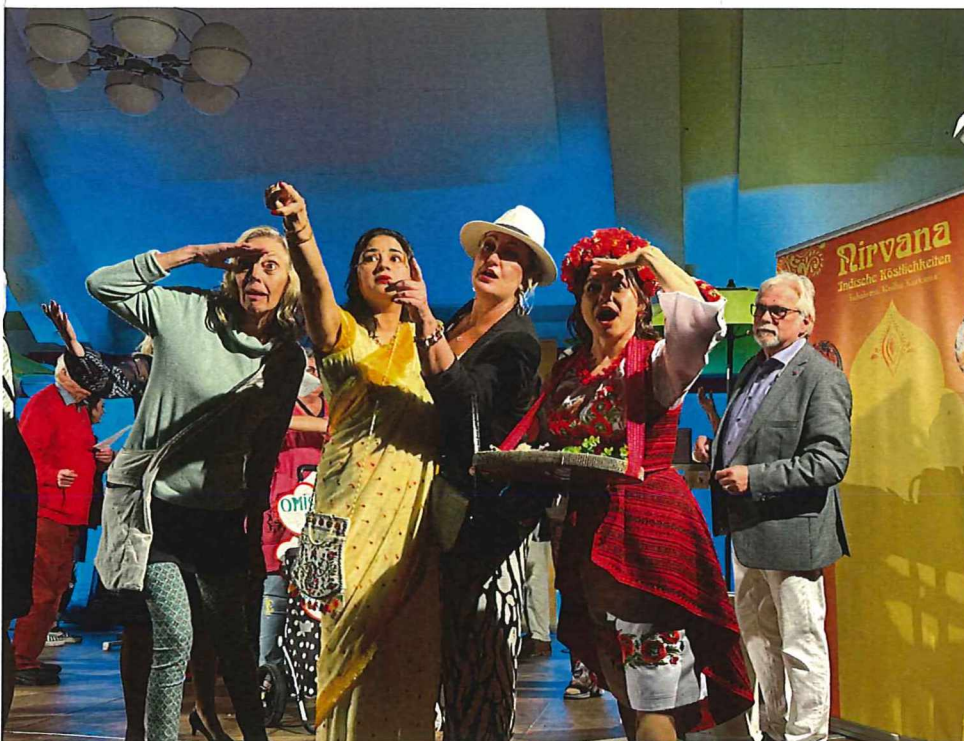
Ein Musical-Ensemble

An dem zweiten gesetzten Ziel, dem Aufbau eines Musiktheater-Ensembles mit diversen Teilnehmenden arbeiten wir von MASH und den Tontalenten zur Zeit.

Teilnehmende würde es dafür viele geben, rekrutiert aus den Teilnehmenden von 2023 und erweitert durch die Zuschauer:innen, die wir motivieren konnten und weitere Interessierte. Da, wie oben erwähnt, die Teilnehmenden teilweise keine Möglichkeit haben, einen finanziellen Beitrag zu leisten, bedarf es einer Folge-Finanzierung, die wir noch nicht gefunden haben.

Festzuhalten ist, dass sich die Erarbeitung und Einstudierung eines Musicals ausgezeichnet für ein gelungenes Integrations-, Inklusions- und Anti-Rassismus-Projekt eignet.

Das Nordkolleg und MASH wird diesen Weg motiviert weitergehen.



**Kalkulation - tatsächliche Verwendung „Alles frisch!“
Integrative Musical-Entwicklung und -Aufführung**

Kalkulation

Personalkosten	
Projektleitung, Gesangsdozentin, Regie (10 WS/9 Monate)	€ 10.167,96
Assistenz und Backoffice (6 WS/9 Monate)	€ 5.589,36
Summe	€ 15.757,32
Sachkosten	
Co-Dozentin, Integrationstrainerin	€ 10.440,00
Dokumentation (Film, Fotos, Website)	€ 5.000,00
7 Musiker:innen (Profimusiker:innen, divers besetzt)	€ 9.000,00
Arrangements, Bandleitung (Lars Scheffel)	€ 4.500,00
1 Ton-Techniker (4 Tage á 450,- + 19%)	€ 2.142,00
1 Theater-Techniker (4 Tage á 350,- + 19%)	€ 1.666,00
20 Teilnehmende, Übernachtung, Verpflegung	€ 15.008,00
Werbemittel (Flyer, Plakate, Roll-Ups)	€ 2.000,00
Bühnenbild, Kostüme	€ 2.000,00
Transport Bühnenbild	€ 500,00
Miete Aufführungsort	€ 2.000,00
Miete Ton- und Lichttechnik	€ 5.000,00
Summe	€ 62.356,00
Bedarf insgesamt	€ 75.013,32

Getätigte Ausgaben

Personalkosten		
Projektleitung: Claudia Piehl		€ 10.167,96
Assistenz: Friederike Eisbrecher		€ 5.589,36
Sachkosten		
Co-Dozentin: Tontalente e.V. Lübeck		€ 10.440,00
Film, Markus Zell		€ 3.000,00
Mönkehaus, website		€ 1.785,00
Musiker:innen		
Conrad, Gitarrist		€ 1.070,00
Timotijevic, Querflötistin		€ 1.070,00
Buerschaper, Bassist		€ 1.000,00
Melikhova, Geigerin		€ 1.000,00
Zell, Schlagzeuger		€ 1.100,00
Wilts, Stimmcoaching		€ 600,00
Conrad, Playbacks		€ 535,00
Arrangements, Bandleitung (Lars Scheffel)		€ 3.600,00
1 Ton-Techniker (4 Tage á 450,- + 19%)		€ 2.142,00
1 Theater-Techniker (4 Tage á 350,- + 19%)		€ 1.666,00
32 Teilnehmende, Übernachtung, Verpflegung		€ 24.008,00
RollUp, Bühnenbild		€ 70,20
RollUps, Bühnenbild		€ 204,81
RollUps, Bühnenbild		€ 165,40
Miete Aufführungsort, Kolosseum		€ 1.096,75
Miete Aufführungsort, Hohes Arsenal		€ 710,20
Miete Ton- und Lichttechnik, GrandPA		€ 3.160,40
Miete Ton- und Lichttechnik, Meinekat		€ 1.326,85
Summe		€ 75.507,93



Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln – Antrag der UTS e.V. zur Förderung eines Senioren- EDV-Kurses ab dem 01.07.2024 bis zum 31.12.2024

VO/2024/215	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 24.06.2024
<i>FD 2.3 Zuwanderung</i>	Ansprechpartner/in: Christian Ströh
	Bearbeiter/in: Dennis Staack

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
18.07.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Beratung)	Ö
08.08.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der UTS e.V. zur Finanzierung eines Senioren-EDV-Kurses ab dem 01.07.2024 bis zum 31.12.2024 eine Förderung in Höhe von 3.000,00 € aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen.

Der Hauptausschuss beschließt, der UTS e.V. zur Finanzierung eines Senioren-EDV-Kurses ab dem 01.07.2024 bis zum 31.12.2024 eine Förderung in Höhe von 3.000,00 € aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt

Bei dem Projekt „EDV-Kurs für Senioren“ handelt es sich um ein ganzheitliches Angebot zur Unterstützung und Förderung der Kompetenzen von zugewanderten Senioren, die im Zuge der Digitalisierung der Gesellschaft Probleme haben bzw. präventiv lernen wollen.

Zu den Projektinhalten wird auf die Anlage verwiesen.

Der Antrag erfüllt die Kriterien der Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln.

Die Mittel müssen entsprechend der Vergabe von Zuwendungen nachgewiesen werden.

Die Verwaltung spricht sich für eine Förderung aus.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 3.000 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 31391000 eingestellt.

Anlage/n:

1	240516_Senioren-EDV-Kurs_Antrag
2	HHMittel 20240624_ÜBERSICHT

EDV – Kurs für Senior:innen

Ein Projekt von UTS e.V.

Projektdaten: Der EDV-Kurs ist geplant vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2024 mit zwei wöchentlichen Treffen in der Bürgerbegegnungsstätte der AWO in Eckernförde.

Zielgruppe: zugewanderte Senior:innen, die auf ihre Bedarfe und EDV-Kompetenzen noch einmal gezielt von einer Lehrkraft mit Zuwanderungserfahrung für seniorenspezifische Anliegen und Fragen in der neuen Lebenssituation geschult werden.

Zielsetzung: Der Kurs bietet der Senior:innen die Möglichkeit, eigenständig und selbstorganisiert EDV-Kompetenzen und die deutsche Sprache zu erlangen. So kann zum Beispiel den Senior:innen beigebracht werden, flexibel von zuhause Deutsch lernen, Anwendung von E-Mail und Word, Ausfüllen von Anträgen, Wohnungssuche, Buchung von Deutschlandtickets, Kontaktdaten von Ärzten, Apotheken oder seniorenspez. Angeboten und vieles mehr.

Ausstattung: Der Kurs ist mit neun Notebooks (Tastaturlayout, Betriebssystemsprache vorbereitet nach Bedürfnissen der Teilnehmenden) mit Online- und Offline-Bildungsangeboten ausgestattet.

Umsetzung: Der Kurs wird in mehrere Sitzungen unterteilt, um den Lernprozess zu erleichtern und den individuellen Bedürfnissen der Teilnehmer gerecht zu werden. Jede Sitzung wird eine Mischung aus theoretischen Erklärungen, Demonstrationen und praktischen Übungen beinhalten. Dabei wird auf ein langsames Tempo und eine klare, verständliche Sprache geachtet, um sicherzustellen, dass alle Teilnehmer den Inhalt gut aufnehmen können.

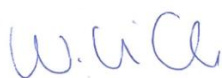
Am Ende des Kurses werden die Teilnehmer grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, um mit Computern und dem Internet sicher und selbstbewusst umgehen zu können. Der Kurs kann je nach Bedarf und Verfügbarkeit um zusätzliche Themen erweitert werden, die für die Teilnehmer von Interesse sind, wie beispielsweise die Verwendung von Social Media oder die Sicherheit von Online-Banking.

Kostenaufstellung:

Personalkosten	1500,00 €
Verwaltungskosten	300,00 €
Büro- / Unterrichtsmaterial	200,00 €
EDV-Support	600,00 €
Öffentlichkeitsarbeit	200,00 €
Miete & Reinigung	200,00 €
Gesamtkosten	3000,00€

Wir beantragen hiermit 3000€ für die Umsetzung des Projektes.

Eckernförde, 16.05.2024



UTS e.V.
Umwelt-Technik-Soziales
Kieler Str. 35
24340 Eckernförde

Wyonne Ulrich

Integrationsmittel 2024

Produkt/Teilleistung: 31391000; Kostenstelle: 02300000; Auszahlungskonto 5318; Rückzahlungen auf Konto 4291

Stand

Zur Verfügung stehende Mittel 2024

180.000,00 €

53188 = 72.200 für VHS RD (SOGA-Beschluss v. 17.11.21)

531881 = 97.400 € für Wüstenblumen Tschei khana

531812 = 60.000 € Zuschuss Migrationsberatungsstellen

24.06.2024

Bewilligt

Antragsteller	Projekttitle	Zielgruppe/Bemerkungen	Beantragte Zuschusshöhe	HA	ausgezahlt
Wüstenblumen e.V. und UTS e.V.	Kueleza Buchclub	Kinder mit und ohne Migrationshintergrund zwischen 6 und 12 Jahren	14.532,61 €	15.02.2024	14.532,61 €
Gemeinde Damp & Familienzentrum Damp	Bunte Begegnung Damp	Geflüchtete und Menschen aus der Mehrheitsgesellschaft	6.560,00 €	07.03.2024	6.560,00 €
Amt Bordsesolm	Projekt Lindenschule	Menschen mit und ohne Migrationshintergrund	8.928,00 €	07.03.2024	8.928,00 €
Naturfreunde Büdelsdorf	Begegnungscafe sowie versch. integrative Veranstaltungen	Familien mit und ohne Migrationshintergrund	5.750,00 €	07.03.2024	5.750,00 €
Fachbeich Jugend, Familie und Schule mit KIT	„Aktionsprogramm Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen für Geflüchtete“ des Landes Schleswig-Holstein 2024; gebunden waren ursprünglich 91.000 € mit Beschluss des SOGA	Geflüchtete Familien	85.491,98 €	25.04.2024	85.491,98 €

Summe bewilligte Maßnahmen	121.262,59 €	ausgezahlt wurden bisher	121.262,59 €
Noch zur Beantragung stehende Mittel	58.737,41 €	Ausgabereist (Budget-bisherige Ausz)	58.737,41 €
Rückzahlungen anl. Rückforderungen abgeschl. Int.projekte aus Vorjahr	3.196,50 €		

Beantragte Maßnahmen

UTS e.V	Pilotprojekt "Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende" für 2024	Asylbewerbende	30.624,18 €
Diakonie Altholstein	Pilotprojekt "Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende" für 2024	Asylbewerbende	24.287,67 €
UTS e.V:	EDV Kurs für Senioren	Senioren mit Zuwanderungshintergrund	3.000,00 €
Summe beantragte Maßnahmen			57.911,85 €
Noch zur Verfügung stehende Mittel			825,56 €



Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln - Antrag der VHS Rendsburger Ring e.V. zur Förderung des Projekts "Interkulturelle Wochen 2024" vom 16.09.2024 bis zum 03.10.2024

VO/2024/217	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 26.06.2024
<i>FD 2.3 Zuwanderung</i>	Ansprechpartner/in: Christian Ströh
	Bearbeiter/in: Dennis Staack

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.07.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Beratung)	Ö
08.08.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der VHS Rendsburger Ring e.V. zur Förderung und Durchführung der „Interkulturellen Wochen 2024“ vom 16.09.2024 bis zum 03.10.2024 anteilig die Kosten für die Printmedien in Höhe von 825,56 € aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen.

Der Hauptausschuss beschließt, der VHS Rendsburger Ring e.V. zur Förderung und Durchführung der „Interkulturellen Wochen 2024“ vom 16.09.2024 bis zum 03.10.2024 anteilig die Kosten für die Printmedien in Höhe von 825,56 € aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt

Der VHS Rendsburger Ring e.V. hat den als Anlage beigefügten Antrag vom 26.06.2024 auf Bezuschussung der Durchführung der Interkulturellen Woche 2024 gestellt. Hervorzuheben ist, dass die VHS Rendsburger Ring e.V. zusammen mit der UTS e.V. erneut auch Angebote und Aktionen in Eckernförde anbieten wollen.

In diesem Jahr wird das Programm erneut unter dem Motto „#Neue Räume“ in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren, Trägern, Organisationen und Einzelpersonen, die sich dem interkulturellen Ansatz im Kreis stellen, zusammengetragen und angeboten.

Um besonders viele Menschen zu erreichen, sind Printmedien zu

Informationszwecken von Nöten. U.a. für den Druck des Programmheftes erwartet die VHS Kosten von rund 1.800 €. Hinzu kämen 200,00 € für Werbeplakate. Der VHS Rendsburger Ring e.V. beantragt eine Zuwendung i.H.v. 2.000,00 €, hilfsweise die im Integrationsbudget verbliebenen Restmittel.

Eine detaillierte Beschreibung des Projektinhalts ist dem Antrag in der Anlage zu entnehmen.

Der Antrag erfüllt die Kriterien der Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln.

Die Verwaltung spricht sich für eine Förderung aus. Damit sind die Integrationsmittel für das Jahr 2024 vollständig verausgabt.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 825,56 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 31391000 eingestellt.

Anlage/n:

1	Antrag Zuschuss IKW24
2	HHMittel 20240626_ÜBERSICHT

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
2.3 – Zuwanderung
Fachgruppe Integration und Einbürgerung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Ansprechperson: Aenne Thode
☎ 04331 – 20 88 31
☎ 04331 – 20 88 30
✉ thode@vhs-rendsburg.de

Rendsburg, den 26.06.2024

Antrag auf Vergabe von Integrationsmitteln - Bezuschussung des IKW-Programms 2024

Sehr geehrte Mitmenschen,

im September 2024 wird es wieder bundesweit - wie seit über 40 Jahren - Interkulturelle Wochen geben.

Ursprünglich hervorgegangen aus dem 1975 von den großen christlichen Kirchen ins Leben gerufenen „Tag des ausländischen Mitbürgers“ ist diese Initiative stetig gewachsen und hat bis heute nichts an Aktualität und gesellschaftlicher Relevanz verloren. Informationen zu Hintergrund und Geschichte der IKW findet man hier: <https://www.interkulturellewoche.de/geschichte>

Unter dem Motto **#Neue Räume** geht zeigen wir auch in diesem Jahr **vom 16.09. bis zum 03.10.**, wie Vielfalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde gelebt wird. Verschiedene Träger*innen, Organisationen und Einzelpersonen arbeiten zurzeit an den Veranstaltungsangeboten: Filme, Lesungen, Vorträge, Diskussionen, Mitmach-Aktionen, Möglichkeiten der Begegnung und der Teilhabe für alle Menschen, egal woher sie kommen oder welchen Geschlechts oder Alters sie sind. Das Engagement der Anbieter*innen findet mehrheitlich ehrenamtlich und unentgeltlich statt bzw. ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet. Es dient dem Gemeinwohl und einem gelingenden Miteinander in unserer vielfältigen Gesellschaft. Interkulturelle Wochen haben in Rendsburg und auch in Eckernförde eine langjährige Tradition und können weiterhin stattfinden, weil sie von Gestaltenden und Unterstützer*innen aus Politik und Gesellschaft befürwortet und getragen werden.

In Rendsburg und Umgebung sorgt die VHS (Aenne Thode) für die Koordination der Angebote und wird eine gemeinsame Broschüre für beide Städte erstellen. Das Programm wird Ende August im Internet unter <https://www.interkulturellewoche.de/programme> veröffentlicht sowie als Druckversion erscheinen, in den Sozialen Medien und auf der Homepage der VHS verfügbar sein.

Um möglichst viele Menschen zu erreichen, sind Printmedien zu Informationszwecken unverzichtbar. Hierfür benötigen wir finanzielle Unterstützung bei der Produktion der Broschüre sowie von Plakaten und weiteren Druckerzeugnissen. Folgende Kosten entstehen dabei: Das Layout gestalten wir selbst - es stellt unseren Eigenanteil dar, der sich nach vorsichtiger Schätzung auf ungefähr **50 Arbeitsstunden à 17,00 €**, also **insgesamt 850,00 €** beläuft. Die Kosten für den Druck des Programmheftes werden voraussichtlich mindestens **1800,00 €** für 2.500 Exemplare (Inklusive Mehrwertsteuer) betragen. Hinzu kämen ca. **200,00 €** für Werbeplakate. Wir bitten Sie, uns einen Zuschuss in Höhe von **2.000,00 €** für die Printmedien zu gewähren, hilfsweise die noch im Integrationsbudget verbliebenen Mittel.

Wir würden uns sehr über eine positive Antwort freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Aenne Thode
Servicebüro Kulturelle Integration
Kordinatorin Interkulturelle Woche



Integrationsmittel 2024

Produkt/Teilleistung: 31391000; Kostenstelle: 02300000; Auszahlungskonto 5318; Rückzahlungen auf Konto 4291

Stand

Zur Verfügung stehende Mittel 2024

180.000,00 €

53188 = 72.200 für VHS RD (SOGA-Beschluss v. 17.11.21)

531881 = 97.400 € für Wüstenblumen Tschei khana

531812 = 60.000 € Zuschuss Migrationsberatungsstellen

26.06.2024

Bewilligt

Antragsteller	Projekttitle	Zielgruppe/Bemerkungen	Beantragte Zuschusshöhe	HA	ausgezahlt
Wüstenblumen e.V. und UTS e.V.	Kueleza Buchclub	Kinder mit und ohne Migrationshintergrund zwischen 6 und 12 Jahren	14.532,61 €	15.02.2024	14.532,61 €
Gemeinde Damp & Familienzentrum Damp	Bunte Begegnung Damp	Geflüchtete und Menschen aus der Mehrheitsgesellschaft	6.560,00 €	07.03.2024	6.560,00 €
Amt Bordschholm	Projekt Lindenschule	Menschen mit und ohne Migrationshintergrund	8.928,00 €	07.03.2024	8.928,00 €
Naturfreunde Büdelsdorf	Begegnungscafe sowie versch. integrative Veranstaltungen	Familien mit und ohne Migrationshintergrund	5.750,00 €	07.03.2024	5.750,00 €
Fachbeich Jugend, Familie und Schule mit KIT	„Aktionsprogramm Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen für Geflüchtete“ des Landes Schleswig-Holstein 2024; gebunden waren ursprünglich 91.000 € mit Beschluss des SOGA	Geflüchtete Familien	85.491,98 €	25.04.2024	85.491,98 €

Summe bewilligte Maßnahmen	121.262,59 €	ausgezahlt wurden bisher	121.262,59 €
Noch zur Beantragung stehende Mittel	58.737,41 €	Ausgaberest (Budget-bisherige Ausz)	58.737,41 €
Rückzahlungen anl. Rückforderungen abgeschl. Int.projekte aus Vorjahr	3.196,50 €		

Beantragte Maßnahmen

UTS e.V	Pilotprojekt "Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende" für 2024	Asylbewerbende	30.624,18 €
Diakonie Altholstein	Pilotprojekt "Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende" für 2024	Asylbewerbende	24.287,67 €
UTS e.V:	EDV Kurs für Senioren	Senioren mit Zuwanderungshintergrund	3.000,00 €
VHS Rendsburger Ring e.V.	Interkulturelle Wochen 2024	Menschen mit und ohne Migrationshintergrund	825,56 €
Summe beantragte Maßnahmen			58.737,41 €
Noch zur Verfügung stehende Mittel			0,00 €



Indexfortschreibung 2024 zum schlüssigen Konzept zur Bestimmung der Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII

VO/2024/200	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 11.06.2024
<i>FD 4.2 Soziales und Eingliederungshilfen</i>	Ansprechpartner/in: Stephan Ott
	Bearbeiter/in: Sigrid Holm

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.07.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Die in der Kreisrichtlinie zur Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II / § 35 SGB XII ausgewiesenen Richtwerte für die Prüfung der abstrakten Angemessenheit von Unterkunftskosten werden entsprechend der sich aus der Tabelle „Angemessenheitsrichtwerte der Bedarfe für Unterkunft 2024“ (Seite 18) der Firma Analyse & Konzepte zur Fortschreibung des Konzepts zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft vom 23.04.2024 ergebenden Werte für die Brutto-Kaltniete aktualisiert. Sich daraus in der Richtlinie ergebende Folgeänderungen sind vorzunehmen. Die neuen Richtwerte finden ab 01.08.2024 Anwendung. Im Übrigen wird die Kreisrichtlinie dahingehend geändert, dass auf die Arbeitsempfehlung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung der gemeinsamen Hinweise der Kreise Schleswig-Holsteins verwiesen wird.

Sachverhalt

Den in der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Übernahme von Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II/XII festgelegten Richtwerten liegt das Schlüssige Konzept aus dem Jahr 2022 zugrunde. Da für die Regelungen der angemessenen KdU im Rahmen von Satzungen und für qualifizierte Mietspiegel gesetzlich ein zeitlicher Überprüfungsabstand von zwei Jahren vorgegeben ist, wurde in analoger Vorgehensweise eine Fortschreibung des Schlüssigen Konzepts aus 2022 auf Basis der Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Indexfortschreibung) in Auftrag gegeben. Der Bericht der Firma Analyse & Konzepte vom April 2024 ist beigelegt.

Das Bundessozialgericht (BSG) fordert für die Schlüssigkeit eines Konzeptes wiederkehrend unter anderem, dass die Datenerhebung über den gesamten Vergleichsraum erfolgen muss. Im Schlüssigen Konzept 2022 wurden durch eine systematische Ermittlung und Bewertung der Mieten unter Beachtung der durch die Rechtsprechung des BSG entwickelten Mindestvoraussetzungen die abstrakt angemessenen Bruttokaltmieten im Kreis Rendsburg-Eckernförde für fünf Vergleichsräume ermittelt. Ein Vergleichsraum ist ein ausreichend großer Raum der Wohnbebauung, der aufgrund räumlicher Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnischer Verbundenheit einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet. Grundlage bilden die im Wohnraumentwicklungskonzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorgesehenen Teilräume.

Mit dem schlüssigen Konzept soll die Gewähr geboten werden, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarktes im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wird. Schlüssig ist ein Konzept, wenn rechtliche und methodische Voraussetzungen erfüllt sind und es nachvollziehbar ist. Dieses erfordert insbesondere eine Definition der untersuchten Wohnungen nach Größe und Standard, Angaben über Art und Weise der Datenerhebung, Repräsentativität und Validität der Datenerhebung sowie Begründung bei der Ermittlung der Angemessenheitswerte.

Zur Anpassung an die Marktentwicklung wurden die für 2022 korrigierten Angemessenheitsrichtwerte ab 2024 auf Basis der Entwicklung der Lebenshaltungskosten fortgeschrieben.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Nicht bezifferbar

Anlage/n:

1	Analyse-Konzepte - Bericht zur Fortschreibung der KdU 2024 RD-ECK
2	24.06.05KdU_RL_Kreis RD-ECK_03.06.2024
3	24.05.29 KdU-Arbeitsempfehlung_KdU Kreise SH

Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Fortschreibung 2024 des
Konzeptes zur Ermittlung
der Bedarfe für Unterkunft
2022**

Bericht vom 23.04.2024



ANALYSE &
KONZEPTE
immo.consult

Inhaltsverzeichnis

1	Fortschreibung der Kosten der Unterkunft 2024	1
2	Fortschreibung durch Verbraucherpreisindizes	2
2.1	Berechnung der Entwicklung der speziellen Verbraucherpreisindizes	3
3	Angebotsmietenerhebung	9
4	Prüfung der Verfügbarkeit von Wohnraum	10
5	Anpassung	11
6	Ergebnis.....	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Spezielle Verbraucherpreisindizes Deutschland (Basis 2020 = 100).....	3
Tab. 2	Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der Verbraucherpreisindizes -..... Vorläufig Vergleichsraum I (Rendsburg & Umland)	4
Tab. 3	Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der Verbraucherpreisindizes -..... Vorläufig Vergleichsraum II (Umland Kiel).....	5
Tab. 4	Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der Verbraucherpreisindizes -..... Vorläufig Vergleichsraum III (Eckernförde & Umland)	6
Tab. 5	Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der Verbraucherpreisindizes für - Vorläufig Vergleichsraum IV (Umland Neumünster)	7
Tab. 6	Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der Verbraucherpreisindizes für - Vorläufig Vergleichsraum V (Süd-West)	8
Tab. 7	Anzahl und Verteilung der Angebotsmieten	9
Tab. 8	Fortgeschriebene Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Anteil des verfügbaren Angebots - Vorläufig (Brutto-Kaltniete in €).....	11
Tab. 9	Fortgeschriebene Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Anteil des verfügbaren Angebots (Brutto-Kaltniete in €)	12
Tab. 10	Fortgeschriebene Richtwerte - Vergleichsraum I (Rendsburg & Umland).....	13
Tab. 11	Fortgeschriebene Richtwerte - Vergleichsraum II (Umland Kiel)	14
Tab. 12	Fortgeschriebene Richtwerte - Vergleichsraum III (Eckernförde & Umland).....	15
Tab. 13	Fortgeschriebene Richtwerte - Vergleichsraum IV (Umland Neumünster)	16
Tab. 14	Fortgeschriebene Richtwerte - Vergleichsraum V (Süd-West)	17
Tab. 15	Angemessenheitsrichtwerte der Bedarfe für Unterkunft 2024 (Brutto-Kaltniete in €) ..	18

1 Fortschreibung der Kosten der Unterkunft 2024

Im Kreis Rendsburg-Eckerförde werden die Angemessenheitsrichtwerte für die Kosten der Unterkunft fortgeschrieben. Gegenwärtig werden die Richtwerte angewendet, die im Konzept zur Feststellung der Angemessenheit von Unterkunftskosten im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2022 ermittelt wurden.

Analyse & Konzepte empfiehlt, die bestehenden Richtwerte fortzuschreiben, um auch weiterhin eine hinreichende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum zu gewährleisten. Die Fortschreibung wird die bestehenden Richtwerte an die gegenwärtige Marktentwicklung anpassen.

Der Gesetzgeber hat für die Fortschreibung keine Methodik vorgegeben.¹ Das BSG hat jedoch in seinem Urteil B 4 AS 33/16 R vom 12.12.2017 erklärt, dass eine Fortschreibung per bundesweitem Verbraucherpreisindex angewendet werden sollte, wenn keine Fortschreibung mit einer anderen Methodik erfolgt ist.

In Bezug auf die Methodik empfiehlt Analyse & Konzepte daher eine Orientierung an der Vorgehensweise zur Fortschreibung von qualifizierten Mietspiegeln.² Für die Fortschreibung von Mietspiegeln können zwei gleichberechtigte Verfahren verwendet werden:

- Aktualisierung der vorhandenen Mietdaten durch eine Neuerhebung der Mietwerte oder
- Fortschreibung auf Basis der Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Indexfortschreibung).

Vor diesem Hintergrund hat sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde entschieden, die aktuellen Richtwerte für die Kosten der Unterkunft anhand der Preisentwicklung für Wohnen und Wohnnebenkosten fortzuschreiben zu lassen.

Die Fortschreibung der bisher angewendeten Richtwerte wird sowohl anhand der Preisentwicklung des Verbraucherpreisindex für Wohnungsmieten und Wohnnebenkosten als auch anhand der Preisentwicklung von Angebotsmieten geprüft.

Der abstrakte Nachweis der Wohnraumversorgung mit den fortgeschriebenen Richtwerten wird schließlich anhand der erhobenen Angebotsmieten erbracht.

Nachfolgend werden die Methoden der Fortschreibung beschrieben. Die Ergebnisse der Fortschreibung sind in der Tabelle 15 dargestellt.

¹ siehe § 22 SGB II.

² siehe § 558 d BGB.

2 Fortschreibung durch Verbraucherpreisindizes

Die Fortschreibung von qualifizierten Mietspiegeln erfolgt mit dem "Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland".³ Dieser vom Statistischen Bundesamt ermittelte Index wird seit 2003 als Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) veröffentlicht. Er spiegelt die Preisentwicklung eines Warenkorbes mit unterschiedlichen Gütergruppen wider.

Im Verbraucherpreisindex werden nicht nur Wohnungsmieten und Nebenkosten, sondern alle Güter eines repräsentativen Haushalts berücksichtigt. Entsprechend können einzelne Kostenteile – zum Beispiel Energiekosten – den Verbraucherpreisindex stark beeinflussen.

Die Anwendung des Verbraucherpreisindex für die Lebenshaltungskosten auf Netto-Kaltmieten ist problematisch, weil sich Preissteigerungen bei den Energiekosten sowohl in den Netto-Kaltmieten als auch in den kalten Betriebskosten niederschlagen würden. Vor dem Hintergrund, dass die Heizkosten bei der Angemessenheitsprüfung gesondert zu prüfen und fortzuschreiben sind, können Energiepreisentwicklungen unverhältnismäßige Preiseffekte bewirken.

Analyse & Konzepte empfiehlt daher, anstelle des Verbraucherpreisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland, zwei Spezialindizes des Verbraucherpreisindex zu verwenden. Anwendung finden daher die Spezialindizes des bundesweiten Verbraucherpreisindex (VPI) für Wohnungsmieten und der Wohnnebenkosten (Betriebskosten). Diese Spezialindizes werden in monatlicher Periodizität vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend separat für die Entwicklung der Netto-Kaltmieten sowie für die Entwicklung der kalten Betriebskosten. Die Ergebnisse werden zu einer fortgeschriebenen Brutto-Kaltniete zusammengefasst. Hierbei findet die Produkttheorie gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Anwendung.⁴

³ siehe § 558 d BGB.

⁴ siehe Bundessozialgericht, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R.


2.1 Berechnung der Entwicklung der speziellen Verbraucherpreisindizes

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Preisindizes für die Wohnungsmieten und die Wohnnebenkosten in Deutschland für die Zeitpunkte Januar 2022 und Januar 2024 dargestellt.

Tab. 1 Spezielle Verbraucherpreisindizes Deutschland (Basis 2020 = 100)				
Spezialindizes des Verbraucherpreisindex	Index im Januar 2022	Index im Januar 2024	Veränderung in %	Multiplikationsfaktor
Wohnungsmieten¹	102,30	106,70	4,30	1,0430
Wohnungsnebenkosten	103,90	112,10	7,89	1,0789

¹ ohne Nebenkosten.

Quelle: Statistisches Bundesamt; Stand Januar 2022 und Januar 2024



Die prozentuale Preisveränderung in einem Zeitraum kann mit der folgenden Formel berechnet werden:

$$\text{Preisveränderung in Prozent} = \frac{\text{neuerIndexwert} * 100}{\text{alterIndexwert}} - 100$$

Die Formel für die Preisveränderung wird angewendet auf die Verbraucherpreisindizes für Wohnungsmieten und Wohnnebenkosten. Gemessen wird, inwiefern sich die Indizes im Zeitraum zwischen Januar 2022 und Januar 2024 verändert haben.


$$\text{Preisveränderung von Wohnungsmieten} = \frac{106,7 * 100}{102,3} - 100 \approx 4,30\%$$

$$\text{Preisveränderung von Wohnnebenkosten} = \frac{112,1 * 100}{103,9} - 100 \approx 7,89 \%$$

Die Fortschreibung erfolgt, indem die Preisveränderung der Spezialindizes für Wohnungsmieten und Wohnungsnebenkosten separat auf die Netto-Kaltmieten und die kalten Betriebskosten übertragen werden (siehe Tabellen 2 bis 6).


Tab. 2 Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der Verbraucherpreisindizes - Vorläufig Vergleichsraum I (Rendsburg & Umland)									
Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
bis 50	1	6,72	6,44	1,63	1,51	8,35	7,95	417,50	397,50
> 50 bis ≤ 60	2	6,52	6,25	1,54	1,43	8,06	7,68	483,60	460,80
> 60 bis ≤ 75	3	6,01	5,76	1,49	1,38	7,50	7,14	562,50	535,50
> 75 bis ≤ 90	4	6,38	6,12	1,38	1,28	7,76	7,40	698,40	666,00
> 90 bis ≤ 105	5	6,36	6,10	1,29	1,20	7,65	7,30	803,25	766,50

Quelle: Indexfortschreibung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2024
Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2022




Tab. 3 Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der Verbraucherpreisindizes - Vorläufig Vergleichsraum II (Umland Kiel)									
Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
bis 50	1	7,50	7,19	1,92	1,78	9,42	8,97	471,00	448,50
> 50 bis ≤ 60	2	7,92	7,59	1,43	1,33	9,35	8,92	561,00	535,20
> 60 bis ≤ 75	3	7,18	6,88	1,52	1,41	8,70	8,29	652,50	621,75
> 75 bis ≤ 90	4	7,19	6,89	1,53	1,42	8,72	8,31	784,80	747,90
> 90 bis ≤ 105	5	7,90	7,57	1,31	1,21	9,21	8,78	967,05	921,90

Quelle: Indexfortschreibung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2024
Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2022




Tab. 4 Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der Verbraucherpreisindizes - Vorläufig Vergleichsraum III (Eckernförde & Umland)									
Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
bis 50	1	6,57	6,30	1,66	1,54	8,23	7,84	411,50	392,00
> 50 bis ≤ 60	2	6,69	6,41	1,59	1,47	8,28	7,88	496,80	472,80
> 60 bis ≤ 75	3	6,90	6,62	1,60	1,48	8,50	8,10	637,50	607,50
> 75 bis ≤ 90	4	7,08	6,79	1,39	1,29	8,47	8,08	762,30	727,20
> 90 bis ≤ 105	5	7,90	7,57	1,41	1,31	9,31	8,88	977,55	932,40

Quelle: Indexfortschreibung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2024
Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2022




Tab. 5 Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der Verbraucherpreisindizes für - Vorläufig Vergleichsraum IV (Umland Neumünster)									
Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
bis 50	1	6,76	6,48	1,69	1,57	8,45	8,05	422,50	402,50
> 50 bis ≤ 60	2	6,70	6,42	1,27	1,18	7,97	7,60	478,20	456,00
> 60 bis ≤ 75	3	6,61	6,34	1,31	1,21	7,92	7,55	594,00	566,25
> 75 bis ≤ 90	4	6,56	6,29	1,14	1,06	7,70	7,35	693,00	661,50
> 90 bis ≤ 105	5	7,27	6,97	1,19	1,10	8,46	8,07	888,30	847,35

Quelle: Indexfortschreibung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2024
Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2022



Tab. 6 Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der Verbraucherpreisindizes für - Vorläufig Vergleichsraum V (Süd-West)									
Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
bis 50	1	6,47	6,20	1,54	1,43	8,01	7,63	400,50	381,50
> 50 bis ≤ 60	2	5,84	5,60	1,38	1,28	7,22	6,88	433,20	412,80
> 60 bis ≤ 75	3	5,64	5,41	1,47	1,36	7,11	6,77	533,25	507,75
> 75 bis ≤ 90	4	6,29	6,03	1,08	1,00	7,37	7,03	663,30	632,70
> 90 bis ≤ 105	5	6,06	5,81	1,20	1,11	7,26	6,92	762,30	726,60

Quelle: Indexfortschreibung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2024
Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2022



3 Angebotsmietenerhebung

Ergänzend zur reinen Fortschreibung der Richtwerte durch die Spezialindizes des Verbraucherpreisindex wurde auch das Angebot an Mietwohnungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde geprüft. Denn nur mit der Einbeziehung von Angebotsmieten kann geprüft werden, ob Bedarfsgemeinschaften mit den fortgeschriebenen Angemessenheitsrichtwerten tatsächlich Wohnraum anmieten können.

Im Zeitraum vom 01.10.2023 bis 31.03.2024 wurden die Angebotsmieten im gesamten Kreisgebiet erhoben.

Erfasst wurden Angebotsmieten aus den folgenden Quellen:


- Immobilienscout 24,
- Immonet,
- Immowelt,
- Ebay-Kleinanzeigen.

Für den obengenannten Zeitraum konnten 1.526 Angebotsmieten erhoben werden.

Nach Durchführung einer feldspezifischen Extremwertkappung stehen 1.465 Angebotsmieten für die weitere Auswertung zur Verfügung (siehe Tabelle 7).

Tab. 7 Anzahl und Verteilung der Angebotsmieten						
Vergleichsraum	Wohnungsgröße					Summe
	≥25 bis ≤ 50 m²	> 50 bis ≤ 60 m²	> 60 bis ≤ 75 m²	> 75 bis ≤ 90 m²	> 90 bis ≤ 105 m²	
Rendsburg & Umland	114	106	151	103	51	525
Umland Kiel	72	45	87	64	40	308
Eckernförde & Umland	81	52	73	63	36	305
Umland Neumünster	37	29	47	47	29	189
Süd-West	20	21	39	35	23	138

Quelle: Angebotsmieten im Kreis Rendsburg-Eckernförde: 01.10.2023 bis 31.03.2024



4 Prüfung der Verfügbarkeit von Wohnraum

Im nächsten Schritt wird geprüft, inwieweit die fortgeschriebenen Richtwerte für eine Versorgung mit Wohnraum ausreichen. Anhand des Angebotsmietenmarktes wird abgeleitet, ob die fortgeschriebenen Richtwerte angepasst werden sollten, um weiterhin eine hinreichende Wohnraumversorgung für die Bedarfsgemeinschaften zu gewährleisten.

Es ist zu beachten, dass die Preisentwicklung auf dem Angebotsmietenmarkt überschätzt sein kann. Dies ist durch folgende Eigenschaften von Mietangeboten zu erklären:


- Zwischen Mieter und Vermieter sind – je nach Region – Preisverhandlungen möglich, sodass nicht jede Angebotsmiete in einem Mietvertrag realisiert wird.
- Nicht jede Wohnung wird über Anzeigen vermarktet. Zum Beispiel bieten Wohnungsgesellschaften ihre Wohnungen zuerst ihnen bekannten Interessenten an und Mieter vermitteln günstige Wohnungen an Bekannte als Nachmieter weiter. Aus diesem Grund werden in der Regel teurere Wohnungen wesentlich intensiver vermarktet.
- Wohnungsunternehmen inserieren gleichartige Wohnungen zumeist nur einmal, obwohl mehrere Wohnungen zur Verfügung stehen.

Das bedeutet, dass tatsächlich ein deutlich größeres Wohnungsangebot unterhalb der Angemessenheitsrichtwerte respektive in Höhe der Richtwerte zur Verfügung steht, als dieses in den ermittelten Angebotsmieten zum Ausdruck kommt.⁵ Die Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum erfolgt nach den regionalen Besonderheiten.

⁵ Vergleiche LSG Thüringen, Urteil vom 08.07.2015 - L 4 AS 718/14. Das LSG hat es als ausreichend angesehen, wenn 13 % der Angebotsmieten und 33 % der Neuvertragsmieten mit dem Angemessenheitsrichtwert angemietet werden können. "Der Vergleich von Angebots- und Neuvertragsmieten zeigt, dass die durchschnittlichen Neuvertragsmieten in der Regel unterhalb der durchschnittlichen Angebotsmieten liegen. Das bedeutet, dass tatsächlich ein wesentlich größeres Wohnungsangebot unterhalb der Obergrenze [Angemessenheitsrichtwerte] zur Verfügung steht, als dieses in den ermittelten Angebotsmieten zum Ausdruck kommt" (ebenda).

Tab. 8 Fortgeschriebene Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Anteil des verfügbaren Angebots - Vorläufig (Brutto-Kaltmiete in €)						
Vergleichsraum		Haushaltsgröße				
		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Rendsburg & Umland	BKM	417,50	483,60	562,50	698,40	803,25
	Anteil	32%	11%	6%	13%	4%
Umland Kiel	BKM	471,00	561,00	652,50	784,80	967,05
	Anteil	36%	13%	3%	11%	3%
Eckernförde & Umland	BKM	411,50	496,80	637,50	762,30	977,55
	Anteil	20%	8%	18%	5%	25%
Umland Neumünster	BKM	422,50	478,20	594,00	693,00	888,30
	Anteil	32%	10%	17%	9%	10%
Süd-West	BKM	400,50	433,20	533,25	663,30	762,30
	Anteil	35%	10%	21%	9%	4%


Quelle: Indexfortschreibung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2024



5 Anpassung

Als normative Setzung wurde festgelegt, dass mindestens 20 % der angebotenen Wohnungen unterhalb der Richtwerte liegen sollten. Aufgrund der strukturellen Verteilung der Bedarfsgemeinschaften sollte diese Schwelle bei 1-Personen Haushalten mindestens 30 % umfassen, um eine hinreichende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum im Kreis Rendsburg-Eckernförde sicherstellen zu können.


Mit der alleinigen Fortschreibung der Richtwerte über den Verbraucherpreisindex sind diese Anteile jedoch nicht erreichbar (siehe Tabelle 8). Aus diesem Grund erfolgt eine zusätzliche Anhebung der Richtwerte, sodass in jedem Tabellenfeld die normative Setzung eingehalten wird (siehe Tabelle 9).

Tab. 9 Fortgeschriebene Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Anteil des verfügbaren Angebots (Brutto-Kaltmiete in €)						
Vergleichsraum		Haushaltsgröße				
		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Rendsburg & Umland	BKM	417,50	498,60	600,00	743,40	924,00
	Anteil	32%	20%	23%	25%	20%
Umland Kiel	BKM	471,00	585,00	742,50	838,80	1.103,55
	Anteil	36%	20%	20%	20%	20%
Eckernförde & Umland	BKM	436,50	571,80	645,00	883,80	977,55
	Anteil	31%	21%	23%	21%	25%
Umland Neumünster	BKM	422,50	526,20	620,25	756,00	961,80
	Anteil	32%	21%	21%	21%	21%
Süd-West	BKM	400,50	502,20	533,25	753,30	820,05
	Anteil	35%	24%	21%	23%	22%
Quelle: Indexfortschreibung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2024						

In den nachfolgenden Tabellen können die Anpassungen auf Ebene der Quadratmeterpreise entnommen werden.


Tab. 10 Fortgeschriebene Richtwerte - Vergleichsraum I (Rendsburg & Umland)									
Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
bis 50	1	6,72	6,44	1,63	1,51	8,35	7,95	417,50	397,50
> 50 bis ≤ 60	2	6,77	6,25	1,54	1,43	8,31	7,68	498,60	460,80
> 60 bis ≤ 75	3	6,51	5,76	1,49	1,38	8,00	7,14	600,00	535,50
> 75 bis ≤ 90	4	6,88	6,12	1,38	1,28	8,26	7,40	743,40	666,00
> 90 bis ≤ 105	5	7,51	6,10	1,29	1,20	8,80	7,30	924,00	766,50

Quelle: Indexfortschreibung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2024
Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2022




Tab. 11 Fortgeschriebene Richtwerte - Vergleichsraum II (Umland Kiel)									
Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
bis 50	1	7,50	7,19	1,92	1,78	9,42	8,97	471,00	448,50
> 50 bis ≤ 60	2	8,32	7,59	1,43	1,33	9,75	8,92	585,00	535,20
> 60 bis ≤ 75	3	8,38	6,88	1,52	1,41	9,90	8,29	742,50	621,75
> 75 bis ≤ 90	4	7,79	6,89	1,53	1,42	9,32	8,31	838,80	747,90
> 90 bis ≤ 105	5	9,20	7,57	1,31	1,21	10,51	8,78	1.103,55	921,90

Quelle: Indexfortschreibung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2024
Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2022




Tab. 12 Fortgeschriebene Richtwerte - Vergleichsraum III (Eckernförde & Umland)									
Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
bis 50	1	7,07	6,30	1,66	1,54	8,73	7,84	436,50	392,00
> 50 bis ≤ 60	2	7,94	6,41	1,59	1,47	9,53	7,88	571,80	472,80
> 60 bis ≤ 75	3	7,00	6,62	1,60	1,48	8,60	8,10	645,00	607,50
> 75 bis ≤ 90	4	8,43	6,79	1,39	1,29	9,82	8,08	883,80	727,20
> 90 bis ≤ 105	5	7,90	7,57	1,41	1,31	9,31	8,88	977,55	932,40

Quelle: Indexfortschreibung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2024
Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2022




Tab. 13 Fortgeschriebene Richtwerte - Vergleichsraum IV (Umland Neumünster)									
Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
bis 50	1	6,76	6,48	1,69	1,57	8,45	8,05	422,50	402,50
> 50 bis ≤ 60	2	7,50	6,42	1,27	1,18	8,77	7,60	526,20	456,00
> 60 bis ≤ 75	3	6,96	6,34	1,31	1,21	8,27	7,55	620,25	566,25
> 75 bis ≤ 90	4	7,26	6,29	1,14	1,06	8,40	7,35	756,00	661,50
> 90 bis ≤ 105	5	7,97	6,97	1,19	1,10	9,16	8,07	961,80	847,35

Quelle: Indexfortschreibung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2024
Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2022



Tab. 14 Fortgeschriebene Richtwerte - Vergleichsraum V (Süd-West)									
Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022
bis 50	1	6,47	6,20	1,54	1,43	8,01	7,63	400,50	381,50
> 50 bis ≤ 60	2	6,99	5,60	1,38	1,28	8,37	6,88	502,20	412,80
> 60 bis ≤ 75	3	5,64	5,41	1,47	1,36	7,11	6,77	533,25	507,75
> 75 bis ≤ 90	4	7,29	6,03	1,08	1,00	8,37	7,03	753,30	632,70
> 90 bis ≤ 105	5	6,61	5,81	1,20	1,11	7,81	6,92	820,05	726,60

Quelle: Indexfortschreibung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2024
Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2022




6 Ergebnis

Nach Fortschreibung der Richtwerte über die Indizes und den Angebotsmietenabgleich ist es im im Kreis Rendsburg-Eckernförde grundsätzlich weiterhin möglich, Wohnungen auf dem öffentlichen Angebotsmarkt anmieten zu können. Die resultierenden Richtwerte sind abschließend in der Tabelle 15 dargestellt.

Tab. 15 Angemessenheitsrichtwerte der Bedarfe für Unterkunft 2024 (Brutto-Kaltmiete in €)						
Vergleichsraum	Haushaltsgröße					
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
Rendsburg & Umland	417,50	498,60	600,00	743,40	924,00	+ 88,00
Umland Kiel	471,00	585,00	742,50	838,80	1103,55	+ 105,10
Eckernförde & Umland	436,50	571,80	645,00	883,80	977,55	+ 93,10
Umland Neumünster	422,50	526,20	620,25	756,00	961,80	+ 91,60
Süd-West	400,50	502,20	533,25	753,30	820,05	+ 78,10

Quelle: Indexfortschreibung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2024





Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen

**Richtlinien
zur Übernahme von
Kosten der Unterkunft
und
Heizung
nach § 22 SGB II / § 35 SGB XII**

Stand: 03.06.2024

1. Richtwerte

Nach den von der Firma Analyse & Konzepte erhobenen und ausgewerteten Daten unter Berücksichtigung der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes ergeben sich für das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde fünf Vergleichsräume (Mietkategorien).

Für die Prüfung der abstrakten Angemessenheit von Unterkunftskosten gelten nachfolgende Richtwerte:

Bedarfsgemeinschaften mit ... Personen		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
Wohnfläche		bis zu 50 m ²	>50 bis ≤ 60 m ²	>60 bis ≤ 75 m ²	>75 bis ≤ 90 m ²	>90 bis ≤ 105 m ²	+ 10 m ²
Mietkategorie							
I	Rendsburg und Umland	417,50 €	498,60 €	600,00 €	743,40 €	924,00 €	88,00 €
II	Umland Kiel	471,00 €	585,00 €	742,50 €	838,80 €	1103,55 €	105,10 €
III	Eckernförde und Umland	436,50 €	571,80 €	645,00 €	883,80 €	977,55 €	93,10 €
IV	Umland Neumünster	422,50 €	526,20 €	620,25 €	756,00 €	961,80 €	91,60 €
V	Süd-West	400,50 €	502,20 €	533,25 €	753,30 €	820,05 €	78,10 €

Die Richtwerte umfassen die **Bruttokaltmiete** (Kaltmiete zuzüglich kalter Betriebskosten, ohne Heizung).

Im Übrigen findet die Arbeitsempfehlung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung der gemeinsamen Hinweise der Kreise Schleswig-Holsteins vom 05.09.2023, zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsgemeinschaft Soziales der Kreise im Lande Schleswig-Holstein (ASK) vom 07.03.2024 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II / § 35 SGB XII in der Fassung vom 03.06.2024 finden ab 01. August 2024 Anwendung auf alle Neufälle nach dem SGB II und den Kapiteln 3 und 4 des SGB XII sowie auf die laufenden Fälle nach Kapitel 3 SGB XII.

Die sich auf der Grundlage der Mietwerterhebung 2022 und der Indexfortschreibung 2024 neu ergebenden Richtwerte für die Prüfung der abstrakten Angemessenheit von Unterkunftskosten sind ab 01. August 2024 auf alle Neufälle nach dem SGB II und den Kapiteln 3 und 4 des SGB XII sowie auf die laufenden Fälle nach Kapitel 3 SGB XII anzuwenden.

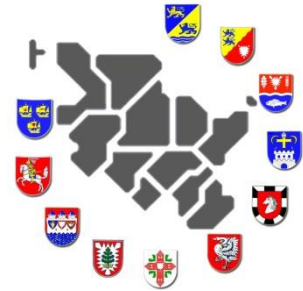
In laufende Bewilligungszeiträume bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII soll nicht eingegriffen werden.

Laufende Widerspruchs- und Klageverfahren, in denen die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten strittig ist, sind auf der Grundlage dieser Richtlinien und der ab 01. August 2024 geltenden Richtwerte zu überprüfen und ggf. neu zu entscheiden.

Für Bestandsfälle, in denen sich der Richtwert für die Bruttokaltmiete auf Grund der Indexfortschreibung verringert hat, besteht Bestandsschutz.

Das bedeutet, dass in diesen Fällen die zuvor berücksichtigte Bruttokaltmiete unverändert bestehen bleibt, solange sich die Verhältnisse des Leistungsberechtigten, die Einfluss auf die Höhe der zu berücksichtigenden Bruttokaltmiete haben, nicht verändern.

Arbeitsempfehlung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung



§§ 22 – 22c SGB II
§§ 35 – 36, 42a SGB XII

Gemäß Beschluss durch die ASK am 07.03.2024
Bearbeitungsstand 05.09.2023 zzgl. Änderung Kabelgebühren ab 07/2024

Wesentliche Änderungen

[Änderungen sind jeweils farblich bzw. durch Randstriche gekennzeichnet.]

Kapitel 1 Leistungsumfang

- [RZ 1.07](#) Garage_Untermietung nur bei unangemessenen KdU erforderlich
- [RZ 1.62b](#) Anschlusskosten bei Eigenheimen
- [RZ 1.64](#) Erhaltungsaufwand bei Eigenheimen
- [RZ 1.09](#) Kabelgebühren nicht mehr als NK abrechenbar

Kapitel 2 Angemessenheit

- [RZ 2.60](#) ff. Karenzzeit KdU
- [RZ 2.70e](#) Tod eines Familienmitglieds_Schutz der Unterkunft

Kapitel 4 Heizung

- [RZ 4.20](#) Keine Karenzzeit bei Heizkosten

Kapitel 7 Umzug / Wohnungswechsel

- [RZ 7.1.41](#) Umzug innerhalb des Kreisgebiets_SGB XII keine Begrenzung mehr auf die bisherigen Unterkunfts-kosten
- [RZ 7.2.49a](#) Rückzahlung Mietkautionsdarlehen im SGB XII

Kapitel 9 Direktzahlung an Dritte

- [RZ 9.03](#) Hinweisschreiben an den LE im SGB XII erforderlich, aber ohne Anhörung

Kapitel 12 § 42a SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Sonderregelung

- [RZ 12.2.04](#) neue Berechnungsmethode

⇒ [vorherige Änderungen](#)

Inhaltsverzeichnis

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN	1
⇒ VORHERIGE ÄNDERUNGENINHALTSVERZEICHNIS	1
1 LEISTUNGSUMFANG	6
1.1 Mietwohnung	6
1.1.1 Anzuerkennende Kosten.....	6
1.1.2 Nachweis der Aufwendungen.....	11
1.1.3 Mietverträge/-verhältnisse zwischen Angehörigen	11
1.2 Eigenheim	13
1.2.1 Ermittlung der Kosten	13
1.2.2 Erhaltungsaufwand / Instandhaltung	14
1.3 Unterkünfte mit Benutzungsgebühren	17
1.4 Atypische Wohnverhältnisse.....	17
2 ANGEMESSENHEIT	18
2.1 Begriff der Angemessenheit	18
2.2 Richtwerte für angemessene KdU (abstrakte Angemessenheit)	18
2.2.1 Grundsätzliches	18
2.2.2 Wohnungsgröße.....	19
2.2.3 Schlüssiges Konzept.....	19
2.2.4 Wohnstandard.....	20
2.2.5 Regionale Richtwerte	20
2.2.6 Gesamtangemessenheitsgrenze.....	20
2.3 Prüfung im Einzelfall (konkrete Angemessenheit)	21
2.3.1 Vergleich der tatsächlichen KdU mit den Richtwerten.....	21
2.3.2 Besonderheiten im Einzelfall	21
2.3.3 Verfügbarkeit einer angemessenen Wohnung im Einzelfall	25
2.4 Angemessenheit der KdU bei besonderen Mietverhältnissen	25
2.4.1 Wohngemeinschaften	25
2.4.2 Kopfteilprinzip.....	25
2.4.3 Untermietvertrag	27
2.5 Angemessenheit der Kosten sonstiger Unterkünfte siehe Kapitel 12 zu ..	27
§ 42 a SGB XII.....	27
2.6 Karenzzeit	27
2.6.1 Unterbrechung und Anrechnung der Karenzzeit	28
2.6.2 Ende der Karenzzeit	29
2.6.3 Umzug während der Karenzzeit	30
3 KOSTENSENKUNGSVERFAHREN	31
3.1 Rechtsgrundlage	31
3.2 Anhörung gem. § 24 SGB X.....	31
3.3 Möglichkeiten der Kostensenkung.....	32
3.4 Aufforderung zur Kostensenkung	32
3.4.1 Aufforderungsschreiben	32

3.4.2	Frist zur Kostensenkung	33
3.4.3	Änderung der Verhältnisse	33
3.5	Anerkennung der tatsächlichen KdU über 6 Monate hinaus.....	34
3.5.1	Ausnahme	34
3.5.2	Unmöglichkeit des Umzugs	34
3.5.3	Unzumutbarkeit/ Soziales Umfeld	34
3.5.4	Nachweis der Bemühungen	36
3.6	Sonderfälle	37
3.6.1	zivilrechtlich unwirksame Mietvereinbarung	37
3.6.2	Kostensenkung durch Untervermietung	37
3.7	Umsetzung der Kostensenkung/ Änderung der Bewilligung	38
3.8	Wann endet die Übernahme angemessener Kosten?	38
4	HEIZUNG	39
4.1	Begriff der Angemessenheit	39
4.1.1	Rechtsgrundlage	39
4.1.2	Richtwerte für angemessenes Heizen.....	39
4.2	Keine Karenzzeit für den Heizkostenbedarf	40
4.3	Einmalige Heizkosten	44
4.4	Aufforderung zur Kostensenkung	46
4.4.1	Verfahren bei Überschreitung der Richtwerte	46
4.4.2	Welche Gründe können eine Überschreitung der Richtwerte rechtfertigen?	46
4.4.3	Umsetzung der Kostensenkung/ Änderung der Bewilligung.....	47
5	WARMWASSER	48
5.1	Zentrale Warmwasserversorgung.....	48
5.2	dezentrale Warmwassererzeugung	49
6	NEBENKOSTENABRECHNUNGEN (NACHZAHLUNGEN + GUTHABEN)....	50
6.1	Allgemeines.....	50
6.2	Nachzahlungen.....	50
6.3	Guthaben.....	53
6.4	Pfändungen und Aufrechnungen	54
7	UMZUG/ WOHNUNGSWECHSEL.....	55
7.1	Anerkennung der laufenden Aufwendungen für die neue Unterkunft	55
7.1.1	Allgemeines zur Zusicherung im SGB II.....	55
7.1.2	Umzug innerhalb des Kreisgebietes.....	56
7.1.3	Wesentliche Änderungen / Dynamisierung	57
7.1.4	Besonderheiten im SGB XII	58
7.1.5	Sonderregelung zur Zuständigkeit der Zustimmung.....	58
7.1.6	Sonderregelung für Personen mit Wohnsitzauflage	59
7.1.7	Sonderregelung U25	59
7.2	Kosten in Zusammenhang mit einem Umzug	59
7.2.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	59
7.2.2	Umzugskosten	62
7.2.3	Wohnungsbeschaffungskosten	63

7.2.4	Wohnungsbeschaffungskosten	64
7.2.5	Mietkautionen.....	65
7.2.6	Genossenschaftsanteile	67
7.2.7	Mieterdarlehen	67
8	SONDERREGELUNG U 25	68
8.1	Anwendbarkeit § 22 Abs. 5 SGB II	68
8.2	Verpflichtung zur Zusicherung	68
8.3	Voraussetzung „angemessene Kosten der Unterkunft“	69
8.4	Missbrauchsklausel	70
8.5	Verfahren.....	70
8.5.1	Zuständigkeit/ Rechtsnatur der Zusicherung.....	70
8.5.2	Rechtsfolgen einer fehlenden Zusicherung	70
8.5.3	Hinweis im Bescheid	70
9	DIREKTZAHLUNGEN AN DRITTE.....	71
10	SCHULDEN/ MITTEILUNGEN DER AMTSGERICHE.....	73
10.1	Voraussetzungen der Hilfestellung.....	73
10.2	Soll-Regelung bzw. Kann-Vorschrift.....	74
10.3	Form der Hilfestellung	75
10.4	Pfändung in Genossenschaftsanteile	77
10.5	Mitteilungen der Amtsgerichte	77
11	VERSCHIEDENES.....	78
11.1	Renovierungen/ Schönheitsreparaturen	78
11.1.1	Grundsatz.....	78
11.1.2	Kleinreparaturen.....	78
11.1.3	Schönheitsreparaturen lt. Vereinbarung im Mietvertrag	78
11.1.4	Auszugsrenovierung	80
11.1.5	Einzugsrenovierung	81
11.1.6	Umfang der Kosten	82
11.2	Untermieteinnahmen	83
11.3	Zweifel an der Hilfsbedürftigkeit.....	83
11.4	Einstweiliger Rechtsschutz.....	84
11.5	Inhaftierung.....	84
11.5.1	Ausschluss SGB II-Anspruch	84
11.5.2	Inhaftierte ohne zugehörige Bedarfsgemeinschaft i.S.d. SGB II	84
11.5.3	Inhaftierte mit zugehöriger Bedarfsgemeinschaft i.S.d. SGB II	85
12	§ 42A SGB XII BEDARFE FÜR UNTERKUNFT UND HEIZUNG - SONDERREGELUNG	87
12.1	Legaldefinitionen	87
12.2	Kosten der Unterkunft und Heizung bei Zusammenleben mit engen Angehörigen (Mehrpersonenhaushalt)	87
12.2.1	Ohne mietvertragliche Regelung.....	87
12.2.2	Mit mietvertraglicher Regelung.....	89
12.2.3	Bestandsschutzregel für anerkannte Unterkunftskosten vor dem 01.07.2017	91

12.3 Angemessenheit der Kosten in besonderen Wohnformen	91
12.3.1 Grundsatz: Übernahme bis zu 100 %	91
12.3.2 Ausnahme: Übernahme bis zu 125 %.....	92
12.4 Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft	93
12.5 Angemessenheit der Kosten sonstiger Unterkünfte.....	94
13 ÜBERSICHT ÜBER DIE VORHERIGEN WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN ..	97

1 Leistungsumfang

1.1 Mietwohnung

1.1.1 Anzuerkennende Kosten

Zu den Kosten der Unterkunft gehört nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) grundsätzlich, was im Mietvertrag wirksam vereinbart wurde. Wirksam sind all jene Vereinbarungen, die sich an ↻ § 2 der [Betriebskostenverordnung](#) orientieren.

⇒ [Sonderfall zivilrechtlich unwirksame Mietvereinbarung](#)

Die nachfolgende Auflistung der Betriebskosten/ anzuerkennenden Kosten ist nicht abschließend.

Aufzug (siehe § 2 Nr. 7 BetrKV)

**1.01
Betriebskosten-
VO**

**1.02
Aufzug**


Beleuchtung (siehe § 2 Nr. 11 BetrKV)

**1.03
Beleuchtung**

Betreutes Wohnen/ Servicepauschalen/ Hausnotruf

**1.04
Betreutes Wohnen**

Betreuungs- oder Servicepauschalen für seniorenrechtliches Wohnen im Alter können Bestandteil des Mietvertrages sein. Stehen sie nicht zur Disposition der Leistungsberechtigten oder kann die Unterkunft nicht ohne sie erlangt werden, sind die Pauschalen wie auch die Betriebskosten den monatlichen Kosten der Unterkunft gem. § 35 SGB XII zuzuordnen.

 BSG, Urteil vom 14.4.2011, B 8 SO 19/09 R

Übersteigen die tatsächlichen KdU inklusive der Servicepauschale den örtlichen Richtwert für angemessene Unterkunftskosten, ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen, ob sie dennoch anerkannt werden können bzw. bis zu welcher Höhe dies ggf. möglich ist.

Eine vorherige Zusicherung zum Umzug in betreutes Wohnen kommt i.d.R. nur in Betracht, wenn das betreute Wohnen im Einzelfall notwendig ist, z.B. aufgrund von Krankheit oder Behinderung oder zur Vermeidung eines stationären Heimaufenthaltes.

Im Einzelfall sind Überschneidungen mit anderen Hilfen nach dem SGB XII / SGB XI möglich. Dies gilt insbesondere für die Kosten des Hausnotrufs, die vorrangig über die Pflegekasse abzuwickeln sind.

Einlagerung persönlicher Gegenstände

**1.05
Einlagerungskosten**

In Einzelfällen können auch die Kosten für die Einlagerung persönlicher Gegenstände/ für die Anmietung eines Lagerraums zu den Kosten der Unterkunft gehören. Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) dient § 22 SGB II dazu, den Berechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, indem die Kosten für eine Wohnung übernommen werden. Die Wohnung ist jedoch nicht nur „Dach über dem Kopf“

sondern muss auch sicherstellen, dass der Hilfebedürftige seine persönlichen Gegenstände verwahren kann.

Die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme sind jedoch streng zu prüfen:

1. Der eigentliche Wohnraum ist derart klein und beengt, dass dort persönliche Gegenstände nicht in dem erforderlichen Umfang untergebracht werden können. Ggf. ist dies durch Einschaltung des Außendienstes zu überprüfen.
2. Die Miete für den Lagerraum muss für sich genommen angemessen sein.
3. Die angemessenen Kosten der Unterkunft dürfen insgesamt nicht überschritten werden.
4. Der zusätzlich angemietete Raum muss in angemessener Zeit erreichbar sein.
5. Das Lager dient nicht dazu, ungeschützte Vermögensgegenstände, Sammlerobjekte oder dergleichen zu lagern.

 Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 16.12.2008, B AS 1/08 R

Die Übernahme von Einlagerungskosten kommt auch bei Inhaftierung und stationärem Aufenthalt in Betracht.

Entwässerung (siehe § 2 Nr. 3 BetrKV)

**1.06
Entwässerung**

Garage / Stellplatz (nicht Bestandteil der BetrKV)


**1.07
Garage**


Eine Garage bzw. ein PKW-Stellplatz fallen begrifflich nicht unter die Kosten der Unterkunft, da eine solche Einrichtung nicht unmittelbar der Unterkunft von Menschen dient.

Die Kosten einer Garage bzw. eines Stellplatzes können nach Rechtsprechung des BSG, im Rahmen der Unterkunfts-kosten ausnahmsweise übernommen werden, wenn die Wohnung ohne Garage oder Stellplatz nicht vermietet wird und der Mietpreis sich trotz der Kosten für Garage/Stellplatz noch innerhalb der Angemessenheitsgrenzen bewegt.

Eine Aufforderung zur Untervermietung kommt nur im Rahmen eines Kostensenkungsverfahrens in Betracht, weil die Angemessenheitsgrenze überschritten ist.

~~Kommt eine Anmietung der Wohnung ohne Garage/Stellplatz nicht in Betracht, hat sich der Mieter um eine Untervermietung der Garage/des Stellplatzes zu bemühen; hierfür ist ein Nachweis zu erbringen.~~

 BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7 b AS 10/06 R

 BSG, Urteil vom 19.05.2021, B 14 AS 39/20 R

Gartenpflege (siehe § 2 Nr. 10 BetrKV)

**1.08
Gartenpflege**

Gebühren für eine Gemeinschaftsantenne oder einen Kabelanschluss 1.09
Kabelanschluss

Seit dem 01.07.2024 ist das Nebenkostenprivileg der Gebühren für den Kabelanschluss entfallen. Ab diesem Zeitpunkt darf der Vermieter die Kosten nicht mehr als Nebenkosten auf den Mieter umlegen. Die Kosten stellen demzufolge auch keinen Bestandteil der Kosten für Unterkunft und Heizung mehr dar. Der Mieter muss die Kosten ab Juli 2024 selbst tragen und ggf. aus dem Regelsatz begleichen.

Geschäftsräume (nicht Bestandteil der BetrKV) 1.10
Geschäftsräume

Die Übernahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung ist ausschließlich für private Wohnräume vorgesehen, nicht dagegen für Geschäftsräume, z.B.

- Künstleratelier
 📖 BSG, Urteil vom 23.11.2006 – B 11 b AS 3/05 R
- Räume für die Kindertagespflege

Grundsteuer (siehe § 2 Nr. 1 BetrKV) 1.11
Grundsteuer

Hausreinigung (siehe § 2 Nr. 9 BetrKV) 1.12
Hausreinigung

Hausnotruf Hausnotruf
(sofern die Kosten Bestandteil der Unterkunftskosten sind)

⇒ siehe [RZ. 1.4 „betreutes Wohnen“](#)

Hauswart (siehe § 2 Nr. 14 BetrKV) / **Hausverwaltungskosten** 1.13
Hausverwaltungskosten

Umgelegt werden dürfen lediglich Aufwendungen für einen Hauswart, nicht aber eigene Verwaltungskosten des Vermieters.

Heizungsbetrieb (siehe § 2 Nr. 4 BetrKV) 1.14
Heizungsbetrieb

Müllabfuhr (siehe § 2 Nr. 8 BetrKV) 1.15
Müllabfuhr

Nebenwohnsitze

1.16
Nebenwohnsitz

Grundsätzlich können Unterkunftskosten nur für Wohnraum übernommen werden, der von den Leistungsberechtigten auch bewohnt wird. Daher scheidet eine Mietübernahme für so genannte Nebenwohnsitze grundsätzlich aus.

⇒ siehe aber [„Einlagerung persönlicher Gegenstände“](#)

Renovierungen

1.17
Renovierungen

⇒ siehe [Renovierungen/ Schönheitsreparaturen](#).


Sach- und Haftpflichtversicherungen (siehe § 2 Nr. 13 BetrKV)

1.18
Haftpflicht

Schönheitsreparaturen, Mietzuschlag für (nicht Bestandteil der BetrKV)

1.19
Mietzuschlag für
Schönheitsreparaturen

Ein wirksam zwischen Vermieter und Mieter vereinbarter Zuschlag zur (Kalt)Miete für die Übernahme der Schönheitsreparaturen durch den Vermieter ist Bestandteil des Mietzinses und gehört damit zu den Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II. Wenn der Zuschlag dazu führt, dass die Miete insgesamt als nicht mehr angemessen anzusehen ist, kommt ggf. eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten in Betracht. Im Regelbedarf enthalten sind nur die dem Mieter obliegenden so genannten Kleinreparaturen.

 BSG, Urteil vom 19.03.2008 – B 11b AS 31/06 R

Aber Achtung: Entsprechende Klauseln in Mietverträgen können in vielen Fällen unwirksam sein. Anhaltspunkte:

- Der Zuschlag beträgt mehr als 0,71 € pro Quadratmeter Wohnfläche.
- Die Mieterhöhung für einen bereits bestehenden Mietvertrag ist auf einen Zuschlag für Schönheitsreparaturen zurückzuführen. Häufig versuchen Vermieter, unwirksame Klauseln zu Schönheitsreparaturen auf den Mieter abzuwälzen, indem für die Zukunft ein Zuschlag zur Miete verlangt wird. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) jedoch nicht zulässig. Der Mieter muss einen Wunsch des Vermieters, den Mietvertrag zu ändern, nicht akzeptieren. Ein Vermieter darf einen bestehenden Vertrag nicht einseitig ändern, zusätzliche Klauseln einführen oder streichen.
- Bei neu abgeschlossenen Mietverträgen wird die Vereinbarung eines Zuschlages dagegen i. d. R. wirksam sein.

Schönheitsreparaturen

1.20
Schönheitsreparaturen

⇒ siehe [Renovierungen/ Schönheitsreparaturen](#).

Schornsteinreinigung (siehe § 2 Nr. 12 BetrKV)

1.21
Schornstein

Service-Pauschale betreutes Wohnen

⇒ siehe [RZ. 1.4 „betreutes Wohnen“](#)

**1.22
Service-Pauschale
betreutes Wohnen**

Straßenreinigung (siehe § 2 Nr. 8 BetrKV)

**1.23
Straßenreinigung**

Strom

**1.24
Strom**

Die für eine Unterkunft entstehenden Stromkosten teilen sich auf in

- Stromkosten im Sinne von § 2 Nr. 11 Betriebskostenverordnung (Kosten für die Beleuchtung von gemeinschaftlich genutzten Flächen wie Treppen, Keller etc.) und
- Haushaltsstrom (z. B. Beleuchtung in der Wohnung, Strom für Haushaltsgeräte etc).

Die Kosten nach § 2 Nr. 11 BetrKV gehören zu den Kosten der Unterkunft. Der Haushaltsstrom ist im Regelsatz enthalten.

Beinhaltet die vertraglich vereinbarte Miete auch der Höhe nach nicht gesondert ausgewiesene Kosten für Haushaltsstrom, sind diese Stromkosten nicht von den KdU abzuziehen. In Betracht kommt jedoch ggf. im Anwendungsbereich des SGB XII ein Abzug vom Regelsatz.

Unter einer Pauschal-/Inklusivmiete ist die Bruttowarmmiete zu verstehen. Sie enthält neben der Nettokaltmiete (Grundmiete) auch sämtliche Betriebskosten, Heiz- und Warmwasserkosten.


Wird eine Unterkunft mit Strom geheizt, sind die dafür entstehenden Kosten den Heizkosten zuzuordnen.

Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen (nicht Bestandteil der BetrKV)

**1.25
Möblierung,
Kühlschränke,
Waschmaschinen**

▷ SGB II

Ein zwischen Vermieter und Mieter vereinbarter Möblierungszuschlag ist Bestandteil des Mietzinses und gehört damit zu den Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II. Ein Abzug von den Kosten der Unterkunft ist aufgrund der Pauschalierung der Regelleistung im SGB II nicht zulässig. Wenn der Möblierungszuschlag dazu führt, dass die Miete insgesamt als nicht mehr angemessen anzusehen ist, kommt ggf. eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunfts-kosten in Betracht.

 BSG, Urteil vom 07.05.2009 – B 14 AS 14/08 R

Von den KdU ist daher weder ein vom Vermieter konkret ausgewiesener Möblierungszuschlag noch ein Pauschalbetrag für Möblierung abzusetzen.

Ausnahme: Konkret ausgewiesene Möblierungszuschläge können ggf. abgesetzt werden, wenn der Mieter – ähnlich wie z.B. auch beim Kabelfernsehen oder bei einer Garage – ein Wahlrecht hat(te), ob er den Wohnraum möbliert oder unmöbliert anmietet.

▷ SGB XII

Eine abweichende Bemessung des Regelbedarfes gem. § 27 a Abs. 4 SGB XII (Abzug des Anteils für Möbel etc. im Regelbedarf) ist nach der Rechtsprechung des BSG wegen der Pauschalierung des Regelbedarfes auch im SGB XII nicht möglich.

📖 BSG, Urteil vom 20.09.2012 – B 8 SO 4/11 R

Warmwasser (siehe § 2 Nr. 5 + 6 BetrKV)

⇒ siehe [Kap. 6 „Warmwasser“](#)

1.26
Warmwasser

Wasserversorgung (siehe § 2 Nr. 2 BetrKV)

1.27
Wasserversorgung

1.1.2 Nachweis der Aufwendungen

I.d.R. reichen als Nachweis für die Miete der Mietvertrag ggf. zuzüglich ergänzender Unterlagen (z.B. Schreiben wg. Mieterhöhung; Kontoauszug).

1.30
Nachweis

Wenn aus diesen Unterlagen nicht alle erforderlichen Angaben hervorgehen, kann ergänzend eine Vermieterbescheinigung angefordert werden. Beispiele: aus dem Mietvertrag geht nicht hervor, wie sich die Miete zusammensetzt. Zwischenzeitlich wird eine höhere Miete gezahlt, wofür aber kein Nachweis vorgelegt werden kann.

1.1.3 Mietverträge/-verhältnisse zwischen Angehörigen

1.1.3.1 SGB II / 3. Kapitel SGB XII

Grundsätzlich ergibt sich die tatsächliche Miete aus dem Mietvertrag. Dies gilt auch für Leistungsberechtigte, die Wohnraum von Angehörigen mieten. Bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossene Mietverträge sind für den Leistungsträger nur bindend, sofern diese nicht als Scheingeschäft (§ 117 BGB) zu bewerten sind. Dies setzt zumindest voraus, dass die Hauptpflichten der Vertragsparteien wie das Überlassen einer bestimmten Mietsache zur Nutzung und die Höhe der zu entrichtenden Miete, schriftlich oder mündlich, klar und eindeutig vereinbart worden sind und entsprechend dem Vereinbarten durchgeführt werden. Es ist zu belegen, dass die Mietzahlungen tatsächlich geleistet worden sind. **Anhaltspunkte** für einen unwirksamen Mietvertrag können auch sein:

1.40
Wirksamer Mietvertrag

- Mietbeginn zeitgleich mit der Antragstellung
- keine Mietzahlungen vor Antragstellung

📖 Urteil Bundessozialgericht (BSG) vom 7.5.2009, B 14 AS 31/07 R

📖 Urteil Bundessozialgericht (BSG) vom 3.3.2009, B 4 AS 37/08 R

📖 Urteil Bundessozialgericht (BSG) vom 25.08.2011, B 8 SO 29/10 R

Beispiele für eine Entscheidung, in der ein Mietvertrag wegen folgender Unstimmigkeiten nicht anerkannt wurde:

- Die Konditionen des Mietvertrages werden an die Leistungsgewährung durch den Leistungsträger angepasst, insbesondere die Miethöhe. Letztendlich soll der Leistungsträger, nicht der Mieter zur Zahlung verpflichtet werden.
- Mietvertrag genau ab Vollendung des 18. bzw. 25. Lebensjahres

- Der Tochter wurde kein eigenes Zimmer, sondern die gesamte Wohnung zur Mitbenutzung vermietet.
- Größe und Zuschnitt der Wohnung (4 Räume für 6 Personen) ließen die Zuweisung eines Zimmers zur alleinigen Nutzung kaum zu.
- Es war nicht erkennbar, dass sich die Wohnverhältnisse nach Abschluss des Untermietvertrages geändert hätten. So bestand weiter eine Haushaltsgemeinschaft.

📖 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.9.2015, L 2 SO 537/14
(Miete in Höhe der KdU-Richtwerte, keine Änderung der Wohnsituation, Mietforderung nicht durchgesetzt)

⇒ siehe dazu auch jurisPR-SozR 23/2015, Nr. 6

📖 LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.3.2015, L 9 SO 309/14
(schulpflichtige Kinder, Miethöhe > Kopfanteil)

📖 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.9.2006, L 8 AS 5071/05

Verbleiben auch nach ergänzenden Auskünften des Antragstellers und ggf. des Vermieters Zweifel an der Wirksamkeit eines Mietvertrages, kann eine Nachfrage beim Finanzamt gem. § 21 Abs. 4 SGB X bzw. 31 a Abgabenordnung (AO) erfolgen. § 116 AO sieht vor, dass Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, der Finanzbehörde mitzuteilen haben.

**1.41
Nachfrage Finanz-
amt**

Die Prüfung, welche Kosten für einen (Unter-)Mietvertrag in derartigen Fällen als angemessen anerkannt werden können, kann anhand der Kopfsteilmethode erfolgen. I.d.R. ist eine Miete, die über den jeweiligen Kopfanteil hinausgeht, nicht als angemessen anzusehen, auch wenn der jeweilige Angemessenheits-Richtwert für eine Person noch nicht überschritten ist. Dies gilt insbesondere wenn die weiteren Personen im Haushalt ebenfalls leistungsberechtigt nach SGB II oder SGB XII sind und wenn keine abgeschlossene Wohnung vermietet wird.

**1.42
Angemessene Kos-
ten**

Beispiel: 3 Personen in einer Wohnung, für die insgesamt 600 € zu entrichten sind. Für die leistungsberechtigte Person wurde eine (Unter-)Miete von 300 € vereinbart.

📖 Urteil Bundessozialgericht vom 14.4.2011, B 8 SO 18/09

1.1.3.2 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach Kapitel 4 SGB XII

[=>Siehe Kapitel § 42 a SGB XII](#)

1.2 Eigenheim

1.2.1 Ermittlung der Kosten

Auch Belastungen für ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung zählen zu den Kosten der Unterkunft. Sie werden grundsätzlich ebenso wie die von Mietwohnungen gehandhabt. **1.60 KdU Eigenheim**

Sofern ein angemessenes Eigenheim oder eine Eigentumswohnung selbst bewohnt wird, gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die damit verbundenen Belastungen. Zur Ermittlung der Belastungen kann auf die Regelung der § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII zurückgegriffen werden. Dazu gehören insbesondere: **1.61 VO zu § 82 SGB XII**

- Beiträge zur Wohngebäudeversicherung
- Erbbauzins/ -pacht
- Grundsteuern
- Müllabfuhr
- Schornsteinfegergebühr
- Schuldzinsen für Hypotheken des Wohneigentums (ohne Verzugszinsen)
- Straßenreinigung
- Wasser- und Abwassergebühren
- sonstige öffentliche Abgaben wie z.B. Niederschlagswasser

📖 BSG, Urteil vom 7.7.2011, B 14 AS 51/10 R

Tilgungsleistungen gehören grds. nicht zu den Aufwendungen für die Unterkunft, da die Leistungen nach SGB II/ SGB XII nicht der Vermögensbildung dienen sollen. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht, wenn ohne die Übernahme der Tilgungsleistungen sonst der Verlust des Wohnraums droht und wenn das Eigentum bereits weitgehend finanziert ist. In derartigen Fällen ist der Schutz der Wohnung vorrangig. **1.62 Tilgung**

📖 BSG, Urteil vom 18.06.2008 – B 14/11b AS 67/06 R

📖 BSG, Urteil vom 7.7.2011, B 14 AS 79/10 R

📖 BSG, Urteil vom 16.2.2012, B 4 AS 14/11 R

📖 BSG, Urteil vom 22.8.2012, B 14 AS 1/12 R (gesamtschuldnerische Haftung bei getrenntlebenden Ehegatten)

Voraussetzungen für eine Übernahme der Tilgungsleistungen in Form eines Zuschusses:

- Das Eigenheim oder die Eigentumswohnung ist angemessen im Sinn von § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II.
- Der Leistungsempfänger weist nach, dass ohne Zahlung der Tilgungsleistungen der Wohnraum gefährdet ist.
- Das selbst genutzte Wohneigentum ist bereits weitgehend finanziert, so dass es nicht um den Aufbau, sondern allenfalls um den Erhalt bereits bestehender Vermögenswerte geht.
- Der Leistungsempfänger weist nach, dass er alle Möglichkeiten zur Aussetzung oder Verminderung der Tilgungsleistungen (Aussetzen, Herabsetzen oder Strecken der Tilgung) ausgeschöpft hat.

- Die Kosten insgesamt übersteigen nicht diejenigen Aufwendungen, die für eine angemessene Mietwohnung zu tragen wären.

Die Gesamtkosten der Unterkunft übersteigen die Richtwerte für angemessene KdU:

Sind die o.a. Voraussetzungen zwar erfüllt, aber die Gesamtkosten übersteigen die Richtwerte für angemessene KdU, kommt die Übernahme von Tilgungsleistungen nur in Betracht, wenn der Wohnraum gefährdet ist und durch die Übernahme der Tilgungsbeträge tatsächlich auf Dauer gesichert werden kann. Ist z.B. aufgrund hoher Finanzierungsbeträge und einer langen Restfinanzierungsdauer absehbar, dass immer wieder Zahlungsrückstände entstehen werden, ist die Übernahme der Kosten nicht gerechtfertigt und auch nicht geeignet, um den Wohnraum dauerhaft im Sinne von § 22 Abs. 8 SGB II zu sichern.

Im Falle einer Kostenübernahme sind die Tilgungsleistungen bis zur Höhe der „Miethöchstgrenze“ als Zuschuss, darüber hinaus als Darlehen gem. § 22 Abs. 8 SGB II/ § 36 SGB XII zu übernehmen.

Leibrentenvertrag

Leibrenten sind grundsätzlich wie Tilgungsleistungen zu behandeln. Im Einzelfall können von diesem Grundsatz abweichende Entscheidungen getroffen werden, wenn sich aus der Ausgestaltung des jeweiligen Vertrages etwas anders ergibt. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Leibrentenzahlung nicht als Teil des Kaufpreises angesehen werden kann.

1.62a
Leibrenten

📖 BSG, Urteil vom 4.6.2014, B 14 AS 42/13 R

Als Kosten der Unterkunft für Eigenheime sind diejenigen Aufwendungen anzuerkennen, die tatsächlich und untrennbar mit der Nutzung des Eigentums verbunden sind. Dazu können auch Anschlusskosten und Anliegerbeiträge gehören. Im Übrigen gelten die Ausführungen zum Erhaltungsaufwand entsprechend.

1.62b Anschlusskosten

📖 BSG, Urteil vom 24.2.2011, B 14 AS 61/10 R

Einnahmen aus Untervermietung

Erfolgt eine Vermietung, ist ggf. zwischen dem selbst genutzten und dem vermieteten Teil des Hauses oder der Wohnung zu differenzieren.

1.63
Untervermietung

1.2.2 Erhaltungsaufwand / Instandhaltung

➤ SGB II

➔ § 22 Abs. 2 SGB II/§ 35a Abs. 1 SGB XII

Zu den Kosten der Unterkunft ~~im Sinne des § 22 SGB II~~ gehören Erhaltungsaufwendungen für selbstgenutztes Eigentum. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um ein angemessenes Hausgrundstück oder eine angemessene Eigentumswohnung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II/ § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII handelt.

1.64
Erhaltungsaufwand

Stehen die Aufwendungen in direktem Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit, kommen ggf. Hilfen für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 40 SGB XI (§ 64e SGB XII) in Betracht.

Anerkannt werden können unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen. **Unabweisbar** sind dabei nur zeitlich besonders dringliche Aufwendungen, die absolut unerlässlich sind und nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbst genutzten Eigenheims führen, z.B.

- undichtes Dach
- kaputte Heizungsanlage.

📖 BSG, Urteil vom 18.9.2014, B 14 AS 48/13 R
(Abgrenzung zur Wertsteigerung bei Sonderumlage für Balkonsanierung)

Beträge für Instandhaltungsrücklagen können nur berücksichtigt werden, wenn eine zivilrechtliche Verpflichtung zur Zahlung besteht (z.B. Beschluss der Eigentümergemeinschaft).

📖 BSG, Urteil vom 22.8.2012, B 14 AS 1/12 R

Liegen die Aufwendungen für die Unterkunft bereits ohne den Erhaltungsaufwand über dem Richtwert für angemessene Kosten, kann die Leistung nicht als Zuschuss erbracht werden. Es kommt allenfalls ein Darlehen gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II/§ 35a Abs. 1 Satz 2 SGB XII in Betracht.

In den übrigen Fällen ist zu ermitteln, ob die Kosten der Unterkunft inklusive der Aufwendungen für Instandhaltungen und Reparaturen noch angemessen sind. Dazu sind die Aufwendungen auf zwölf Monate umzulegen. Bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenze sind die Aufwendungen als Zuschuss zu gewähren, darüber hinaus kann ein Darlehen gewährt werden.

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Darlehen gem. § 22 Abs. 2 SGB II sind die Voraussetzungen des § 42a SGB II zu prüfen. Darlehen sind dinglich zu sichern.

Zur Ermittlung der Aufwendungen sind i.d.R. mindestens drei Kostenvoranschläge von Firmen vorzulegen. Die Kosten des günstigsten Kostenvoranschlags sind auf zwölf Monate aufzuteilen.

~~Als Kosten der Unterkunft für Eigenheime sind diejenigen Aufwendungen anzuerkennen, die tatsächlich und untrennbar mit der Nutzung des Eigentums verbunden sind. Dazu können auch Anschlusskosten und Anliegerbeiträge gehören. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Erhaltungsaufwand entsprechend.~~

**1.65
Anschlusskosten**

~~📖 BSG, Urteil vom 24.2.2011, B 14 AS 61/10 R~~

Verschoben nach Kapitel 1.2.1 RZ 1.62b Ermittlung der Kosten

Bei Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, sind grds. das Vermögen über der Vermögensfreigrenze sowie ein Einkommensüberhang von 12 Monaten zu berücksichtigen.

**1.66
Kein lfd. Leistungsbezug**

▷ **SGB XII**

§ 35 SGB XII enthält zwar keine Regelung zu den Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen, die Hinweise sind aber entsprechend anzuwenden.

1.67

Entsprechende Anwendung im SGB XII

1.3 Unterkünfte mit Benutzungsgebühren

Nutzungsentgelte für Wohnraum, den die Ordnungsbehörden zuweisen, sind Unterkunfts-kosten i. S. des Sozialrechts. Mithin sind die Ausführungen in diesen Hinweisen anzuwenden.

Bei rückwirkend geltend gemachten Gebühren richten sich die Zuständigkeit und Fälligkeit nach dem Datum des Bescheides.

1.70 Übernahme von Benutzungsgebühren

1.71 Übernahme für rückwirkenden Zeitraum

1.4 Atypische Wohnverhältnisse

Das Gesetz verwendet nicht den Begriff „Wohnung“, sondern den weiter gefassten Begriff „Unterkunft“. Dieser umfasst alle baulichen Anlagen oder Teile hiervon, die geeignet sind, Schutz vor Witterung zu bieten und eine gewisse Privatsphäre zu gewährleisten. Vorausgesetzt die Räumlichkeiten dienen der Verwirklichung privater Wohnbedürfnisse und werden nicht zu geschäftlichen Zwecken genutzt, sind daher auch Aufwendungen für atypische Wohnverhältnissen als Kosten der Unterkunft anzuerkennen, z.B. für Hotel- oder Pensionszimmer, Wohnwagen, Wohnmobile oder Hausboote.

📖 BSG, Urteil vom 17.6.2010, B 14 AS 79/09 R

📖 Beschluss LSG Rheinland-Pfalz vom 07.03.2013, L 3 AS 69/13 B ER (VW-Bus ≠ Unterkunft)

1.80 Atypische Wohnverhältnisse

Es ist nicht Aufgabe des Leistungsträgers zu prüfen, ob die Unterkunft u.U. nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. Ordnungs- oder Baurecht, unzulässig genutzt wird. Wurde die Nutzung der Unterkunft allerdings z.B. durch die Ordnungsbehörde untersagt, kommt eine Kostenübernahme nicht in Betracht.

1.81 Unzulässige Nutzung

Zu berücksichtigen sind diejenigen Kosten, die mit den anzuerkennenden Aufwendungen bei Mietern oder Eigentümern vergleichbar sind. Am Beispiel eines Wohnmobils:

1.82 Zu berücksichtigende Kosten

- (+) Kfz-Steuer
- (+) Kfz-Haftpflicht
- (-) Pauschale für Pflege und Wartung des Wohnmobils
- (-) Benzinkosten

📖 BSG, Urteil vom 17.6.2010, B 14 AS 79/09 R

Bei Leistungen nach Kapitel 4 SGB XII sind die Regelungen in § 42a Abs. 5 SGB XII zu beachten.

⇒ [Angemessenheit der Kosten sonstiger Unterkünfte](#)

2 Angemessenheit

2.1 Begriff der Angemessenheit

- ➔ § 22 Abs. 1 SGB II
- ➔ § 35 Abs. 1 und **3** SGB XII

2.01
Angemessenheit

Bedarfe für Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Um zu beurteilen, ob Kosten angemessen sind, ist zunächst festzustellen, ob die im konkreten Fall anfallenden Aufwendungen über den maßgeblichen örtlichen Richtwerten für angemessene Kosten der Unterkunft liegen (abstrakte Angemessenheit). Sofern dies der Fall ist, ist zu prüfen, ob die Aufwendungen „den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang“ übersteigen (konkrete Angemessenheit).

„Angemessenheit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung in vollem Umfang durch die Sozialgerichte kontrolliert werden kann.

2.2 Richtwerte für angemessene KdU (abstrakte Angemessenheit)

2.2.1 Grundsätzliches

Die Richtwerte stellen keine starren Mietobergrenzen sondern lediglich Anhaltswerte für die angemessenen Kosten der Unterkunft dar. Auch bei einer Überschreitung der Richtwerte ist daher die Anerkennung der KdU nicht ausgeschlossen, wenn Besonderheiten im Einzelfall zu berücksichtigen sind.

2.10
Richtwert ≠ Mietobergrenze

⇒ siehe [„Prüfung im Einzelfall“](#)

Nach der sogenannten Produkttheorie kommt es letztlich nur auf die Gesamtkosten der Wohnung an. Leistungsberechtigte können entscheiden, ob sie zugunsten eines höheren Wohnungsstandards eine kleinere Wohnung in Kauf nehmen. Umgekehrt ist auch eine größere Wohnung als angemessen möglich, wenn die Gesamtkosten den Richtwert nicht überschreiten.

2.11
Produkttheorie

$$\begin{aligned} & \text{Richtwert} \\ & = \\ & \text{abstrakt angemessene Quadratmeterzahl} \\ & \times \\ & \text{abstrakt angemessener Quadratmeterpreis} \end{aligned}$$

Neben der Nettokaltmiete sind auch die Betriebskosten/ Nebenkosten mit Ausnahme der Heizkosten in das Produkt einzubeziehen (Bruttokaltmiete). Heizkosten sind gesondert zu prüfen.

📖 BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R

📖 BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R

2.2.2 Wohnungsgröße

Zur Bestimmung der angemessenen Größe einer Wohnung sind grundsätzlich die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur sozialen Wohnraumförderung anzuwenden. In Schleswig-Holstein gilt daher folgender Wohnraum als angemessen:

1-Personen-Haushalt	bis zu 50 m ² ,
2-Personen-Haushalt	bis zu 60 m ² ,
3-Personen-Haushalt	bis zu 75 m ² ,
4-Personen-Haushalt	bis zu 90 m ² ,
5-Personen-Haushalt	bis zu 105 m ² ,
Mehrbedarf für jede weitere Person	bis zu 10 m ² .

2.20 Angemessene Wohnungsgröße

➔ [Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz \(VB-SHWoFG\)](#)

Für die Ermittlung der angemessenen KdU ist nicht auf alle Personen im Haushalt, sondern nur auf die Personen abzustellen, die zur Bedarfsgemeinschaft bzw. Einstehensgemeinschaft zählen.

2.21 Personen im Haushalt

Beispiel: Ein 26-Jähriger lebt weiterhin mit den Eltern und einer 15-jährigen Schwester in einem gemeinsamen Haushalt zusammen. Es ist von einer BG mit 1 Person (26-Jähriger) sowie von einer BG mit 3 Personen (Eltern und Schwester) auszugehen.

Die tatsächlich entstehenden Kosten sind nach dem Kopfteilprinzip zu ermitteln, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

⇒ siehe auch „[Kopfteilprinzip](#)“

📖 BSG, Urteil vom 18.02.2010 – B 14 AS 73/08 R

Steht nachweislich fest, dass weitere Personen hinzukommen werden, kann dies schon im Vorfeld berücksichtigt werden, z.B. bei einer Schwangerschaft.

2.22 Zukünftiger Bedarf

2.2.3 Schlüssiges Konzept

Den Richtwerten muss ein schlüssiges Konzept zugrunde liegen. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, insbesondere

2.30 schlüssiges Konzept

📖 BSG, Urteil vom 18.6.2008 – B 14/7b AS 44/06 R

📖 BSG, Urteil vom 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R

Das Schlüssige Konzept ist alle zwei Jahre fortzuschreiben.

2.31 Fortschreibung

📖 BSG, Urteil vom 12.12.2017 - B 4 AS 33/16 R

Auf die Beträge lt. § 12 Wohngeldgesetz kann nicht als Richtwerte für die angemessenen KdU zurückgegriffen werden.

2.32 § 12 WoGG

📖 BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 50/09 R

Fehlt ein schlüssiges Konzept, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Anerkennung der tatsächlichen KdU. Dies gilt zumindest, sofern die tatsächlichen Kosten nicht höher sind als der maßgebliche Höchstbetrag lt. § 12 Wohngeldgesetz zuzüglich eines angemessenen Sicherheitszuschlags.

📖 BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 50/09 R

📖 BSG, Urteil vom 12.12.2013, B 4 AS 87/12 R (zu § 12 WoGG)

**2.33
Fehlen eines schlüssigen Konzepts**

2.2.4 Wohnstandard

Die ermittelten Richtwerte müssen so bemessen werden, dass es den Leistungsberechtigten möglich ist, im konkreten Vergleichsraum eine angemessene Wohnung zu finden. Angemessen sind Wohnungen, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen und einen im unteren Segment liegenden Wohnungsstandard aufweisen. Auf Wohnungen des untersten Ausstattungsgrads, z.B. ohne Sammelheizung oder ohne Bad in der Wohnung, müssen sich Leistungsberechtigte nicht verweisen lassen.

📖 BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R

📖 BSG, Urteil vom 22.09.2009 – B 14 AS 65/09 R

**2.40
Wohnungsstandard**

2.2.5 Regionale Richtwerte

[Möglichkeit der Darstellung der Richtwerte des Trägers bzw. einer Verlinkung zu ergänzenden Unterlagen.]

**2.50
Regionale Richtwerte**

2.2.6 Gesamtangemessenheitsgrenze

Gem. § 22 Abs. 10 SGB II / **§ 35 Abs. 7 SGB XII** besteht die Möglichkeit, eine Gesamtangemessenheitsgrenze (KdU inklusive Heizung) zu bilden.

**2.55
Gesamtangemessenheitsgrenze**

2.3 Prüfung im Einzelfall (konkrete Angemessenheit)

2.3.1 Vergleich der tatsächlichen KdU mit den Richtwerten

Keine Unterscheidung von Miete und Eigentum

Auch bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen gelten als angemessene KdU die Kosten, die für eine Mietwohnung zugrunde gelegt werden.

- 📖 BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 2/05 R
- 📖 BSG, Urteil vom 15.04.2008, Az.: B 14/7b AS 34/06 R
- 📖 BSG, Urteil vom 02.07.2009, Az.: B 14 AS 32/07 R

Der Vergleich mit den Kosten für eine Mietwohnung ist anhand der im Kalenderjahr anfallenden Kosten vorzunehmen, da die Kosten für Eigenheime größtenteils nicht monatlich, sondern in größeren Abständen anfallen.

- 📖 BSG, Urteil vom 24.02.2011, Az.: B 14 AS 61/10 R

2.3.2 Besonderheiten im Einzelfall

Überschreiten die tatsächlichen Kosten den jeweiligen Richtwert, ist **immer** zu prüfen, ob Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen, denen Rechnung getragen werden muss, indem

- von den Richtwerten abgewichen wird,
- vorübergehend die tatsächlichen KdU anerkannt werden,
- auf Dauer die tatsächlichen KdU anerkannt werden.

Die Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls ist in der Akte zu dokumentieren.

Beispiele für besondere Umstände im Einzelfall:

(keine abschließende Aufzählung!)

- ausnahmsweise Schwerbehinderte oder Pflegebedürftige, wenn aufgrund dessen ein abweichender Wohnbedarf besteht

- 📖 BSG, Urteil vom 16.4.2013, B 14 AS 28/12 R

- ausnahmsweise Alleinerziehung, wenn aufgrund dessen ein abweichender Wohnbedarf besteht

- 📖 BSG, Urteil vom 22.8.2012, B 14 AS 13/12 R
- 📖 BSG, Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 R
- 📖 BSG, Urteil vom 16.4.2013, B 14 AS 28/12 R

- nachweislich weiterer Wohnbedarf in absehbarer Zeit, z.B. wegen der Geburt eines Kindes oder der Rückkehr eines Kindes aus Heimerziehung oder Familienpflege oder Nachzug von Familienangehörigen

- Scheidung, Trennung oder Heimaufnahme

2.60
Eigentum

2.70
Einzelfallprüfung

2.70a
Schwerbehinderung/
Pflegebedürftigkeit

2.70b
Alleinerziehung

2.70c
weiterer Wohnbedarf

2.70d
Scheidung, Trennung,
Heimaufnahme

- Tod eines Familienmitgliedes
☞ § 35 Abs. 3 SGB XII / § 22 Abs. 1 SGB II

2.70e
Tod

Verstirbt ein Haushaltsmitglied und waren die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar.

Bei unangemessenen Aufwendungen für die Unterkunft werden verbleibende Haushaltsmitglieder bis zum Ablauf der individuellen Karenzzeiten vor einer Kostensenkungsaufforderung geschützt.
Siehe auch [Kapitel 2.6.2](#)

- schwere Erkrankungen, z.B. Krebserkrankung, Depressionen
- Besonderheiten des Sozialen Umfelds


2.70f
schwere Erkrankungen
2.70g
Besonderheiten des sozialen Umfelds

Beispiele:


- pflegebedürftiges Elternteil in Wohnungsnähe
- Pflegeperson in besonderem Vertrauensverhältnis zum Leistungsberechtigten in Wohnungsnähe
- Kinderbetreuung wird durch Personen im Umfeld sichergestellt
- Notwendige Einrichtungen oder Kontakte im Umfeld, z.B. bei akuter, schwerer Krankheit, Schwerbehinderung, Suchterkrankung
- (Soziale) Belange von Kindern sollen nicht beeinträchtigt werden, insbesondere durch Vermeiden eines unterjährigen Schulwechsels

Hinweis:

Besonderheiten des sozialen Umfelds müssen nicht immer dazu führen, dass ein Umzug dauerhaft oder vorübergehend gar nicht zumutbar ist. Es kann auch der Bereich eingeschränkt sein, in dem sich Leistungsberechtigte um günstigeren Wohnraum bemühen müssen.
⇒ [siehe "Unzumutbarkeit/ soziales Umfeld"](#)

- Ausübung des Umgangsrechts
Es handelt sich grundsätzlich um eine Einzelfallentscheidung. In die Entscheidungsfindung sollten folgende Aspekte einfließen:
 - Alter, Anzahl, Geschlecht der Kinder
 - Verhältnis zum Kind
 - konkrete Wohnverhältnisse, Lebenssituation des umgangsberechtigten Elternteils
 - Regelmäßigkeit/ Intensität der Aufenthalte BSG, Urteil vom 29.08.2019, B 14 AS 43/18 R

2.70h
Umgangsrecht

Ergeben sich höhere Wohnkosten wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts, sind diese dem umgangsberechtigten Elternteil zuzurechnen und nicht dem Kind.
 BSG, Urteil vom 17.02.2016, B 4 AS 2/15 R

Hinweise zu weiteren besonderen Konstellationen

▪ Unwirtschaftlichkeit des Umzugs

2.71
Unwirtschaftlichkeit

⇒ § 22 Abs. 1 SGB II / § 35 Abs. 3 SGB XII

In folgenden Fällen kann zum Beispiel ein Umzug als unwirtschaftlich angesehen werden:

- Die Kosten für einen Wohnungswechsel (Umzugskosten, Renovierung, Mietsicherheiten, doppelte Mietzahlung, ggf. Wohnungserstausstattung u.ä.) übersteigen die Kosten, die bei weiterer Berücksichtigung des unangemessenen KdU-Anteils für weitere 3 - 5 Jahre entstehen würden.
- Es besteht aller Wahrscheinlichkeit nach nur eine kurze Zeit der Hilfebedürftigkeit, da diese voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate beendet wird (z.B. wegen Arbeitsaufnahme, Eheschließung, bedarfsdeckender Rente, usw.).
- Es handelt sich um eine Vielzahl von Leistungsberechtigten (z.B. eine „Großsiedlung“ mit mehreren Einsatzgemeinschaften/ Bedarfsgemeinschaften in einem Haushalt), so dass bei einem Umzug eine „Aufspaltung“ in mehrere Unterkünfte und damit eine Kostenmehrung nicht ausgeschlossen werden kann.
- Der Richtwert für angemessene Kosten wird zwar geringfügig überschritten, dies wird aber durch verhältnismäßig geringe Heizkosten ausgeglichen, z.B. nach einer abgeschlossenen Modernisierung/ Sanierung zur Energieeinsparung.

▪ Zwei Wohnungen/ getrennte Hauptwohnungen

2.72
Zwei Wohnungen

In Ausnahmefällen kommt auch die Kostenübernahme für räumlich getrennten Wohnraum/ zwei Wohnungen in Betracht.

⇒ siehe [„Einlagerung persönlicher Gegenstände“](#)

Bei Ehegatten kann in besonderen Einzelfällen eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 SGB II vorliegen, obwohl die Ehegatten zwei getrennte Wohnungen bewohnen. Entscheidend ist, dass beide Ehegatten die Ehe fortsetzen und sich nicht trennen wollen.

Die Kosten der Unterkunft für beide Wohnungen sind jedoch nur anzuerkennen, wenn diese angemessen sind. Dabei ist auf die angemessenen Kosten für einen 2-Personen-Haushalt abzustellen. Übersteigen die Kosten den angemessenen Umfang, sind die Ehegatten zur Senkung der Kosten aufzufordern. Bei der Frist zur Kostensenkung sollte berücksichtigt werden, dass i.d.R. kein neuer Wohnraum gesucht werden muss, sondern eine der beiden vorhandenen Wohnungen bezogen werden kann.

📖 BSG-Urteil vom 18.02.2010, Az.: B 4 AS 49/09 R

▪ Erwachsenes Kind, das auswärts studiert und wohnt

2.73
**Auswärts studieren-
des Kind**

Der Mietaufwand, den ein Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt deshalb zusätzlich hat, weil er für sein erwachsenes Kind, das auswärts studiert und wohnt, Wohnraum vorhält, damit dieses während der Semesterferien und an den Wochenenden im Elternhaus wohnen kann, gehört nicht zu den angemessenen Kosten der Unterkunft

📖 BVerwG, Urteil vom 22.8.1985, FEVS 35/93

▪ Staffelmiete

2.74
Staffelmiete

Nach Mietrecht liegt eine Staffelvereinbarung vor, wenn im Mietvertrag Mieterhöhungen für einen längeren Zeitraum (maximal 10 Jahre) im Voraus festgelegt werden. Die Erhöhungen müssen jeweils mindestens 1 Jahr auseinander liegen. Die Vereinbarung muss jeweils die neue Miethöhe oder den Erhöhungsbetrag nennen. Andere Mieterhöhungen, außer wegen gestiegener Nebenkosten, sind ausgeschlossen. Bei einem Staffelmietvertrag kann das Kündigungsrecht des Mieters nicht für mehr als 4 Jahre ausgeschlossen werden.

Unwirksame Mieterhöhungen können also vorliegen, wenn

- zwischen den Erhöhungen weniger als ein Jahr liegt,
- statt der neuen Miethöhe oder des Erhöhungsbetrages nur ein Prozentsatz genannt ist,
- zusätzlich zur Staffelmiete eine Erhöhung aufgrund einer Anpassung an die örtliche Vergleichsmiete o.ä. erfolgen soll.

Unabhängig von den Richtwerten ist die Miete (die Mieterhöhung) aus einem Staffelmietvertrag unangemessen, wenn sie unwirksam vereinbart wurde.

Liegen Anhaltspunkte für eine unwirksame Staffelmietvereinbarung vor, können die KdU nicht von vornherein auf die angemessenen Kosten abgesenkt werden. Stattdessen ist der Leistungsempfänger zur Senkung der Kosten mit Fristsetzung aufzufordern.

⇒ siehe „[Sonderfall zivilrechtlich unwirksame Mietvereinbarung](#)“

Umzug in eine Wohnung mit Staffelmiete:

Ist erkennbar, dass die festgelegte Staffelmiete die Richtwerte innerhalb von zwei Jahren übersteigen wird, ist i.d.R. keine Zustimmung zu erteilen. Gleiches gilt, wenn der Mietvertrag nicht den mietrechtlichen Anforderungen an eine Staffelmiete entspricht.

Für bereits laufende Staffelmietverträge gilt:

Wird der Richtwert für angemessene KdU durch eine Mieterhöhung im Rahmen der Staffelmietvereinbarung überschritten, ist zu prüfen, ob eine Aufforderung zur Senkung der Kosten erfolgen muss.

⇒ Siehe „[Prüfung in Einzelfall](#)“ und „[Kostensenkungsverfahren](#)“

Der Leistungsempfänger ist ggf. bereits bei Leistungsbeginn schriftlich darauf hinzuweisen, dass und zu welchem Zeitpunkt die vereinbarte

Staffelmiete den gegenwärtigen Richtwert übersteigt und dass voraussichtlich ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wird. Durch rechtzeitige Überwachung der Fälle ist eine tatsächliche Übernahme der überhöhten Kosten auszuschließen.

- Umzug


2.75
Umzug

Zur Anerkennung höherer Kosten in Zusammenhang mit einem Umzug siehe ⇒ Kapitel 7 „[Umzug](#)“.

2.3.3 Verfügbarkeit einer angemessenen Wohnung im Einzelfall

Zur abschließenden Beurteilung, ob die Kosten für die Unterkunft angemessen sind, ist zu prüfen, ob tatsächlich anderer Wohnraum innerhalb des Richtwerts verfügbar ist. Es muss tatsächlich eine konkrete Möglichkeit bestehen, im Vergleichsgebiet eine angemessene Wohnung auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können.

2.80
Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums

 BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R (Ziffer 21)

⇒ siehe [Kostensenkungsverfahren](#)

2.4 Angemessenheit der KdU bei besonderen Mietverhältnissen


2.4.1 Wohngemeinschaften

2.4.1.1 SGB II/ Kapitel 3 SGB XII

Für die Ermittlung der angemessenen KdU ist nicht auf alle Personen im Haushalt, sondern nur auf die Personen abzustellen, die zur Bedarfsgemeinschaft bzw. Einstehensgemeinschaft zählen.

2.90
Angemessene KdU Wohngemeinschaft

Wohnen z.B. zwei Personen in einer Wohngemeinschaft zusammen, ist für jede der beiden Personen der Richtwert für 1 Person zugrunde zu legen.

 BSG-Urteil vom 18.06.2008, Az.: B 14/11 b AS 61/06 R

2.4.1.2 Kapitel 4 SGB XII siehe Sonderregelung in Kapitel 12.4 zu § 42 a SGB XII

2.4.2 Kopfteilprinzip

Bei Zusammenleben mehrerer Personen sind die tatsächlichen Kosten i.d.R. nach dem Kopfteilprinzip zu ermitteln. Dabei sind auch die Personen einzubeziehen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft, aber zur Haushaltsgemeinschaft zählen.

2.100
Kopfteilprinzip

Kann ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft seinen Bedarf eigenständig decken, bspw. Kind mit Unterhalt und Kindergeld, hat es hieraus den eigenen Kopfteil zu übernehmen. Die verbleibenden Unterkunftskosten unterliegen der Angemessenheitsprüfung entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ([siehe 2.2.2](#)).

Beispiel: Dreipersonenhaushalt mit 600 € Warmmiete. Kopfteil 200 €; Kind kann seinen Bedarf selbständig decken. Für die verbleibenden zwei Personen mit 400 € tatsächlichen Unterkunftskosten wird die Angemessenheitsgrenze für einen Zweipersonenhaushalt zu Grunde gelegt.

- 📖 BSG, Urteil vom 27.2.2008, B 14/11b AS 55/06 R
(HH-Gemeinschaft mit Kind, das BAföG bezieht)
- 📖 BSG, Urteil vom 18.02.2010 – B 14 AS 73/08 R
(Ü25 im Haushalt der Eltern)
- 📖 BSG, Urteil vom 25.04.2018, B 14 AS 14/17 R

Ist ein Haushaltsmitglied deshalb nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, weil es Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezieht, ist bei den SGB XII-Leistungen § 42 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1 SGB XII zu beachten. Die kopfteilig verbleibenden Unterkunftskosten unterliegen danach der Angemessenheitsprüfung entsprechend der Anzahl der Mitglieder des Mehrpersonenhaushaltes (⇒ [siehe Sonderregelung zu § 42 a SGB XII](#)).

Beispiel: Dreipersonenhaushalt mit 600 € Warmmiete. Kopfteil 200 €; Ein volljähriges Kind ist dauerhaft voll erwerbsgemindert, erhält Grundsicherung nach dem SGB XII und ist vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet. Für die zwei Personen mit 400 € tatsächlichen Unterkunftskosten wird nach dem SGB II die Angemessenheitsgrenze für einen Zweipersonenhaushalt zu Grunde gelegt. Für den SGB XII-Leistungsempfänger wird die Angemessenheitsgrenze für einen Dreipersonenhaushalt zu Grunde gelegt.

Ausnahmen vom Kopfteilprinzip:

2.110 Ausnahmen vom Kopfteilprinzip

- aufgrund eines Vertrages
 - 📖 BSG, Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 36/12 R,
 - 📖 BSG, Urteil vom 22.8.2013, B 14 AS 85/12 R
- wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Wohnung über einen längeren Zeitraum nicht nutzt und Leistungen an dieses Mitglied ausgeschlossen sind
 - 📖 BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 71/12 R
(Ehegatte im Pflegeheim)
 - 📖 BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R
(längerfristige Abwesenheit, z.B. Auslandsaufenthalt, Inhaftierung)
- wenn bei einer Sanktion die KdU für ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft entzogen wird, soweit dieses Mitglied über kein Einkommen oder Vermögen verfügt, um seinen Kopfteil ganz oder teilweise zu bezahlen
 - 📖 BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 67/12 R,
 - 📖 BSG, Urteil vom 02.12.2014, B 14 AS 50/13 R
- bei Leistungsberechtigten nach dem 4. Kapitel SGB XII, die in Mehrpersonenhaushalten oder Wohngemeinschaften im Sinne von § 42 a SGB XII leben

2.4.3 Untermietvertrag

Ein Untermietvertrag liegt bei jedem Mietvertrag vor, den eine Person oder mehrere Personen mit dem Hauptmieter einer Wohnung oder eines Hauses schließt. In der Regel dürften die Untermieter nicht gemeinsam wirtschaften. Untermietverträge sind aber auch denkbar zwischen Eltern und Kindern über 25 Jahren (SGB II) oder auf Zeit vollwerbsgeminderter Kindern über 18 Jahren (SGB XII, 3. Kapitel).

Als angemessene Unterkunftskosten sind Beträge bis zur Höhe der jeweiligen Richtwerte nach den schlüssigen Konzepten entsprechend der Anzahl der Untermieter anzuerkennen.

Beispiele:

1 Hauptmieter und 2 Untermieter mit jeweils eigenen Untermietverträgen > Bei allen Personen ist der Richtwert für einen 1-Personen-Haushalt zu berücksichtigen.

1 Hauptmieter und 2 Untermieter mit einem gemeinsamen Untermietvertrag > Beim Hauptmieter ist der Richtwert für einen 1-Personen-Haushalt zu berücksichtigen. Bei den Untermietern ist der Richtwert für einen 2-Personen-Haushalt zu berücksichtigen.


2 Hauptmieter mit einem gemeinsamen Vertrag, 1 Untermieter > Bei den Hauptmietern ist der Richtwert für einen 2-Personen-Haushalt zu berücksichtigen. Beim Untermieter ist der Richtwert für einen 1-Personen-Haushalt zu berücksichtigen.

2 Hauptmieter mit jeweils eigenem Vertrag für nur einen Teil der Wohnung und Miete, 1 Untermieter > Bei allen Personen ist der Richtwert für einen 1-Personen-Haushalt zu berücksichtigen.

Untermietverträge sind in jedem Fall auf eine eventuelle Sittenwidrigkeit zu prüfen. Einzubeziehen bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind sowohl quantitative (flächenmäßiger Anteil der zur alleinigen Nutzung überlassenen Räume an der Gesamtwohnfläche) als auch qualitative Elemente (z.B. Lage und Ausstattungsmerkmale der Räume).

Die Prüfung kann auch beinhalten, dass die Kostenlastverteilung zwischen den Bewohnern insgesamt zu hinterfragen ist. Die erforderlichen Informationen sind vom Leistungsberechtigten einzufordern (siehe auch [RZ 12.2.10](#)).

Die KdU sind nicht um fiktive Mieteinnahmen zu mindern.

 BSG, Urteil vom 29.11.2012 – B 14 AS 161/11 R

⇒ zu Kap. 4 SGB XII siehe Sonderregelungen unter [Mietverhältnisse zwischen Angehörigen](#) bzw. [Wohngemeinschaften](#)

2.5 Angemessenheit der Kosten sonstiger Unterkünfte siehe [Kapitel 12](#) zu § 42 a SGB XII

2.6 Karenzzeit

☞ § 22 Abs. 1 SGB II / § 35 Abs. 1 SGB XII

Im ersten Jahr des Leistungsbezuges sind die tatsächlichen Unterkunftskosten als Bedarf zu berücksichtigen, auch wenn sie unangemessen sind. Die Karenzzeit ist hierbei für jedes Haushaltsmitglied individualisiert festzulegen, u.a. bei Zuzug oder Geburt (siehe 2.6.2 Ende der Karenzzeit).

2.120
Untermietverträge
(SGB II und 3. Kapitel
SGB XII)

2.6.1
1 Jahr Karenzzeit
für unangemessene
KdU

Für Personen, die erstmals im Jahr 2023 Leistungen beziehen, beginnt die Karenzzeit ab dem Ersten des Monats, für den erstmals die Leistungen bewilligt werden.

☞ § 140 Abs. 1 SGB XII / § 65 Abs. 3 SGB II

Für Personen, die im Jahr 2022 Leistungen nach dem SGB XII bezogen haben, beginnt am 01.01.2023 ebenfalls eine einjährige Karenzzeit.

☞ § 140 Abs. 2 SGB XII / § 65 Abs. 6 SGB II

Die Karenzzeit gilt nicht, wenn in Bewilligungszeiträumen vor dem 01.03.2020 (Beginn der Sozialschutzpaketregelungen) bereits nur noch die angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt worden sind.

Die Karenzzeit gilt nicht bei Heizkosten.

▷ SGB XII

☞ § 35 Abs. 2 SGB XII

Sind die Unterkunftskosten zu Beginn des Leistungsbezuges unangemessen hoch, hat der Sozialhilfeträger mit dem ersten Bewilligungsbescheid den Leistungsberechtigten über die Höhe des angemessenen Bedarfs, die Dauer der Karenzzeit sowie das Verfahren nach Ablauf der Karenzzeit zu unterrichten.

☞ § 35 Abs. 6 und § 42a Abs. 1 Satz 2 SGB XII

Die Karenzzeit gilt nur für Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII leben.

Sie gilt damit nicht:

- Bei vertragslosem Zusammenleben mit Familienangehörigen im Sinne des § 42a Abs. 3 SGB XII.
- Bei Wohnen in einer besonderen Wohnform nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII.
- Bei Wohnen in einer sonstigen Unterkunft gemäß § 42a Abs. 7 SGB XII. siehe RZ 12.51

2.6.1 Unterbrechung und Anrechnung der Karenzzeit

Bei einer kurzzeitigen Leistungsunterbrechung von mindestens einem Monat in der Karenzzeit verlängert sich diese um die vollen Monate der Leistungsunterbrechung. Der Aus- und Wiedereinstieg muss innerhalb der 12 monatigen Karenzzeit erfolgen.

Eine gänzlich neue Karenzzeit beginnt nur, wenn mindestens drei Jahre lang ab dem 01.01.2023 keine existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden.

2.6.2
Beginn ab dem Monatsersten

2.6.3
Karenzzeit gilt auch für Leistungsfälle aus 2022

2.6.4
Keine Karenzzeit für bereits abgesenkte KdU-Fälle

2.6.5
Keine Karenzzeit für Heizkosten

2.6.6
Hinweisschreiben über zu hohe KdU und Karenzzeit

2.6.7
Karenzzeit nur für klassische Wohnung/Unterkunft

2.6.8
Unterbrechung und Verlängerung der Karenzzeit

2.6.9
Beginn einer neuen Karenzzeit

Beispielfall

Person P erreicht am 25.05.2023 die gesetzliche Altersgrenze. Die erstmalige Leistungsbewilligung erfolgt ab dem 01.06.2023. Dabei werden die Unterkunftskosten, die über der Angemessenheitsgrenze für einen 1-Personen-Haushalt liegen, in voller Höhe anerkannt. Die Karenzzeit für die Anerkennung der unangemessenen Unterkunftskosten beträgt 1 Jahr (12 Monate) und beginnt damit am 01. Juni 2023 und endet am 31. Mai 2024. Im November 2023 teilt **Person P** mit, dass sie eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen wird. Mit dem erzielten Einkommen besteht ab dem 01.12.2023 kein Bedarf an Sozialleistungen mehr. Am 14. Juli 2025 stellt **Person P** dann erneut einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII, weil Sie aus gesundheitlichen Gründen der geringfügigen Beschäftigung nicht weiter nachgehen kann. Das Beschäftigungsverhältnis endet am 31.07.2025. Ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen ergibt sich für **Person P** ab dem 01.09.2025, da im August noch Lohnzahlungen zugeflossen sind. Da **Person P** nach wie vor in derselben Wohnung lebt, sind die Unterkunftskosten auch zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung unangemessen. Eine neue einjährige Karenzzeit beginnt mit der Leistungsgewährung ab dem 01.09.2025 nicht, da die Unterbrechung des Leistungsbezuges nicht mindestens 36 Monate andauerte. Die im Juni 2023 begonnen und ab dem 01.12.2023 unterbrochene Karenzzeit, wird ab September 2025 bis einschließlich 28.02.2026 fortgesetzt.

Wenn innerhalb von zwei Jahren vor dem SGB XII-Leistungsbezug (3. oder 4. Kapitel) Leistungen nach dem SGB II bezogen worden sind, wird eine dort bereits begonnene Karenzzeit angerechnet.

Beispielfall

Person C beantragt am 12.02.2023 erstmalig Leistungen nach dem SGB II. Nach Prüfung ergeht ein Leistungsbescheid ab dem 01.02.2023. Dabei werden die Unterkunftskosten, die über der Angemessenheitsgrenze für einen 1-Personen-Haushalt liegen, in voller Höhe anerkannt. Die Karenzzeit für die Anerkennung der unangemessenen Unterkunftskosten beträgt 1 Jahr (12 Monate) und beginnt damit am 01. Februar 2023 und endet am 31. Januar 2024. Aufgrund der Erzielung von ausreichendem Erwerbseinkommens erhält **Person C** ab dem 01.09.2023 kein Bürgergeld mehr. Am 27.10.2024 erreicht **Person C** die gesetzliche Altersgrenze und beantragt Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII. Sofern **Person C** nach wie vor in einer unangemessen teuren Wohnung lebt, kann mit der Bewilligung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ab dem 01.11.2024 die Karenzzeit für die Dauer von 5 Monaten bis einschließlich 31.03.2025 fortgesetzt werden.

2.6.2 Ende der Karenzzeit

Nach Ablauf der Karenzzeit ist festzustellen, ob ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen ist (siehe auch Kapitel 2.4 / Kapitel 3). Solange noch bei einer Person der Haushaltsgemeinschaft (SGB XII) oder Bedarfsgemeinschaft (SGB II) die individuelle Karenzzeit läuft, ist die Senkung der Aufwendungen für die anderen Haushaltsmitglieder unzumutbar.

Das Anhörungsverfahren zur Kostensenkung mit der sechsmonatigen Frist darf erst nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit beginnen.

2.6.10 Anrechnung der Karenzzeit aus vo- rangegangenem SGB II-Bezug

2.6.21 Angemessenheits- prüfung nach Ende der Karenzzeit

Bei Versterben eines Haushaltsmitgliedes -> Siehe 2.3.2 Rz 2.70e
[Besonderheiten im Einzelfall](#)

2.6.22
Tod eines Haus-
haltsmitglieds

2.6.3 Umzug während der Karenzzeit

☞ § 35a Abs. 2 SGB XII / § 22 Abs. 4 SGB II

Umzug in eine unangemessen teure Wohnung ohne Zustimmung/Zusicherung:

Es sind die angemessenen Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen.
Die Karenzzeit endet.

Umzug in eine unangemessen teure Wohnung, die günstiger als die vorherige ist, ohne Zustimmung/Zusicherung:

Es sind die angemessenen Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen.
Die Karenzzeit endet.

Umzug in eine unangemessen teure Wohnung mit Zustimmung/Zusicherung:

Die tatsächlichen Kosten sind dauerhaft zu übernehmen.

Umzug in eine unangemessen teure Wohnung, die günstiger als die vorherige ist, mit Zustimmung/Zusicherung:

Die tatsächlichen Kosten sind dauerhaft zu übernehmen.

Umzüge in kostenangemessene Wohnungen:

Es gelten die unveränderten Grundsätze für die Entscheidung über eine Zustimmung/Zusicherung (siehe [Kapitel 7](#)).

3 Kostensenkungsverfahren

3.1 Rechtsgrundlage

- ➔ § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II
- ➔ § 35 Abs. 3 SGB XII

3.10 Rechtsgrundlage Kostensenkung

Unangemessen hohe Kosten der Unterkunft sind so lange anzuerkennen, als es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.

Es handelt sich um eine Schutzvorschrift für diejenigen Personen, die bereits vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit unangemessen hohe Unterkunftskosten hatten. Ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden, sich der neuen Situation anzupassen und insbesondere unter Einhaltung der Kündigungsfristen preiswerteren Wohnraum zu suchen.

Zu einem Kostensenkungsverfahren kommt es nur, wenn

- die tatsächlichen KdU die Richtwerte überschreiten und
 - keine Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen, die es rechtfertigen, von den Richtwerten abzuweichen und vorübergehend oder auf Dauer die tatsächlichen KdU anzuerkennen.
- ⇒ siehe [Besonderheiten im Einzelfall](#)

3.2 Anhörung gem. § 24 SGB X

Eine Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft greift tief in die individuellen Bedürfnisse und Interessen der Hilfesuchenden ein und erfordert daher ein sensibles Vorgehen. Sind Besonderheiten des Einzelfalls nicht bereits von vornherein bekannt, ist daher vor einer schriftlichen Aufforderung zur Senkung der Kosten eine Anhörung durchzuführen. Um die individuelle Situation umfassend zu klären und die erforderliche Einzelfallentscheidung treffen zu können, ist diese Anhörung möglichst im Rahmen eines persönlichen Gesprächs durchzuführen. Das Ergebnis des Gesprächs ist in Form einer Verhandlungsniederschrift zu dokumentieren und von den Gesprächsteilnehmern zu unterschreiben.

3.20 Persönliches Gespräch

Inbesondere die folgenden Aspekte sind im Rahmen der Anhörung zu klären:

3.21 Checkliste Anhörung

- Besteht ein besonderer Wohnbedarf? (z.B. bei Schwangerschaft, Schwerbehinderung, dauerhafter Pflegebedürftigkeit)
- Gibt es andere Gründe, von den Richtwerten für angemessene KdU abzuweichen?
- Gibt es Gründe, die einen Umzug vorübergehend oder auf Dauer unzumutbar erscheinen lassen?
- Ist eine Senkung der Unterkunftskosten anders als durch Umzug, z.B. durch Untervermietung o.ä., möglich?
- Welche Kündigungsfristen oder andere Fristen sind ggf. zu berücksichtigen?
- Welche Besonderheiten sind ggf. hinsichtlich des sozialen Umfelds zu berücksichtigen? (z.B. Betreuung der pflegebedürftigen Mutter)

3.3 Möglichkeiten der Kostensenkung

Leistungsberechtigte können **nicht** zu einem Umzug, sondern nur zu einer Senkung der Kosten aufgefordert werden!

**3.30
Keine Aufforderung
zum Umzug**

Leistungsberechtigte haben verschiedene Möglichkeiten, die Kosten der Unterkunft zu senken, z.B.

- Senkung der Verbrauchskosten
- Vereinbarung einer Mietsenkung mit dem Vermieter
- Untervermietung, insbesondere bei Eigenheimen
- Umzug

Soweit wie möglich, hat der Erhalt der Wohnung Vorrang, so dass ein Umzug erst die letzte Möglichkeit zur Kostensenkung darstellt.

3.4 Aufforderung zur Kostensenkung

3.4.1 Aufforderungsschreiben

Ergibt die Prüfung, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft unangemessen hoch sind, sind die Leistungsberechtigten schriftlich zur Senkung der Kosten aufzufordern. Das gilt auch in den Fällen, in denen sich die Leistungsberechtigten im Rahmen der Anhörung nicht geäußert haben.

**3.40
Schriftliche Aufforderung**

Es ist anzugeben, welche Richtwerte zur Bemessung der angemessenen KdU im jeweiligen Vergleichsraum gelten. Außerdem ist auf die Folgen fehlender Bemühungen um eine Kostensenkung hinzuweisen.


**3.41
Inhalt der Aufforderung**

Auf Besonderheiten im Einzelfall, z.B. in Zusammenhang mit dem sozialen Umfeld, ist ggf. einzugehen.

⇒ siehe ["Unzumutbarkeit/ soziales Umfeld"](#)

Das Aufforderungsschreiben stellt keinen Verwaltungsakt dar und ist daher nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**3.42
Aufforderung ≠ Verwaltungsakt**

 BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R


3.4.2 Frist zur Kostensenkung

Als Frist für die Senkung der KdU sind in der Regel 6 Monate einzuräumen.

**3.50
6 Monate**

Lehnen Leistungsberechtigte trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen mögliche und zumutbare Maßnahmen zur Kostensenkung unmissverständlich ab, können die Leistungen für die Unterkunft auf das angemessene Maß reduziert werden, auch ohne den Ablauf der Kostensenkungsfrist abzuwarten.

**3.52
Verweigerung einer
Kostensenkung**

 LSG SH, Urteil vom 17.01.2008, L 6 AS 39/07

Lassen sich mögliche und zumutbare Maßnahmen zur Kostensenkung erkennbar schon früher realisieren, kommt eine verkürzte Frist in Betracht.

**3.53
Verkürzte Frist**


Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung zur Senkung der Kosten.

**3.54
Fristbeginn**

Auch wenn eine unangemessen teure Wohnung erst kurz vor Leistungsbezug in Kenntnis der voraussichtlichen Hilfsbedürftigkeit angemietet wird, können die KdU im Regelfall nicht von vornherein auf die angemessenen Kosten reduziert werden. Dies ist nur möglich, wenn der Antragsteller „bösgläubig“ war. Der Antragsteller muss Kenntnis sowohl von den (un-)angemessenen Kosten der Unterkunft als auch von dem zu erwartenden Leistungsbezug gehabt haben. Ob ein Antragsteller „bösgläubig“ war, ist im jeweiligen Einzelfall festzustellen.

**3.55
Anmietung kurz vor
Leistungsbeginn**


Liegt Bösgläubigkeit nicht vor, ist das normale Kostensenkungsverfahren durchzuführen.

 BSG Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 19/09 R

Nach einer Unterbrechung der Leistungsgewährung von mindestens einem Monat sind i.d.R. die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (wieder) zu übernehmen, und es ist eine neue Aufforderung zur Kostensenkung erforderlich.

**3.56
Unterbrechung der
Leistungsgewährung**

Dies gilt nur, wenn die Unterbrechung durch Erzielung eigenen Einkommens eingetreten ist. Nicht ausreichend ist bspw. die Abmeldung aus dem Leistungsbezug trotz fortbestehender Hilfsbedürftigkeit oder Finanzierung des Lebensunterhalts durch Schenkung, Darlehen o.ä.

 BSG, Urteil vom 9.4.2014, B 14 AS 23/13 R

3.4.3 Änderung der Verhältnisse

Tritt während oder nach dem laufenden Kostensenkungsverfahren eine Änderung der Verhältnisse (z.B. Umzug, Änderung der Familiengröße) ein, ist das Kostensenkungsverfahren zu überprüfen.

**3.57
Änderung der Ver-
hältnisse**

3.5 Anerkennung der tatsächlichen KdU über 6 Monate hinaus

3.5.1 Ausnahme

Nach Ablauf von sechs Monaten besteht im Regelfall nur noch Anspruch auf die angemessenen Unterkunftskosten.

📖 BSG Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R

Eine Übernahme der tatsächlichen Kosten auch über 6 Monate hinaus, kann ausnahmsweise jedoch notwendig sein, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken.

Inwieweit eine Kostensenkung möglich und zumutbar ist, wird meistens schon vor der schriftlichen Aufforderung zur Senkung der KdU geprüft (⇒ siehe „[Besonderheiten im Einzelfall](#)“). Die Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Kostensenkung kann sich jedoch auch erst im Kostensenkungsverfahren herausstellen. Nachfolgend sind diejenigen Aspekte dargestellt, die hauptsächlich im Kostensenkungsverfahren relevant sind.

3.5.2 Unmöglichkeit des Umzugs

Es muss tatsächlich möglich sein, eine angemessene Wohnung anzumieten. Sofern die Leistungsberechtigten nachweisen, dass dies trotz intensiver Bemühungen innerhalb der gesetzten Frist nicht der Fall war, ist eine weitere Frist zur Senkung der KdU einzuräumen. Die Dauer der Frist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die tatsächlichen KdU sind solange weiter zu übernehmen bis eine konkrete Alternative besteht.

An die Feststellung, dass eine Kostensenkung während der gesetzten Frist „unmöglich“ war, sind **strenge Maßstäbe** anzulegen. Voraussetzung ist, dass die Leistungsberechtigten ausreichende Bemühungen zur Kostensenkung nachweisen.

⇒ siehe „[Nachweis der Bemühungen](#)“

3.5.3 Unzumutbarkeit/ Soziales Umfeld

Unzumutbar ist die Kostensenkung, wenn sie zwar objektiv möglich ist, ihre Folgen die Leistungsberechtigten jedoch unverhältnismäßig belasten.

Zu den Umständen, die eine Kostensenkung ganz oder zumindest zeitweise unzumutbar machen können,

⇒ siehe [Besonderheiten im Einzelfall](#)

Daneben kann es sein, dass ein Umzug zwar durchaus zumutbar ist, aber dennoch Besonderheiten des sozialen Umfelds zu berücksichtigen sind.

Welcher Vergleichsraum für einen Umzug zur Senkung der KdU normalerweise zugrunde zu legen ist, ergibt sich aus den jeweiligen regionalen Regelungen.

3.60
Regel und Ausnahme

3.61
Verlängerung der Frist

3.62
Darlegungslast

3.63
Definition unzumutbar

3.63a
Soziales Umfeld

Im Einzelfall kann jedoch auch ein kleinerer Bereich maßgeblich sein, um zu gewährleisten, dass das bisherige soziale Umfeld weiter aufrechterhalten werden kann. Beispiele:

- Bei Haushalten mit Kindergartenkindern oder schulpflichtigen Kindern können sich Einzugsbereiche bzw. Erreichbarkeit der Einrichtungen auswirken.
- Bei Kranken, Behinderten oder Pflegebedürftigen kann die Erreichbarkeit von Einrichtungen, Pflegekräften o. dergl. eine Rolle spielen.

In der Aufforderung zur Senkung der KdU ist anzugeben, in welchem Bereich/Umkreis von den Leistungsempfänger/innen erwartet wird, dass sie ggf. nach einer günstigeren Unterkunft suchen.

Ein Umzug scheidet nicht alleine aus dem Grund aus, dass Kündigungsfristen für die bisherige Wohnung zu berücksichtigen sind. Leistungsberechtigten ist zuzumuten, sich ggf. um einen Nachmieter zu bemühen. Unvermeidbare Aufwendungen können ggf. berücksichtigt werden.

⇒ siehe „[Doppelte Mieten](#)“

Wird entschieden, dass den Leistungsberechtigten eine Kostensenkung vorübergehend nicht bzw. nur eingeschränkt zugemutet werden kann, ist regelmäßig zu prüfen, ob die Unzumutbarkeit weiterhin vorliegt. Beispiele: Gesundung nach Krankheit; keine Pflege des Elternteils mehr, weil Heimaufnahme erfolgt ist.

Rechtsprechungshinweise:

📖 BSG Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R

„Aufrechterhalten des sozialen Umfelds bedeutet nicht, dass keinerlei Veränderungen der Wohnraumsituation stattfinden dürften. Vielmehr sind vom Hilfeempfänger auch Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzunehmen, wie sie etwas erwerbstätigen Personen als selbstverständlich zugemutet werden.“

📖 BSG Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 27/09 R

Die Bindung an einen bestimmten Stadtteil rechtfertigt für sich genommen nicht die Übernahme unangemessener tatsächlicher Aufwendungen für Unterkunft.

3.64 Kündigungsfristen

3.65 Regelmäßige Überprüfung

3.66 Rechtsprechungshinweise

3.5.4 Nachweis der Bemühungen

Leistungsberechtigte haben die Darlegungslast, welche konkreten hinreichenden und erfolglosen Bemühungen sie hinsichtlich einer Wohnungssuche vorgenommen haben.

📖 LSG Schleswig, Beschluss vom 23.01.2006, L 10 B 357/05 AS ER

Als Nachweis können zum Beispiel dienen:

- Bescheinigungen von Wohnungsbaugenossenschaften und Wohnungsbaugesellschaften oder sonstigen Vermietern
- Nachweis, dass ein Makler eingeschaltet wurde
- Zeitungs- und Internetanzeigen
- Kopien von Bewerbungsschreiben
- Gesprächsnotizen über Telefonate auf Zeitungsanzeigen (Zeitungsanzeige, wann angerufen, Name des Gesprächspartners, Ergebnis)
- Wohnungsberechtigungsschein beantragt
- Eintragung in kommunale Listen für sozialen Wohnungsbau

Was als „ausreichende Bemühungen“ anzusehen ist, richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Je kleiner bzw. schwieriger der im Einzelfall zu berücksichtigende Wohnungsmarkt, desto weniger Nachweise können realistisch erwartet werden. So stehen beispielsweise i.d.R. nur wenige für sehr große Familien geeignete Wohnungen zur Verfügung. Das gleiche gilt, wenn die Bemühungen um kostengünstigeren Wohnraum wegen des sozialen Umfeldes auf einen eher kleinen Bereich beschränkt sind (⇒ siehe „[Unzumutbarkeit/ soziales Umfeld](#)“).

Leistungsberechtigten sind nicht nur Wohnungen zumutbar, deren Wohnungsgröße den Maximalwert der jeweils angemessenen Quadratmeterzahl erreicht, sondern auch kleinere Wohnungen.

📖 LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 11.04.2011, L 11 AS 123/09 (Alleinstehenden Leistungsberechtigten ist Wohnraum ab 25 m² zumutbar.)

⇒ siehe „[Wohnungsgröße](#)“

Um – wie vom BSG im Rahmen der konkreten Angemessenheit gefordert – zu dokumentieren, dass Wohnraum in dem vorgegebenen Rahmen auch tatsächlich verfügbar war und um ggf. in den Einzelfällen unzureichende Bemühungen der Leistungsberechtigten im gerichtlichen Verfahren aufzeigen zu können, sollte der Wohnungsmarkt beobachtet und ausgewertet werden.

⇒ siehe „[Verfügbarkeit einer angemessenen Wohnung im Einzelfall](#)“

Solange ein Leistungsberechtigter selbst nicht nach angemessenem Wohnraum sucht und seine erfolglosen Bemühungen nicht nachweist, ist die Verwaltung nicht verpflichtet für jeden Monat neu angemessenen Wohnraum in ausreichender Zahl nachzuweisen.

📖 LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 11.04.2011, L 11 AS 123/09

**3.67
Darlegungslast**

**3.68
Art der Nachweise**

**3.69
Umfang der Nachweise**

**3.70
Beobachtung und Auswertung des Wohnungsmarktes**

📖 LSG Thüringen, Beschluss vom 04.09.2008, L 9 AS 728/08 ER

Das LSG Schleswig-Holstein sieht eine Anzahl von 10 Wohnungen als ausreichenden Nachweis dafür an, dass angemessener Wohnraum tatsächlich verfügbar war.

📖 LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 11.04.2011, L 11 AS 123/09

3.6 Sonderfälle

3.6.1 zivilrechtlich unwirksame Mietvereinbarung

Kosten, die aufgrund einer zivilrechtlich unwirksamen Mietvereinbarung entstehen, stellen unangemessene Kosten der Unterkunft im Sinne des SGB II bzw. SGB XII dar, auch wenn die Miethöhe insgesamt noch unterhalb der Richtwerte für angemessene KdU liegt. Die Übernahme solcher Kosten kann jedoch nicht von vornherein abgelehnt werden. Vielmehr ist auch in derartigen Fällen ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen.

Beispiele: zivilrechtlich unwirksame Mieterhöhungen, insbesondere bei Staffelmieten; die Miete enthält Bestandteile, die nicht auf den Mieter umgelegt werden dürfen; fehlerhafte Nebenkosten-Abrechnung; Vermieter fordert nach Mietrecht unzulässig eine Auszugsrenovierung.

Die Aufforderung zur Senkung der KdU muss den Leistungsberechtigten in die Lage versetzen, seine Rechte gegenüber dem Vermieter geltend zu machen und durchzusetzen. Es ist daher eine spezielle Aufforderung zur Senkung der KdU zu fertigen, aus der hervorgeht, warum der Mietvertrag für zivilrechtlich unwirksam gehalten wird. Der Leistungsberechtigte ist aufzufordern, mit dem Vermieter zu klären, dass die zivilrechtlich unwirksam vereinbarten Kosten von diesem nicht mehr verlangt werden und seine Bemühungen zeitgerecht gegenüber dem Träger nachzuweisen.

Die Leistungsberechtigten sind bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber dem Vermieter zu unterstützen, z.B. durch Hilfen bei der Formulierung der Schreiben oder durch Kostenübernahme für den Mieterbund.

📖 BSG Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 8/09 R
(unwirksame Staffelmiete)

📖 BSG Urteil vom 24.11.2011, B 14 AS 15/11 R
(Kosten der Auszugsrenovierung)

3.6.2 Kostensenkung durch Untervermietung

Die KdU sind nicht um fiktive Mieteinnahmen zu mindern. Wenn Untermieteinnahmen tatsächlich nicht zufließen, ist das Kostensenkungsverfahren unverzüglich wieder aufzugreifen – i.d.R. mit verkürzter Frist.

📖 BSG, Urteil vom 29.11.2012 – B 14 AS 161/11 R

3.80 Zivilrechtlich unwirksame Regelungen

3.86 Kostensenkung durch Untervermietung

3.7 Umsetzung der Kostensenkung/ Änderung der Bewilligung

Damit eine Absenkung auf die angemessenen Kosten der Unterkunft erfolgen kann, sind die Frist für die Kostensenkung und der Bewilligungszeitraum für die laufenden Leistungen aufeinander abzustimmen. Übersteigen die KdU bei erstmaliger Antragstellung bereits den Richtwert, soll der Bewilligungszeitraum auf sechs Monate verkürzt werden.

Eine abweichende Festlegung des Bewilligungszeitraums ist im Bewilligungsbescheid zu begründen.

⇒ § 41 Absatz 3 Satz 2 Ziff. 2 SGB II

⇒ § 44 Abs. 3 S. 1 SGB XII (Grundsicherung nach Kap. 4 SGB XII)

3.8 Wann endet die Übernahme angemessener Kosten?

Die Anerkennung nur angemessener Kosten ist grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt. Ändert sich später die Sach- oder Rechtslage, z.B. Zuzug weiterer Personen, kommt jedoch die Berücksichtigung höherer bzw. der tatsächlichen Kosten in Betracht.

Siehe auch ⇒ [Wesentliche Änderungen/ Dynamisierung](#) in Kapitel 7 „Umzug/ Wohnungswechsel“

3.90
Absenkung der KdU

3.91
Keine zeitliche Beschränkung

4 Heizung

4.1 Begriff der Angemessenheit

4.1.1 Rechtsgrundlage

- ➔ § 22 Abs. 1 SGB II
- ➔ § 35 Abs. 1 und 2 SGB XII

4.01
Rechtsgrundlage

Leistungen für die Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Die Angemessenheit der Heizkosten ist grundsätzlich getrennt von der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu prüfen.

4.02
Getrennte Prüfung

⇒ siehe „[Angemessenheit der KdU](#)“

📖 BSG Urteil vom 02.07.2009, B14 AS 36/08 R

Entsprechendes gilt auch für die Aufwendungen der Warmwasserbereitung.

⇒ siehe „[Warmwasser](#)“

§ 22 Abs. 10 SGB II/**§ 35 Abs. 7 SGB XII** ermöglichen jedoch auch, eine Gesamtangemessenheitsgrenze (KdU inklusive Heizung) zu bilden.

⇒ siehe „[Gesamtangemessenheitsgrenze](#)“

Wird eine Betriebs- und Heizkostenvorauszahlung vom Vermieter nicht näher aufgeschlüsselt, sind die Teilbeträge wie folgt zu ermitteln:

4.03
nicht aufgeschlüsselte Vorauszahlungen

1. Betriebskosten = abstrakt angemessene Wohnfläche x abstrakt angemessener Quadratmeterpreis für Nebenkosten
2. Heizkosten = Restbetrag

📖 BSG Urteil vom 18.11.2014, B4 AS 9/14 R
(dortiges Beispiel: 100 € mtl. Vorauszahlung; Betriebskosten = 45 m² x 1,16 €/ m² = 52,20 €; Heizkosten = 100 € - 52,20 € = 47,80 €)

4.1.2 Richtwerte für angemessenes Heizen

Die im Mietvertrag oder vom Energieversorgungsunternehmen festgelegten und tatsächlich gezahlten Beträge inklusive evtl. Nachzahlungen aus Heizkostenabrechnungen gelten als angemessen, soweit sie nicht Richtwerte überschreiten, die auf unangemessenes bzw. unwirtschaftliches Heizen hindeuten.

4.10
Tatsächliche Kosten

📖 BSG Urteil vom 02.07.2009, B14 AS 36/08 R

Die Richtwerte stellen keine Kappungsgrenzen sondern lediglich Anhaltswerte dar. Angesichts der Vielzahl von Faktoren, die die Heizkosten beeinflussen können, kann nur im Einzelfall festgestellt werden, ob unwirtschaftlich geheizt wird. Auch bei einer Überschreitung der Richtwerte ist daher die Anerkennung der tatsächlichen Heizkosten nicht ausgeschlossen, wenn Besonderheiten im Einzelfall zu berücksichtigen sind.

4.11
Besonderheiten des Einzelfalls

⇒ siehe „[Welche Gründe können ein Überschreiten der Richtwerte rechtfertigen?](#)“

Die Festlegung von Pauschalen ist unzulässig.

Zu den tatsächlichen Heizkosten zählen auch die Stromkosten für den Betrieb der Heizungsanlage.

4.12 Strom für den Betrieb der Heizungsanlage

Bei Mietern gehören diese Kosten i.d.R. zu den Betriebskosten, die vom Vermieter im Rahmen der Heizkostenpauschalen bzw. Heizkostenabrechnung in Rechnung gestellt werden.

→ § 2 Ziff. 4 Betriebskostenverordnung (BetrKV)

Bei einmaligen Heizkosten ([siehe Kap. 4.1.3](#)) sind die Stromkosten, die durch den Betrieb der Heizung entstehen, ggf. zusätzlich zu den Brennstoffkosten zu berücksichtigen.

Können die Stromkosten durch einen separaten Zähler konkret ermittelt werden, sind die tatsächlichen Kosten zugrunde zu legen. Fehlt ein separater Zähler, können die Kosten geschätzt werden. Eine gebräuchliche Methode zur Schätzung stellt die Berücksichtigung eines Prozentanteils an den Brennstoffkosten dar.

Als Schätzwert und angemessene Stromkosten sind **5%** der Brennstoffkosten anzusetzen.

📖 BSG, Urteil vom 3.12.2015; B 4 AS 47/14 R

Die jeweils anzuwendenden Richtwerte werden unter Berücksichtigung etwaiger regionaler Besonderheiten von den Trägern der Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII festgelegt.

4.13 Regionale Richtwerte

[Möglichkeit der Darstellung der Richtwerte des Trägers bzw. einer Verlinkung zu ergänzenden Unterlagen.]

4.2 Keine Karenzzeit für den Heizkostenbedarf

Im Gegensatz zu den Kosten der Unterkunft existiert für die Heizkosten keine Karenzzeit, so dass eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen ist. Bei einer unangemessen großen Wohnung ist für die Beurteilung der Angemessenheit die tatsächliche Quadratmeterzahl heranzuziehen. Auch hier sind bei der Beurteilung der Angemessenheit die Aspekte aus Kapitel 4.4.2 zu berücksichtigen.

Beispiel: Eine Person lebt in einer 80 m² großen Wohnung und beantragt am 01.02. des Jahres Leistungen. Die Karenzzeit für die Wohnung läuft bis zum 31.01. des Folgejahres. Für die Heizkosten gelten bis zum Ablauf der Karenzzeit die angemessenen Kosten für 80 m², sofern keine abweichende Einzelfallentscheidung getroffen wird.

Das BMAS hat eine Übersicht mit Fallvarianten zur Verfügung gestellt. Diese kann mit Ausnahme der Informationspflichten auch auf die Fälle im SGB II angewendet werden.

Anzuerkennende Aufwendungen für Unterkunft und Heizung am Beispiel eines Einpersonenhaushaltes ohne Festlegung einer Gesamtangemessenheitsgrenze nach § 35 Absatz 7 SGB XII					
Fall	Wohnfläche	Tatsächliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung	Anzuerkennende Bedarfe <u>zu Beginn</u> der Karenzzeit	Kostensenkungsverfahren <u>zu Beginn</u> der Karenzzeit	Kostensenkungsverfahren <u>nach Ablauf</u> der Karenzzeit
1	Abstrakt angemessen: 50 m ²	Unterkunft (=Bruttokaltmiete): unangemessen	Anerkennung in tatsächlicher Höhe für 12 Monate	Nein, aber Informationspflicht des Trägers nach § 35 Absatz 2 SGB XII	Einleitung Kostensenkungsverfahren: Maßstab örtlich angemessene Bruttokaltmiete für Einpersonenhaushalt
	Tatsächlich bewohnt 80 m ²	Heizung: unangemessen aber für 80 m ² angemessen	Anerkennung in tatsächlicher Höhe für 12 Monate durch Zugrundelegung von 80 m ² Wohnfläche	Nein, aber Informationspflicht des Trägers nach § 35 Absatz 2 SGB XII	Einleitung Kostensenkungsverfahren: Abstellen auf abstrakt angemessene Wohnfläche (50 m ²)
2	Abstrakt angemessen: 50 m ²	Unterkunft (=Bruttokaltmiete): unangemessen	Anerkennung in tatsächlicher Höhe für 12 Monate	Nein, aber Informationspflicht des Trägers nach § 35 Absatz 2 SGB XII	Einleitung Kostensenkungsverfahren: Maßstab örtlich angemessene Bruttokaltmiete für Einpersonenhaushalt
	Tatsächlich bewohnt 80 m ²	Heizung: Auch für 80 m ² unangemessen	Anerkennung in tatsächlicher Höhe idR für 6 Monate nach § 35 Absatz 3 Satz 1 SGB XII	Einleitung Kostensenkungsverfahren: Abstellen auf angemessene Aufwendungen für die tatsächliche Wohnungsgröße (80 m ²)	Einleitung zweites Kostensenkungsverfahren: Abstellen auf abstrakt angemessene Wohnfläche (50 m ²)

Fall	Wohnfläche	Tatsächliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung	Anzuerkennende Bedarfe <u>zu Beginn</u> der Karenzzeit	Kostensenkungsverfahren <u>zu Beginn</u> der Karenzzeit	Kostensenkungsverfahren <u>nach Ablauf</u> der Karenzzeit
3	Abstrakt angemessen: 50 m ² Tatsächlich bewohnt 80 m ²	Unterkunft (=Bruttokaltmiete): Nach Produkttheorie angemessen	Auch ohne Karenzzeit Anerkennung in tatsächlicher Höhe	Nein und keine Informationspflicht des Trägers nach § 35 Absatz 2 SGB XII	Nein
		Heizung: unangemessen aber für 80 m ² angemessen	Anerkennung in tatsächlicher Höhe für 12 Monate durch Zugrundelegung von 80 m ² Wohnfläche	Nein, aber Informationspflicht des Trägers nach § 35 Absatz 2 SGB XII	Einleitung Kostensenkungsverfahren: Abstellen auf abstrakt angemessene Wohnfläche (50 m ²)
4	Abstrakt angemessen: 50 m ² Tatsächlich bewohnt 80 m ²	Unterkunft (=Bruttokaltmiete): Nach Produkttheorie angemessen	Auch ohne Karenzzeit Anerkennung in tatsächlicher Höhe	Nein und keine Informationspflicht des Trägers nach § 35 Absatz 2 SGB XII	Nein
		Heizung: Auch für 80 m ² unangemessen	Anerkennung in tatsächlicher Höhe idR für 6 Monate nach § 35 Absatz 3 Satz 1 SGB XII	Einleitung Kostensenkungsverfahren: Abstellen auf angemessene Aufwendungen für die tatsächliche Wohnungsgröße (80 m ²)	Einleitung zweites Kostensenkungsverfahren: Abstellen auf abstrakt angemessene Wohnfläche (50 m ²)

Fall	Wohnfläche	Tatsächliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung	Anzuerkennende Bedarfe <u>zu Beginn</u> der Karenzzeit	Kostensenkungsverfahren <u>zu Beginn</u> der Karenzzeit	Kostensenkungsverfahren <u>nach Ablauf</u> der Karenzzeit
5	Abstrakt angemessen: 50 m ²	Unterkunft (=Bruttokaltmiete): unangemessen	Anerkennung in tatsächlicher Höhe für 12 Monate	Nein, aber Informationspflicht des Trägers nach § 35 Absatz 2 SGB XII	Einleitung Kostensenkungsverfahren: Maßstab örtlich angemessene Bruttokaltmiete für Einpersonenhaushalt
		Heizung:	Anerkennung in tatsächlicher Höhe	Nein	Nein (nur für Unterkunftsbedarf s.o.)
	Tatsächlich bewohnt 40 m ²	angemessen			
6	Abstrakt angemessen: 50 m ² Tatsächlich bewohnt 40 m ²	Unterkunft (=Bruttokaltmiete): unangemessen	Anerkennung in tatsächlicher Höhe für 12 Monate	Nein, aber Informationspflicht des Trägers nach § 35 Absatz 2 SGB XII	Einleitung Kostensenkungsverfahren: Maßstab örtlich angemessene Bruttokaltmiete für Einpersonenhaushalt
		Heizung: Unangemessen unter Zugrundelegung der abstrakt angemessenen Wohnfläche (50 m ²)	Anerkennung in tatsächlicher Höhe idR für 6 Monate nach § 35 Absatz 3 Satz 1 SGB XII	Einleitung Kostensenkungsverfahren: Abstellen auf abstrakt angemessene Wohnfläche (50 m ²) ¹	Weiterhin angemessene Heizbedarfe unter Abstellen auf abstrakt angemessene Wohnfläche (50 m ²)

4.3 Einmalige Heizkosten

Um einmalige Heizungskosten handelt es sich, wenn die Brennstoffe für Zentralheizungen oder Einzelöfen selbst beschafft werden. Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn in solchen Fällen monatlich Vorauszahlungen oder Abzahlungen an einen Brennstoffhändler geleistet werden.

Erfolgte Lieferung und Bezahlung des Heizmaterials vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit, ist eine Berücksichtigung ausgeschlossen, weil es sich hierbei nicht um aktuelle tatsächliche Aufwendungen handeln würde und ein Anspruch auf Ersatz bereits früher getätigter Aufwendungen nicht besteht.

Wurde das Heizmaterial vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit geliefert, aber während des Leistungsbezuges noch nicht (vollständig) bezahlt, so kommt insoweit allenfalls eine Schuldenübernahme im Rahmen einer Ermessensentscheidung in Betracht. I.d.R. scheidet eine Schuldenübernahme aus, es sei denn, dass tatsächlich eine „Sperrung“ oder „Entziehung“ (z.B. Versiegelung, Wiederabpumpen o.a.) durch Dritte droht, die eine Hilfe notwendig und gerechtfertigt macht (☞ § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII).

⇒ siehe [Schulden/ Mitteilungen der Amtsgerichte](#)

📖 BSG, Urteil vom 16.05.2007, B 7b AS 40/06 R

Die Regelungen zu laufenden Heizkosten sind entsprechend anzuwenden, d.h. es sind grundsätzlich die tatsächlichen Kosten zu übernehmen, es sei denn, es ergeben sich Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches Verhalten.

⇒ siehe auch „[regionale Richtwerte](#)“

Zahlungen, die bereits vorab an den Brennstoffhändler geleistet worden sind, mindern die zu gewährende Hilfe.

I.d.R. sind die Kosten für den Jahresbedarf als einmalige Zahlung zu übernehmen. Eine Bevorratung für bis zu einem Jahr im Voraus ist regelmäßig als angemessen anzusehen.

Abweichend davon kommt ein kürzerer Zeitraum insbesondere in folgenden Fällen Betracht:

- Es ist noch ein hinreichender Vorrat (mind. ausreichend für eine anstehende Heizungsperiode) vorhanden, der lediglich („um ein zusätzliches Jahr“) aufgestockt werden soll.
- Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein früheres Ende des laufenden Leistungsbezuges durch Bezug eines bedarfsdeckenden und zu berücksichtigenden Einkommens (ohne Berücksichtigung von anderen existenzsichernden Sozialleistungen). In diesem Fall ist auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abzustellen.

Die Gewährung von monatlichen Pauschalen entspricht nicht den gesetzlichen Regelungen. Trotz Zahlung mtl. Pauschalen besteht nach dem Bedarfsdeckungsprinzip ggf. dennoch weiter die Verpflichtung

4.20
Definition „einmalige Heizkosten“

4.21
Keine nachträgliche Bedarfsdeckung

4.22
Höhe der Leistung

4.23
Auszahlung

4.24
Keine mtl. Pauschalen

eine Hilfe zu leisten, wenn die mtl. Beträge anderweitig verwendet wurden und für die Beschaffung notwendiger Heizmaterialien nicht mehr eingesetzt werden können.

📖 BSG, Urteil vom 16.05.2007, B 7b AS 40/06 R

Bei Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, sind die Aufwendungen für eine jährliche Heizmaterialbevorratung im Fälligkeitsmonat in tatsächlicher Höhe als Bedarf für Heizung anzuerkennen. Es sind das Vermögen über der Vermögensfreigrenze sowie der Einkommensüberhang im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen. Die Einkommensüberhänge nachfolgender Monate bleiben unberücksichtigt.

**4.25
Kein laufender Leistungsbezug**

📖 BSG, Urteil vom 08.05.2019, B 14 AS 20/18 R

4.4 Aufforderung zur Kostensenkung

4.4.1 Verfahren bei Überschreitung der Richtwerte

Überschreiten die tatsächlichen Kosten die dargestellten Richtwerte, ist wie folgt vorzugehen:

**4.30
Kostensenkungs-
verfahren**

- Die Kosten fließen zunächst in tatsächlicher Höhe in die Abrechnung ein bis geklärt ist, ob wirklich unwirtschaftliches Heizverhalten vorliegt.
- Die Leistungsberechtigten erhalten eine Anhörung mit einer Einladung zum Gespräch. Ihnen wird Gelegenheit eingeräumt, darzulegen, dass ein besonderer Heizbedarf gegeben ist.
- Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Akte zu dokumentieren. Ggf. sind die Angaben der Antragsteller/innen zu überprüfen, z.B. durch Einschaltung eines Ermittlungsdienstes.
- Wird ein höherer Heizbedarf plausibel gemacht, der die tatsächlichen Kosten rechtfertigt, bleibt es bei der Berücksichtigung dieser Kosten.
- Gibt es keine besonderen Gründe, die es rechtfertigen, den tatsächlichen Verbrauch anzuerkennen, werden nach Ablauf von bis zu 6 Monaten in der Regel nur noch die angemessenen Kosten anerkannt. Die Leistungsberechtigten werden schriftlich darüber informiert, dass die Heizkosten unangemessen sind und die Kosten daher nicht in voller Höhe übernommen werden können.

4.4.2 Welche Gründe können eine Überschreitung der Richtwerte rechtfertigen?

Soweit nicht schon bei der regionalen Festlegung der Richtwerte berücksichtigt(!), können insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

**4.36
Besonderheiten des
Einzelfalls**

Gründe in der Person der Leistungsberechtigten, z.B.

- Pflegebedürftigkeit, Behinderung, insbesondere wenn damit eine Bewegungseinschränkung verbunden ist,
- krankheitsbedingter erhöhter Wärmebedarf.

Gründe bezogen auf das Haus/ die Wohnung, z.B.

- Lage des Hauses, der Wohnung, z.B. freistehend, unbeheizte Räume im angrenzenden Bereich
- Bauzustand der Wohnung, z.B. Baumängel
- Geschosshöhe, z.B. Altbauwohnung mit hohen Wänden
- Wärmeisolierung des Gebäudes und der Fenster, z.B. keine Isolierung, Einfachverglasung
- Wirkungsgrad und Wartungszustand der Heizungsanlage, z.B. alte Heizungsanlage,
- Witterung, z.B. besonders harter Winter

4.4.3 Umsetzung der Kostensenkung/ Änderung der Bewilligung

Damit eine Absenkung auf die angemessenen Heizkosten erfolgen kann, sind die Frist für die Kostensenkung und der Bewilligungszeitraum für die laufenden Leistungen aufeinander abzustimmen. Übersteigen die Heizkosten bei erstmaliger Antragstellung bereits den Richtwert, soll der Bewilligungszeitraum auf sechs Monate verkürzt werden.

4.40 Absenkung der Heizkosten

Eine abweichende Festlegung des Bewilligungszeitraums ist im Bewilligungsbescheid zu begründen.

- ➔ § 41 Absatz 3 Satz 2 Ziff. 2 SGB II
- ➔ § 44 Abs. 3 S. 1 SGB XII (Grundsicherung nach Kap. 4 SGB XII)

5 Warmwasser

5.1 Zentrale Warmwasserversorgung

- ➔ § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II / § 22 Abs. 1 SGB II
- ➔ § 27 a Abs. 1 Satz 1 SGB XII / § 35 Abs. 5 SGB XII

**5.01
eigenständiger
Bedarf**

Die Kosten für die Warmwasserbereitung sind nicht Bestandteil des Regelbedarfes, sondern gehören zu den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Anders als bis zum 31.12.2010 sind daher keine Warmwasseranteile mehr von den Heizkosten abzuziehen.

Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

**5.02
Angemessene
Kosten**


- ➔ § 35 Abs. 5 Satz 1 SGB XII
- ➔ § 22 Abs. 1 SGB II

Als Orientierungswert, welche Kosten angemessen sind, können die Mehrbedarfszuschläge gem. § 30 Abs. 7 SGB XII/ § 21 Abs. 7 SGB II herangezogen werden.

Solange bei einer Überschreitung des Orientierungswertes keine Hinweise auf ein unwirtschaftliches Verhalten vorliegen, sind die tatsächlichen Aufwendungen der Warmwasserbereitung als angemessen anzuerkennen.

Eine Prüfung, ob die Warmwasserkosten angemessen sind, ist jedoch nur erforderlich, wenn diese anhand des tatsächlichen Verbrauchs in Rechnung gestellt werden. Wird der Warmwasseranteil vom Vermieter pauschal festgelegt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die tatsächlichen Kosten angemessen sind.

Auch wenn der Vermieter nach den Regelungen der derzeit gültigen Heizkostenverordnung abrechnet, ist dies als pauschale Abrechnung anzusehen. Die Kosten der Warmwasserbereitung orientieren sich zwar teilweise am Verbrauch der Leistungsberechtigten, werden aber im Übrigen nach der Wohn- und Nutzfläche umgelegt. Leistungsberechtigte können daher die Kosten nur teilweise durch ihr Verhalten beeinflussen.

 BSG, Urteil vom 7.7.2011, B 14 AS 154/10 R

Eine Festsetzung anhand des tatsächlichen Verbrauchs liegt vor, wenn die Energie für die Warmwassererzeugung anhand von Wärmezählern ermittelt wird. Ab 2014 sind Wärmezähler nach der Heizkostenverordnung i.d.R. Pflicht.

5.2 dezentrale Warmwassererzeugung

[Dieser Bearbeitungshinweis gilt nur für den Bereich SGB XII. Bearbeitungsregelungen zu § 21 SGB II sind ggf. von der BA zu treffen.]

➔ § 30 Abs. 7 SGB XII

➔ § 21 Abs. 7 SGB II

**5.10
Mehrbedarf**

Wird Warmwasser dezentral erzeugt, d.h. nicht über die Heizungsanlage, sondern z.B. über einen Elektroboiler, wird für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person ein Mehrbedarf anerkannt.

Höhere Aufwendungen sind nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

**5.11
abweichender
Bedarf**

Eine Anpassung des Mehrbedarfs ist auch vorgesehen, soweit bereits ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs über die Kosten der Unterkunft abgedeckt ist. Dies kann „Mischfälle“ betreffen, in denen die Warmwasserbereitung sowohl über die Heizung als auch über einen dezentralen Boiler erfolgt.

**5.12
Mischfälle**

6 Nebenkostenabrechnungen (Nachzahlungen + Guthaben)

6.1 Allgemeines

⇒ § 556 Abs. 3 BGB

Über die Vorauszahlung für Nebenkosten (Betriebs- und Heizkosten) ist jährlich abzurechnen.

Die Betriebskostenabrechnungen sind in der Regel von den Leistungsberechtigten unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht (§§ 60, 66 SGB I) anzufordern, soweit diese nicht selbständig vorgelegt werden. Die Vorlage der Abrechnungen ist zu überwachen.

Betriebs- und Heizkostenabrechnungen sind getrennt zu prüfen.

6.01
Jährliche Abrechnung

6.02
Abrechnungen anfordern

6.03
Getrennt prüfen

6.2 Nachzahlungen

⇒ § 22 Abs. 1 SGB II

⇒ § 35 Abs. 1 und 4 SGB XII

Nachzahlungsbeträge aus einer Nebenkostenabrechnung stellen einen einmaligen Bedarf im Rahmen der KdU dar. Dieser ist im Monat der Fälligkeit zu berücksichtigen, also i.d.R. in dem Monat, in dem die Abrechnung erstellt und die Nachforderung geltend gemacht wurde.

Werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft bzw. Heizung anerkannt, ist in aller Regel auch eine Nachzahlung zu übernehmen. Etwas anderes kann in folgenden Fällen gelten:

Wurden im Rahmen der laufenden KdU die Vorauszahlungen für die Betriebs- und Heizkosten berücksichtigt und beruht die Nachforderung darauf, dass diese vom Leistungsberechtigten nicht oder nicht vollständig an den Vermieter bzw. das Versorgungsunternehmen weitergeleitet wurden, handelt es sich um Schulden. Die Hilfestellung richtet sich dann nach den Regelungen zur Übernahme von Schulden.

⇒ siehe [Schulden/ Mitteilungen der Amtsgerichte](#)

Die Nebenkostenabrechnung wurde zu spät oder fehlerhaft erstellt. Zum Vorgehen in derartigen Fällen siehe

⇒ „[Sonderfall zivilrechtlich unwirksame Mietvereinbarung](#)“

Werden nach Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens nur noch die angemessenen Kosten und nicht mehr die tatsächlichen Kosten anerkannt, besteht auch kein Anspruch mehr auf Übernahme der Nachzahlung aus einer Nebenkostenabrechnung.

Auch wenn die Nachforderung als Bedarf dem Monat der Fälligkeit zuzuordnen ist, ist für die Beurteilung, ob die Kosten angemessen waren, auf die Rechtslage im Abrechnungszeitraum abzustellen. Beispiel: Nebenkostenabrechnung für 2017. Seit Mai 2018 werden nach Abschluss des Kostensenkungsverfahrens nur noch angemessene

6.10
Einmaliger Bedarf im Fälligkeitsmonat

6.10a
Regelfall Kostenübernahme

6.11
Schulden

6.12
verspätete/ fehlerhafte Abrechnungen

6.13
Lfd. Kosten werden nur in angemessener Höhe anerkannt

KdU anerkannt. Die NK-Abrechnung wird vom Vermieter im Dezember 2018 erstellt. Die NK-Abrechnung ist anzuerkennen, da in 2017 noch die KdU in tatsächlicher Höhe berücksichtigt wurden.

- 📖 BSG, Urteil vom 6.4.2011, B 4 AS 12/10 R
- 📖 BSG, Urteil vom 20.12.2011, B 4 AS 9/11 R

Ein gesonderter Antrag auf Übernahme der Nebkostennachzahlung ist nicht erforderlich. Eine Nachzahlung ist nur dann zu übernehmen, wenn die Abrechnung bis spätestens zum 31.12. des Jahres eingereicht wird, welches auf das Jahr folgt, in dem die Nachzahlung fällig wurde (§ 48 i.V.m § 44 Abs. 4 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 2 SGB II bzw. § 116a SGB XII).

**6.14
kein gesonderter
Antrag**

Beispiel:

Eine Nebenkostenabrechnung 2011 wird im Mai 2012 fällig und kann bis zum 31.12.2013 eingereicht werden.

- 📖 BSG, Urteil vom 22.3.2010, B 4 AS 62/09 R (SGB II)
- 📖 BSG, Urteil vom 10.11.2011, B 8 SO 18/10 R (SGB XII)

Hinweis: Um eine Nachzahlung geltend machen zu können, muss die Nebenkostenabrechnung vom Vermieter bis zum Ablauf des 12. Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums dem Mieter zugegangen sein (§ 556 Abs. 3 BGB).

**6.14a
Recht auf Nachzahlung kann
verfristen**

Werden durch die Nachzahlungen die Richtwerte für angemessene KdU bzw. Heiz- oder Warmwasserkosten überschritten, ist zu prüfen, ob ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist.

⇒ siehe [Angemessenheit](#) und [Kostensenkungsverfahren](#)

**6.15
Überschreitung
der Richtwerte
infolge der Abrechnung**

Das gleiche gilt, wenn nach der Abrechnung die monatlichen Vorauszahlungen angepasst und dadurch die Richtwerte für angemessene KdU bzw. Heiz- oder Warmwasserkosten überschritten werden.

Bei Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, ist die Nachzahlung aus der jährlichen Nebenkostenabrechnung im Fälligkeitsmonat in tatsächlicher Höhe als Bedarf anzuerkennen. Es sind das Vermögen über der Vermögensfreigrenze sowie der Einkommensüberhang im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen. Die Einkommensüberhänge nachfolgender Monate bleiben unberücksichtigt.

**6.16
Kein laufender
Leistungsbezug**

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Forderung. Das gilt auch beim Wechsel des Rechtskreises.

Nebkostennachforderungen für eine Wohnung, die erst fällig geworden sind, nachdem diese nicht mehr bewohnt wird, und deren tatsächliche Entstehung nicht auf Zeiten der Hilfebedürftigkeit zurückgeht, sind kein anzuerkennender Bedarf für Unterkunft und Heizung.

- 📖 BSG, Urteil vom 25.6.2015, B 14 AS 40/14 R

**6.17
Abrechnungen
für nicht mehr
bewohnte Wohn-
ungen - Entstehung der Nachforderung außerhalb des Hilfebezugs**

Hingegen sind Betriebs- und Heizkostennachforderungen für eine gegenwärtig nicht mehr bewohnte Unterkunft als aktuelle Bedarfe zu berücksichtigen, wenn

6.18

- 1) der Leistungsberechtigte im Zeitpunkt der Entstehung als auch der Fälligkeit der Betriebs- und Heizkosten im Leistungsbezug stand und steht sowie
- 2) der Auszug aus der Wohnung in Erfüllung einer Kostensenkungsobliegenheit gegenüber dem Leistungsträger erfolgt ist.
Weitere Voraussetzungen sind,
- 3) dass noch keine Begrenzung der Unterkunfts- und Heizkosten auf den jeweils angemessenen Umfang erfolgt ist und
- 4) der Bedarf noch nicht gedeckt ist. Damit ist gemeint, dass sich die Nachforderung aus dem tatsächlichen Verbrauch ergeben muss und nicht aus nichtgezahlten Abschlägen des Hilfeempfängers ergeben darf, die vom Leistungsträger bereits erbracht worden sind.

📖 BSG, Urteil vom 20.12.2011, B 4 AS 9/11 R

📖 BSG, Urteil vom 25.06.2015, B 14 AS 40/14 R

Weiterhin sind Nachforderungen für Betriebs- und Heizkosten anzuerkennen, wenn

- 1) der Leistungsberechtigte sowohl im Zeitpunkt der Entstehung als auch der Fälligkeit der Kosten im Leistungsbezug stand und steht sowie
- 2) dem Wohnungswechsel vom Leistungsträger zugestimmt worden ist.

Weitere Voraussetzungen sind,

- 3) dass noch keine Begrenzung der Unterkunfts- und Heizkosten auf den jeweils angemessenen Umfang erfolgt ist und
- 4) der Bedarf noch nicht gedeckt ist. Damit ist gemeint, dass sich die Nachforderung aus dem tatsächlichen Verbrauch ergeben muss und nicht aus nichtgezahlten Abschlägen des Hilfeempfängers ergeben darf, die vom Leistungsträger bereits erbracht worden sind.

📖 BSG, Urteil vom 30.03.2017, B 14 AS 13/16 R

📖 BSG, Urteil vom 13.07.2017, B 4 AS 12/16 R


**Abrechnungen
für nicht mehr
bewohnte Woh-
nungen - Entste-
hung der Nach-
forderung wäh-
rend des Hil-
febezugs**

6.3 Guthaben

Guthaben reduzieren die Aufwendungen der Leistungsberechtigten und sind daher in jedem Fall zu prüfen.

Ein Guthaben ist auch zu berücksichtigen, wenn das Guthaben einen Zeitraum betrifft, in dem noch keine Hilfsbedürftigkeit vorlag und keine Leistungen nach SGB II/ SGB XII erbracht wurden. Ein Guthaben ist nicht um Anteile von Personen zu reduzieren, die in der Vergangenheit an den Zahlungen beteiligt waren, jetzt aber nicht mehr zum Haushalt gehören.

Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens gegen den Vermieter unterliegt den Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

 BSG, Urteil vom 22.3.2012, B 4 AS 139/11

Soweit zuvor (insbesondere wegen Unangemessenheit) keine vollständige Berücksichtigung der laufenden Kosten erfolgt ist, steht ein für den gleichen Zeitraum resultierendes Guthaben dem Leistungsberechtigten zu.

➔ § 22 Abs. 3 SGB II

Dies gilt entsprechend auch im SGB XII.

Beispiel:


Lfd. zu leistende Heizkostenabschläge	100,00 €/mtl.	1.200,00 €/Jahr
Berücksichtigte Heizkostenabschläge	80,00 €/mtl.	960,00 €/Jahr
Differenz	20,00 €/mtl.	240,00 €/Jahr
Guthaben aus Jahresabrechnungsergebnis:	300,00 €	
Anzurechnendes Guthaben:	60,00 € (300,00 € ./ 240,00 €)	


▷ SGB II

Ein Guthaben stellt rechtlich Einkommen im Sinne des § 11 SGB II dar. Eine Bereinigung des Guthabens nach § 11b SGB II erfolgt nicht.

Für die Anrechnung des Guthabens trifft § 22 Abs. 3 SGB II abschließende Regelungen:

- Minderung ausschließlich der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, nicht aber des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Minderung grundsätzlich nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift
- Rückzahlungen für Kosten der Haushaltsenergie oder für nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bleiben außer Betracht

 u.a. BSG, Urteil vom 22.3.2012, B 4 AS 139/11 R (R.-Nr. 14)

 BSG, Urteil vom 24.06.2020, B 4 AS 8/20 R

Ist das anzurechnende Guthaben höher als die monatliche Leistung für die Unterkunft- und Heizkosten, ist das Guthaben in den Folge-

6.20
Guthaben prüfen

6.21
Zu berücksichtigende Guthaben

6.22
Verjährungsfrist des Auszahlungsanspruchs

6.22
Nicht oder nur teilweise zu berücksichtigende Guthaben

6.23
Anrechnung im SGB II

monaten bedarfsmindernd zu berücksichtigen, bis es vollständig verbraucht ist. Es erfolgt keine gleichmäßige Aufteilung auf den nachfolgenden Zeitraum.

📖 BSG, Urteil vom 24.06.2020 B 4 AS 7/20 R

Rechtsgrundlage für den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid:

- ➔ § 22 Abs. 3 SGB II i.V.m.
- § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i.V.m.
- § 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III i.V.m.
- § 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X

▷ SGB XII

Wird die Hilfe als endgültige Leistung bewilligt, ist ein Guthaben als einmaliges Einkommen im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen. Die Guthabenerstattung entspricht nicht einer Nachzahlung i.S.d. § 82 Abs. 7 Satz 2 SGB XII und darf somit nicht auf sechs Monate aufgeteilt werden.

➔ § 82 Abs. 7 SGB XII

6.4 Pfändungen und Aufrechnungen

Die Pfändung von Betriebskostenguthaben, die im Rahmen der Regelungen des SGB II bzw. SGB XII anzurechnen sind, ist unzulässig. Eine Pfändung darf nicht zu Lasten öffentlicher Mittel erfolgen. Dem Schuldner dürfen bei einer Zwangsvollstreckung keine Mittel entzogen werden, die ihm der Staat im Rahmen des SGB II/ SGB XII wieder zur Verfügung stellen müsste.

📖 BSG, Urteil vom 16.10.2012, B 14 AS 188/11 R

📖 BGH, Urteil vom 20.6.2013, IX ZR 310/12

Auch eine Aufrechnung durch den Vermieter mit anderen Forderungen, die er gegen den Mieter hat (z.B. noch ausstehende Mieten), ist unzulässig.

➔ § 394 BGB

📖 LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.6.2014, L 23 SO 68/12

Rechnet der Vermieter eine Heizkostennachzahlung mit einem Nebenkostenguthaben auf oder umgekehrt, ist das unproblematisch, solange kein Kostensenkungsverfahren durchgeführt wurde und die Übernahme der Kosten nicht auf die angemessenen Kosten beschränkt ist. Werden bei den Heiz- oder Nebenkosten nur noch die angemessenen Kosten anerkannt, bleibt die Aufrechnung unberücksichtigt.

6.24 Anrechnung im SGB XII

6.30 Pfändung durch Dritte

6.31 Aufrechnung des Vermieters mit anderen For- derungen

6.32 Aufrechnung des Vermieters mit einer HK- bzw. NK-Nach- zahlung

7 Umzug/ Wohnungswechsel

7.1 Anerkennung der laufenden Aufwendungen für die neue Unterkunft

7.1.1 Allgemeines zur Zusicherung im SGB II

⇒ § 22 Abs. 4 SGB II

Im SGB II kann eine Zusicherung für einzelne Kostenarten erfolgen, bspw. Zusicherung zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung oder Zusicherung für die Zusammenhangskosten wie bspw. Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten oder Übernahme des Mietkautionsdarlehens.

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages sollen Leistungsberechtigte die Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Die Zusicherung ist zwar keine notwendige Voraussetzung für die Anerkennung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der neuen Wohnung. Zieht eine leistungsberechtigte Person jedoch um, ohne eine vorherige Zusicherung zu den Kosten der Unterkunft einzuholen oder obwohl diese abgelehnt wurde, trägt sie das Risiko, dass die Aufwendungen nicht voll vom Sozialhilfeträger getragen werden.

7.01 Vorherige Zusicherung

Für die Zusicherung zur Übernahme der Unterkunfts-kosten nach einem Umzug in den Bereich eines anderen Trägers, ist lediglich Voraussetzung, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft (Bruttokaltmiete) angemessen sind. Es kommt nicht darauf an, ob der Umzug erforderlich war (Rechtsänderung ab 01.08.2016).

7.02 Voraussetzungen

Die Erforderlichkeit spielt aber eine Rolle für die Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II; siehe ⇒ [7.2.1](#)) sowie die Übernahme des Mietkautionsdarlehens (siehe ⇒ [7.2.4](#)).

Die Erforderlichkeit des Umzugs ist außerdem zu berücksichtigen bei Umzügen innerhalb des Kreisgebietes (siehe ⇒ [7.1.3](#)).

Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Zusicherung. Im Übrigen ist eine Ermessenentscheidung zu treffen.

📖 BSG, Urteil vom 6.8.2014, B 4 AS 37/13 R

Überschreiten die Aufwendungen für die neue Unterkunft die örtlichen KdU-Richtwerte, besteht nur ein Anspruch auf Anerkennung der angemessenen KdU, es sei denn die Berücksichtigung höherer Aufwendungen wurde den Leistungsberechtigten vorher zugesichert.

7.03 KdU nicht angemessen

Die Zusicherung bzw. die Ablehnung einer Zusicherung stellt einen Verwaltungsakt dar. Sie kann sich nur auf eine konkrete Wohnung beziehen. Es müssen daher konkrete Angaben zur Höhe der KdU der neuen Wohnung vorliegen.

7.04 Rechtscharakter der Zusicherung

- 📖 BSG, Urteil vom 06.04.2011, B 4 AS 5/10 R
- 📖 BSG, Urteil vom 17.12.2014, B 8 SO 15/13 R

Zuständig für die Zusicherung zur Übernahme der Unterkunftskosten ist der Träger am neuen Wohnort. Dies gilt auch für die Zusicherung zur Übernahme der Mietkaution bzw. der Genossenschaftsanteile.

Der Träger am alten Ort ist zuständig für die Zusicherung zur Übernahme der Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten.

Im SGB XII bestehen abweichende Regelungen (siehe ⇒ 7.1.5)

▷ SGB XII

⇒ § 35a Abs. 2 SGB XII

Die Ausführungen in Kapitel 7.1.1 gelten entsprechend.

Zwar heißt es in § 35 SGB XII „Zustimmung“ statt „Zusicherung“ und ein Leistungsberechtigter muss den zuständigen Sozialhilfeträger wegen der künftigen Unterkunftskosten lediglich in Kenntnis setzen. Letztlich ergeben sich aber die gleichen Rechtsfolgen. Sofern im Folgenden keine besonderen Ausführungen zum SGB XII gemacht werden, ist daher mit Zusicherung auch die Zustimmung im Sinne des § 35a SGB XII gemeint.

7.1.2 Umzug innerhalb des Kreisgebietes

▷ SGB II

⇒ § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II

Anders als bei einem Umzug in den Bereich eines anderen Trägers ist bei einem Umzug innerhalb des Bereiches des jeweiligen Trägers auch die Erforderlichkeit des Umzugs für die Höhe der anzuerkennenden Kosten relevant.

Zur Erforderlichkeit des Umzugs siehe Allgemeine Voraussetzungen für die Übernahme von Umzugskosten ⇒ [Kap. 7.2.1](#)

Sind die KdU für die neue Wohnung angemessen, gilt folgendes:

- Umzug erforderlich
Die *tatsächlichen KdU* sind anzuerkennen.
Dies gilt auch, wenn die KdU in der neuen Wohnung höher sind als bisher oder wenn keine vorherige Zusicherung eingeholt wurde.
- Umzug nicht erforderlich
 - Neue KdU niedriger als in der alten Wohnung
> Die *tatsächlichen KdU* sind zu berücksichtigen.

7.05 Zuständigkeit für Zusicherungen und Übernahme der Kosten

7.06 Besonderheiten im SGB XII

7.1.20 Voraussetzung Erforderlichkeit des Umzugs

7.1.21 KdU angemessen

- Neue KdU höher als in der alten Wohnung
 - > Es sind weiter die KdU für die alte Wohnung zugrunde zu legen, sofern nicht die Übernahme höherer Kosten im Einzelfall vorher zugesichert wurde. Sinn dieser Regelung ist es, einer Kostensteigerung durch Ausschöpfung der örtlichen Angemessenheitsgrenze ohne besonderen Umzugsgrund entgegen zu wirken.

Bei unangemessenen Kosten für die neue Wohnung gilt, dass weiterhin die KdU für die alte Wohnung zugrunde zu legen sind, sofern nicht die Übernahme höherer Kosten im Einzelfall vorher zugesichert wurde. Dies gilt sowohl bei erforderlichen als auch bei nicht erforderlichen Umzügen. Waren auch die Kosten für die alte Wohnung bereits unangemessen, ist anstelle der tatsächlichen bisherigen KdU ggf. die angemessene KdU, also der KdU-Richtwert, anzusetzen.

7.1.22
KdU nicht angemessen

▷ SGB XII

Umzug innerhalb des Kreisgebiets

Anders als im SGB II kommt es bei einem Umzug innerhalb des Bereichs des Sozialhilfeträgers nicht auf die Erforderlichkeit des Umzugs an. Die Begrenzung auf die bisherigen KdU entfällt, stattdessen sind die tatsächlichen Kosten max. bis zur Angemessenheitsgrenze anzuerkennen, sofern keine anderweitige Zustimmung erteilt wurde.

7.1.23
Keine Begrenzung auf bisherige Unterkunftskosten im SGB XII

7.1.3 Wesentliche Änderungen / Dynamisierung

Die anerkannten KdU dürfen nicht dauerhaft auf einen bestimmten Betrag (KdU-Richtwert bzw. KdU der bisherigen Wohnung) gedeckelt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes sind nachträgliche Veränderungen, die sich auf die Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft auswirken, zu berücksichtigen.

7.1.30
Keine dauerhafte Deckelung

📖 BSG, Urteil vom 17.2.2016, B 4 AS 12/15 R

Ändert sich nach einem Umzug die Sach- oder Rechtslage, z.B. durch Zuzug weiterer Personen oder Geburt eines Kindes, sind also entsprechend höhere Kosten zu berücksichtigen.

7.1.31
Änderungen der Sach- und Rechtslage

Werden die KdU-Richtwerte neu festgelegt und erhöht, muss auch der als angemessene KdU anerkannte Betrag korrigiert werden:

7.1.32
Dynamisierung

- Bei Begrenzung auf KdU-Richtwert ist der entsprechende neue KdU-Richtwert zugrunde zu legen.
- Bei Begrenzung auf die KdU der alten Wohnung erfolgt die Anpassung mit dem gleichen Prozentsatz, um den sich die KdU-Richtwerte erhöht haben.

Beispiel:

Der KdU-Richtwert erhöht sich von 300 € auf 330 €, also um 10%. Die bisherigen KdU betragen 250 €. Neu wären 10% mehr, also 275 € anzuerkennen.

📖 BSG, Urteil vom 29.04.2015 – B 14 AS 6/14 R

Zu Unterbrechungen der Leistungsgewährung

⇒ [Rz. 3.56](#)

7.1.33
Unterbrechungen

7.1.4 Besonderheiten im SGB XII

Die Ausführungen zum SGB II in [Kapitel 7.1.1](#) und [7.1.3](#) gelten entsprechend.

7.1.40
Besonderheiten SGB XII

Zwar heißt es in § 35 SGB XII „Zustimmung“ statt „Zusicherung“ und ein Leistungsberechtigter muss den zuständigen Sozialhilfeträger wegen der künftigen Unterkunftskosten lediglich in Kenntnis setzen. Letztlich ergeben sich aber die gleichen Rechtsfolgen. Sofern im Folgenden keine besonderen Ausführungen zum SGB XII gemacht werden, ist daher mit Zusicherung auch die Zustimmung im Sinne des § 35 SGB XII gemeint.

Verschoben nach Kapitel 7.1.1

7.1.5 Sonderregelung zur Zuständigkeit der Zustimmung

7.1.5.1 Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII

Im SGB XII existiert keine Trennung der Zustimmung bspw. in Zustimmung zur Angemessenheit der neuen KdU, Zustimmung zu den Umzugskosten etc. Es wird nur eine Zustimmung vom Träger am neuen Wohnort erteilt. In der Praxis müsste sich der SHT am neuen Wohnort hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Umzugs beim SHT am alten Wohnort erkundigen, bevor er die Zustimmung erteilt.

7.1.50
Zustimmung 3. und 4. Kapitel

Die Kostenübernahme findet hingegen getrennt statt und teilt sich wie folgt auf:

7.1.51
Zuständigkeit Kostenübernahme

Träger am alten Wohnort

- Umzugskosten
- Wohnungsbeschaffungskosten
-

Träger am neuen Wohnort

- Kosten für Unterkunft und Heizung
- Mietkaution
- Genossenschaftsanteile

7.1.5.2 Zuständigkeit in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten oder besonderen Wohnformen

Mit einem Umzug in eine ambulant betreute Wohnmöglichkeit außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs bleibt die örtliche Zuständigkeit dennoch beim bisherigen Sozialhilfeträger. Die Zusicherung zum Umzug erteilt der weiterhin zuständige Sozialhilfeträger. Dabei sind die Angemessenheitsgrenzen des neuen Wohnortträgers zu beachten.

7.1.52
Zuständigkeit § 98 Abs. 5 SGB XII

Entsprechendes gilt bei einem Umzug in eine besondere Wohnform. Hier richtet sich die Zuständigkeit nach § 98 Abs. 6 SGB XII i.V.m. § 98 SGB IX.

7.1.6 Sonderregelung für Personen mit Wohnsitzauflage

Für Leistungsberechtigte im SGB II mit einer Wohnsitzauflage nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gelten Besonderheiten hinsichtlich der angemessenen KdU.

⇒ siehe [Personen mit Wohnsitzauflage](#)

7.1.60
Wohnsitzauflage

7.1.7 Sonderregelung U25

Achtung: Für Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gelten Besonderheiten

⇒ siehe [Kap. 8 „Sonderregelung U25“](#)

7.1.70
U25

7.2 Kosten in Zusammenhang mit einem Umzug

7.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

- ➔ § 22 Abs. 6 SGB II
- ➔ § 35a Abs. 2 SGB XII

7.2.10
Vorherige Zusicherung

Kosten in Zusammenhang mit einem Umzug können bei vorheriger Zusicherung übernommen werden. Eine Zusicherung soll erteilt werden, wenn

- der Umzug notwendig ist und
- ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht also Anspruch auf die Zusicherung, sofern kein atypischer Ausnahmefall vorliegt („soll“). Im Übrigen ist eine Ermessenentscheidung zu treffen.

📖 BSG, Urteil vom 6.8.2014, B 4 AS 37/13 R

Ein Umzug gilt immer als notwendig, wenn er vom Träger veranlasst wurde. Diese Voraussetzung ist insbesondere bei einer Aufforderung zur Senkung der KdU erfüllt oder wenn die KdU abgesenkt wurden und nur noch in angemessener Höhe übernommen werden.

7.2.11
Umzug vom Träger veranlasst

Ansonsten kann ein Umzug aus den folgenden Gründen notwendig sein:

7.2.12
Notwendigkeit Auszug

- Bisherige Wohnung zu teuer, neue ist angemessen
- Wohnung deutlich zu groß und somit unangemessen teuer
- Familienzuwachs
- Scheidung/Trennung
- Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, nachweisbar durch unterschriebenen Arbeitsvertrag und die entstehenden Fahrtkosten wären zu hoch bzw. Fahrzeiten sind nicht zumutbar
- drohende Obdach-/Wohnungslosigkeit
- Beseitigung von Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit

- Auszug aus einer ordnungsrechtlichen Unterbringung in eine private Unterkunft
- Beendigung Frauenhauseaufenthalt
- besondere Gründe im Einzelfall.

Die Gründe, die zur Zusicherung geführt haben, sind zu dokumentieren.

Keine ausreichenden Umzugsgründe sind z. B.:

- bessere Chancen zur Vermittlung in Arbeit
- Bekanntenkreis/Familienanschluss
- Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, insbesondere Kinder in der Pubertät
- Streitigkeiten mit Nachbarn bzw. dem Vermieter
- Aufnahme einer Bildungsmaßnahme von kurzer Dauer, z. B. acht Wochen
- Wohnumfeld (Stichwort „Ghetto“)
- bisherige Wohnung ist zwar zu teuer, aber die neue, günstigere Wohnung entspricht immer noch nicht der Mietobergrenze
- die Behauptung, dass die Wohnung mit Schimmel befallen ist (hier ist vorrangig der Vermieter in die Pflicht zu nehmen, den Mietmangel abzustellen)

7.2.13 Unzureichende Umzugsgründe

Wird die Notwendigkeit des Auszugs bejaht, ist außerdem zu prüfen, ob auch der Einzug in die neue Wohnung notwendig ist. Das bedeutet, dass die Kosten für die neue Wohnung angemessen sein müssen. Dabei sind die angemessenen Kosten des neuen Wohnortes zugrunde zu legen.

7.2.14 Notwendigkeit Einzug/ Angemessenheit KdU


Neben der Notwendigkeit des Umzugs ist Voraussetzung, dass ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Z.B. bei einer Mietkaution kann diese Voraussetzung regelmäßig als erfüllt gelten. Dagegen wird die Übernahme einer Maklercourtage i.d.R. nicht erforderlich sein. Siehe Hinweise zu den einzelnen Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten.

7.2.15 Ansonsten keine Wohnung zu finden

Ohne vorherige Zusicherung ist eine Übernahme von Kosten i.d.R. nicht möglich.

7.2.16 Umzug ohne Zusicherung

Ist eine fristgerechte Entscheidung über eine vorherige Zusicherung möglich und wird diese vom Verwaltungsträger treuwidrig verzögert, kann die Leistungsgewährung nicht alleine wegen einer fehlenden Zusicherung abgelehnt werden.

 BSG, Urteil vom 06.05.2010, B 14 AS 7/09 R

Zuständiger Träger für die Zusicherung:

- Träger am bisherigen Aufenthaltsort:
Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten
- Träger am neuen Aufenthaltsort:
Mietkautionen, Genossenschaftsanteile

7.2.17 Zuständigkeit für die Zusicherung

Hinweise:

Da bei der Zusicherung für die Kosten in Zusammenhang mit einem Umzug anders als bei der Zusicherung für die laufenden KdU auch die Notwendigkeit des Umzugs zu beurteilen ist, kann es vorkommen, dass eine Zusicherung für Umzugskosten abgelehnt wird, obwohl die Kosten der Unterkunft am neuen Aufenthaltsort anerkannt/ zugesichert werden.

Sofern die Notwendigkeit des Umzugs von den Trägern am bisherigen und am neuen Aufenthaltsort für die verschiedenen Hilfen unterschiedlich beurteilt wird, ist zu empfehlen, sich untereinander zu verständigen.

Das SGB XII enthält keine Regelung, welcher Träger für Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen zuständig ist. Die Regelungen des SGB II können entsprechend angewendet werden.

**7.2.18
SGB XII**

Leistungen in Zusammenhang mit einem Umzug kommen auch für Personen in Betracht, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit sind grds. das Vermögen über der Vermögensfreigrenze sowie ein Einkommensüberhang von 12 Monaten zu berücksichtigen.

**7.2.19
Kein laufender Leistungsbezug**

7.2.2 Umzugskosten

7.2.2.1 Durchführung des Umzugs

Es sind nur notwendige und angemessene Umzugskosten zu übernehmen. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Umzug grundsätzlich im Rahmen der Selbsthilfe bzw. mit Hilfe von Freunden, Nachbarn, Verwandten oder Bekannten durchgeführt werden kann.

Zu den notwendigen Umzugskosten gehören insbesondere

- Aufwendungen für einen eventuell erforderlichen Mietwagen inkl. Benzinkosten,
- die Anmietung von Umzugskartons,
- die Kosten für Verpackungsmaterial
- die Kosten für Sperrmüllentsorgung und
- die üblichen Kosten für die Versorgung mithelfender Familienangehöriger und Bekannter (Bewirtungspauschale von bis zu 50,00 €).


Als Umzugskosten können regelmäßig die Aufwendungen für einen Mietwagen übernommen werden. I.d.R. sind 3 Kostenvoranschläge zu verlangen. In begründeten Fällen können auch Kosten für einen Fahrer anerkannt werden.

Sofern nachweislich

- der Hilfeempfänger den Umzug nicht selbst durchführen kann (z.B. wegen Alter, Behinderung, körperlicher Konstitution oder der Betreuung von Kleinstkindern)
- **und** auch andere Hilfe durch Verwandte oder Bekannte nicht in Anspruch nehmen kann

ist vorrangig auf die Inanspruchnahme von Umzugshelferunternehmen (z. B. studentische Helfer) zu verweisen. Ist dies nicht möglich, kann ein Umzugsunternehmen beauftragt werden.

Ist der Einsatz eines Umzugsunternehmens unvermeidbar, sind vom Hilfeempfänger mindestens 3 Kostenvoranschläge einzuholen.

 BSG, Urteil vom 06.05.2010, B 14 AS 7/09 R

7.2.2.2 Doppelte Mieten

Die Übernahme einer doppelten Mietbelastung als Wohnungsbeschaffungskosten kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, insbesondere

- wenn der Umzug vom Leistungsträger veranlasst wurde, z.B. wegen Überschreitung der angemessenen KdU,
- bei einem durch auswärtige Arbeitsaufnahme bedingten notwendigen Wohnungswechsel,
- wenn die Kündigung der Wohnung nicht ohne Zustimmung des Betreuungsgerichtes möglich ist.

Doppelte Mietkosten sind soweit wie möglich zu vermeiden. In das Kostensenkungsverfahren und in die Beratung anlässlich des Umzugs ist einzubeziehen, welche mietvertraglichen Verpflichtungen bestehen. Ggf. ist darauf hinzuweisen, dass intensive Bemühungen um einen Nachmieter erfolgen müssen.

7.2.20 Notwendige Kosten

7.2.21 Mietwagen

7.2.23 Umzugshelferunternehmen

7.2.24 Umzugsunternehmen

7.2.25 Voraussetzungen doppelte Miete

7.2.26 Beratung der Leistungsberechtigten

Können bei einem notwendigen Wohnungswechsel die Mieträume wegen Kündigungsfristen oder notwendiger Renovierungsarbeiten nicht nahtlos aufeinander abgestimmt werden, kommt die Übernahme doppelter Mietaufwendungen in der Regel für einen Monat in Betracht.

7.2.27
Maximal 1 Monat

7.2.2.3 Kosten für die Ummeldung etc.

Bei einem vom Leistungsträger veranlassten oder als notwendig anerkannten Umzug gehören auch Kosten für das Nachsenden der Post und für die Bereitstellung des Telefon- und Internetanschlusses zu den als Bedarf zu berücksichtigenden Umzugskosten.

7.2.28
Ummeldekosten etc.

Zu übernehmen sind nur angemessene Kosten. Das sind i.d.R. die unabweisbar notwendigen Kosten.

📖 BSG, Urteil vom 10.8.2016, B 14 AS 58/15 R

7.2.3 Wohnungsbeschaffungskosten

7.2.3.1 Maklergebühren/ Maklercourtage

- ➔ § 22 Abs. 6 SGB II
- ➔ § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII

Seit dem 1. Juni 2015 muss derjenige die Maklercourtage bezahlen, der den Makler beauftragt hat (sog. „Bestellerprinzip“). Wird eine Wohnung im Auftrag des Vermieters vermittelt, muss also dieser die Maklercourtage zahlen und eine Leistung gem. SGB II/ XII an den Mieter scheidet aus.

7.2.30
Voraussetzungen

In besonders gelagerten Ausnahmefällen können die Kosten für eine Beauftragung eines Maklers durch den Leistungsberechtigten als Mieter übernommen werden, wenn der Leistungsberechtigte wegen Behinderung/Krankheit oder Hilflosigkeit nicht selbst in der Lage ist, eine Wohnung zu suchen und auch keine entsprechende Hilfe von Angehörigen, Verwandten oder Bekannten erhalten kann.

Dabei ist zu beachten, dass auch in diesen Fällen eine Zahlungsverpflichtung des Mieters nicht besteht, wenn die Wohnung bereits im Datenbestand des Maklers vorhanden war und der Makler nicht ausschließlich für den Mieter tätig geworden ist. Erforderlich ist außerdem ein konkreter schriftlicher Auftrag an den Makler. Die Maklergebühr wird erst bei Abschluss eines Mietvertrages fällig.

Sofern die Maklergebühren bzw. Courtage in diesen Ausnahmefällen übernommen wurden, gehören diese zu den Wohnungsbeschaffungskosten. Eine vorherige Zusicherung ist erforderlich.

Bei der Entscheidung auf Übernahme oder Nichtübernahme dieser Gebühren handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, so dass die Ausübung des Ermessens zweifelsfrei in dem Bescheid zum Ausdruck zu bringen ist.

Sofern im Einzelfall die Übernahme einer Maklercourtage erfolgt, wird diese als Beihilfe gewährt.

7.2.3.2 Gebühren für die Ausstellung von Mietverträgen

Ein Makler darf vom Wohnungssuchenden anstelle der Provision keine Schreibgebühren o.ä. für das Ausstellen des Mietvertrages verlangen. Allenfalls kann der Ersatz nachweisbar entstandener Auslagen vereinbart werden. Die Ausführungen zu [Maklergebühren](#) gelten hierfür entsprechend.

➔ § 3 Abs. 3 Wohnungsvermittlungsgesetz (WoVermittG)

Sogenannte Vertragsabschlussgebühren oder sonstige Bearbeitungsgebühren, die der Vermieter oder die Hausverwaltung bei Abschluss eines Mietvertrages verlangen, sind nach überwiegender Rechtsprechung unzulässig.

7.2.31 Sonstige Maklergebühren

7.2.32 Mietvertragsabschlussgebühren

7.2.4 Wohnungsbeschaffungskosten

7.2.4.1 Maklergebühren/ Maklercourtagen

➔ § 22 Abs. 6 SGB II

➔ § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII

Seit dem 1. Juni 2015 muss derjenige die Maklercourtage bezahlen, der den Makler beauftragt hat (sog. „Bestellerprinzip“). Wird eine Wohnung im Auftrag des Vermieters vermittelt, muss also dieser die Maklercourtage zahlen und eine Leistung gem. SGB II/ XII an den Mieter scheidet aus.

7.2.30 Voraussetzungen

In besonders gelagerten Ausnahmefällen können die Kosten für eine Beauftragung eines Maklers durch den Leistungsberechtigten als Mieter übernommen werden, wenn der Leistungsberechtigte wegen Behinderung/Krankheit oder Hilflosigkeit nicht selbst in der Lage ist, eine Wohnung zu suchen und auch keine entsprechende Hilfe von Angehörigen, Verwandten oder Bekannten erhalten kann.

Dabei ist zu beachten, dass auch in diesen Fällen eine Zahlungsverpflichtung des Mieters nicht besteht, wenn die Wohnung bereits im Datenbestand des Maklers vorhanden war und der Makler nicht ausschließlich für den Mieter tätig geworden ist. Erforderlich ist außerdem ein konkreter schriftlicher Auftrag an den Makler. Die Maklergebühr wird erst bei Abschluss eines Mietvertrages fällig.

Sofern die Maklergebühren bzw. Courtagen in diesen Ausnahmefällen übernommen wurden, gehören diese zu den Wohnungsbeschaffungskosten. Eine vorherige Zusicherung ist erforderlich.

Bei der Entscheidung auf Übernahme oder Nichtübernahme dieser Gebühren handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, so dass die Ausübung des Ermessens zweifelsfrei in dem Bescheid zum Ausdruck zu bringen ist.

Sofern im Einzelfall die Übernahme einer Maklercourtage erfolgt, wird diese als Beihilfe gewährt.

7.2.4.2 Gebühren für die Ausstellung von Mietverträgen

Ein Makler darf vom Wohnungssuchenden anstelle der Provision keine Schreibgebühren o.ä. für das Ausstellen des Mietvertrages verlangen. Allenfalls kann der Ersatz nachweisbar entstandener Auslagen vereinbart werden. Die Ausführungen zu [Maklergebühren](#) gelten hierfür entsprechend.

➔ § 3 Abs. 3 Wohnungsvermittlungsgesetz (WoVermittG)

Sogenannte Vertragsabschlussgebühren oder sonstige Bearbeitungsgebühren, die der Vermieter oder die Hausverwaltung bei Abschluss eines Mietvertrages verlangen, sind nach überwiegender Rechtsprechung unzulässig.

7.2.31
Sonstige Maklergebühren

7.2.32
Mietvertragsabschlussgebühren

7.2.5 Mietkautionen

- ➔ § 22 Abs. 6 SGB II
- ➔ § 35a Abs. 2 Satz 5 SGB XII
- ➔ [§ 551 BGB](#)

7.2.40
Rechtsgrundlage

Die Mietkaution darf nach BGB maximal 3 Monatsmieten betragen. Dabei ist von der Nettokaltmiete auszugehen.

Eine Mietkaution ist im Regelfall als Darlehen zu gewähren („soll“). Da die Mietkaution grds. vom Vermieter zurückzuzahlen ist, kommt es nur in ganz besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, von dieser Sollregelung abzuweichen.

7.2.41
Darlehen

Die Darlehensgewährung soll von einer Abtretung der Rückzahlungsansprüche gegenüber dem Vermieter abhängig gemacht werden, **die diesem zur Kenntnis gegeben wird.** Es ist darauf zu achten, dass die Mietsicherheit vom Vermieter verzinst wird (§ 551 Abs. 3 BGB).

Die Abtretung ist gegenüber dem Vermieter anzuzeigen.

7.2.42
Sicherung des Darlehens

~~Eine Anzeige der Abtretung an den Vermieter ist nur mit Zustimmung des Antragstellers oder bei zweckfremder Verwendung möglich (§ 22 Abs. 7 SGB II, § 35 Abs. 1 SGB XII)~~

7.2.43
Offenlegung der Abtretung gegenüber dem Vermieter

Vor Gewährung der Mietkaution ist zu prüfen, ob ein Rückzahlungsanspruch auf die Kautionsmittel aus der vorher bewohnten Wohnung besteht. Wenn ja, sind diese Mittel vorrangig einzusetzen. Steht der Rückzahlungsbetrag nicht kurzfristig zur Verfügung, so dass ein Darlehen für die Mietkaution erforderlich wird, ist zu verlangen, dass der Anspruch zur Sicherung des Darlehens an den Leistungsträger abgetreten wird.

7.2.44
Einsatz vorheriger Mietkaution

▷ SGB II

➔ § 42a SGB II

Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Mietkaution als Darlehen sind die Voraussetzungen des § 42a Abs. 1 SGB II zu prüfen, d.h. eine vorrangige Vermögensverwertung (auch Schonvermögen) und eine

7.2.45
§ 42 a SGB II

Bedarfsdeckung auf andere Weise. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 551 Abs. 2 BGB die Mietkaution in drei gleichen monatlichen Raten gezahlt werden kann.

Bei mehreren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft kann ein Darlehen auch gemeinsam an diese vergeben werden (§ 42 a Abs. 1 Satz 2 SGB II). Minderjährige oder volljährige Kinder sollten i.d.R. nicht in die Darlehensvergabe einbezogen werden, um diese nicht mit den Darlehensverpflichtungen der Eltern zu belasten. An die Personen in einer Bedarfsgemeinschaft mit der Regelbedarfsstufe 2 ist ein Darlehen für eine Mietkaution dagegen im Regelfall gemeinsam zu vergeben.

7.2.46 Mehrere Darlehensnehmer

Mehrere Darlehensnehmer gelten als Gesamtschuldner im Sinne des BGB. Das bedeutet, dass jeder einzelne Darlehensnehmer bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens grundsätzlich zur Rückzahlung des Darlehens in voller Höhe verpflichtet ist.

Während des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II wird das Darlehen für die Mietkaution durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 % der maßgeblichen Regelleistung getilgt. Darüber ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen (§ 42 a Abs. 2 SGB II).

7.2.47 Aufrechnung zur Tilgung im SGB II

Eine Aufrechnung ist nur bei demjenigen möglich, der auch Darlehensnehmer ist. Wenn das Darlehen an mehrere Personen vergeben wurde, bezieht sich der Aufrechnungsbetrag auf 5 % des maßgeblichen Regelbedarfes aller Darlehensnehmer.

Bei Rückzahlung durch den Vermieter wird das Darlehen sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig (§ 42 a Abs. 3 SGB II). Das gleiche gilt bei Beendigung des Leistungsbezuges (§ 42 a Abs. 4 SGB II). Über die Rückzahlung des noch ausstehenden Betrages soll eine Vereinbarung getroffen werden, wobei die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers zu berücksichtigen sind.

7.2.48 Fälligkeit der Rückzahlung

Treffen mehrere Ansprüche bzw. mehrere Aufrechnungen zusammen, sind § 42a Abs. 6 und § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB II zu beachten.

7.2.49 Zusammentreffen mehrerer Aufrechnungen

▷ SGB XII

Das Darlehen für die Mietkaution ist während der Zeit des Leistungsbezuges mit 5% der maßgebenden Regelbedarfsstufe ab dem auf die Zahlung folgenden Monat durch eine Aufrechnung zu tilgen. Alle anderen Regelungen aus dem SGB II gelten entsprechend.

7.2.49a Abweichungen SGB XII

Eine ratenweise Tilgung durch Aufrechnung mit den Regelleistungen ist während des Leistungsbezugs rechtlich nicht vorgesehen. Das Darlehen wird fällig bei Auszug aus der Wohnung oder bei Einstellung des Leistungsbezugs.

Nach schriftlicher Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Darlehensnehmer kann eine Tilgung nur auf andere Weise als durch Aufrechnung erfolgen, bspw. Überweisung.

7.2.6 Genossenschaftsanteile

- ➔ § 22 Abs. 6 SGB II
- ➔ § 35a Abs. 2 SGB XII

**7.2.50
wie Mietkaution**

Für Genossenschaftsanteile gelten die Regelungen für Mietkautionen entsprechend.

⇒ siehe „[Mietkautionen](#)“

Im SGB II wurde dies klargestellt durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz. Im SGB XII erfolgt eine entsprechende Anwendung.

Zur Höhe der Genossenschaftsanteile gibt es keine gesetzliche Begrenzung. Überschreiten die Genossenschaftsanteile jedoch das Dreifache des monatlichen Mietzinses, gehören sie nicht zum notwendigen Lebensunterhalt, solange es möglich ist, angemessenen Wohnraum auch ohne Übernahme dieser hohen Kosten zu erhalten. Bei besonders günstigem Wohnraum können auch höhere Genossenschaftsanteile anerkannt werden.

**7.2.51
Höhe der Leistung**

Die Gewinnausschüttung (Dividende) erfolgt jährlich im Nachhinein. Es erfolgt keine Abtretung mehr der Dividende zur Tilgung des Darlehens. Bei der Einkommensberechnung sind die Freibeträge des jeweiligen Rechtsbereichs zu beachten (§ 43 Abs. 2 SGB XII und § 1 Abs. 1 Nr. 3 Alg II VO).

**7.2.52
Dividenden**

7.2.7 Mieterdarlehen

- ➔ § 22 Abs. 6 SGB II
- ➔ § 35a Abs. 2 Satz 4 SGB XII

**7.2.60
Mieterdarlehen**

Beim Mieterdarlehen beteiligen sich die Mieterinnen und Mieter durch ein zinsloses Mieterdarlehen mit langer Laufzeit an der Wohnung, wodurch die monatliche Mietbelastung sinken soll, ähnlich wie Genossenschaftsanteile. Mieterdarlehen können zu den Wohnungsbeschaffungskosten gehören, wenn ohne Übernahme dieser Kosten keine angemessene Unterkunft zu erhalten ist. Die Höhe ist nicht auf 3 Monats-Kaltmieten begrenzt und wird vor dem Einzug fällig. Überschreitet das Mieterdarlehen jedoch das Dreifache des monatlichen Mietzinses, gehören sie nicht zu den angemessenen Wohnungsbeschaffungskosten, solange es möglich ist, angemessenen Wohnraum auch ohne Übernahme dieser hohen Kosten zu erhalten.

Die Regelungen zu Mietkautionen gelten entsprechend.

⇒ siehe „[Mietkautionen](#)“

8 Sonderregelung U 25

➔ § 22 Abs. 5 SGB II

Das **SGB XII** enthält eine entsprechende Regelung nicht. In vergleichbaren Fällen sollten Betroffene aber mit Hinweis auf den Nachrang der Sozialhilfe ebenfalls grundsätzlich auf die elterliche Wohnung verwiesen werden.

8.01
Keine entsprechende Regelung im SGB XII

8.1 Anwendbarkeit § 22 Abs. 5 SGB II

Personen, die jünger als 25 Jahre sind, können nur unter erschwerten Voraussetzungen umziehen. Nach einem Umzug werden für diesen Personenkreis Leistungen für die Kosten der Unterkunft nur dann erbracht, wenn die Zusicherung (§ 34 SGB X) über die Leistungserbringung **vor** Abschluss des Mietvertrages erteilt wurde.

8.02
Erfordernis Zusicherung vor Abschluss Mietvertrag

Eine Zusicherung ist nicht erforderlich

- für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern gehörten (§ 68 Abs. 2 SGB II).
- für U 25, die/der verheiratet sind oder waren
- für U 25, die mit einem eigenen Kind zusammenleben. Die Hilfesuchenden bilden in diesem Fall eine eigene Bedarfsgemeinschaft (100 % Regelleistung).
- für Personen, die bereits in einer eigenen Wohnung lebten und wirtschaftlich auf eigenen Füßen standen
- wenn eine Wohnungsnahme ohne Auszug/Umzug erfolgt.
- für U 25, die im Zeitpunkt des Umzugs keine Leistungen beantragt oder erhalten haben.
⇒ siehe aber Missbrauchsklausel gem. § 22 Abs. 5 S. 4 SGB II

8.03
Keine Zusicherung erforderlich

Achtung: Bei Auszug/Umzug ist eine Zusicherung nach § 22 Abs. 2 SGB II jedoch auch für diesen Personenkreis erforderlich.

8.2 Verpflichtung zur Zusicherung

Eine Zusicherung muss erteilt werden, wenn

- ein Verweis auf die elterliche Wohnung aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht angebracht ist,
- die angestrebte Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.
(§ 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II)

8.10
Verpflichtung zur Zusicherung

Zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe können die Empfehlungen des Deutschen Vereins herangezogen werden.

⇒ [Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2 a SGB II vom 06.12.2006 \(AF III DV 37/06\)](#).

8.11
Empfehlungen Deutscher Verein

Übliche Generationenkonflikte stellen keinen Grund für eine Zusicherung dar. Es ist sowohl Eltern als auch Jugendlichen zuzumuten, auf ein gedeihliches Zusammenleben hinzuwirken und notwendige Kompromisse einzugehen. Bei den beengten Platzverhältnissen in der Wohnung der Eltern ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist auch U 25 die gemeinsame Nutzung eines Zimmers mit jüngeren gleichgeschlechtlichen Geschwistern durchaus zumutbar.

Wenn die Voraussetzung nach Satz 2 vorliegen, kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es den Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Die Anforderungen sind eng auszulegen und beschränken sich auf Not- und Krisensituationen, die eine sofortige Reaktion erfordern. (§ 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II)

Beispiel: schwerwiegende Straftaten, Misshandlungen


**8.12
Absehen vom Erfordernis der Zusicherung**

8.3 Voraussetzung „angemessene Kosten der Unterkunft“

Voraussetzung für die Erteilung der Zusicherung ist auch, dass die Kosten der Wohnung angemessen sind.

**8.20
Angemessene KdU**

Maßgebend für die Bestimmung der angemessenen Unterkunfts-kosten sind diejenigen Aufwendungen, die ein vergleichbarer Personenkreis, hier junge Volljährige, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen und sich noch in der beruflichen Orientierungsphase oder der Ausbildung befinden, für Wohnraum aufzubringen vermögen. Da diese Personen, Studenten, Auszubildende oder Praktikanten ganz überwiegend nur über ein geringes Einkommen verfügen, müssen sie sich auf preiswerte Unterkünfte beschränken, insbesondere kleine möblierte Wohnungen, einzelne Zimmer, auch in Wohnheimen oder Wohngemeinschaften. Nichts anderes gilt bei jungen Erwachsenen, die Leistungen nach § 22 SGB II beanspruchen.

 LSG Schleswig, Beschluss vom 09.10.2009, L 11 B 465/09 AS ER

Abweichende Angemessenheits-Richtwerte für U 25 müssen sich aus dem jeweiligen schlüssigen Konzept ergeben.

8.4 Missbrauchsklausel

⇒ §§ 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II

Ziehen U25 vor Beantragung von Leistungen nach dem SGB II in eine Unterkunft in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen, entfällt der Anspruch auf Kosten für Unterkunft und Heizung.

Beispiel: U 25 zieht ohne eigene Einkünfte aus, und die Eltern konnten absehbar nur vorübergehend den Lebensunterhalt finanzieren.

8.5 Verfahren

8.5.1 Zuständigkeit/ Rechtsnatur der Zusicherung

⇒ Zur Zuständigkeit [siehe „Kapitel „Umzug/ Wohnungswechsel“](#)

⇒ Zur Rechtsnatur der Zusicherung [siehe Kapitel „Umzug/ Wohnungswechsel“](#)

8.5.2 Rechtsfolgen einer fehlenden Zusicherung

Ohne Zusicherung werden für die angemietete Unterkunft bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres dauerhaft keine Leistungen erbracht. Statt der Regelleistung für Alleinstehende wird nur die Regelleistung für erwerbsfähige volljährige Angehörige gewährt (80 %; § 20 Abs. 3 SGB II). Schließlich entfällt auch ein Anspruch auf Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung (§ 24 Abs. 6 SGB II).

8.5.3 Hinweis im Bescheid

Wird eine Zusicherung erteilt, ist im Bescheid folgender Hinweis aufzunehmen: "Die Zusicherung der Kostenübernahme gilt für die Wohnung (Adresse einfügen)."

8.30
Missbrauchsklausel

8.40
Zuständigkeit
8.41
Rechtsnatur der Zusicherung

8.50
Rechtsfolgen

8.60
Zusatz im Bescheid

9 Direktzahlungen an Dritte

- ➔ § 22 Abs. 7 SGB II
- ➔ § 35a Abs. 3 SGB XII

Grundsätzlich sind die Kosten für Unterkunft und Heizung an den Leistungsberechtigten zu zahlen. Auf Antrag der Leistungsberechtigten sind (Ist-Regelung, kein Ermessen!) die Kosten an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte, z.B. Energieversorger zu leisten. Ein Beratungsgespräch mit den Antragstellern erscheint sinnvoll, um damit einhergehende Probleme deutlich zu machen, insbesondere die Aufgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit.

9.01 Auf Antrag

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist. Beispiele dafür, wann diese Voraussetzungen vorliegen, ergeben sich direkt aus dem Gesetz

9.02 Soll-Regelung bei nicht zweckentsprechender Verwendung

- > § 22 Abs. 7 Satz 3 SGB II
- > § 35a Abs. 3 SGB XII

Bei der schriftlichen Mitteilung, die Leistungen wegen nicht zweckentsprechender Verwendung durch die Leistungsberechtigten an einen Dritten auszuzahlen, handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, der im SGB II eine Anhörung erfordert.

9.03 Belastender Verwaltungsakt

Eine Unterrichtung des Leistungsempfängers über die Umstellung auf Direktzahlung ist sowohl im SGB II- als auch im SGB XII -Bereich erforderlich, im SGB XII-Bereich jedoch ohne Anhörung.

§ 22 Abs. 7 Satz 4 SGB II / § 35a SGB XII i.V.m. § 43a Abs. 3 SGB XII

Hinweis: In den Bescheid ist der Zusatz aufzunehmen, dass der Leistungsberechtigte bei nicht ausreichendem Anspruch selbst für den Ausgleich des Differenzbetrages sorgen muss.

9.04 Zusatz im Bescheid

Aus der Umstellung der Zahlungsempfänger können diese keine eigenen Rechte gegenüber dem Jobcenter bzw. dem Sozialhilfeträger herleiten.

9.05 Keine eigenen Rechte der Zahlungsempfänger

Sind die Zahlungen der Unterkunftskosten inkl. Abschläge für Betriebskosten an den Vermieter abgetreten (Direktzahlung nach § 35a Abs. 3 SGB XII / § 22 Abs. 7 SGB II), ergibt sich daraus kein Anspruch auf Zahlung von Betriebskostennachforderungen gegenüber dem Sozialhilfeträger.

📖 BSG, Urteil vom 21.09.2017, B 8 SO 3/16 R

Der Sozialleistungsträger hat einen Rückforderungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Vermieter, wenn dieser bereits bei Erhalt der Zahlung wusste, dass ihm dieser Betrag wegen der Beendigung des Mietvertrages nicht zusteht.

9.06 Rückzahlungsanspruch gegen den Vermieter

📖 BGH, Urteil vom 31.1.2018, VIII ZR 39/17,

10 Schulden/ Mitteilungen der Amtsgerichte

➔ § 22 Abs. 8 SGB II

➔ § 36 Abs. 1 SGB XII

Die Vorschrift des SGB II und des SGB XII sind bis auf die Regelungen zur Form der Leistungsgewährung und zum Vermögenseinsatz wortgleich.

10.1 Voraussetzungen der Hilfestellung

a) Leistungen für Unterkunft und Heizung

Aus der Formulierung „sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden“ ergibt sich, dass die Vorschrift nur für Empfänger/innen laufender Leistungen nach dem SGB II gilt. Wenn kein laufender Leistungsbezug vorliegt und ausschließlich die Übernahme von Mietschulden beantragt wird, ist dies nach dem SGB XII abzuwickeln, auch wenn es sich um Antragsteller/innen handelt, die eigentlich den Erwerbsfähigen im Sinne des SGB II zuzuordnen wären (§ 21 Satz 2 SGB XII).

Stromschulden fallen nur dann unter § 22 Abs. 8 SGB II, wenn eine Hilfe nach § 24 Abs. 1 SGB II nicht möglich ist.

⇒ Hinweise der Agentur zu § 24 SGB II, Ziffer 24.2

b) Sicherung der Unterkunft/ Behebung einer vergleichbaren Notlage

Ziel der Vorschrift ist insbesondere die Verhütung drohender Obdachlosigkeit. Weiterhin kommt eine Hilfe in vergleichbaren Notlagen in Betracht. Dies ist der Fall, wenn die Lebensführung der Hilfesuchenden so empfindlich beeinträchtigt wird, dass existenzielle Grundbedürfnisse nicht mehr gedeckt werden können, z.B. wenn ein Abstellen der Heizung im Winter droht, Wasser abgedreht werden soll oder eine Stromsperre bevorsteht und gleichzeitig keine andere Möglichkeit besteht, warme Mahlzeiten zuzubereiten.

c) Die Hilfe ist notwendig

Notwendig ist eine Hilfe, wenn durch sie die Notlage beseitigt oder verhindert werden kann und wenn keine Selbsthilfemöglichkeit besteht. Erklärt sich z. B. ein Vermieter oder ein Energieversorgungsunternehmen mit einer Ratenzahlung einverstanden, kann die Notlage aus eigenen Kräften überwunden werden.

d) Die Hilfe ist gerechtfertigt

In folgenden Fällen könnte eine Hilfe z. B. nicht gerechtfertigt sein:

- Missbrauchsfälle, z. B. wenn die Miete von vornherein im Vertrauen auf die Leistung bewusst nicht gezahlt wurde,
- Die Wohnung kann auch durch die Mietschuldenübernahme auf Dauer nicht erhalten werden,

**10.01
Abgrenzung SGBII/
SGB XII**

**10.02
Sicherung der Unter-
kunft oder vergleich-
bare Notlage**

**10.03
Hilfe notwendig**

**10.04
Hilfe gerechtfertigt**

- Die Beibehaltung der bisherigen Wohnung liegt nicht im Interesse des Mieters und des Jobcenters bzw. des SGB XII-Trägers, z. B. wenn die Wohnung zu teuer ist.
Dies gilt auch während der Karenzzeit.
- Im SGB XII: Keine Bereitschaft zur Rückzahlung

e) Es ist kein vorrangig einzusetzendes Vermögen vorhanden

**10.05
Einsatz Vermögen**

▷ **SGB II**

Der Grundfreibetrag für volljährige Personen in der Bedarfsgemeinschaft gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ist vorrangig einzusetzen (§ 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II)

▷ **SGB XII**

Der vorrangige Einsatz des Vermögens ist zwar in § 36 SGB XII nicht ausdrücklich festgelegt, aber dennoch im Rahmen der Ermessensausübung bzw. bei der Prüfung, ob eine Hilfe notwendig ist, zu berücksichtigen.

10.2 Soll-Regelung bzw. Kann-Vorschrift

Sind die o.a. Voraussetzungen erfüllt, sollen die Schulden übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht „Soll“ bedeutet, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich eine Verpflichtung zur Hilfestellung besteht. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen scheidet ein Anspruch auf Hilfe aus (§ 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II/ § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

**10.06
Soll-Regelung**

Drohende Wohnungslosigkeit liegt vor, wenn

- bereits eine Räumungsklage anhängig ist
- oder nach einer fristlosen Kündigung eine Räumungsklage droht
- und auch ein Umzug in eine andere Wohnung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

**10.07
Drohende Wohnungslosigkeit**

📖 BSG, Urteil vom 17.06.2010, Az. B 14 AS 58/09 R

📖 Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 20.11.2012, Az. L 3 AS 201/12 B ER (noch nicht veröffentlicht)

Bei einer fristgemäßen Kündigung ist noch nicht von drohender Wohnungslosigkeit im Sinne des Satzes 2 auszugehen, so dass keine Verpflichtung zur Übernahme der Schulden besteht, sondern im Rahmen der Ermessensausübung über die Hilfestellung zu entscheiden ist.

**10.08
Fristgerechte Kündigung**

Sind die Voraussetzungen der Soll-Regelung nicht erfüllt, ist die Hilfestellung in das Ermessen des Trägers gestellt. Bei der Ermessensausübung können folgende Gesichtspunkte eine Rolle spielen:

**10.09
Kann-Regelung**

- Folgen der Ablehnung der Hilfe
- Möglichkeit der Aufnahme eines Darlehens auf dem freien Kapitalmarkt
- Möglichkeit, Hilfe von Verwandten oder Bekannten zu erhalten
- Bereitschaft des Hilfesuchenden, nach seinen Kräften mitzuwirken, die Notlage zu überwinden und unabhängig von der Hilfe zu werden

- Ursachen der Notlage (ständige Lebensführung über den Einkommensverhältnissen? Wurden bereits vorher Hilfen in entsprechenden Notlagen gewährt, ggf. sogar wiederholt?)
- Gebot der familiengerechten Hilfe (besondere Bedürfnisse von Kindern oder Kranken im Haushalt?)
- Insbesondere bei Energieschulden: alternative Möglichkeiten, die existenziellen Grundbedürfnisse wie die Zubereitung der Mahlzeiten oder die das Beheizen der Wohnung sicherzustellen

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens setzt also eine sehr eingehende Sachverhaltsaufklärung voraus! Bei der Entscheidung über die Übernahme der Mietschulden kommt dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Obdachlosigkeit besondere Bedeutung zu, zu berücksichtigen sind bei der Ermessensabwägung aber auch die Gründe für das Entstehen der Notlage und die Bereitschaft der Hilfesuchenden an der Beseitigung der Notlage mitzuwirken.

Die Ermessensausübung ist zumindest in kurzer Form im Bescheid darzulegen.

10.3 Form der Hilfestellung

▷ SGB II

10.10 Darlehen nach SGB II

Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden (§ 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II).

Die Ausführungen im Kapitel Mietkautionen zu § 42 a SGB II gelten entsprechend. ⇒ [Mietkautionen, § 42 a SGB II](#)
Abweichend wird das Darlehen jedoch nur den Personen gewährt, die den Mietvertrag unterzeichnet haben.

📖 BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 3/14

▷ SGB XII

10.11 Beihilfe oder Darlehen nach SGB XII

Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden (§ 36 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Auch hier ist jedoch im Rahmen der Ermessensausübung im Regelfall ein Darlehen zu gewähren. Die Ermessensausübung muss deutlich gemacht werden.

Rechtsgrundlage für eine Aufrechnung ist § 26 Abs. 3 SGB XII. Danach kann bei einer Darlehensvergabe wegen Mietschulden oder Energieschulden, für die bereits laufende Leistungen erbracht worden sind, der Rückzahlungsanspruch des Trägers der Sozialhilfe mit der laufenden Hilfe bis auf das unerlässliche Existenzminimum aufgerechnet werden (25 % der Regelbedarfsleistung).

10.4 Pfändung in Genossenschaftsanteile

- ➔ [§§ 66, 66a und 67c Genossenschaftsgesetz \(GenG\)](#)
(Neuregelung seit dem 15.7.2013)

10.20 Pfändung in Genossenschaftsanteile

Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft durch einen Gläubiger und damit auch die Pfändung von Genossenschaftsanteilen ist gem. § 67 c GenG in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung.
und
- Die Genossenschafts-/ Geschäftsanteile betragen höchstens das Vierfache des monatlichen Nettokalt-Nutzungsentgelts. oder
- Die Genossenschafts-/ Geschäftsanteile übersteigen zwar das Vierfache des monatlichen Nettokalt-Nutzungsentgelts, aber nicht den Betrag von 2000 €.
oder
- Bei Überschreiten der genannten Höchstbeträge unter Berücksichtigung des § 67 c Abs. 2 bzw. § 67 b GenG.

Das gleiche gilt auch für die Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Insolvenzverwalter im Rahmen des Insolvenzverfahrens.

10.5 Mitteilungen der Amtsgerichte

- ➔ § 22 Abs. 9 SGB II
- ➔ § 36 Abs. 2 SGB XII

Die Amtsgerichte sind verpflichtet, das Jobcenter bzw. den zuständigen Träger der Sozialhilfe über Räumungsklagen zu informieren.

Ist eine Mitteilung über Räumungsklagen eingegangen, empfiehlt es sich, unabhängig von einer Antragstellung, von Amts wegen zu ermitteln und im Rahmen der Aufklärungspflicht (§ 13 SGB I) sicherzustellen, dass ggf. durch Gewährung von Hilfen nach SGB II bzw. SGB XII eine evtl. drohende Obdachlosigkeit abgewendet werden kann. Da schriftliche Vorladungen häufig ignoriert werden, sind hier ggf. aufsuchende Hilfen angezeigt.

10.30 Mitteilung des Amtsgerichts 10.31 Aufklärungspflicht des Leistungsträgers

BGB-Vorschriften

Regelungen zu Mietverträgen finden sich in den §§ 535 ff. BGB. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung wegen Mietrückständen ergibt sich aus § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB in Verbindung mit § 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB.

10.32 BGB

Übersichtliche Informationen zum Mietrecht sind im Internet z.B. unter den folgenden Links zusammengestellt:

- <http://www.bmgev.de/mietrecht/tipps/index.html>
- <http://www.internetratgeber-recht.de/MietrechtAllgemein/hauptseite.htm>

11 Verschiedenes

11.1 Renovierungen/ Schönheitsreparaturen

11.1.1 Grundsatz

Nach § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB ist grundsätzlich der Vermieter verpflichtet, die Mietsache in vertragsgemäßem Zustand zu halten. Er muss somit Verschlechterungen der Mietsache beseitigen, soweit diese nicht vom Mieter zu vertreten sind. Daher sind Reparaturen und Renovierungen (auch Schönheitsreparaturen) an sich vom Vermieter zu tragen.

**11.01
Verpflichtung Vermieter**

Diese gesetzliche Verpflichtung kann aber durch vertragliche Regelungen auf den Mieter übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass entsprechende Regelungen im Mietvertrag wirksam sind.

**11.02
Verpflichtung Mieter**

⇒ siehe „[wirksame Vereinbarung](#)“

11.1.2 Kleinreparaturen

Als Kleinreparaturen gelten solche Reparaturen bzw. Instandhaltungen, die in einer Mietwohnung üblicherweise auch außerhalb von Schönheitsreparaturen anfallen und vom Mieter selbst zu erledigen sind (z. B. die Beseitigung kleinerer Mängel).

**11.10
Kleinreparatur**

Kleinreparaturen sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

11.1.3 Schönheitsreparaturen lt. Vereinbarung im Mietvertrag

Als Schönheitsreparaturen gelten Arbeiten, die aufgrund der Verschlechterung der Mietsache durch den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich werden (z. B. Ausbleichen von Decken- und Wandfarbe, Vergilben von Fenster und Türlacken).

**11.20
Definition Schönheitsreparatur**

Aufwendungen für Schönheitsreparaturen sind lt. BSG nicht in der Regelleistung enthalten. Es handelt sich vielmehr um einmalige Kosten der Unterkunft i.S.d. § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII, die zu übernehmen sind, sofern die KdU insgesamt angemessen sind.

**11.21
Rechtsgrundlage**

⇒ **§ 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII**

📖 BSG, Urteil vom 19.03.2008, Az. B 11b AS 31/06 R

Voraussetzungen für eine Kostenübernahme:

**11.22
Angemessene KdU**

- Die Kosten der Unterkunft sind angemessen

Sofern die Kosten der Unterkunft unangemessen sind und der Mieter bereits aufgefordert wurde, sich um die Absenkung der Kosten zu bemühen bzw. bereits lediglich die angemessenen Kosten berücksichtigt werden, ist die Übernahme der Kosten für Schönheitsreparaturen nicht möglich.

Liegen die Kosten der Unterkunft unter dem jeweiligen Wert für angemessenen Wohnraum ist davon auszugehen, dass die Kosten durch die

in größeren Abständen und mit begrenztem Aufwand durchzuführenden Schönheitsreparaturen nicht unangemessen werden.

- Die Vereinbarung im Mietvertrag ist wirksam

11.23 Wirksame Vereinbarung

Eine Übernahme der Kosten für Schönheitsreparaturen kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn diese vom Mieter auch tatsächlich geschuldet werden. Diese Verpflichtung muss sich aus dem Mietvertrag ergeben.

unwirksame Klauseln in Mietverträgen:

11.24 Unwirksame Klauseln

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) sind viele Klauseln in Mietverträgen zu Schönheitsreparaturen unzulässig und unwirksam mit der Folge, dass der Mieter nicht verpflichtet ist, die Arbeiten durchzuführen.

Lt. Rechtsprechung des BGH müssen mietvertragliche Regelungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) wirksame Einbeziehung in den Vertrag:
die Klausel darf nicht an ungewöhnlicher Stelle platziert sein bzw. nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages muss nicht mit einer solchen Klausel gerechnet werden
- b) inhaltliche Wirksamkeit:
die Klausel darf den Mieter nicht unangemessen benachteiligen
- c) Bestimmtheit:
die Regelung muss so formuliert sein, dass der Umfang der Pflichten ohne Weiteres erfasst werden kann
- d) Abweichung vom gesetzlichen Grundgedanken
der Inhalt der Klauseln darf nicht mit dem wesentlichen Inhalt der Regelung, von der abgewichen wird, unvereinbar sei
- e) übermäßiger Umfang von Pflichten
die Klausel darf keinen Gegenstand zum Inhalt haben, der nicht unter den Begriff der Schönheitsreparatur fällt

Vor diesem Hintergrund sind nachstehende Regelungen unzulässig und daher unwirksam:

- Starre Fristen, die die Renovierung von einem festen Zeitplan, nicht aber vom tatsächlichen Renovierungsbedarf abhängig machen (z. B. drei Jahre für Küche und Bad, fünf Jahre für andere Räume). Zulässig ist die Formulierung, wenn der Zeitplan durch Begriffe wie „in der Regel“, „üblicherweise“ o. Ä. relativiert wird.
- Unterschreitung der üblichen Renovierungsfristen (ca. drei Jahre für Küche, Bad, Dusche; ca. fünf Jahre für Wohn- und Schlafräume, Flure, Dielen und Toiletten; ca. sieben Jahre für sonstige Nebenräume)
- „Handwerkerklausel“: der Mieter ist nicht verpflichtet, einen Handwerker für die Schönheitsreparaturen zu beauftragen, sondern kann diese auch selbst fachmännisch ausführen
- Regelungen, die während der Mietzeit zu einer Dekoration in einer bestimmten Farbwahl verpflichten

- Wurde die Wohnung unrenoviert übergeben, dürfen die Schönheitsreparaturen nicht formularmäßig ohne angemessenen Ausgleich dem Mieter auferlegt werden. Achtung: Die Beweislast, dass die Wohnung bei Einzug nicht renoviert war, trägt der Mieter! Soweit möglich, sollte daher darauf hingewirkt werden, dass ein Übergabeprotokoll gefertigt wird.
📖 BGH, Urteil vom 18.3.2015, Az. VIII ZR 185/14
- „Quotenabgeltungsklauseln“ (= Klausel, die den Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses zur Zahlung eines vom Zeitablauf und von der Abnutzung der Wohnung abhängigen Anteils an den Kosten für noch nicht fällige Schönheitsreparaturen verpflichtet).
📖 BGH, Urteil vom 18.3.2015, Az. VIII ZR 242/13

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Sofern der Vermieter in derartigen Fällen die Auffassung vertritt, dass der Mieter verpflichtet ist, die Reparaturen zu erledigen, muss sich ggf. der Leistungsempfänger mit seinem Vermieter auseinandersetzen. Die Verantwortlichkeit für die von ihm eingegangenen mietvertraglichen Pflichten liegt im Grundsatz beim Mieter selbst und nicht beim Träger der Grundsicherungsleistungen.

⇒ siehe aber: [Sonderfall zivilrechtlich unwirksame Mietvereinbarung](#)

11.1.4 Auszugsrenovierung

Bei einer Auszugsrenovierung handelt es sich um Schönheitsreparaturen, die bei einem Auszug fällig werden. Insofern kommt eine Kostenübernahme nur in Betracht, wenn,

- die entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag rechtmäßig ist,
- der Abnutzungszustand der Wohnung eine entsprechende Renovierung erfordert und
- der Wechsel in eine andere Wohnung notwendig ist und zugesichert wurde.

11.30 Voraussetzungen Auszugsrenovierung

Zusätzlich [zu den bereits genannten Punkten](#) sind folgende Klauseln in Mietverträgen unzulässig und daher unwirksam:

- Verpflichtung zur Endrenovierung ohne Rücksicht auf Zeitablauf oder die Notwendigkeit einer Renovierung. Zulässig ist dagegen eine Regelung, die vorsieht, dass bei Mietende diejenigen Renovierungsarbeiten auszuführen sind, die (wirksam vereinbart) eigentlich während des Mietverhältnisses hätten durchgeführt werden müssen.
- starre Doppelverpflichtung zu regelmäßigen Schönheitsreparaturen und einer Renovierung bei Auszug
- Regelungen, die den Mieter starr verpflichten, bei Auszug Tapeten oder Bodenbelege zu entfernen
- Wurde die Wohnung unrenoviert übergeben, dürfte eine starre Verpflichtung zur Durchführung einer Auszugsrenovierung unzulässig sein. Achtung: Die Beweislast, dass die Wohnung bei

11.31 Unwirksame Klauseln bei Auszugsrenovierungen

Einzug nicht renoviert war, trägt der Mieter! Soweit möglich, sollte daher darauf hingewirkt werden, dass ein Übergabeprotokoll gefertigt wird.

📖 BGH, Urteil vom 18.3.2015, Az. VIII ZR 185/14

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

⇒ siehe [Sonderfall zivilrechtlich unwirksame Mietvereinbarung](#)

Sofern eine Auszugsrenovierung mietvertraglich geschuldet ist, sind die Kosten nach § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII zu übernehmen.

➔ **§ 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII**

Weder im SGB II noch im SGB XII ist ausdrücklich festgelegt, welcher Träger für die Entscheidung über die Hilfestellung zuständig ist. Da der Bedarf für die Auszugsrenovierung am Ort der zu renovierenden Wohnung, also am bisherigen Wohnort, entsteht, ist die Entscheidung über die Leistungsgewährung von dem dortigen Träger zu treffen.

**11.32
Rechtsgrundlage +
Zuständigkeit**

11.1.5 Einzugsrenovierung

Nach der Rechtsprechung des BSG sind die Kosten einer Einzugsrenovierung dann angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII, wenn die Einzugsrenovierung ortsüblich und erforderlich zur Herstellung des Wohnstandards im unteren Wohnsegment ist.

📖 BSG, Urteil vom 16.12.2008, Az. B 4 AS 49/07 R

Ortsüblichkeit:

Maßstab hierfür ist das untere Wohnsegment. Die Ortsüblichkeit ist im räumlichen Vergleich der Vergleichsmiete zu ermitteln.

📖 BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R;

📖 BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az. B 14/7b AS 44/06 R

Es ist demnach zu ermitteln, ob es im räumlichen Vergleichsbereich üblich ist, Wohnungen im unteren Wohnsegment in unrenoviertem Zustand zu übergeben. Ist das nicht der Fall, weil in nennenswertem Umfang renovierte Wohnungen vorhanden sind, kann keine Kostenübernahme erfolgen.

Erforderlichkeit:

Ob eine Einzugsrenovierung erforderlich ist, richtet sich nach dem Ausstattungsstandard im unteren Wohnsegment. Es ist daher lediglich von einem einfachen Ausstattungsgrad auszugehen.

Nach Auffassung des BSG gehört hierzu insbesondere eine Ausstattung der Wohnung mit einem einfachen Wand- und Fußbodenbelag.

Weder im SGB II noch im SGB XII ist ausdrücklich festgelegt, welcher Träger für die Entscheidung über die Hilfestellung zuständig ist. Da der Bedarf für die Einzugsrenovierung am Ort der zu renovierenden

**11.40
Voraussetzungen
Einzugsrenovierung**

**11.41
Ortsüblichkeit**

**11.42
Erforderlichkeit**

**11.43
Zuständigkeit**

Wohnung, also am neuen Wohnort, entsteht, ist die Entscheidung über die Leistungsgewährung von dem dortigen Träger zu treffen.

11.1.6 Umfang der Kosten

Sofern eine Kostenübernahme für Renovierungen/ Schönheitsreparaturen erforderlich ist, können nur die angemessenen Kosten berücksichtigt werden. Dabei ist die Angemessenheit an einfachsten Ansprüchen zu messen; zugrunde zu legen sind die Kosten, die sich bei Arbeitnehmern aus unteren Einkommensschichten ergeben würden.

**11.50
Angemessene Kosten**

 SG Hamburg, Beschluss vom 31.07.2006, Az. S 53 SO 31/06

Renovierungsarbeiten sind grundsätzlich selbst durchzuführen. Daher besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme lediglich für die Materialkosten und ggf. für Kosten, die für einen Helfer notwendig sind. Können die Arbeiten im Einzelfall aufgrund Krankheit oder Behinderung nachweislich nicht selbst durchgeführt werden und stehen keine Helfer zur Verfügung, kann die Übernahme der Kosten eines Unternehmens erforderlich sein. Hierbei sind drei Kostenvoranschläge vorzulegen.

Kosten für die Beseitigung von Schäden, die der Mieter durch vertragswidrigen Gebrauch selbst verursacht oder zu vertreten hat, können nicht übernommen werden.

**11.51
Keine Schadensbeseitigung**

Zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs der Renovierungsarbeiten ist ggf. ein Hausbesuch durchzuführen. Empfehlenswert ist es, für die Höhe der Leistungen regionale Kosten zu ermitteln (Preise für Tapeten und Farbe etc.).

**11.52
Ermittlung der notwendigen Kosten**

11.2 Untermieteinnahmen

Einnahmen aus Untervermietung mindern die Unterkunftskosten, sind also von den Kosten der Unterkunft abzusetzen und nicht als Einkommen zu erfassen.

Abgrenzung zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung:

Von einer Untervermietung ist z.B. immer dann auszugehen, wenn Leistungsempfänger/innen aufgefordert wurden, ihr Kosten der Unterkunft zu reduzieren und deshalb Teile der Wohnung vermietet wurden. Wird dagegen ein abgeschlossener Wohnraum vermietet, handelt es sich bei den darauf erzielten Mieten um Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, z.B. zweite Wohnung im Haus.

⇒ [Einnahmen Untervermietung bei Eigenheimen](#)

⇒ [Kostensenkungsverfahren](#)

11.3 Zweifel an der Hilfsbedürftigkeit

Zweifel an der Hilfsbedürftigkeit von Hilfeempfänger/inne/n können bestehen, wenn

- der Leistungsträger nur angemessene Kosten anerkennt und
- die Hilfesuchenden den Differenzbetrag finanzieren bzw. die Übernahme von Mietschulden nicht beantragt wird,
- obwohl keine zusätzlichen Mittel, wie z. B. Mehrbedarfzuschläge oder nicht anrechenbare Einkünfte, vorhanden sind und es sich nicht nur um relativ geringfügige Beträge handelt.

Das gleiche gilt, wenn bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen von den Hilfesuchenden regelmäßig Kosten aufgebracht werden, für die keine Hilfen gewährt werden.

Es ist dann zu vermuten, dass unvollständige Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemacht wurden. Eine Weitergewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt kommt nur in Betracht, wenn die Hilfesuchenden die Zweifel an der Hilfsbedürftigkeit ausräumen können.

Fälle, in denen nur angemessene Unterkunftskosten anerkannt werden, sollten daher regelmäßig, erstmalig spätestens nach Ablauf von 6 Monaten, daraufhin überprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Hilfestellung noch weiterhin vorliegen (Anschreiben unter Hinweis auf die Mitwirkungspflichten; Aufforderung schlüssig darzulegen, wie die Kosten bestritten werden, Anforderung von Kontoauszügen für die vergangenen Monate).

📖 BayVGH, Beschluss vom 23.9.1998, FEVS 49/397: „Es ist im allgemeinen nicht glaubhaft, dass ein Hilfeempfänger dauerhaft bereit und in der Lage ist, die Differenz zwischen den angemessenen und den höheren tatsächlichen Kosten der Unterkunft aus dem Regelsatz zu bestreiten.“


11.60
Untermieteinnahmen

11.61
Abgrenzung zu Vermietung und Verpachtung

11.70
Zweifel an der Hilfsbedürftigkeit

11.4 Einstweiliger Rechtsschutz

In Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes wegen der Unterkunftskosten ist nach verfassungsrechtlichen Vorgaben in der Regel von einer Eilbedürftigkeit der Angelegenheit zu Gunsten des Antragstellers auszugehen. Die Eilbedürftigkeit ist von den Gerichten zumindest nicht nach starren Kriterien -wie etwa eine bereits erhobene Räumungsklage- zu verneinen.

 [BVerfG, Beschluss vom 1.8.2017; 1 BvR 1910/12](#); Urteil vom 19.10.2010, Az.: B 14 AS 50/10 R

**11.71
Einstweiliger Rechtsschutz ohne Vorliegen einer Räumungsklage**

11.5 Inhaftierung

11.5.1 Ausschluss SGB II-Anspruch

Mit jeder Art der (rechtsstaatlichen) Inhaftierung besteht für die inhaftierte Person automatisch ein (vollständiger) Leistungsausschluss nach dem SGB II vom ersten Tage an. Dies betrifft entsprechend auch die Kosten für Unterkunft und Heizung.

➔ § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II

**11.80
Leistungsausschluss SGB II**

Zuständig für den Regelbedarf für die inhaftierte Person bleiben in jedem Fall allein die mit der Durchführung des SGB XII beauftragten Stellen (soweit nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II vorliegen).

Frühestens bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II (z.B. bei Freigängern in Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit mind. 15 Wochenstunden) kann wieder ein individueller Leistungsanspruch entstehen. Bei einem Zuständigkeitswechsel ist die getroffene Entscheidung des Sozialhilfeträgers in der Regel fortzuführen.

**11.81
Ausnahme Leistungsausschluss SGB II**

Im Rahmen des SGB XII kommt eine individuelle Übernahme der laufenden Unterkunftskosten nach § 35 SGB XII bei Inhaftierten nicht in Betracht. Die Übernahme rückständiger Unterkunftskosten kommt nur als Ermessensleistung zur Sicherung einer angemessenen Unterkunft und damit zur Vermeidung drohender Wohnungslosigkeit bei Haftentlassung in Betracht (§ 36 SGB XII).

**11.82
Ermessensleistung SGB XII**

In besonders gelagerten Einzelfällen kann ein Anspruch auf Übernahme laufender Unterkunftskosten nach § 67 SGB XII bestehen.

Je nachdem, ob darüber hinaus noch weitere Personen einer Bedarfsgemeinschaft/ Einsatzgemeinschaft/ Haushaltsgemeinschaft angehören, ergeben sich unterschiedliche und wechselnde Fallkonstellationen. Aus Gründen der Kundenfreundlichkeit und zur Verwaltungsvereinfachung sollte bei der Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten zur sinnvollen Aufgabenerfüllung wie folgt vorgegangen werden:

11.5.2 Inhaftierte ohne zugehörige Bedarfsgemeinschaft i.S.d. SGB II

Erfasst von der nachfolgenden Regelung sind bei Inhaftierung allein- stehende Personen und Personen, bei denen nach der Inhaftierung von einer dauerhaften Trennung zur ehemaligen Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II auszugehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Vo- raussetzungen für die Annahme der Beibehaltung der Bedarfsgemein- schaft (s.u.) nicht mehr vorliegen.

**11.90
Alleinstehende**

Bei derartigen Inhaftierten können die Kosten für Unterkunft (und Hei- zung) nach Maßgabe des § 36 SGB XII – als Schulden – nur übernom- men werden, wenn es sich um erhaltenswerten Wohnraum handelt und die Inhaftierung nur von kurzer Dauer ist (max. für 6 Monate). Wenn die Wohnung ausgesprochen günstig ist und zu erwarten ist, dass der/die Betroffene nach Haftentlassung keine annähernd so günstige Wohnung wiederfindet, können die Kosten für Unterkunft im Einzelfall auch für einen längeren Zeitraum übernommen werden; dies ist aktenkundig zu begründen. Vorrangig ist zur Vermeidung eigener Unterakunftsakufwendungen die Möglichkeit der vorübergehenden Un- tervermietung der Wohnung in Betracht zu ziehen.

**11.91
§ 36 SGB XII**

Im Falle der Nichtübernahme ist über eine evtl. Kostenübernahme für die vorübergehende Unterbringung von Möbeln zu entscheiden.

**11.92
Unterbringung Möbel**

Zuständig sind allein die mit der Durchführung des **SGB XII** beauftrag- ten Stellen.

**11.93
Zuständigkeit**

→ Entsprechendes gilt für Inhaftierte ohne zugehörige Einsatzge- meinschaft i.S.d. **SGB XII**

**11.94
Leistungsberechtigte nach SGB XII**

Soweit es darüber hinaus zu Fallkonstellationen kommt, bei denen (später) die Voraussetzungen i.S.d. § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II vor- liegen, soll die einmal getroffene Entscheidung durch die mit der Durchführung des **SGB II** beauftragten Stellen fortgeführt werden.

**11.95
Fortführung Ent- scheidungen SGB XII**

11.5.3 Inhaftierte mit zugehöriger Bedarfsgemeinschaft i.S.d. SGB II

Eine weitere Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft ist -insbesondere bei Ehepartnern- dann weiterhin anzunehmen, wenn beide Seiten -In- haftierte wie Nichtinhaftierte- die erkennbare Absicht haben, die per- sönliche Verbindung in dem noch möglichen Rahmen aufrechtzuerhal- ten und nach dem Wegfall des Hindernisses die volle persönliche Ge- meinschaft (Bedarfsgemeinschaft) wiederherzustellen.

**11.100
Bedarfsgemeinschaf- ten**

In diesen Fällen ist hinsichtlich der KdU eine atypische Bedarfslage vom ersten Tage der Inhaftierung an anzunehmen, die ein Abweichen von der kopfanteiligen Aufteilung der KdU auf alle Mitglieder der Be- darfsgemeinschaft rechtfertigt. Daher sind vom ersten Tage der Inhaf- tierung an, die KdU allein auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsge- meinschaft anteilig aufzuteilen und führt somit zur alleinigen Zustän- digkeit des Jobcenters hierfür. Dies entspricht einerseits der Recht- sprechung des BSG und dient andererseits dazu, zu verhindern, dass notwendige Mittel für die KdU fehlen bzw. ggf. für einen vorübergehen- den Zeitraum eine weitere Zuständigkeit nach dem SGB XII (s.o.) be- gründet werden müsste.

**11.101
Aufteilung der KdU**

📖 BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az.: B 14 AS 50/10 R

Ein tatsächlicher Wohnraumbedarf besteht nach der Inhaftierung jedoch nur für die aktuell in der Wohnung verbleibenden Personen, so dass sich die Angemessenheit der Kosten grundsätzlich an den für diese (geringere) Personenanzahl maßgeblichen Richtwerten (s.o.) orientiert. Bei Überschreitung dieser angemessenen Kosten ist grundsätzlich ein Mietsenkungsverfahren zu prüfen, wobei neben den „üblichen“ Prüfung (inkl. der „Regelfrist“ von 6 Monaten) zusätzlich die Dauer der Inhaftierung sowie die oben benannten Gesichtspunkte mit in die Ergebnisfindung einzubeziehen und aktenkundig zu machen sind.

**11.102
Kostensenkungsverfahren**

Zuständig ist allein die mit der Durchführung des **SGB II** beauftragten Jobcenter.

➔ Für den Fall, dass nicht erwerbsfähige Inhaftierte vor der Inhaftierung zusammen mit ebenfalls nicht erwerbsfähigen Personen zusammengelebt haben und nach Maßgabe des SGB XII dabei einander oder zumindest einseitig zum Einsatz von Einkommen und Vermögen verpflichtet waren (**Einsatzgemeinschaft i.S.d. SGB XII**), gilt das Vorstehende entsprechend.

**11.103
Einsatzgemeinschaften nach SGB XII**

Zuständig sind in diesen Fällen jedoch allein die mit der Durchführung des **SGB XII** beauftragten Stellen.

12 § 42a SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Sonderregelung

12.1 Legaldefinitionen

Wohnung

Die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

➔ § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII

12.01 Definition Wohnung

persönlicher Wohnraum

Ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird.

➔ § 42a Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz SGB XII

12.02 Definition persönlicher Wohnraum

zusätzliche Räumlichkeiten

Räume, die Leistungsberechtigten zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.

➔ § 42a Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz SGB XII

12.03 Definition Zusätzliche Räumlichkeiten

Wohngemeinschaft

Das Zusammenleben eines Leistungsberechtigten mit anderen Personen in einer Wohnung, wenn der Leistungsberechtigte zur Tragung seines Anteils an den Unterkunfts- und Heizkosten vertraglich verpflichtet ist.

➔ § 42a Abs. 4 Satz 1 SGB XII

12.04 Definition Wohngemeinschaft

12.2 Kosten der Unterkunft und Heizung bei Zusammenleben mit engen Angehörigen (Mehrpersonenhaushalt)

12.2.1 Ohne mietvertragliche Regelung

➔ § 42a Abs. 3 SGB XII (gültig ab 01.07.2017)

Bei Personen, die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten, sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie vertraglich nicht verpflichtet sind, Kosten der Unterkunft zu tragen, sofern

12.2.01 Keine vertragliche Regelung

1. sie in einer Wohnung leben,
2. zusammen mit
 - a) einem Elternteil,
 - b) einem volljährigen Geschwisterkind, oder
 - c) einem volljährigem (eigenem) Kind und
3. eine unter Punkt 2 genannte Person Mieter/-in oder Eigentümer/-in der Wohnung ist.

Höhe der Leistungen:

12.2.02 Pauschalierter Bedarf

Die Aufwendungen werden pauschaliert berücksichtigt, d.h. grds. unabhängig davon, ob der Leistungsberechtigte tatsächlich Kosten in Höhe des Differenzbetrages trägt.

Höhe der Unterkunftskosten:

➔ § 42a Abs. 3 S. 2 SGB XII

12.2.03 Höhe der Unterkunftskosten

Differenz aus:

- angemessenen Unterkunftskosten entsprechend der im Haushalt lebenden Personen und
- angemessenen Unterkunftskosten für einen um eine Person reduzierten Haushalt

Beispiel:

Volljährige Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII lebt mit ihren Eltern und ihrem Bruder in einem Haus in Norderstedt, das die Eltern gemietet haben; Bruttokaltmiete: 825,00 €

angemessene Unterkunftskosten für vier Personen: 649,40 €

angemessene Unterkunftskosten für drei Personen: 576,75 €

zu berücksichtigende Unterkunftskosten: 649,40 € - 576,75 € = 72,65 €

Höhe der Heizungskosten:

➔ § 42a Abs. 3 S. 3 SGB XII

12.2.04 Höhe der Heizkosten

Der Anteil der im vorangegangenen Absatz berechneten zu bewilligenden pauschalen Unterkunftskosten wird ins Verhältnis zu den abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft für die Gesamtanzahl aller Haushaltsmitglieder gesetzt.

Die Ermittlung der tatsächlichen Unterkunftskosten ist nicht mehr erforderlich. Es sind nur noch die tatsächlichen Heizkosten zu ermitteln.

Beispiel:

angemessene Unterkunftskosten für vier Personen: 649,40 €

angemessene Unterkunftskosten für drei Personen: 576,75 €

zu berücksichtigende Unterkunftskosten: 649,40 € - 576,75 € = 72,65 €

Vier Personen-Haushalt; tatsächliche Heizungskosten: 200,00 €

Zu berücksichtigende Heizkosten: $72,65 \text{ €} / 649,40 \text{ €} \times 100 = 11,19 \%$

$200,00 \text{ €} \times 11,19 \% = 22,38 \text{ €}$

Betriebs- und Heizkosten-Abrechnungen sind nicht gesondert zu berücksichtigen, da der Bedarf in Form einer Pauschale anerkannt wird.

12.2.05 Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Ausnahme:

➔ § 42a Abs. 3 S. 5 SGB XII

12.2.06 Ausnahmeregelung

Wenn die mit der leistungsberechtigten Person zusammenlebenden Haushaltsmitglieder ihren Lebensunterhalt und die nicht gedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nachweislich nicht decken können, sind die anteiligen angemessenen Kosten für eine Person zu berücksichtigen. Der Anteil errechnet sich aus den angemessenen Aufwendungen für den Gesamthaushalt (Kopfteil).

Beispiel:

Volljährige Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII lebt mit ihren Eltern und ihrem Bruder in einem Haus in Norderstedt, das die Eltern gemietet haben; Bruttokaltmiete: 825,00 €

angemessene Unterkunftskosten für vier Personen: 649,40 €

anteilige angemessene Unterkunftskosten je Person: 162,35 €

12.2.2 Mit mietvertraglicher Regelung

➔ § 42 a Abs. 4 SGB XII (gültig ab 01.07.2017)

Bei Personen, die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten, und die vertraglich verpflichtet sind, Kosten der Unterkunft und Heizung zu tragen, sind diese Aufwendungen in der vertraglich vereinbarten Höhe zu berücksichtigen, sofern

1. sie in einer Wohnung leben,
2. zusammen mit
 - a) einem Elternteil,
 - b) einem volljährigen Geschwisterkind, oder
 - c) einem volljährigem (eigenem) Kind und
3. eine unter Punkt 2 genannte Person Mieter/-in oder Eigentümer/-in der Wohnung ist,
4. die von ihnen zu tragenden Aufwendungen die anteiligen angemessenen Kosten nicht übersteigen.

➔ § 42a Abs. 4 S. 1 SGB XII

Abgrenzung zu Satz 2:

Es besteht eine vertragliche Verpflichtung unmittelbar aus einem den gesamten Wohnraum erfassenden, gemeinsamen Hauptmietvertrag.

Bei der Ermittlung der anteiligen angemessenen Kosten ist auf die Gesamtanzahl der in der Wohnung lebenden Personen abzustellen. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis werden für diesen Personenkreis bei der Ermittlung der Angemessenheit nicht mehr alle in der Wohnung lebenden Personen getrennt betrachtet.

Beispiel:

Drei-Personen-Haushalt in Norderstedt. Die Gesamtmiete ohne Heizung beträgt 575,00 €. Alle drei Personen stehen im Hauptmietvertrag und haften gesamtschuldnerisch für die geforderte Miete.

Die angemessenen Unterkunftskosten für einen Drei-Personen-Haushalt in Norderstedt betragen 576,75 €; der angemessene Anteil für eine Person ist daher 192,25 €. Die mietvertraglich geschuldeten Aufwendungen können bei der Leistungsberechnung berücksichtigt werden.

Ausnahme 42a Abs. 4 S. 2 SGB XII:

Abgrenzung zu Satz 1:

Es besteht eine vertragliche Verpflichtung nur für konkret bestimmte Anteile des Gesamtmietzinses, entweder aus Untermietverträgen oder wenn mehrere Personen mit einem (nicht im selben Haushalt lebenden) Vermieter unmittelbar jeweils eigene anteilige (Haupt-)Mietverträge schließen.

12.2.07
Mit vertraglicher
Regelung

12.2.08
Grundsatz:
vertraglich verein-
barte Höhe

12.2.09
Ermittlung der an-
gemessenen Auf-
wendungen

12.2.10
Ausnahme:
KdU-Richtwert für 1
Person

Bei Personen, die so nach § 42a Abs. 4 S. 2 SGB XII vertraglich zur Zahlung eines konkret bestimmten Anteils des Mietzinses verpflichtet sind, wird dieser auf die Höhe der angemessenen Aufwendungen eines Einpersonenhaushaltes begrenzt, soweit er zur gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zwingend vorzunehmen. Einzubeziehen bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind sowohl quantitative (flächenmäßiger Anteil der zur alleinigen Nutzung überlassenen Räume an der Gesamtwohnfläche) als auch qualitative (z.B. Lage und Ausstattungsmerkmale der Räume) Elemente. Die Prüfung kann auch beinhalten, dass die Kostenlast der Wohngemeinschaft insgesamt zu hinterfragen ist. Die erforderlichen Informationen sind vom Leistungsberechtigten einzufordern.

Sofern keine schlüssigen Nachweise über die Verhältnismäßigkeit vorgelegt werden, ist nicht nachgewiesen, dass ein sozialhilferechtlicher Bedarf in Höhe der geforderten Unterkunftskosten besteht.

Folge:

- Zusammenleben mit Personen nach § 42 a Abs. 3 SGB XII => Auszahlung des Differenzbetrages nach Abs. 3
- Zusammenleben mit allen anderen Personen (klassische WG) => keine Zahlung von KdU

Beispiel 1:

3 Personen leben in einer Wohngemeinschaft in Norderstedt. Es existiert kein gemeinsamer Mietvertrag. Stattdessen hat die leistungsberechtigte Person eine gesonderte Mietvereinbarung, nach der 500 € zu zahlen sind. Als angemessen gilt der KdU-Richtwert für 1 Person in Höhe von 433,16 €

Beispiel 2:

Drei-Personen-Haushalt in Norderstedt, Gesamtmiete ohne Heizung 1.800,00 €. Lt. gemeinsamer Mietvereinbarung sind konkrete Zahlbeträge für die einzelnen Mieter festgelegt. Die leistungsberechtigte Person zahlt. 600,00 €. Angemessen sind für einen Ein-Personen-Haushalt Kosten in Höhe von 433,16 €.

Für Personen, die Leistungen nach Teil 2 des SGB IX (EGH) erhalten und ein Zimmer für eine Assistenzkraft benötigen, sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Unterkunftskosten als Leistungen aus dem SGB IX zu übernehmen und nicht aus der Grundsicherung.

Siehe auch [RZ 12.43](#)

**12.2.11
Mehrkosten durch
Assistenzzimmer**

Für alle weiteren Personen ist zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte für einen Anspruch auf Leistungen von einem anderen Träger (bspw. EGH) ergeben, und auf eine entsprechende Antragstellung hinzuwirken.

☛ § 42a Abs. 6 Satz 1 SGB XII

Die Ausführungen der Ziffern 1.44a bis c gelten entsprechend für die Heizkosten.

**12.2.12
Heizkosten**

Übersteigen die von der leistungsberechtigten Person vertraglich zu tragenden Kosten für Unterkunft und Heizung die angemessenen Aufwendungen, sind die über die angemessenen Aufwendungen hinaus gehenden Anteile solange zu tragen, wie es der leistungsberechtigten Person nicht möglich oder zuzumuten ist, die Kosten zu senken, jedoch längstens für sechs Monate.

12.2.13 unangemessene Aufwendungen

Ein Kostensenkungsverfahren ist einzuleiten.

⇒ [Kap. 3 Kostensenkungsverfahren.](#)

⇒ § 42a Abs. 4 S. 3 SGB XII

12.2.3 Bestandsschutzregel für anerkannte Unterkunfts-kosten vor dem 01.07.2017

Sowohl ohne als auch mit Mietvertrag gilt:

12.2.14 Bestandsschutz

Wurden bereits vor dem 1.7.2017 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem 4. Kapitel SGB XII anerkannt, werden die Leistungen in der bisherigen Höhe auch über dem 01.07.2017 hinaus erbracht. Dies gilt auch für Fälle, die vor dem 01.07.2017 Leistungen nach dem 3. Kapitel erhalten und erst nach dem 01.07.2017 Leistungen nach dem 4. Kapitel beantragt haben.

Voraussetzung ist, dass die bisher anerkannten KdU:

- dem Kopfteil der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechen (⇒ siehe [Beispiel RZ. 1.44b](#)) oder
- die durchschnittliche angemessene Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des jeweils örtlich zuständigen Trägers nicht übersteigen.

Dieser Bestandschutz gilt, solange die leistungsberechtigte Person mit mehreren Personen in derselben Wohnung lebt.

⇒ § 133b SGB XII

12.3 Angemessenheit der Kosten in besonderen Wohnformen gem. § 42a Abs. 5 SGB XII

12.3.1 Grundsatz: Übernahme bis zu 100 %

Besondere Wohnformen sind das Nachfolgemodell der bisherigen vollstationären Einrichtungen/Wohnheime in der Eingliederungshilfe (EGH).

12.3.10 besondere Wohn- formen

Die Ausführungen in § 42a Abs. 5 SGB XII gelten für die Leistungsgewährung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII.

12.3.11 Anwen- dungsbereich 3. und 4. Kapitel

Berechtigt sind nur volljährige Personen.

⇒ § 27c SGB XII i.V.m. § 134 SGB IX

12.3.12 An- spruchsberech- tigte

Die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind begrenzt auf die Angemessenheitsgrenze der Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes. Dieser Wert wird von jedem Kreis eigenständig ermittelt.

12.3.13 Angemes- senheitsgrenze

➔ § 42a Abs. 5 Satz 1 bis 3

Sollte die Angemessenheitsgrenze allein durch die Grundmiete und die Heizkosten überschritten werden, kann der höhere Betrag als Zuschlag über eine vertragliche Regelung anerkannt werden.

(Siehe RZ 12.3.20: Zuschlag b)

Sofern die leistungsberechtigte Person den persönlichen Wohnraum allein bewohnt, werden die angemessenen Aufwendungen in voller Höhe als Bedarf berücksichtigt.

➔ § 42a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 1. Halbsatz

12.3.14 Einzelzimmer

Wird der persönliche Wohnraum von zwei Personen bewohnt, werden die angemessenen Aufwendungen jeweils hälftig als Bedarf berücksichtigt.

➔ § 42a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz

12.3.15 Doppelzimmer

Die Angemessenheitsgrenze darf auch bei teilweise oder vollmöblierten Räumen nicht überschritten werden, sofern die Kosten dafür vertraglich nicht extra ausgewiesen sind (siehe Rz. 12.3.19)

12.3.16 Möblierung

Die Angemessenheitsgrenze darf auch nicht unter Einbeziehung des Pro-Kopf-Anteils für Gemeinschaftsräume (Räumlichkeiten, die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind) überschritten werden.

12.3.17 Gemeinschaftsräume

12.3.2 Ausnahme: Übernahme bis zu 125 %

Wenn die Angemessenheitsgrenze überschritten wird, sind die höheren Kosten bis zu 25% als Bedarf zu berücksichtigen, sofern diese vertraglich gesondert ausgewiesen sind.

➔ § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII)

12.3.18 erweiterte Angemessenheitsgrenze

12.3.19 Vertragliche Regelung

Hierzu zählen abschließend:

- a) Möblierungszuschläge,
- b) Wohn- und Wohnnebenkosten, wenn diese im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen (dies sind Wohnungen) angemessen sind,
- c) Haushaltsstrom,
- d) Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung,
- e) Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten,
- f) Gebühren für Telekommunikation,
- g) Gebühren für den **Zugang** zu Rundfunk, Fernsehen und Internet (nicht GEZ-Gebühren).

12.3.20 Zuschläge

Die Zuschläge b) bis g) werden kopfteilig pro baulicher Einheit (i.d.R. Gebäude) berechnet, nur der Möblierungszuschlag ist individuell auszuweisen.

12.3.21 Zuschlagsbemessung

Bei Übernahme der Kosten für die Zuschläge a), c), d), e), f) und g) wird gem. § 27a Abs. 4 Satz 4 SGB XII keine Regelsatzkürzung vorgenommen.

12.3.22 Keine Regelsatzkürzung

12.3.2.1 Übernahme bei Überschreitung der 125 %-Grenze

Alle Kosten oberhalb der erweiterten Angemessenheitsgrenze sind als Leistung nach dem Teil 2 des SGB IX (EGH) anzuerkennen. Das gilt jedoch nur, wenn auch die Voraussetzungen für eine Anerkennung bis zu 125 % erfüllt sind.

⇒ §42a Abs. 6 Satz 2

12.3.23 Überschreitung der Angemessenheitsgrenze

12.4 Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft

Bei Personen, die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten und mit mindestens einer anderen Person in einer Wohngemeinschaft leben, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in der vertraglich vereinbarten Höhe zu berücksichtigen, sofern diese die angemessenen Kosten nicht übersteigen.

⇒ Zu Wohngemeinschaften mit engen Angehörigen siehe [Mietverhältnisse zwischen Angehörigen, Sonderregelung zu Kap. 4 SGB XII](#)

12.40 Grundsatz: vertraglich vereinbarte Höhe

Bei der Ermittlung der angemessenen Kosten ist auf die Gesamtanzahl der in der Wohnung lebenden Personen abzustellen. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis werden für diesen Personenkreis bei der Ermittlung der Angemessenheit nicht mehr alle in der Wohnung lebenden Personen getrennt betrachtet.

12.41 Ermittlung der angemessenen Aufwendungen

Beispiel:

Drei-Personen-Haushalt in Norderstedt. Die Gesamtmiete ohne Heizung beträgt 575,00 €. Die leistungsberechtigte Person zahlt lt. Mietvertrag Kosten der Unterkunft in Höhe von 190,00 € zzgl. Heizung.

Die angemessenen Unterkunfts-kosten für einen Drei-Personen-Haushalt in Norderstedt betragen 576,75 €; der angemessene Anteil für eine Person ist daher 192,25 €. Die mietvertraglich geschuldeten Aufwendungen können bei der Leistungsberechnung berücksichtigt werden.

Ausnahme:

Ist die leistungsberechtigte Person mietvertraglich verpflichtet, einen konkret bestimmten Anteil der Miete zu zahlen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe des KdU-Richtwertes für 1 Person als angemessen.

12.42 Ausnahme: KdU-Richtwert für 1 Person

Beispiel 1:

3 Personen leben in einer Wohngemeinschaft in Norderstedt. Es existiert kein gemeinsamer Mietvertrag. Stattdessen hat die leistungsberechtigte Person eine gesonderte Mietvereinbarung, nach der 500 € zu zahlen sind. Als angemessen gilt der KdU-Richtwert für 1 Person in Höhe von 433,16 €

Beispiel 2:

Drei-Personen-Haushalt in Norderstedt, Gesamtmiete ohne Heizung 1.800,00 €. Lt. gemeinsamer Mietvereinbarung sind konkrete Zahlbeträge für die einzelnen Mieter festgelegt. Die leistungsberechtigte Person zahlt 600,00 €. Angemessen sind für einen Ein-Personen-Haushalt Kosten von 433,16 €.

Der KdU-Richtwert für 1 Person kann nur anerkannt werden, wenn die vertraglich vereinbarte Miete in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtmiete der Wohnung steht.

Beispiel:

Drei-Personen-Haushalt in Bad Segeberg: Gesamtmiete ohne Heizung 623,67 €. Lt. Vertrag zahlt die leistungsberechtigte Person eine Miete in Höhe von 467,75 € (=75 %), obwohl die Wohnung von allen drei Personen zu gleichen Teilen genutzt wird. Angemessen sind lediglich Aufwendungen in Höhe eines Drittels des Richtwertes, also $509,25 / 3 = 169,76$ €.

Für Personen, die Leistungen nach Teil 2 des SGB IX (EGH) erhalten und ein Zimmer für eine Assistenzkraft benötigen, sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Unterkunftskosten als Leistungen aus dem SGB IX zu übernehmen und nicht aus der Grundsicherung. Siehe auch [RZ 12.2.11](#).

12.43 Mehrkosten durch Assistenzzimmer

Für alle weiteren Personen ist zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte für einen Anspruch auf Leistungen von einem anderen Träger (bspw. EGH) ergeben, und auf eine entsprechende Antragstellung hinzuwirken. § 42a Abs. 6 Satz 1 SGB XII

Die Ausführungen der Ziffern 2.4.11-13 gelten entsprechend für die Heizkosten.

12.44 Heizkosten

Übersteigen die von der leistungsberechtigten Person vertraglich zu tragenden Kosten für Unterkunft und Heizung die angemessenen Aufwendungen, sind die über die angemessenen Aufwendungen hinausgehenden Anteile solange zu tragen, wie es der leistungsberechtigten Person nicht möglich oder zuzumuten ist, die Kosten zu senken, jedoch längstens für sechs Monate. Ein Kostensenkungsverfahren ist einzuleiten.

12.46 unangemessene Aufwendungen

⇒ [Kap. 3 Kostensenkungsverfahren](#).

⇒ § 42a Abs. 4 S. 3 SGB XII

Wurden bereits vor dem 1.7.2017 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem 4. Kapitel SGB XII anerkannt, werden die Leistungen in der bisherigen Höhe auch über dem 01.07.2017 hinaus erbracht.

12.47 Bestandsschutz

Voraussetzung ist, dass die bisher anerkannten KdU:

- dem Kopfteil der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechen (⇒ siehe [Beispiel RZ. 2.4.12](#)) oder
- die durchschnittliche angemessene Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des jeweils örtlich zuständigen Trägers nicht übersteigen.

Dieser Bestandsschutz gilt, solange die leistungsberechtigte Person mit mehreren Personen in derselben Wohnung lebt.

⇒ § 133b SGB XII

12.5 Angemessenheit der Kosten sonstiger Unterkünfte

⇒ §§ 35 Abs. 6 und 42a Abs. 5 SGB XII (gültig ab 1.7.2017)

12.50 Rechtsgrundlage

§ 42a Abs. 5 SGB XII trifft eine Sonderregelung für die Anerkennung von Kosten sonstiger Unterkünfte im 4. Kapitel SGB XII. Gemäß § 35

Abs. 6 SGB XII ist die Regelung jedoch auch bei den Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII anwendbar.

⇒ [Kap. 1.4 atypische Wohnverhältnisse](#)

„Sonstige“ Unterkünfte iSd. Gesetzes sind alle Unterbringungsformen, die keine Wohnung nach § 42a Abs. 2 S. 2 SGB XII darstellen, und in denen keine länger- oder gar dauerhaften Unterbringung vorgesehen ist, sondern die vielmehr häufig der Vermeidung von Obdachlosigkeit dienen.

Beispiele:

- Zimmer in Pensionen
- Ferienwohnungen
- Wohnwagen
- Notquartiere/ Gemeinschaftsunterkünfte

Keine „sonstige“ Unterkunft ist die Unterbringung in einer stationären Einrichtung.

Sofern die leistungsberechtigte Person allein in einer sonstigen Unterkunft lebt, werden bei der Berechnung der Leistungen höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes des jeweils örtlich zuständigen Trägers (§ 42 Nr. 4b SGB XII) als Bedarf anerkannt.

Lebt die leistungsberechtigte Person mit mindestens einer weiteren Person zusammen, sind als Kosten der Unterkunft höchstens die kopfteiligen angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen. Maßgebend für die Ermittlung der angemessenen Aufwendungen ist die Gesamtzahl der zusammenlebenden Personen.

Beispiel:

Unterbringung von zwei Personen in einem Zimmer der kommunalen Gemeinschaftsunterkunft. Die angemessenen Kosten der Unterkunft für einen Zwei-Personen-Haushalt betragen 356 €. Der Heizkosten-Richtwert bei Heizöl beläuft sich für zwei Personen auf 80 €. Insgesamt sind also 436 € angemessen. Es können 218 € berücksichtigt werden.

Ausnahmen:

Unter folgenden Voraussetzungen können höhere Kosten anerkannt werden:

1. eine Unterbringung in einer angemessenen Wohnung kann voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten erreicht werden,
2. eine Unterbringung in einer angemessenen Wohnung erscheint aussichtslos und es ist auch keine angemessene sonstige Unterkunft verfügbar,
3. mit den Kosten sind Bestandteile des Regelbedarfs abgedeckt (Komplettmiete mit Bestandteilen für z. B. Haushaltsenergie oder Gebühren für Kabelfernsehen).
⇒ ggf. abweichende Festsetzung des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 SGB XII

12.51
Definition „sonstige
Unterkünfte“

12.52
Alleinlebende Person
= § 42 Nr. 4b SGB XII

12.53
mehrere Personen =
Kopfteil

12.54
Ausnahmen

Liegt keine der genannten Ausnahmen vor, sind von vornherein statt der unangemessenen tatsächlichen Kosten nur die angemessenen Kosten anzuerkennen. Ein Kostensenkungsverfahren ist nicht erforderlich.

12.55
Kein Kostensenkungsverfahren

13 Übersicht über die vorherigen wesentlichen Änderungen

Fassung vom 24.07.2023

Kapitel 1 Leistungsumfang

- [RZ 1.07](#) Garage_Untermietung nur bei unangemessenen KdU erforderlich
- [RZ 1.62b](#) Anschlusskosten bei Eigenheimen
- [RZ 1.64](#) Erhaltungsaufwand bei Eigenheimen

Kapitel 2 Angemessenheit

- [RZ 2.60](#) ff. Karenzzeit KdU
- [RZ 2.70e](#) Tod eines Familienmitglieds_Schutz der UNterkunft

Kapitel 4 Heizung

- [RZ 4.20](#) Keine Karenzzeit bei Heizkosten

Kapitel 7 Umzug / Wohnungswechsel

- [RZ 7.1.41](#) Umzug innerhalb des Kreisgebiets_SGB XII keine Begrenzung mehr auf die bisherigen Unterkunfts-kosten
- [RZ 7.2.49a](#) Rückzahlung Mietkautionsdarlehen im SGB XII

Kapitel 9 Direktzahlung an Dritte

- [RZ 9.03](#) Hinweisschreiben an den LE im SGB XII erforderlich, aber ohne Anhörung

Kapitel 12 § 42a SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Sonderregelung

- [RZ 12.2.04](#) neue Berechnungsmethode

Fassung vom 03.12.2019

Kapitel 12 § 42a SGB XII

- [RZ 12.01 bis 12.04](#)
Neu: Legaldefinitionen
- [RZ 12.2.11](#)
Neu: Mehrkosten durch Assistenzzimmer
- [RZ 12.3.10 bis 12.3.22](#)
Neu: Erklärungen zu § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII
- [RZ 12.43](#)
Neu: Mehrkosten durch Assistenzzimmer
- RZ 12.45
Definition Wohnung gestrichen (siehe jetzt RZ 12.01)

Fassung vom 15.02.2019

Kapitel 1 Leistungsumfang

- [RZ 1.24](#)
Neu: Erklärung Unterschied Haushaltsstrom und Strom als Betriebskosten
Neu: Definition Pauschalmiete
- [RZ 1.71](#)
Neu: Zuständigkeit bei rückwirkend geltend gemachten Benutzungsgebühren

Kapitel 2 Angemessenheit

- [RZ 2.31](#)
Neu: Fortschreibung des schlüssigen Konzepts alle zwei Jahre

Kapitel 3 Kostensenkungsverfahren

Kapitel 4 Heizung

Kapitel 6 Nebenkostenabrechnungen

- [RZ 6.17](#)
Neu: Örtliche Zuständigkeit für Nebenkostenzahlung gilt auch beim Wechsel des Rechtskreises
- [RZ 6.18](#)
Neu: Übernahme von Nebenkostenabrechnungen für nicht mehr bewohnte Unterkünfte

Kapitel 7 Umzug/ Wohnungswechsel

- [RZ 7.1.52](#)
Eingefügt: Gerichtsurteil zur Dynamisierung von abgesenkten KdU
- [RZ 7.2.43](#)
Neu: Offenlegung der Kautionsabtretung gegenüber dem Vermieter nur mit Zustimmung des Antragstellers
- [RZ 7.2.52](#)
Keine Abtretung der Dividende zur Darlehenstilgung

Kapitel 9 Zahlungen an Dritte

- [RZ 9.05](#)
Ergänzung: Kein Zahlungsanspruch des Vermieters auf Betriebskostennachzahlungen gegen den Sozialhilfeträger bei Direktzahlungen
- [RZ 9.06](#)
Neu: Rückforderungsanspruch des SHT gegenüber Vermieter bei vorheriger Bekanntgabe der Beendigung des Mietverhältnisses

Kapitel 11 Verschiedenes

- [RZ 11.71](#)
Neu: Bewilligung des einstweiligen Rechtsschutzes darf nicht alleinig vom Vorliegen einer Räumungsklage abhängig gemacht werden
- Das alte Kapitel 11.4 „Buchungen der Aufwendungen“ wurde gestrichen
- [RZ 11.82](#)
Ergänzung: Bei der Übernahme rückständiger Unterkunfts-kosten bei Inhaftierten handelt es sich um Ermessensleistungen.
Eine Übernahme laufender KdU kann nur nach § 67 SGB XII erfolgen.
- [RZ 11.91](#)
Ergänzung: Während der Dauer der Inhaftierung sollte eine Untervermietung zur Kostenvermeidung in Betracht gezogen werden.

Kapitel 12 § 42 a SGB XII

- Die einzelnen Abschnitte wurden herausgelöst und in Kapitel 12 zusammengefasst.

Fassung vom 25.4.2017

Eingearbeitet wurden diesmal vor allem

- die Änderungen im SGB II durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz
- die zum 1.7.2017 in Kraft tretenden Änderungen im SGB XII mit Sonderregelungen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in § 42a SGB XII.

Dabei wurde jeweils insbesondere auf die Gesetz-begründungen abgestellt. Sollten sich in der Praxis noch weitere Fragen ergeben, informieren Sie bitte die UAG KdU, damit die Hinweise ggf. ergänzt werden können.

Kapitel 1 Leistungsumfang

- [Rz. 1.23](#) anzuerkennende Kosten
neu: Abzug der Kosten für Haushaltsstrom nicht von den KdU, sondern allenfalls vom Regelsatz
- [Rz. 1.43 ff.](#) Mietverhältnisse zwischen Angehörigen
neu: Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach Kapitel 4 SGB XII
- [Rz. 1.64](#) Erhaltungsaufwand
neu: Hinweis auf Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes für Pflegebedürftige nach SGB XI/ XII
- [Rz. 1.66/ 1.67](#) Erhaltungsaufwand
Tausch der Randziffern 1.66 und 1.67 zur Klarstellung, dass die Regelung für nicht laufend Hilfsbedürftige sowohl im SGB II als auch im SGB XII gelten soll

- [Rz. 1.82](#) anzuerkennende Kosten bei atypischen Wohnverhältnissen
neu: Hinweis auf § 42a Abs. 5 SGB XII mit einer Sonderregelung für sonstige Unterkünfte bei der Leistungsgewährung nach Kap. 4 SGB XII

Kapitel 2 Angemessenheit

- [Rz. 2.55](#) Gesamtangemessenheitsgrenze
neu: Hinweis auf die Neuregelung in § 22 Abs. 10 SGB II
- [Rz. 2.70h](#) Ausübung des Umgangsrecht
Ergänzung: Höhere Wohnkosten aufgrund der Ausübung des Umgangsrechts sind dem umgangsberechtigten Elternteil zuzurechnen
- [Rz. 2.76](#) Wohnsitzauflage
neu: Bei Wohnsitzauflagen richten sich die angemessenen KdU nach dem Richtwert am Ort, wo die Leistungsberechtigten ihren Wohnsitz nehmen müssen.
- [Kap. 2.4](#) Angemessenheit der KdU bei besonderen Mietverhältnissen
In diesem Kapitel werden die Regelungen zu Wohngemeinschaften, zum Kopfteilprinzip und zu Untermietverträgen neu zusammengefasst.
- [Rz. 2.4.10 ff.](#) Wohngemeinschaften
Neu eingefügt wurden Ausführungen zur Sonderregelung in § 42a Abs. 5 SGB XII.
- [Kap. 2.5](#) Angemessenheit der Kosten sonstiger Unterkünfte
Neu eingefügt mit Ausführungen zu § 42a Abs. 5 SGB XII

Kapitel 3 Kostensenkungsverfahren

- [Rz. 3.90](#) Umsetzung der Kostensenkung/ Änderung der Bewilligung
neu: Hinweis auf die Möglichkeit bei unangemessenen KdU den Bewilligungszeitraum abweichend festzusetzen (§ 41 Absatz 3 Satz 2 Ziff. 2 SGB II)
- [Rz. 3.91](#) zeitliche Begrenzung der Kostensenkung
Ergänzung: Querverweis auf [Kap. 7.1.5.](#)

Kapitel 4 Heizung

- [Rz. 4.2](#) Gesamtangemessenheitsgrenze
neu: Hinweis auf die Neuregelung in § 22 Abs. 10 SGB II
- [Rz. 4.12](#) Stromkosten für den Betrieb der Heizungsanlage
Ergänzung: zu berücksichtigende Stromkosten = 5 % der Brennstoffkosten
- [Rz. 4.40](#) Umsetzung der Kostensenkung/ Änderung der Bewilligung
Ergänzung: Hinweis auf die Anpassung der Bewilligungszeiträume entsprechend Rz. 3.90

Kapitel 6 Nebenkostenabrechnungen

- [Rz. 6.16](#) Nebenkostennachzahlungen
Änderung: Anpassung der Regelung für nicht laufend Hilfsbedürftige an die Neuregelungen aus 2015 (siehe vorherige Änderungen)
- [Rz. 6.22](#) Guthaben
Ergänzung: Hinweis auf § 22 Abs. 3 Halbsatz 2 SGB II (eingefügt durch 9. SGBII-Änderungsgesetz)
- [Rz. 6.24](#) Guthaben im SGB XII
Aktualisierung der Rechtsgrundlage

Kapitel 7 Umzug/ Wohnungswechsel

Achtung: Kapitel 7 wurde komplett überarbeitet und neu strukturiert. Inhaltliche Änderungen (gelb markiert):

- [Rz. 7.2](#) Voraussetzungen für die Anerkennung der laufenden KdU bei einem Umzug
Rechtsänderung: Die Notwendigkeit des Umzugs spielt bei Umzügen in den Bereich eines anderen Trägers keine Rolle mehr.
- [Rz. 7.4](#) Zuständigkeit für die Erteilung der Zusicherung zu den laufenden KdU
Rechtsänderung: Der Träger am neuen Wohnort ist jetzt zuständig.
- [Kap. 7.1.5](#) Dynamisierung
neu: Die KdU dürfen nicht dauerhaft auf einen bestimmten Betrag gedeckelt werden. Bei Änderungen der KdU-Richtwerte ist ggf. eine Dynamisierung erforderlich.
- [Kap. 7.1.7](#) Wohnsitzauflage
neu: Hinweis auf evtl. Besonderheiten bei Personen mit Wohnsitzauflage (siehe auch [Rz. 2.76](#))

- [Kap. 7.2.2.3](#) Umzugskosten
neu: Zu den Umzugskosten gehören lt. BSG auch Kosten für das Nachsenden der Post und das Bereitstellen von Telefon und Internet
- [Kap. 7.2.3.2](#) Wohnungsbeschaffungskosten
neu: Gebühren für die Ausstellung von Mietverträgen
- [Rz. 7.90](#) Genossenschaftsanteile
Klarstellung im SGB II: Für Genossenschaftsanteile gilt das gleiche wie für Mietkautionen

Kapitel 11 Verschiedenes

- Kapitel 11.6 „Besonderheiten der Rückforderung von Kosten der Unterkunft“ (56%-Regelung) wurde gestrichen, da § 40 Abs. 4 SGB II und § 105 Abs. 2 SGB XII aufgehoben worden sind.

Fassung vom 23.11.2015

Kapitel 1 Leistungsumfang

- [Rz. 1.40](#) Mietverträge zwischen Angehörigen
Ergänzung: Beispiele aus der Rechtsprechung für unwirksame Mietverträge
- [Rz. 1.43](#) Mietverträge zwischen Angehörigen bei behinderten Kindern
Klarstellung: Die Regelungen gelten gleichermaßen bei behinderten volljährigen Kindern
- [Rz. 1.64](#)
Ergänzung: Rechtsprechungshinweis zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand zur Wertsteigerung
- [Rz. 1.67](#)
Neu: Leistungsgewährung für Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen
- [Rz. 1.80 ff.](#)
Änderung: Das Kapitel 1.4 „Atypische Wohnverhältnisse“ wurde neu eingefügt und ersetzt das bisherige Kapitel 1.1.4 „Miete bei Mängeln an der Wohnungsbeschaffenheit“.

Kapitel 2 Angemessenheit

- [Rz. 2.61 Kopfteilprinzip](#)
Klarstellung: Abweichung vom Kopfteilprinzip bei einer Sanktion nur, soweit kein Einkommen oder Vermögen vorhanden
- [Rz. 2.70](#) Beispiele für Besonderheiten im Einzelfall
Ergänzung: Ein besonderer Einzelfall kann gegeben sein, wenn durch den Familiennachzug bei Flüchtlingen nachweislich absehbar weiterer Wohnbedarf entsteht

Kapitel 4 Heizung

- [Rz. 4.3](#)
Neu: nicht aufgeschlüsselte Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen
- [Rz. 4.25](#)
Neu: Leistungsgewährung für Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen

Kapitel 6 Nebenkostenabrechnungen

- [Rz. 6.17](#) Nebenkostenabrechnungen für nicht mehr bewohnte Wohnung
Neu: Keine Übernahme, wenn im Abrechnungszeitraum keine Hilfsbedürftigkeit bestand
- [Rz. 6.23](#) Anrechnung von NK-Guthaben im SGB II
Klarstellung: Keine Einkommensbereinigung gem. § 11b SGB II

Kapitel 7 Umzug/ Wohnungswechsel

- [Rz. 7.2](#)
weiterer Rechtsprechungshinweis: Zusicherung nur bei konkretem Wohnungsangebot
- [Rz. 7.5 f.](#) Zuständigkeit für Zusicherungen in Zusammenhang mit Umzügen
Das bisherige Kapitel 7.4 wurde als Randziffern 7.5 und 7.6 in Kapitel 7.1 aufgenommen. Das bisherige Kapitel 7.5 „Kosten des Umzugs und für die Wohnungsbeschaffung“ wurde zu Kapitel 7.4.
- [Rz. 7.7](#)
Neu: Leistungsgewährung für Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen
- [Rz. 7.11](#) Notwendigkeit des Auszugs
Klarstellung: Auszug notwendig, wenn bisher eine ordnungsrechtliche Unterbringung erfolgte

- [Rz. 7.90](#)
Geändert: Die Übernahme von Maklercourtage kommt nicht in Betracht, wenn der Vermieter den Makler beauftragt hat.

Kapitel 10 Schulden

- [Rz. 10.10](#)
Neu: Darlehensnehmer bei Mietschulden sind nur die Personen, die den Mietvertrag unterzeichnet haben

Kapitel 11 Verschiedenes

- [Rz. 11.1.8](#) unwirksame Klauseln bei Schönheitsreparaturen
 - Neu: Eine Vertragsklausel, die dem Mieter, der eine Wohnung unrenoviert übernommen hat, die Schönheitsreparaturen auferlegt, ist unwirksam.
 - Ergänzung: Quotenabgeltungsklauseln wurden vom BGH zwischenzeitlich endgültig für unzulässig erklärt
- [Rz. 11.1.10](#) unwirksame Klauseln bei Auszugsrenovierungen
Neu: Eine Vertragsklausel, die dem Mieter, der eine Wohnung unrenoviert übernommen hat, die Auszugsrenovierung auferlegt, ist unwirksam.

Fassung vom 12.11.2014

Kapitel 1 Leistungsumfang

- [Rz. 1.4](#)
Neu: Servicepauschalen im Rahmen des Betreuten Wohnens als KdU
- [Rz. 1.62a](#)
Neu: Leibrenten sind mit Tilgungen vergleichbar und können wie diese nur im Ausnahmefall als KdU anerkannt werden.

Kapitel 2 Angemessenheit

- [Rz. 2.32](#)
Ergänzung: Rechtsprechungshinweis zum Sicherheitszuschlag von 10% auch bei Anwendung von § 12 WoGG
- [Rz. 2.61](#)
Ergänzung: weiterer Rechtsprechungshinweis zur Abweichung vom Kopfteilprinzip bei vertraglichen Vereinbarungen
- [Rz. 2.74](#)
Ergänzung zu Staffelmieten: Der Zeitraum, in dem die KdU nach einem Umzug den Richtwert nicht übersteigen sollte, wird auf 2 Jahre im Regelfall konkretisiert.

Kapitel 3 Kostensenkungsverfahren

- [Rz. 3.56](#)
Neu: Lt. Entscheidung des BSG sind nach einer Unterbrechung der Leistungsgewährung von mindestens 1 Monat die tatsächlichen KdU i.d.R. wieder als angemessen anzuerkennen.
- [Rz. 3.90](#)
Überarbeitung der Formulierung

Kapitel 6 Nebenkostenabrechnungen

- [Kapitel 6.3 Guthaben](#)
Insgesamt redaktionell überarbeitet.
- [Rz. 6.21](#)
Ergänzung: Guthaben im SGB II = Einkommen, für das § 22 Abs. 3 SGB II Sonderregelungen trifft.
- [Kapitel 6.4 Pfändungen und Aufrechnungen](#)
Neu: Ausführungen zur Pfändung von Betriebskostenguthaben bzw. zur Aufrechnung mit Forderungen des Vermieters.

Kapitel 7 Umzug/ Wohnungswechsel

- [Rz. 7.10](#)
Ergänzung: Die Zusicherung bezieht sich nur auf die Bruttokaltmiete, nicht auf die Heizkosten.
Ergänzung: Liegt kein Regelfall für die Zusicherung vor (Umzug erforderlich und Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen), ist lt. BSG-Rechtsprechung dennoch eine Ermessensentscheidung über die Erteilung der Zusicherung zu treffen.

Kapitel 11 Verschiedenes

- [Rz. 11.1.4](#)
Neu: Hinweis auf Quotenabgeltungsklauseln
- Kapitel 11.4 „Buchung der Aufwendungen“ wird gestrichen
- [Rz. 11.5.5](#)
Klarstellung: Voraussetzung für die Kostenübernahme nach § 36 SGB XII sind Schulden.

Fassung vom 18.11.2013

Kapitel 1 Leistungsumfang

- [Rz. 1.10](#)
Zu Geschäftsräumen gehören auch Räume für die Kindertagespflege.
- [Rz. 1.50](#)
Hinweis auf einen Beschluss LSG Rheinland-Pfalz ergänzt.
- [Rz. 1.62](#)
Hinweis auf BSG-Rechtsprechung zu gesamtschuldnerischer Haftung bei getrenntlebenden Ehegatten aufgenommen
- [Rz. 1.64](#)
Hinweis auf BSG-Rechtsprechung zu Instandhaltungsrücklagen aufgenommen

Kapitel 2 Angemessenheit

- [Rz. 2.61](#)
Hinweise auf BSG-Rechtsprechung zu Konstellationen aufgenommen, in denen das Kopfteilprinzip nicht anzuwenden ist.
- [Rz. 2.62](#)
Hinweis auf BSG-Rechtsprechung zu fiktiven Untermieteinnahmen aufgenommen
- [Rz. 2.70](#)
Hinweise auf BSG-Rechtsprechung zu Alleinerziehenden aufgenommen

Kapitel 3 Kostensenkungsverfahren

- [Rz. 3.86](#)
neu aufgenommen: Hinweise zur Kostensenkung durch Untervermietung

Kapitel 7 Umzug/ Wohnungswechsel

- [Rz. 7.30](#)
Klarstellung einer Formulierung
- [Rz. 7.50](#)
neu aufgenommen: notwendige Zustimmung des Betreuungsgerichts als Ausnahmefall für die Übernahme doppelter Mieten

Kapitel 10 Schulden/Mitteilungen der Amtsgerichte

- [Rz. 10.1](#)
Klarstellung einer Formulierung
- [Kapitel 10.4](#)
neu gefasst aufgrund der Änderung des Genossenschaftsgesetzes zum 15.7.2013

Kapitel 11 Verschiedenes

- [Kapitel 11.6.](#)
neu aufgenommen: Besonderheiten der Rückforderung von Kosten der Unterkunft



Neufassung des Landesrahmenvertrags der Träger der Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX für das Land Schleswig-Holstein

VO/2024/208	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 20.06.2024
<i>FB 4 Soziales, Gesundheit und Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Sigrid Holm

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
18.07.2024	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Entscheidung)	Ö
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Rahmenvertrag Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe zuzustimmen und den Landrat zu ermächtigen, diesen zu unterzeichnen.

Der Kreistag beschließt, dem Rahmenvertrag Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe zuzustimmen und ermächtigt den Landrat, diesen zu unterzeichnen

Sachverhalt

Nach den bundesrechtlichen Regelungen des § 131 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) schließen die Träger der Eingliederungshilfe – das sind in Schleswig-Holstein die Kreise und die kreisfreien Städte sowie das Land – auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX ab. Die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.

In Schleswig-Holstein ist es mit Wirkung zum 12. August 2019 gelungen, einen ersten Landesrahmenvertrag zu vereinbaren. Die notwendigen Weiterentwicklungen und der Versuch, offen gebliebene Lücken zu schließen, gelang dann aber nicht mehr einvernehmlich. Die Landesregierung regelte deshalb mit einer Verordnung vom 12. Dezember 2021 die Inhalte, die bislang nicht oder nicht vollständig verständigt worden waren, einschließlich von Anlagen. Im Verlauf des Jahres 2023 verbesserte sich dann jedoch zunehmend die gemeinsame Facharbeit und die Bereitschaft zu gemeinsamen Lösungen zu gelangen. Mit der Bildung eines kleinen Lenkungsgremiums unter professioneller Moderation

aus jeweils vier Vertretungen der Seite der Leistungserbringer und der Leistungsträger sowie der Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen setzte ab dem Spätherbst eine intensive, aber insgesamt konstruktive Arbeitsphase ein, die im Mai 2024 zu einem neuen Rahmenvertragstext geführt hat.

Die Rahmenverträge bestimmen nach den bundesgesetzlichen Vorgaben die Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteilen sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge, den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen, die Höhe der Leistungspauschalen, die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung, die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sowie das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

Der Landesrahmenvertrag ist als öffentlich-rechtlicher Vertrag von weitreichender Bedeutung für die Vereinbarungen über die Leistungen und Entgelte in der Eingliederungshilfe. Er stellt den Rahmen dar für über 1.600 Vereinbarungen, die mit über 600 Anbietern in den Kreisen geschlossen werden. Von den in diesen Verträgen geregelten Leistungen profitieren rund 34.000 Menschen in Schleswig-Holstein. Wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung und seinen erheblichen finanziellen Auswirkungen auf das Sachgebiet der Eingliederungshilfe ist der Landesrahmenvertrag dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Inhalte

Der Landesrahmenvertrag ist in zehn Abschnitte unterteilt. Nach allgemeinen Bestimmungen werden zunächst die Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 4 - 8) und die Leistungen für die Kosten der Unterkunft (§ 9) beschrieben. Im Abschnitt IV werden die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen erläutert. Hierbei genießt § 12 die größte Aufmerksamkeit, weil hier der bundesrechtlich neue Maßstab der Wirksamkeit der Leistungen in einem dialogischen Verfahren für die nächsten fünf Jahre zwischen den Leistungsträgern und den Leistungsanbietern erprobt werden soll. Der Abschnitt V. hat zwei Unterabschnitte, nämlich einen zu den Leistungsvereinbarungen (§§ 14 - 19) und mit Unterabschnitt 5.2 einen zu Vergütungsvereinbarungen (§§ 20 -27a). Die Abschnitte 1 - 5 sowie Unterabschnitt 5.1, also die Regelungen von §§ 1 - 19 sind in der Neufassung des Landesrahmenvertrages faktisch kaum verändert worden. Die durch die angesprochene Verordnung getroffenen Ergänzungen wurden schlicht in die ursprüngliche Fassung des Landesrahmenvertrages eingebaut.

Herzstück der Neuerungen sind die Regelungen zu den Vergütungsvereinbarungen. Hier hatte sich in der Praxis gezeigt, dass das ursprünglich geregelte Modell von Zeitkorridoren als zu wenig präzise war und hinsichtlich seiner Ausgestaltung zu wenig Orientierung für die Gestaltung der Leistungsangebote gegeben hatte. In der Praxis der Kreise hatten sich zunehmend neben diesem System Einzelvereinbarungen etabliert, mit dem die Kreise passgenauere und bedarfsgerechtere Angebote sicherstellen wollten. Es erschien den Vereinbarungspartnern deshalb notwendig, die gesamte Struktur der Vergütungsvereinbarungen neu aufzustellen. Dies geschieht, indem zunächst festgelegt wird, dass sich eine Leistungspauschale aus einer Basisleistung und einer personenabhängigen individuellen Leistung zusammensetzt. Diese Leistungspauschalen können dann in Form von Stundenpauschalen, Zeitkorridoren oder zeitbasierten Pauschalen vereinbart werden.

Eine Basisleistung beschreibt die Leistungen, die vorzuhalten sind, um die erforderlichen individuellen, personenzentrierten Leistungen des zu betreuenden Personenkreises zu erbringen. Das sind also im Wesentlichen Leistungen der Leitung des Angebots, der mittelbaren Leistung (Verwaltung), der Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste sowie Aufwendungen für die Partizipation leistungsberechtigter Menschen. Zur Beschreibung

der mittelbaren Leistungen (Verwaltung und administrativen Dienste) gibt es im neuen Landesrahmenvertrag eine Anlage 5, die in differenzierter und umfänglicher Weise alle Basiselemente beschreibt.

Die Überarbeitung der Systematik von Zeitkorridoren ist orientiert an den Erfahrungen anderer Bundesländer und inspiriert aus dem hessischen Landesrahmenvertrag. Der Begriff „Zeitkorridor“ beschreibt ein Verhältnis von Zeit, die ein Mensch mit Assistenzbedarf für die Deckung seiner individuellen Bedarfe auslöst, im Verhältnis zur Qualifikation der eingesetzten Assistenzkraft. Es handelt sich im Kern also um eine pauschalierte Betrachtung von Bedarfssituationen, die die gesetzliche Vorgabe umsetzt, „Gruppen mit vergleichbarem Bedarf“ abzubilden und zur Grundlage eines Preismodell zu machen.

In Schleswig-Holstein wird es zukünftig 30 Zeitkorridore geben, die von den Leistungsanbietern nach § 21a vereinbart werden können. In den jeweils vereinbarten Zeitkorridoren soll zukünftig das gesamte Leistungsgeschehen eines Leistungsangebots abgebildet und verpreislicht werden können. Lediglich die nächtliche Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft oder Nachtwache wird separat kalkuliert.

Die Kalkulation der Leistungspauschalen einschließlich der Personal- und Personalaufwendungen, die nicht in Zeitkorridoren abgebildet werden, folgt wiederum den bisherigen rahmenrechtlichen Vorgaben. Auch die Regelungen zu Sachaufwendungen und Investitionen sind inhaltlich gleichgeblieben. Neu ist eine Vorschrift (§ 25a) zum Ausgleich betrieblich spezifischer Wagnisse der Leistungserbringung, die bisher verstreut bis gar nicht geregelt waren, der Rechtsprechung des Bundes Sozialgerichts oder Beschlüssen der Vertragskommission Rechnung tragen, die in der Zwischenzeit ergangen waren. Betrieblich spezifische Wagnisse sind solche, die im Geschäftsbetrieb eines Leistungsanbieters auftreten und im Wesentlichen mit der Fluktuation und Auslastungsschwankungen einhergehenden, betriebswirtschaftlichen Risiken abbilden sollen.

Die Regelungen zur Zahlungsweise und der Abrechnung von Leistungen sowie zu Vergütungsvereinbarung im Arbeitsbereich für Werkstätten für Behinderte Menschen sind bis auf eine Klarstellung bei Abwesenheit über 6 Wochen hinaus (§ 26 Abs. 5) ebenso unverändert geblieben wie alle Regelungen des Abschnittes VI. zum Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen. Auch die Grundsätze zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität (§ 29) und die dazugehörigen Anlagen 6 und 7 sind inhaltlich nicht verändert worden. Die letzte tatsächlich inhaltlich noch vorgenommene Erweiterung ist die Regelung der Kündigung. Hier wurde sich verständigt, eine Kündigung nur nach Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu ermöglichen, um die vorzeitige Auflösung des Landesrahmenvertrages durch eine einzelne der zahlreichen Vertragspartner zu erschweren.

Die finanziellen Auswirkungen des Landesrahmenvertrages auf die Vereinbarungspartner sind nach Einschätzung der Leistungsträger geringfügig. Fiskalische Ziele wurden mit der Neufassung auch nicht verfolgt. Zwar hat es eine Reihe von moderaten Verbesserungen im Bereich der Leitung und mittelbaren Leistungen und im Hinblick auf die betrieblichen Wagnisse gegeben, allerdings erwarten die Leistungsträger von der stringenteren Durchführung des Zeitkorridormodells eine passgenauere und bedarfsgerechtere Gestaltung der Leistungen. Die Leistungsträger sind deshalb überzeugt, dass mit dem Abschluss dieses Landesrahmenvertrages keine unmittelbaren und keine erheblichen fiskalischen Folgen einhergehen.

Für die Leistungsträger und damit den Kreis von wesentlich größerer Bedeutung ist der Einsatz der so genannten SHIP-Instrumente, mit denen in Schleswig-Holstein die Bedarfsfeststellung und die Teilhabe- und Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe durchgeführt wird. In einem parallelen Arbeitsprozess zur Ertüchtigung der Instrumente ging es vor allem um eine Synchronisierung der Bedarfsfeststellung mit den Regelungen des Landesrahmenvertrages in den Zeitkorridormodellen. Mit dieser Synchronisierung verbessert sich die Leistungsverwaltung der Träger der Eingliederungshilfe. Die Möglichkeit, passgenaue, individuelle und bedarfsdeckende Leistungen auszuwählen und unter

Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen eine Zuordnung zu verhandelten Leistungsangeboten vorzunehmen, die den Bedarfslagen in höherem Maße entsprechen, soll so verbessert werden.

Einseitig für die Leistungsträger gelöste Fragestellungen

Im Verlauf der Verhandlung über den Landesrahmenvertrag zeichnete sich an einigen wenigen Stellen kein Kompromiss auf einen geeinten Text ab. Die Leistungsträger haben deshalb offengelegt, dass sie die aus ihrer Sicht möglichen Kompromisslinien im Rahmen einer Ermessensleitlinie einseitig festlegen werden. Die Leistungserbringer erhalten so einen einigungsfähigen Vorschlag, binden sich andererseits aber nicht, wenn sie im Einzelfall Gründe für eine weitergehende Vereinbarung haben. Die den zukünftigen LRV flankierende **Ermessensleitlinie** der Kreise/Städte/SM, die sich aktuell in der gemeinsamen Erarbeitung/Abstimmung befindet, wird folgende Inhalte haben:

- Der § 23b Abs. 1 LRV Personalrichtwerte regelt lediglich eine Mindestausstattung von je 0,25 VK für die Bereiche Leitung und mittelbare Leistungen. Die Höchstgrenzen im Bereich Leitung 1:48 und für mittelbare Leistungen (ehemals Verwaltung) 1:42 konnten im Gegenzug **nicht** verständigt werden. Diese Werte sind nunmehr in der Ermessensleitlinie festzuschreiben.
- Für alle weiteren Leistungsarten außerhalb von besonderen Wohnformen sind ebenfalls Höchstgrenzen für die Personalausstattung Leitung / mittelbare Leistungen zu verständigen, welche sich an den derzeitigen Werten orientieren sollen.
- In § 25a LRV konnte der vorgeschlagene Orientierungswert der Krankheitstage (18) für die Berechnung der Jahresnettoarbeitszeit nicht verständigt werden. Dieser soll nunmehr einseitig festgelegt werden.
- Orientierungswerte sind verständigt für die Quote der indirekten Leistungen (10 %) und hinsichtlich der Auslastungsquote (98 %), hierzu sollen Abwägungsmaßstäbe formuliert werden.
- Ein Allgemeiner Wagniszuschlag soll nach den Verhandlungen nicht mehr rahmenvertraglich verboten und damit möglich sein. Dieser soll auf max. 2 % der Gesamtvergütung begrenzt werden, soweit kein anderer Ausgleichsmechanismus greift.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	LRV Fassung nach VK v 1062024 zur Beschlussfassung
---	--

**Rahmenvertrag Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen
der Eingliederungshilfe**

ENTWURF

Den nachfolgenden Rahmenvertrag schließen
für die Seite der Träger der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein:

- Dithmarschen
- Flensburg
- Herzogtum Lauenburg
- Kiel
- Lübeck
- Neumünster
- Nordfriesland
- Ostholstein
- Pinneberg
- Plön
- Rendsburg-Eckernförde
- Schleswig-Flensburg
- Segeberg
- Steinburg
- Stormarn

und

das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Für die Seite der Vereinigungen der Leistungserbringer in Schleswig-Holstein handeln und zeichnen

- die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- die Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V.,
- der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
- der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.
Landesstelle Schleswig-Holstein
- der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- das Deutsche Rote Kreuz - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- das Diakonische Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.,
- Landesverband der Fachkliniken Schleswig-Holstein,
- der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe,
Landesverband Schleswig- Holstein/Hamburg e. V.,
- das Forum Sozial e.V.

PRÄAMBEL	5
ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
§ 1 <i>Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages</i>	6
§ 2 <i>Grundlagen</i>	7
§ 3 <i>Zusammentreffen mit pflegerischen Leistungen</i>	7
ABSCHNITT 2: LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE	8
§ 4 <i>Grundsätze</i>	8
§ 5 <i>Leistungen zur sozialen Teilhabe</i>	9
§ 6 <i>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</i>	14
§ 7 <i>Leistungen zur Teilhabe an Bildung</i>	16
§ 8 <i>Leistungen zur medizinischen Rehabilitation</i>	17
ABSCHNITT 3: LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR KOSTEN DER UNTERKUNFT	17
§ 9 <i>Leistungen für Kosten der Unterkunft nach § 42 a Absatz 6 SGB XII</i>	17
ABSCHNITT 4: GRUNDSÄTZE UND MAßSTÄBE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHKEIT UND QUALITÄT EINSCHLIEßLICH DER WIRKSAMKEIT DER LEISTUNGEN	18
§ 10 <i>Qualität</i>	18
§ 11 <i>Wirtschaftlichkeit</i>	19
§ 12 <i>Wirksamkeit</i>	20
ABSCHNITT 5: VEREINBARUNGEN	21
§ 13 <i>Grundsätze für Vereinbarungen</i>	21
UNTERABSCHNITT 5.1: LEISTUNGSVEREINBARUNGEN	22
§ 14 <i>Inhalt der Leistungsvereinbarung</i>	22
§ 15 <i>Zu betreuender Personenkreis</i>	22
§ 16 <i>Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen</i>	22
§ 17 <i>Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe</i>	23
§ 18 <i>Festlegung der personellen Ausstattung und Qualifikation des Personals</i>	23
§ 19 <i>Strukturen für die gemeinsame Leistungserbringung</i>	23
UNTERABSCHNITT 5.2 VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN	24
§ 20 <i>Grundsätze und Inhalt der Vergütung</i>	24
§ 21 <i>Leistungspauschale</i>	24
§ 21a <i>Zeitkorridore</i>	25
§ 21b <i>Zeitbasierte Einzelleistung</i>	27
§ 22 <i>Kalkulation der Leistungspauschalen neben § 21a</i>	27
§ 23 <i>Personal</i>	28
§ 23a <i>Personalaufwendungen</i>	28
§ 23b <i>Personalrichtwerte</i>	29
§ 24 <i>Sachaufwendungen</i>	30
§ 25 <i>Investitionen</i>	30
§ 25a <i>Ausgleich betrieblich spezifischer Wagnisse der Leistungserbringung</i>	31
§ 26 <i>Ansprüche, Zahlungsweisen Abrechnung und Anzeigepflichten</i>	32
§ 27 <i>Vergütungsvereinbarungen im Arbeitsbereich für Werkstätten für behinderte Menschen und für andere Leistungsanbieter</i>	32
§ 27a <i>Abweichungsbefugnis</i>	33
ABSCHNITT 6: VERFAHREN ZUM ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN	33
§ 28 <i>Verfahren zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung</i>	33

ABSCHNITT 7: INHALT UND VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG PRÜFUNGEN UND ZUR KÜRZUNG DER VERGÜTUNG	34
§ 29 Grundsätze zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie zur Kürzung der Vergütung	35
ABSCHNITT 8: SONDERREGLUNGEN FÜR VEREINBARUNGEN ZUR ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN FÜR MINDERJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE SOWIE FÜR VOLLJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH § 134 SGB IX	35
§ 30 Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte für Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht	36
§ 31 Vergütungsvereinbarungen für Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte als Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht	37
§ 32 Vergütung bei Abwesenheit	38
ABSCHNITT 9: ABWEICHUNGEN VOM LANDESRAHMENVERTRAG	38
§ 33 Modellprojekte und Zielvereinbarungen	38
ABSCHNITT 10: VERFAHRENS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	38
§ 34 Vertragskommission	38
§ 35 Datenbank	39
§ 36 Salvatorische Klausel	39
§ 37 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung	40
ANLAGE 1 BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN FÜR AUFWENDUNGEN NACH § 113 ABSATZ 5 SGB IX	41
ANLAGE 2 INVESTITIONSAUFWENDUNGEN	43
ANLAGE 3 INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN SGB IX	50
ANLAGE 4 SCHEMA ZU DER GEBÄUDEFLÄCHENZUORDNUNG (WOHNFLÄCHE/FACHLEISTUNGSFLÄCHE/MISCHFLÄCHE IN BESONDEREN WOHNFORMEN)	55
ANLAGE 5 LEITUNG UND MITTELBARE LEISTUNGEN	62
ANLAGE 6 INHALT UND VERFAHREN ZU PRÜFUNGEN (ZU § 29 ABSATZ 5 LRV-SH)	69
ANLAGE 7 KÜRZUNG DER VERGÜTUNG NACH § 129 SGB IX BEI PFLICHTVERLETZUNGEN SOWIE ZUM VERFAHREN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG IM BEREICH DES PERSONALS (ZU § 29 ABSATZ 7 LRV-SH)	72

Präambel

Auf der Grundlage von § 131 Absatz 1 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nachfolgenden Landesrahmenvertrag für das Land Schleswig-Holstein.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Sie sollen dazu dienen, die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken und die den Menschen mit Behinderungen innewohnende Würde zu achten. Das Wunsch- und Wahlrecht schließt ein, dass unterschiedliche Leistungen der Eingliederungshilfe bei mehreren Leistungserbringern in Anspruch genommen werden können.

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass auftretende Probleme bei der Umsetzung des Rahmenvertrages in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der UN-BRK, des SGB IX und der jeweiligen höchstrichterlichen Rechtsprechung gelöst werden.

Die nachfolgenden Regelungen sind im engen Austausch mit den im Land maßgeblichen Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen entstanden, die sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses Rahmenvertrags mitgewirkt haben.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag einschließlich seiner Bestandteile regelt die Grundsätze und Inhalte für die im Land Schleswig-Holstein nach dem 1. Januar 2024 geltenden Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX über Leistungen der Eingliederungshilfe.

(2) Der Rahmenvertrag ist verbindliche Grundlage für die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit Leistungserbringern, soweit sie von einer der vertragsschließenden Leistungserbringervereinigung vertreten worden sind, sie diesem Vertrag beigetreten sind oder dieser Vertrag in einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX in Bezug genommen wird.

(3) Er bestimmt im Einzelnen:

1. die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen
3. die Zuordnung der Kostenarten und – bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX,
4. die Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Prüfungen und
6. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

(4) Der Landesrahmenvertrag besteht aus dem Vertragstext und

1. Anlage 1 Bewirtschaftungskosten für Aufwendungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX
2. Anlage 2 Investitionsaufwendungen
3. Anlage 3 Investitions- und Finanzierungsplan SGB IX
4. Anlage 4 Gebäudeflächenzuordnung
5. Anlage 5 Leitung und mittelbare Leistungen
6. Anlage 6 Inhalt und Verfahren zur Prüfung (zu § 29 Absatz 5),
7. Anlage 7 Vergütungskürzungen (zu § 29 Absatz 7),

die Bestandteile dieses Vertrages sind.

§ 2 Grundlagen

- (1) Grundlagen dieses Vertrages sind die Vorschriften des Teil 2 SGB IX und ergänzende landesrechtliche Regelungen in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassungen.
- (2) Leistungen sind unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX zu erbringen.
- (3) Angemessene Wünsche der Leistungsberechtigten zur Gestaltung der Leistungen werden beachtet.
- (4) Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

§ 3 Zusammentreffen mit pflegerischen Leistungen

- (1) Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf können Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung nebeneinander in Anspruch nehmen. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts erhalten Leistungsberechtigte möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und Förderung ihrer Selbstbestimmung.
- (2) Das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflegeversicherung bestimmt sich nach § 91 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 13 Absatz 3 SGB XI. Unterschieden wird in Leistungen innerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung des § 71 Absatz 4 XI und Leistungen außerhalb dieser Einrichtungen oder Räumlichkeiten. Näheres zur Abgrenzung regelt die Richtlinie des GKV-Spitzenverbands nach § 71 Absatz 5 SGB XI.
- (3) Werden Fachleistungen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI erbracht, umfasst die Fachleistung pflegerische Leistungen, die wegen Beeinträchtigungen des Körpers oder des Gesundheitszustandes erforderlich sind, z.B. zur Mobilität und Selbstversorgung im Sinne der pflegerischen Aufgaben für pflegebedürftige Personen. Sie kann auch die Sterbebegleitung umfassen. Entsprechende Leistungen nach dem SGB V bleiben unberührt.
- (4) Häusliche Krankenpflege ist keine Leistung der Eingliederungshilfe. Die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten kann die

Übernahme einfachster Maßnahmen der Behandlungspflege umfassen, z.B. die orale Verabreichung von Medikamenten, Blutdruck messen, Blutzucker messen, Einreiben von Salben, Verabreichung von Bädern nach ärztlicher Verordnung.

(5) Umfasst die Eingliederungshilfe auch Leistungen nach Absatz 3 und 4, sind die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 SGB IX auf Grundlage der Konzeption des Leistungsangebotes zu vereinbaren. Sicherzustellen ist, dass pflegerische Leistungen nach anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse erbracht werden.

(6) Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten stehen die Leistungen der Eingliederungshilfe gleichrangig neben den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung der oder dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfalle zur Verfügung. Im Gesamtplanverfahren wird unter Zugrundelegung des Wunsch- und Wahlrechtes und der persönlichen Lebenssituation der oder des Leistungsberechtigten ermittelt, welche Bedarfe insgesamt mit welchen Leistungen zu decken sind. Liegt Zweckidentität der Leistungen vor, ist die konkrete Zuordnung im Einzelfall im Gesamtplanverfahren vorzunehmen. In der Gesamtplanung und bei der Leistungserbringung ist zu vermeiden, dass einheitliche Lebenszusammenhänge unsachgemäß getrennt behandelt und Bedarfe der oder des Leistungsberechtigten nicht gedeckt werden. Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe- und Pflegeversicherungsleistungen bzw. Leistungen der Hilfe zur Pflege ergibt sich aus den individuellen Zielen der oder des Leistungsberechtigten. Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten sind Pflegeleistungen nach dem SGB XI zu erbringen, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Teilhabezielen der Gesamtplanung nicht besteht oder Tätigkeiten durch die Beeinträchtigungen des Körpers oder des Gesundheitszustandes ausgeglichen werden sollen. Leistungen der Eingliederungshilfe sind zu erbringen, wenn sie zur Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Teilhabeziele und dazu pädagogische Fachkenntnisse und Qualifikationen für Anleitung und Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung und zur selbständigen Lebensführung erforderlich sind.

(7) Leistungen der Pflege und der Hilfe zur Pflege richten sich nach Art, Inhalt, Umfang und Vergütung einschließlich Abrechnung nach den Bestimmungen des SGB XI und SGB XII.

Abschnitt 2: Leistungen der Eingliederungshilfe

§ 4 Grundsätze

(1) Der Landesrahmenvertrag sieht Regelungen zu folgenden Leistungen der Eingliederungshilfe vor, soweit Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen sind:

1. Leistungen zur Sozialen Teilhabe,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

(2) Die einzelnen Leistungen und deren Ausdifferenzierung orientieren sich am Wortlaut der §§ 102 ff. SGB IX und den dazu gehörigen Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 SGB IX. Die zu vereinbarenden Leistungen zur Teilhabe umfassen alle Leistungen, um die in § 4 Absatz 1 SGB IX genannten Ziele zu erreichen.

§ 5 Leistungen zur sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Sie sollen Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigen oder sie hierbei unterstützen.

(2) Leistungen der sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. m. § 78 SGB IX)

Die Assistenzleistungen umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der oder des Leistungsberechtigten und bzw. oder die Befähigung der oder des Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (qualifizierte Assistenz). Die qualifizierte Assistenz ist von Fachkräften zu erbringen. Darüber hinaus können Assistenzleistungen für vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der oder des Leistungsberechtigten auch dann durch eine qualifizierte Assistenzkraft erbracht werden, wenn für die zu übernehmenden Handlungen eine Fachkraft erforderlich ist. Näheres regeln die Vereinbarungen.

Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. m. § 78 SGB Absatz 1 SGB IX) umfassen insbesondere:

- a. Leistungen für allgemeine Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, z.B.

- Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, Einkaufen, Körperhygiene, Mobilität,
 - Unterstützung im Bereich des eigenen Wohnens und des Wohnumfeldes, z.B. Unterstützung bei der Reinigung und Pflege des Wohnraumes sowie der Wäsche,
 - Unterstützung beim Aufbau, Erlernen und Erhalt von Selbstversorgungskompetenzen,
 - Beratung und Unterstützung in finanziellen Fragen,
 - Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Institutionen,
 - Unterstützung beim Umgang mit Kommunikations- und Informationsmitteln, z.B. Telefon/Handy, Computer, Internet, E-Mail,
- b. Leistungen für die Gestaltung sozialer Beziehungen, z.B.
- Unterstützung, um in Kontakt mit anderen Menschen zu treten, mit ihnen Beziehungen aufzubauen und aufrecht zu erhalten, z.B. in den Bereichen Partnerschaft, Nachbarschaft oder der Mitbewohner, Familie, Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen,
 - Beratung im Umgang mit Sexualität,
- c. Leistungen für die persönliche Lebensplanung, z.B.
- Unterstützung bei einer selbstbestimmten Zukunftsplanung,
- d. Leistungen für die Teilhabe und Partizipation am gemeinschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, z.B.
- Beratung, Förderung und Unterstützung bei kulturellen und politischen Angeboten,
 - Leistungen für die Freizeitgestaltung und sportliche Aktivitäten,
 - Unterstützung bei der Entwicklung und Wahrnehmung einer selbstbestimmten Freizeitgestaltung einschließlich von Interessen und Hobbies.
- Die Leistungen können sowohl unmittelbare Leistungen wie auch Assistenzleistungen zur Nutzung von Angeboten Dritter umfassen.

- e. Assistenzleistungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Erkrankung, z.B.

- Unterstützung bei Maßnahmen zur Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge,
 - Unterstützung bei der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Leistungen der Gesundheitsvorsorge (z.B. Arzttermine),
 - Koordination der Leistungen mit anderen Funktionsbereichen (wie medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlung),
- f. Assistenzleistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihre Kinder.

Die Leistungen können als Elternassistenz und begleitete Elternschaft ausgestaltet werden. Die Schnittstellen zu anderen Leistungen sind in der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung zu beachten.

- I. Unter Elternassistenz sind beispielsweise Unterstützungshandlungen für Eltern(-teile) mit körperlichen Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu verstehen, die diese selbstbestimmt planen und steuern, aber nur mit Unterstützung (besonderen Dienstleistungen oder Hilfsmitteln) durchführen können.
- II. Unter begleiteter Elternschaft ist beispielsweise pädagogische Anleitung und Beratung sowie Begleitung zur Wahrnehmung ihrer Rolle als Eltern mit einer Behinderung zu verstehen, um die Grundbedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen und ihnen nachkommen zu können.

- g. Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von ihrer konkreten Inanspruchnahme

Die Leistungen können insbesondere in Form von

- Telefonischer Rufbereitschaft,
- Tag- und/oder Nachtbereitschaft oder
- Nachtwache

ausgestaltet werden.

2. Heilpädagogische Leistungen (§ 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX i. V. m. § 79 SGB IX)

Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder erbracht.

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX umfasst sind. Sie werden in Form von heilpädagogischer Frühförderung und im Übergang in Form von teilstationären Leistungen in Kindertageseinrichtungen (als heilpädagogische Kleingruppe, in integrativen Kindergartengruppen und als Einzelintegration) erbracht. Heilpädagogische Frühförderung wird flexibel dem jeweiligen Bedarf entsprechend im häuslichen Umfeld des Kindes, in einer Kindertageseinrichtung oder in anderen sozialen Bezügen des Kindes bzw. in Räumlichkeiten des Leistungserbringers erbracht. Heilpädagogische Leistungen umfassen Angebote zur Entwicklungsförderung des Kindes, Angebote zur Förderung der Teilhabe in den sozialen Bezügen des Kindes, insbesondere in einer Kindertageseinrichtung und einzelfallbezogene behinderungsspezifische Beratungsangebote für Personensorgeberechtigte und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Für teilstationäre Leistungsangebote in Kindertageseinrichtungen im Bestand zum Stichtag 31.12.2019 regelt die Vertragskommission den Bestandsschutz.

3. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX i. V. m. § 80 SGB IX)

Die Leistungsinhalte, für die dieser Landesrahmenvertrag Regelungen vorsieht, umfassen die Leistungen des Leistungserbringers, z.B. Akquise, Qualifizierung und Begleitung von Pflegefamilien. Die vereinbarten Leistungen umfassen nicht die unmittelbaren Leistungen an die Pflegefamilie selbst.

4. Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX i. V. m. § 82 SGB IX)

Diese Leistungen umfassen z.B. Dolmetscherleistungen und unterstützende Hilfen zur Kommunikation, Anleitung und Förderung zur Sprachgestaltung.

5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 113 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX i. V. m. § 81 SGB IX)

Die Leistungen werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Ausgestaltung der Leistungen erfolgt insbesondere in Fördergruppen, Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen und umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- a. Befähigung zu lebenspraktischen Handlungen,
- b. Befähigung zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten,
- c. Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben, z.B.
 - Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung,
 - Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit,
 - Unterstützung und Begleitung bei Praktika,
 - Niedrigschwellige Beschäftigung,
- d. Verbesserung von Sprache,
- e. Verbesserung von Kommunikation,
- f. Befähigung, um sich ohne fremde Hilfe im Verkehr zu bewegen,
- g. Blindentechnische Grundausbildung.

6. Leistungen zur Mobilität (§ 114 Nr. 1 i.V.m. § 83 SGB IX)

Leistungen zur Mobilität, zu denen dieser Rahmenvertrag Regelungen vorsieht, umfassen insbesondere Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst, sofern die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht möglich oder zumutbar ist.

(3) Die Aufzählung des Absatzes 2 ist nicht abschließend. Die beschriebenen Einzelleistungen sind als Beispiele zu verstehen.

(4) Anstelle oder unterstützend zu einzelfallspezifischen Leistungen kann die Leistungserbringung zur Verbesserung der sozialen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne der Inklusion fallübergreifend oder fallunspecifisch erfolgen. Dies bedeutet vor allem eine sozialraumorientierte Ausgestaltung von Leistungsangeboten in Kooperation und Vernetzung mit

anderen Institutionen und bzw. oder mit im Sozialraum lebenden Personen. Fallunspezifische Leistungsangebote sollen in bestehende nachbarschaftliche Zusammenhänge eingebettet werden und eine ressourcenorientierte Vernetzung im Sozialraum fördern.

§ 6 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit entwickeln, erhalten, verbessern oder wiederherstellen. Sie sollen auch dazu dienen, die Persönlichkeit weiterzuentwickeln und Beschäftigung zu ermöglichen und zu sichern.

(2) Der Landesrahmenvertrag trifft nähere Bestimmungen für

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (§ 111 i.V.m. § 58 SGB IX) sowie
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern (§ 111 i.V.m. § 60 SGB IX).

(3) Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen umfassen:

1. die angemessene Beschäftigung im Arbeitsbereich,
2. die berufliche Bildung im Arbeitsbereich,
3. die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit,
4. die Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
5. Beförderungsleistungen.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erbringen im vereinbarten Umfang Leistungen an alle Leistungsberechtigten in ihrem Einzugsgebiet. Das Einzugsgebiet bestimmt sich an der Zumutbarkeit der Erreichbarkeit, die in der Regel bei einem längstens 45minütigen Anfahrtsweg vom Wohnort der oder des Leistungsberechtigten gegeben ist. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auch künftig Garant für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung sein werden. Der aus der UN-BRK hergeleitete Anspruch nicht erwerbsfähiger Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am Arbeitsleben wird auch künftig in der Mehrzahl der Fälle nur dadurch eingelöst werden können, dass ihnen ein Platz im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM im Wohnumfeld garantiert wird. Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter sind der personenzentrierten Leistungserbringung verpflichtet und tragen aktiv zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei. Die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben orientieren sich an individuellen Bedarfen der oder

des Leistungsberechtigten und ermöglichen flexible Übergänge innerhalb dieser Leistungen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(4) Die Leistungen werden im Verhältnis zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten transparent, konsensorientiert und wirtschaftlich erbracht.

(5) Die Beschäftigung im Arbeitsbereich umfasst insbesondere Leistungen nach § 111 i.V.m. 58 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX sowie § 5 WVO. Sie sollen die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung eröffnen. Dies umfasst ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen, die sowohl der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, der Art und Schwere der Behinderung aber auch der Eignung und Neigung der Menschen mit Behinderungen größtmöglich Rechnung tragen. Sie werden in der Regel erbracht:

1. in den Räumlichkeiten der Werkstatt
2. in Außenarbeitsgruppen in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder
3. in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes im Rahmen ausgelagerter Einzelarbeitsplätze.

(6) Die berufliche Bildung im Arbeitsbereich umfasst insbesondere Leistungen nach § 111 i.V.m. 58 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX sowie § 5 Absatz 3 WVO. Sie bieten die Möglichkeit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich hinaus und beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer berufsqualifizierender Kompetenzen. Die Leistungen können inhaltlich arbeitsplatzgebunden oder unabhängig vom spezifischen Beschäftigungsplatz erbracht werden (z. B. Qualifizierungskurse, Kurse zum Erwerb von bestimmten Berechtigungsscheinen). Sie umfassen unter anderem die Möglichkeit der Weiterqualifizierung über harmonisierte Bildungsrahmenpläne, die sich an anerkannten Berufsausbildungen orientieren.

(7) Die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit umfasst insbesondere Leistungen nach § 111 SGB i.V.m. § 58 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX sowie § 5 Absatz 3 WVO. Sie verfolgen im Rahmen arbeitsbegleitender Maßnahmen das Ziel, die Leistungsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten oder zu erhöhen, und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Aus den Zielvorgaben und Intentionen der Angebote muss der klare Bezug zur Teilhabe am Arbeitsleben hervorgehen.

(8) Die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt umfasst Leistungen zur Förderung des Übergangs nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX sowie § 5 Absatz 4 WVO und ggf. die individuellen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Leistungsträger und Leistungserbringer. Dies beinhaltet vor allem besondere Förderangebote, die Anfertigung und Umsetzung individueller Förderpläne sowie Möglichkeiten zur Erprobung von Tätigkeiten

auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Form von Praktika und ausgelagerten Arbeitsplätzen. Grundlegendes Element des Angebots ist eine kontinuierliche Förderung und Hinführung zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

(9) Beförderungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 5 umfassen die Beförderungsangebote nach § 8 Absatz 4 WVO. Sie dienen dazu, eine entsprechende Beförderung zum Bildungs- bzw. Beschäftigungsort oder zwischen verschiedenen Bildungs- und Beschäftigungsorten zu ermöglichen.

(10) Leistungen nach Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 8 werden gemeinsam erbracht, Leistungen nach Absatz 5 und 6 in der Regel gemeinsam erbracht.

(11) Leistungen im Arbeitsbereich bei anderen Leistungsanbietern umfassen Leistungen nach den Absätzen 3 bis 8. Sie können auch auf Teile dieser Leistungen beschränkt werden.

(12) Sofern im Gesamtplan vereinbart, können Leistungen nach den Absätzen 3 bis 8 auch in Teilzeit erbracht werden.

(13) Unmittelbar verantwortlicher Leistungsanbieter ist derjenige, der für die Beschäftigung im Arbeitsbereich zuständig ist.

(14) Werkstatträte und Frauenbeauftragte sowie die entsprechenden Gremienarbeiten sollen auskömmlich finanziert sein. Die Refinanzierung erfolgt über einen ausgewiesenen Zuschlag zur Vergütung der WfbM. Die Verwendung der Mittel für Werkstattrat und Frauenbeauftragte ist gesondert auszuweisen und gegenüber Werkstattrat und Frauenbeauftragter transparent darzustellen.

§ 7 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen Hilfen zur Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

(2) Hilfen zur Schulbildung schließen Leistungen zur Unterstützung offener schulischer Ganztagsangebote ein, sofern diese an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen. Sie umfassen heilpädagogische oder sonstige Maßnahmen, wenn diese erforderlich und geeignet sind, der oder dem Leistungsberechtigten den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Nach § 112 Absatz 4 SGB IX können die Leistungen gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden.

(4) Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen des Schulbetriebs in enger Kooperation und Absprache mit den weiteren pädagogischen oder sonstigen Unterstützungsangeboten in der Schule (z.B. Schulsozialarbeit, Sonderpädagogik, Schulische Assistenz).

§ 8 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um

1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

Abschnitt 3: Leistungen der Eingliederungshilfe für Kosten der Unterkunft

§ 9 Leistungen für Kosten der Unterkunft nach § 42 a Absatz 6 SGB XII

(1) Reichen die SGB XII-Leistungen für die oder den Leistungsberechtigten nicht aus, die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu decken, werden die nicht gedeckten Kosten für die Unterkunft von den zu vereinbarenden Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst, wenn die Voraussetzungen des § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII vorliegen.

(2) Für Leistungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX für Wohnraum in besonderen Wohnformen oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) ist eine eigene Regelung im Rahmen der Vereinbarung nach § 125 SGB IX zutreffen. Die Regelung muss mindestens

1. Feststellungen zur Erforderlichkeit wegen der besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen,
2. Feststellungen zum Vorliegen einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII treffen sowie
3. die ermittelten Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII umfassen.

(3) Aufwendungen für Wohnraum nach Absatz 2 Nummer 4 umfassen insbesondere Bewirtschaftungskosten, Aufwendungen für Abschreibungen und Instandhaltungskosten. Für die Ermittlung der Aufwendungen findet folgendes Verfahren Anwendung:

1. Für die Ermittlung der Bewirtschaftungskosten gilt Anlage 1 „Bewirtschaftungskosten für Aufwendungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX“,
2. Für die Berechnung der Aufwendungen für Abschreibungen und Instandhaltungskosten gilt die Anlage 2 „Investitionsaufwendungen“ entsprechend. Für Investitionen bis zum 31. Dezember 2019 nach dem SGB XII erfolgt die Zuordnung der Kosten für Investitionen zu den Aufwendungen für Wohnraum nach Absatz 1 Nummer 4 nach dem Prozentanteil der ermittelten Flächen für den Wohnraum zu der Gesamtfläche. Für Investitionen ab dem 1. Januar 2020 nach dem SGB IX sind die Investitionskosten für den Wohnraum maßgeblich, denen nach § 127 Absatz 2 SGB IX der Träger der Eingliederungshilfe zugestimmt hat.
3. Die Kalkulationspositionen für Aufwendungen zum Wohnen sind nach den Regelungen des Kapitel 8 SGB IX zu bewerten.

(4) Aufgrund der jährlichen Festlegung der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete ist die Vereinbarung jeweils bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu befristen und kann verlängert werden. Sofern nicht ein Vertragspartner zu Verhandlungen auffordert, wird bei einer Änderung der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete der Betrag automatisch um entstehende Differenzbeträge angepasst, solange sich ein positiver Wert ergibt.

(5) Für die Zuordnung aller Räumlichkeiten in besonderen Wohnformen gilt Anlage 4 „Gebäudeflächenzuordnung“.

(6) Für die Trennung und Zuordnung des Inventars verständigen sich Leistungserbringer und Leistungsträger in den Einzelverhandlungen darauf, dass entweder die bisherigen Inventarpauschalen entsprechend des jeweiligen Anteils der Wohn- bzw. Fachleistungsfläche aufgeteilt werden, oder das Inventar einmalig erfasst und zugeordnet wird, um anschließend die Auskömmlichkeit des auf die Fachleistung entfallenden Anteils der bisherigen Inventarpauschale zwecks Festlegung einer neuen Pauschale zu prüfen.

Abschnitt 4: Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

§ 10 Qualität

(1) Die Qualität der Leistungen wird durch die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bestimmt, die erfüllt sein müssen, um einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

(2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Beschreibung der Qualität der Leistungen müssen die Aspekte

1. Leitbild und Konzeption der Einrichtung, einschließlich eines Konzeptes zu Gewalt- und Missbrauchsprävention,
2. Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten,
3. Anforderungen an den Dienstleistungsprozess (z. B. fachübergreifende Teamarbeit, bedarfsgerechte Dienstplangestaltung, prozessbegleitende Beratung, Mobilisierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale),
4. personelle, räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (z.B. Standort, Größe der Einrichtung, baulicher Standard) und
5. fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeitenden sowie die Sicherstellung ihrer Fortbildung enthalten.

(3) Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung eines Leistungsangebotes, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem.

(4) Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich fortlaufend an den individuellen Bedarfen der oder des Leistungsberechtigten und den strukturellen Gegebenheiten orientieren muss.

(5) Die Ergebnisqualität beurteilt sich nach allen erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten. Insbesondere sind die individuell angestrebten Ziele einzelner Leistungsberechtigter und der Gesamtheit der Leistungsberechtigten mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind auch Befinden und Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu beschreiben. Die Ergebnisqualität ist zwischen dem Leistungserbringer und den Leistungsberechtigten, sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

(6) Neben Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistung sollen Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen auch ein Partizipationskonzept umfassen, das die organisierte Mitbestimmung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Durchführung und Gestaltung der zu erbringenden Leistungen ermöglicht.

§ 11 Wirtschaftlichkeit

(1) Eine Leistung ist wirtschaftlich, wenn sie mit dem auf das für die Zielerreichung notwendige Maß beschränkten Einsatz personeller und sächlicher Mittel vereinbart und erbracht wird.

(2) Da Vereinbarungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen, sind Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirtschaftlich.

§ 12 Wirksamkeit

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Entwicklung von einheitlichen Maßstäben für die Wirksamkeit von Leistungen weiterer Untersuchungen bedarf. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Die aufgrund der Regelungen dieses Rahmenvertrages vereinbarten und erbrachten Leistungen sollen vor diesem Hintergrund hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorrangig an diesen Grundsätzen und im Interesse der Leistungsberechtigten beurteilt werden.

(2) Die Wirksamkeit der vom Leistungserbringer nach einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX erbrachten Leistungen ist als ein kausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und den vereinbarten Zielen im Interesse einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung zu verstehen. Sie ist integraler Bestandteil der Qualitätssicherung. Der Prozess zur Wirksamkeit wird über die Qualitätssicherung definiert und reflektiert. Die Umsetzung der vereinbarten Prozesse und Standards sind zu dokumentieren.

(3) Der Prozess der Wirksamkeit einschließlich der aggregierten Bewertung bezieht sich auf die zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer in einer Leistungsvereinbarung näher beschriebenen Ziele und Inhalte sowie den nach fachlichen Erkenntnissen der Eingliederungshilfe gemeinsam hierzu abgeleiteten Indikatoren und deren regelmäßiger Reflexion. Leistungsträger und Leistungserbringer treffen Regelungen, um die Prozesse, Instrumente und Standards umzusetzen.

(4) Die Verankerung dieser Regelungen zur Wirksamkeit der Leistungen richtet sich in erster Linie auf deren Nutzen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung dieses Leistungsangebotes. Ziel ist es, in einem konsensorientierten transparenten Prozess gemeinsame Erkenntnisse über die Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu gewinnen und diese zu nutzen, um dieses Leistungsangebot – ausgerichtet an den Aufgaben der Eingliederungshilfe nach §

90 SGB IX und regionalen Bedarfssituationen – im Sinne der Leistungsberechtigten passgenauer auszurichten.

(5) Die Daten zu vereinbarten Wirksamkeitsindikatoren und möglichen Kontextfaktoren werden vom Leistungserbringer systematisch erhoben und zusammengefasst. Diese Daten übermitteln der Leistungserbringer an die KOSOZ AöR / dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger. Die Wirksamkeit der Leistung(en) wird partnerschaftlich betrachtet und festgestellt. Wird festgestellt, dass im Betrachtungszeitraum die vereinbarten Wirksamkeitsziele in einem erheblichen Maße nicht erreicht wurden, treten der Leistungsträger und Leistungserbringer in einen Qualitätsdialog.

(6) Ziel des Qualitätsdialogs ist zu klären, ob die vereinbarten Wirksamkeitsindikatoren geeignet waren und ggf. zu revidieren sind, Ursachen und Faktoren für das Nichterreichen der vereinbarten Wirksamkeitsziele festzustellen und die Geeignetheit der vereinbarten Leistung zu überprüfen.

Abschnitt 5: Vereinbarungen

§ 13 Grundsätze für Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe setzt sich zusammen aus einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Über die Inhalte der Leistungsvereinbarung ist zunächst Einvernehmen herzustellen. Im Anschluss ist die Vergütung zu verhandeln.

(2) Die Laufzeit wird zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Die Leistungs- und die Vergütungsvereinbarung können abweichende Laufzeiten haben. Die Vergütungsvereinbarung kann nicht länger als die Leistungsvereinbarung gelten.

(3) Die Leistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum um jeweils ein Jahr, längstens bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von 5 Jahren.

(4) Die Vereinbarung ist zwischen dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger des Leistungserbringers oder eines von ihm bevollmächtigten Verbandes abzuschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Träger Leistungen an Orten erbringt, für die verschiedene Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind. In diesem Fall sind mit den jeweiligen örtlich zuständigen Leistungsträgern einzelne Vereinbarungen abzuschließen. Die Vereinbarung bindet alle übrigen Leistungsträger.

(5) Der Leistungserbringer legt folgende Informationen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe für die Zwecke der Vereinbarung offen:

1. Name, Sitz, Anschrift und Rechtsform des Leistungserbringers,
2. Leitbild des Leistungserbringers und/oder Konzeption des Leistungsangebotes inklusive Gewaltschutzkonzept und ggf. Partizipationskonzept,
3. Name und Funktion der Geschäftsverantwortlichen (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) und
4. die Information, ob ein Betriebsrat bzw. eine gewählte Mitarbeitendenvertretung vorhanden ist sowie welcher Tarifvertrag angewendet wird.

Unterabschnitt 5.1: Leistungsvereinbarungen

§ 14 Inhalt der Leistungsvereinbarung

(1) In der Leistungsvereinbarung sind Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe zu regeln. Dies geschieht mindestens durch die Festlegung der wesentlichen Leistungsmerkmale der zu vereinbarenden Leistungen. Die Leistungsvereinbarung muss alle für die Feststellung der Vergütung erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Als wesentliche Leistungsmerkmale sind in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen:

1. der zu betreuende Personenkreis,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
4. Festlegung der personellen Ausstattung und die Qualifikation des Personals,
5. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers und
6. im Falle gemeinsamer Leistungserbringung die dafür erforderlichen Strukturen.

§ 15 Zu betreuender Personenkreis

Der zu betreuende Personenkreis ist auf der Grundlage der Lebenslage der Leistungsberechtigten und aufgrund von Teilhabebedarfen sowie hierzu möglicher Ziele der Leistungsberechtigten zu beschreiben.

§ 16 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen

(1) In die Vereinbarung sind die sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen aufzunehmen:

1. die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Grundstücke und Gebäude,
2. Technische Anlagen
3. Kraftfahrzeuge,
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung,
5. die im Hinblick auf den besonderen Zweck der erbrachten Leistungen vorgehaltenen und in Anspruch genommenen Ausstattungsgegenstände, die über die bei vergleichbaren Angeboten bestehende Ausstattung hinausgehen.

(2) Beim Umfang der zu vereinbarenden räumlichen und sächlichen Ausstattung sind die vereinbarten Leistungen maßgeblich.

§ 17 Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe

Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen sind in Abhängigkeit zum zu betreuenden Personenkreis und zu den angebotenen Leistungsinhalten zu beschreiben.

§ 18 Festlegung der personellen Ausstattung und Qualifikation des Personals

(1) Zahl und Qualifikation der Mitarbeitenden leiten sich von den zu vereinbarenden Leistungen und gesetzlichen Vorgaben (z.B. Selbstbestimmungsstärkungsgesetz) ab.

(2) Dabei sind zu berücksichtigen:

1. Zeiten, die insbesondere für die Beratung, Unterstützung, Anleitung, Befähigung, Förderung und Pflege der Leistungsberechtigten erforderlich sind,
2. leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie technische und hauswirtschaftliche Dienste und
3. der zeitliche und personelle Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und Qualitätssicherung (z.B. Teambesprechungen, Qualifikation der Mitarbeitenden, Qualitätsmanagement, Datenschutz).

§ 19 Strukturen für die gemeinsame Leistungserbringung

In den Leistungsvereinbarungen ist zu regeln, wann und in welchem Umfang nach § 116 Absatz 2 SGB IX Leistungen gemeinsam erbracht werden können. Unter gemeinsamer Leistungserbringung ist zu verstehen, dass mehrere Leistungsberechtigte einen vergleichbaren Bedarf haben, der durch ein gemeinsames Leistungsangebot gedeckt werden kann.

Unterabschnitt 5.2 Vergütungsvereinbarungen

§ 20 Grundsätze und Inhalt der Vergütung

(1) Die Leistungsmerkmale der Leistungsvereinbarung sind die Grundlage für die Bemessung der Leistungspauschale. Die Vergütung erfolgt in Form von Leistungspauschalen.

(2) Vergütungsvereinbarungen sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Mit der Vergütungsvereinbarung gelten alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistung der Eingliederungshilfe als abgegolten.

§ 21 Leistungspauschale

(1) Die Leistungspauschale setzt sich aus einer Basisleistung und einer personenabhängigen (individuellen) Leistung zusammen. Die Leistungspauschalen können in Form von Stundenpauschalen, Zeitkorridoren oder zeitbasierten Pauschalen vereinbart werden.

(2) Die Basisleistung berücksichtigt die notwendigen Leistungen, die vorzuhalten sind, um die erforderlichen individuellen personenzentrierten Leistungen des zu betreuenden Personenkreises zu erbringen. Dabei handelt es sich um folgende Strukturmerkmale:

1. Leistungen der Leitung, der mittelbaren Leistung, sowie der Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste (sofern nicht in den Bedarfen für Unterkunft und Heizung oder Fachleistung berücksichtigt), Sachkosten sowie Fort- und Weiterbildungskosten des Leistungsangebotes. Die Zusammensetzung der Leitung sowie der mittelbaren Leistungen ergeben sich aus der Anlage 5 „Leitung und mittelbare Leistung“.
2. Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung (z.B. Bewohnerbeiräte, Arbeitsgemeinschaften, Beiräte, Wahlen). Für die Vergütung von Leistungen zur Förderung der Partizipation können Pauschalen vereinbart werden. Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags SGB IX vereinbaren landeseinheitliche Bemessungsgrundlagen zur Förderung der Partizipation.

(3) Kosten aus Investitionsmaßnahmen werden separat ermittelt und der Basisleistung zugeordnet.

(4) Für personenabhängige Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. m. § 78 SGB IX in besonderen Wohnformen werden Zeitkorridore nach § 21a LRV vereinbart. Die Anwendung von Zeitkorridoren nach § 21a auf Angebote außerhalb von Leistungen in besonderen Wohnformen ist möglich. In diesen Fällen gelten ggfs. nur die ersten 4 Spalten der Tabelle nach § 21 a.

(5) Die personenabhängigen Leistungen umfassen die individuellen Leistungen, die mit dem Ziel der Ermöglichung der selbständigen Lebensführung, der Förderung der wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Befähigung zur selbstbestimmten Lebensplanung und -führung als einzelne Leistung oder gemeinsam erbracht werden können.

(6) Für die Kalkulation weiterer Leistungspauschalen gilt § 22 LRV.

§ 21a Zeitkorridore

(1) Die sich aus der individuellen Bedarfsfeststellung ergebenden wöchentlichen Bedarfe der leistungsberechtigten Personen werden bei Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. m. § 78 SGB IX in besonderen Wohnformen den nachstehenden Zeitkorridoren zugeordnet, welche nur direkte Leistungen berücksichtigen:

Zeitkorridor	Untergrenze Min. Stunden	Obergrenze Max. Stunden	Vergüteter Stunden- wert pro Woche	Überwiegend qualifizierte Assistenz (60% -100%) A	Ausgeglichene Aufteilung der Assistenzleistungen (60 % - 40%) (40 % - 60 %) B	Überwiegend Assistenz zur Übernahme und Begleitung (60% - 100%) C
1	0+	2	1			
2	2+	4	3			
3	4+	6	5			
4	6+	8	7			
5	8+	10	9			
6	10+	12	11			
7	12+	14	13			
8	14+	16	15			
9	16+	18	17			
10	18+	20	19			
10+	20+		Individuell zu verhandeln			

- (2) Personenabhängige Leistungen können in der Regel in bis zu vier Zeitkorridoren pro Leistungsangebot vereinbart werden. In Ausnahmefällen können darüberhinausgehende Zeitkorridore vereinbart werden.
- (3) Die prozentuale Aufteilung der Assistenzleistungen zueinander ergibt sich aus den Auswahlmöglichkeiten der Spalten A, B oder C nach der Tabelle aus Absatz 1. Diese Aufteilung ist die Grundlage für die personelle Ausstattung in dem Leistungsangebot.
- (4) Die personelle Ausstattung folgt der Berechnung der Nettojahresarbeitszeit je Vollzeitäquivalent. Dabei wird den jeweilig zugrundeliegenden Zeitkorridoren ein prozentualer Anteil in Höhe eines Orientierungswerts von 10 % für indirekte Leistungen hinzugerechnet. Hierdurch sinkt die Nettojahresarbeitszeit entsprechend. Vom Orientierungswert kann abgewichen werden, wenn aufgrund von Besonderheiten der Leistungserbringung Zeiten zu berücksichtigen sind, die den Orientierungswert übersteigen.
- (5) Quantitative und qualitative Abweichungen vom vereinbarten Personal nach Anlage 7 Ziffer 1 und 2 sind vom Leistungserbringer unverzüglich dem Leistungsträger anzuzeigen.
- (6) Für weitergehende Bedarfe von leistungsberechtigten Personen im Bereich des Zeitkorridor 10+, sind individuelle Festlegungen und Vereinbarungen für das jeweilige Leistungsangebot zu treffen.
- (7) In den Fällen, in denen Umfang und Inhalt eines Bedarfs nicht eindeutig einem Zeitkorridor im Sinne der Leistungsvereinbarung entsprechen, verständigen Leistungsträger und Leistungserbringer zeitnah eine Zuordnung zu einem vereinbarten Zeitkorridor, der die bedarfsdeckende Leistung sicherstellt. Darüber hinaus kann § 21b Anwendung finden.
- (8) Auf Basis der in der vierten Spalte der Tabelle in Absatz 1 festgelegten vergüteten Stundenwerte je Zeitkorridor sowie der zwischen den Vereinbarungspartnern vereinbarten Stundensätze werden kalendertägliche Vergütungen ermittelt.
- (9) Zur Ermittlung der kalendertäglichen Vergütung je Zeitkorridor wird der festgelegte vergütete Stundenwert mit dem vereinbarten Stundensatz aus Absatz 8 multipliziert und durch 7 Wochentage dividiert.
- (10) Für die nächtliche Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft oder Nachtwache wird ein separat zu kalkulierender Zuschlag für die maßgeblichen Zeitkorridore vereinbart, sofern diese im individuellen Leistungsangebot erforderlich (§ 5 Abs. 2 g) ist.

(11) Die Personalausstattung des Leistungserbringers muss im gesamten Vereinbarungszeitraum zumindest die jeweilige Untergrenze umfassen und den jeweiligen Umfang der vereinbarten personellen Aufteilung der Spalten A, B, C des vereinbarten Zeitkorridors einhalten.

(12) Das System der Zeitkorridore wird nach spätestens fünf Jahren überprüft.

(13) Für die individuell nach neuem Recht vereinbarten Leistungen mit Zeitkorridoren für besondere Wohnformen vor Einfügung des § 21 a gilt die in den jeweiligen Vereinbarungen festgelegte Laufzeit. Eine Umstellung auf Zeitkorridore nach § 21 a erfolgt erst bei einer Neuverhandlung der Leistungen.

§ 21b Zeitbasierte Einzelleistung

(1) Eine zeitbasierte individuelle Leistung neben den Leistungen in Zeitkorridoren kann sich nur auf solche Leistungen beziehen, die nicht in der Leistungsvereinbarung vereinbart werden können, weil sie unvorhergesehen, nicht planbar oder nicht typisch für das Leistungsangebot sind.

(2) Die zeitbasierte Einzelleistung ist vor Erbringung mit dem zuständigen Leistungsträger abzustimmen. Zeitbasierte individuelle Leistungen werden in Stunden bemessen. Die Höhe bemisst sich nach den vereinbarten Stundensätzen nach § 21a Abs. 8 und wird im Nachgang auf Rechnung vergütet.

(3) Die im vorangegangenen Vereinbarungszeitraum erbrachten Leistungen nach Abs. 1 sind vor jeder Verhandlung nach § 123 SGB IX anzuzeigen. Die Vertragsparteien verhandeln, ob und inwieweit diese personenabhängigen individuellen Leistungen in anderer Weise bei der Vereinbarung zu berücksichtigen sind.

§ 22 Kalkulation der Leistungspauschalen neben § 21a

(1) Die Kalkulation der Leistungspauschalen folgt den Regelungen zur Leistungspauschale nach § 21 und wird grundsätzlich nach Stunden- oder Tagespauschalen berechnet. Andere Kalkulationsformen, z.B. auf Wochen-, Monats- oder Budgetbasis, können vereinbart werden.

(2) Zur Kalkulation von Stunden- und Tagespauschalen wird Folgendes vereinbart:

1. Die Tagespauschale für ein Leistungsangebot beinhaltet auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung die einschlägige Basisleistung und die personenabhängige Leistung im individuell vereinbarten Zeitkorridor. Die Leistungspauschale berechnet sich

über die prospektiv kalkulierten Jahresaufwendungen der notwendigen Personal- und Sachkosten zzgl. des jährlichen Anteils der abgestimmten Investitionskosten für betriebsnotwendige Anlagen. Die Tagespauschale ergibt sich aus der Summe dieser Aufwendungen dividiert durch 365,25 Tage und der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Zahl der Leistungsberechtigten.

2. Die Stundenpauschale für ein Leistungsangebot beinhaltet auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung die einschlägige Basisleistung, die personenabhängige Leistung sowie die Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen. Als eine kalkulatorische Zeiteinheit für die individuelle Leistung werden 60 Minuten zugrunde gelegt. Die Stundenpauschale beinhaltet als Gesamtaufwendungen die Personalkosten, die notwendigen Sachkosten der direkten Leistung und einen Anteil an indirekten Leistungen sowie die Aufwendungen für die Basisleistung einschließlich der Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen, sofern sie nicht den personenabhängigen Leistungen zuzuordnen sind. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zeiteinheit von 60 Minuten für die direkten Leistungen werden die Gesamtaufwendungen durch den Anteil der direkten Leistungen der Nettojahresarbeitszeit dividiert. Faktoren der Berechnung der kalkulatorischen Zeiteinheit von 60 Minuten, wie z.B. die Nettojahresarbeitszeit oder der Anteil für indirekte Leistungen können landesweit pauschaliert werden.
3. Daneben können ergänzende Pauschalen, z.B. für Beförderung der Leistungsberechtigten, Einsatzpauschale bei aufsuchender Leistungserbringung, vereinbart werden.

§ 23 Personal

(1) Die Personalausstattung und -qualifikationen sind in der Leistungsvereinbarung über das Leistungsangebot nach § 123 Abs. 1 SGB IX zu vereinbaren und in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung vorzuhalten. § 21a Abs. 10 dieses Vertrags bleibt unberührt.

(2) Für die Kalkulation von Personalkosten wird das Personal nach § 21 qualitativ und quantitativ bestimmt. Das in der Kalkulation zugrunde gelegte Personal für Leistungspauschalen wird in einer Personalvereinbarung für die Leistungsvereinbarung zusammengefasst. Mitarbeitende können für mehrere Leistungen und zeitkorridorübergreifend tätig sein.

§ 23a Personalaufwendungen

(1) Die Leistungspauschalen beinhalten die prospektiv kalkulierten Personalaufwendungen und Personalnebenkosten.

(2) Der Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und sonstige arbeitsvertragliche Leistungen, die nach den jeweils geltenden Tarifverträgen, Arbeitsvertragsrichtlinien oder vergleichbaren kollektivarbeitsrechtlichen Regelungen zu leisten sind. Ist der Leistungserbringer an tarifvertragliche, kirchenarbeitsrechtliche oder sonstige arbeitsrechtlich verbindliche Regelungen zur Gehaltsstruktur gebunden, sind diese Regelungen für die Kalkulation der Personalaufwendungen verbindlich. Bei Leistungserbringern, die nicht tarifvertraglich gebunden sind, werden die vom Leistungserbringer verpflichtend zu leistenden Arbeitsentgelte als Personalkosten bis zur summarischen Höhe der nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA West) entstehenden Kosten eines Leistungsangebotes anerkannt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Zahlung der Arbeitsentgelte der Grundlage der Kalkulation der Personalkosten entsprechend erfolgt.

(3) Der Personalaufwand umfasst auch Personalnebenkosten, zu denen insbesondere zählen:

1. Beiträge zur Berufsgenossenschaft und
2. Kosten aufgrund der ganzen oder teilweisen Freistellung von Betriebsräten oder Mitarbeitendenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen nach gesetzlichen Vorgaben.

(4) Es wird angestrebt, dass die Personalnebenkosten nicht individuell kalkuliert und beschrieben werden, sondern als landeseinheitlicher pauschaler prozentualer Anteil bei der Berechnung der Personalaufwendungen berücksichtigt werden.

§ 23b Personalrichtwerte

Für Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. m. § 78 SGB IX, die in besonderen Wohnformen erbracht werden, werden Personalstellen in Vereinbarungen nach § 123 ff SGB IX vereinbart. Jeweils für Leitung und mittelbare Leistungen, die auf der Grundlage der Anlage 5 „Leitung und mittelbare Leistungen“ bemessen werden, ist mindestens eine 0,25 Vollzeitstelle zu vereinbaren. Wirtschafts-, Versorgungs- und technische Dienste sind zusätzlich zu berücksichtigen, sofern sie nicht den Bedarfen für Unterkunft und Heizung oder der Assistenzleistung zuzuordnen sind.

§ 24 Sachaufwendungen

(1) Sachaufwendungen umfassen die prospektiv kalkulierten Kosten, die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen notwendig sind, mit Ausnahme der Personal- und Investitionskosten.

(2) Die Kalkulation der Sachaufwendungen berücksichtigt die Sachkosten der Kostenbestandteile:

1. Betriebsverwaltung,
2. Bewirtschaftung,
3. Fremdleistung, sofern und soweit nicht bereits bei Personal-, Sachaufwendungen und Investitionen enthalten,
4. Sächlicher Aufwand für vereinbarte Kraftfahrzeuge,
5. Sächlicher Aufwand zur Sicherstellung der erforderlichen Fachleistung,
6. Sächlicher Aufwand zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung.

(3) Es wird angestrebt, dass die Sachaufwendungen für die Betriebsverwaltung nicht individuell kalkuliert und beschrieben werden, sondern als landeseinheitlicher pauschaler prozentualer Anteil berücksichtigt werden.

§ 25 Investitionen

(1) Investitionen umfassen die Kosten für, soweit erforderlich, betriebsnotwendige Anlagen zur Erbringung der Fachleistung:

1. Investitionsvorhaben, die dazu bestimmt sind, Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (z.B. Inventar, Kraftfahrzeuge) herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen und zu ergänzen,
2. Miete, Pacht und Erbpacht von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagegütern,
3. Darlehenszinsen für langfristige Darlehen zur Finanzierung vereinbarter Vorhaben,
4. Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung),
5. Eigenkapitalzinsen.

(2) Investitionsaufwendungen werden im Rahmen des Investitionsvorhabens, dem der Leistungsträger zugestimmt hat, und des abgestimmten Investitions- und Finanzierungsplans übernommen.

(3) Die Kalkulation der Investitionskosten erfolgt nach der Anlage 2 „Investitionsaufwendungen“.

§ 25a Ausgleich betrieblich spezifischer Wagnisse der Leistungserbringung¹

(1) Die nachfolgenden alternativen, nicht abschließenden Ausgleichsmechanismen tragen dem Umstand Rechnung, dass ein wirtschaftliches Risiko bestehen kann. Der Ausgleich des wirtschaftlichen Risikos wird durch die Anwendung der Möglichkeiten auch unter Berücksichtigung der Regelung nach § 21 a Abs. 11 im Rahmen der Verhandlungen festgelegt.

(2) Mögliche Belegungsschwankungen im Leistungsangebot in besonderen Wohnformen können durch die Vereinbarung einer Auslastungsquote ausgeglichen werden. Die Auslastungsquote kann in Abhängigkeit der Art des Leistungsangebotes differieren. Dabei sind die allgemeinen Erfahrungswerte hinsichtlich der Belegung und Abwesenheitstage zugrunde zu legen. Der Orientierungswert liegt bei 98%. Abweichende Vereinbarungen können in beiderseitigem Einvernehmen getroffen werden.

(3) Bei Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen kann eine Auslastungsquote vereinbart werden, die den Besonderheiten der Leistungsberechtigten Rechnung trägt. Als solche Besonderheiten gelten insbesondere Erkrankungen der Leistungsberechtigten oder Schwankungen bei der Annahme von Leistungen.

(4) In Vereinbarungen über Leistungen auf Basis von Stundenpauschalen können Stundenkontingente für einen Zeitraum festgelegt werden. Der Zeitraum, innerhalb dessen das Kontingent in Anspruch genommen werden kann, soll in der Regel mindestens drei Monate und längstens sechs Monate umfassen. Im Anschluss hat der Leistungserbringer für die Abrechnung einen Nachweis der erbrachten Leistungen zu erbringen.

(5) In Fällen, in denen die Leistung - aus in der Sphäre der oder des Leistungsberechtigten liegenden Gründen - bis zu 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Leistungserbringung abgesagt wird und daher nicht erbracht werden kann, wird die Stundenpauschale in voller Höhe geleistet. Dies gilt nicht, wenn es dem Leistungserbringer möglich ist, andere Leistungen zu erbringen.

(6) In Werkstätten für behinderte Menschen kann aufgrund der Aufnahmeverpflichtung im Einzugsgebiet eine kalkulatorische Platzzahl zugrunde gelegt werden, die den Belegungsschwankungen Rechnung trägt.

¹ Protokollnotiz

Die Leistungsträger erkennen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts folgend an, dass das unternehmerische Risiko in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgegolten werden muss.

§ 26 Ansprüche, Zahlungsweisen Abrechnung und Anzeigepflichten

(1) Anspruch auf Vergütung besteht grundsätzlich für den gesamten Zeitraum der Leistungsbewilligung. Dies dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Flexibilität der Leistungserbringung sowie der Entbürokratisierung.

(2) Ist absehbar, dass die oder der Leistungsberechtigte eine Leistung nicht mehr beanspruchen wird, muss dieses dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich durch den Leistungserbringer gemeldet werden.

(3) Für alle Leistungen gilt:

1. Die Abrechnung soll bis zum 15. des Folgemonats unter Beachtung aller Änderungen im Abrechnungsmonat erfolgen.
2. Die Zahlungen an die Leistungserbringer erfolgen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Träger der Eingliederungshilfe entsprechend den Leistungsbewilligungen gegenüber den Leistungsberechtigten.
3. Andere Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten, insbesondere in elektronischer Form, können vereinbart werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zur elektronischen Rechnungsstellung bleiben unberührt.

(4) Dauert eine Abwesenheit einer oder eines Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform ununterbrochen 21 Tage oder länger oder wird die Leistung nicht mehr vollumfänglich in Anspruch genommen, zeigt der Leistungserbringer dies dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich an. Der Leistungsträger entscheidet im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Gesamtplans und des Leistungsbescheides erfolgt.

(5) In Werkstätten für Menschen mit Behinderungen entscheidet der Leistungsträger nach dem 42. Tag der Abwesenheit bei Krankheit über die Fortzahlung der Vergütung bis zur Genesung. Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger unverzüglich über eine Abwesenheitsdauer von länger als 42 Tagen.

§ 27 Vergütungsvereinbarungen im Arbeitsbereich für Werkstätten für behinderte Menschen und für andere Leistungsanbieter

(1) Die Vergütungen im Arbeitsbereich für WfbM und für andere Leistungsanbieter ergeben sich in der Grundstruktur nach den Regelungen der §§ 21 und 22. Die Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 werden einheitlich kalkuliert. Die WfbM stellt die individuellen Leistungen entsprechend der Gesamt/ Teilhabeplanung sicher.

(2) Für den Fall, dass andere Leistungsanbieter für einzelne Leistungsberechtigte Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 übernehmen, werden die ersparten Aufwendungen bei der WfbM von der Gesamtvergütung für die jeweiligen Leistungsberechtigten abgezogen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen für die Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 werden in der Vergütungsvereinbarung festgelegt.

§ 27a Abweichungsbefugnis

Die Vertragskommission nach § 34 kann Regelungen für den Übergangszeitraum bis zur vollständigen Umsetzung des Landesrahmenvertrages beschließen.

Abschnitt 6: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 28 Verfahren zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

(1) Der Träger des Leistungserbringers und der gem. § 123 Absatz 1 Satz 1 SGB IX für den Ort der Leistungserbringung zuständige Träger der Eingliederungshilfe schließen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 Absatz 1 SGB IX.

(2) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe, der den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX anstrebt, fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen auf.

(3) Für die Verhandlungen über den Abschluss dieser Vereinbarung sind Unterlagen zu Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Leistungserbringer beizufügen, die dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Leistungen sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers nach § 123 Absatz 2 Satz 2 SGB IX und die Geeignetheit des Leistungserbringers nach § 124 SGB IX ermöglichen.

(4) Die Angebotsunterlagen zum Abschluss einer Vereinbarung bestehen aus

1. der Konzeption,
2. einem Angebot/Entwurf für eine Vereinbarung nach § 125 Absatz 1 SGB IX mit einer Leistungsvereinbarung (Teilvereinbarung) unter Beschreibung der wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 Nr. 1 bis 6 SGB IX
 - a. zu betreuender Personenkreis,
 - b. erforderliche sächliche Ausstattung,
 - c. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,

- d. personelle Ausstattung,
 - e. Qualifikation des Personals sowie
 - f. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
 - g. Personalvereinbarung,
3. einem Angebot einer Vergütung nach dem dafür vorgesehenen Kalkulationsformat (Formularsatz) für eine Vergütungsvereinbarung (Teilvereinbarung). Bei erstmaliger Kalkulation sind mindestens nachfolgende Angaben zur Ermittlung der prospektiven Personalkosten erforderlich:
- a. Qualifikationen,
 - b. Stellen-/Personalnummer (oder vergleichbare Systematik) Stellenanteile,
 - c. Einstellungsdatum,
 - d. Eingruppierung (Höhe und Stufe der Vergütungsgrundlage, Tarifvertrag, Arbeitsvertragsrichtlinie, Auszug aus Arbeitsvertrag),
 - e. sonstige Arbeitgeberkosten wie z.B. die Beiträge zur Umlage 2 (Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft),
 - f. Arbeitgeberanteile zu den einzelnen Sozialversicherungen,
 - g. Aufwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge,
 - h. Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
 - i. Kosten eines Betriebsrates, Mitarbeitendenvertretung,
 - j. Darstellung von absehbaren Personalveränderungen, die sich in der künftigen Wirtschaftsperiode auswirken.

(5) Das Kalkulationsformat (Formularsatz) besteht mindestens aus folgenden Teilen:

1. Prospektive Kalkulation der Personalkosten nach Maßgabe der Personalvereinbarung,
2. Prospektive Kalkulation der Sachkosten inklusive externen Dienstleistungen,
3. Kalkulation der abgestimmten Investitionskosten,
4. Entgeltermittlung und Übersicht zu den Bestandteilen der Leistungspauschalen nach Maßgabe der Regelungen nach §§ 21 und 22 dieser Vereinbarung,
5. dem Lage- und Raumplan mit tabellarischer Aufstellung der vereinbarungsrelevanten Fachleistungsflächen mit m² Angaben (DIN 276/277). Sofern Flächen von Dritten mitgenutzt werden, sind diese entsprechend darzulegen.
6. dem Investitions- und Finanzierungsplan bei neu abzustimmenden Investitionen.

Abschnitt 7: Inhalt und Verfahren zur Durchführung Prüfungen und zur Kürzung der Vergütung

§ 29 Grundsätze zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie zur Kürzung der Vergütung

- (1) Die Vertragsparteien verstehen die Durchführung der Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit als einen Prozess zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Gesetzliche Grundlagen sind § 128 SGB IX und § 5 AG-SGB IX. Die Durchführung der Prüfung erfolgt kooperativ und beratend und bezieht Leistungsberechtigte bzw. deren Interessenvertretungen ein.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft im Rahmen seiner gesetzlichen Prüfrechte nach dem SGB IX und dem AG-SGB IX die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers.
- (3) Ziel der Prüfung ist, festzustellen, ob die Erbringung der vereinbarten Leistung mit den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) entspricht.
- (4) Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der jeweils vereinbarten Leistung und Vergütung zu ergreifen. Er bestimmt Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (5) Einzelheiten zum Inhalt und zum Verfahren zur Durchführung von Prüfungen sind in Anlage 6 „Inhalt und Verfahren zur Prüfung“ geregelt.
- (6) Die Vertragsparteien vereinbaren, Inhalte und Kriterien der Prüfung von Wirtschaftlichkeit (insbesondere ihrer Abgrenzung zur Qualitätsprüfung) weiter zu bearbeiten.
- (7) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur Kürzung der Vergütung sind in Anlage 7 „Vergütungskürzungen“ geregelt.

Abschnitt 8: Sonderregelungen für Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte sowie für volljährige Leistungsberechtigte nach § 134 SGB IX

§ 30 Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte für Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht

(1) Die Leistungen zur Betreuung über Tag und Nacht umfassen insbesondere

1. Zurverfügungstellung eines persönlichen Wohnraumes für die Leistungsberechtigten mit sachgerechter Ausstattung,
2. Bereitstellung von Gemeinschaftsflächen mit sachgerechter Ausstattung (z.B. Gemeinschaftsräume, Spielzimmer),
3. Funktionsräume (z.B. Küche, Waschküche),
4. Nebenflächen (z.B. Flure, Abstellräume),
5. Außenanlagen (z.B. Spielplatz, Rasenflächen),
6. Bereitstellung der Verpflegung,
7. Sächliche Ausstattung in angemessenem Rahmen (z.B. Wäscheversorgung und -pflege) und
8. Reinigung des Wohnraums und der Gemeinschaftsräume.

Sie umfassen auch Leistungen zur Betreuung und Unterstützung im Alltag in Abhängigkeit der Tagesstruktur innerhalb oder außerhalb der Einrichtung in Kindertagesstätte oder Schule (interne oder externe Tagesstruktur), insbesondere

1. Erziehung, Bildung und Betreuung,
2. Leben in der Gemeinschaft,
3. Persönlichkeitsentwicklung, um Eigenständigkeit und soziale Kompetenzen zu stärken und individuelle Fähigkeiten und Möglichkeiten zu erschließen,
4. Vermittlung von Fertigkeiten und Erfüllung von Bedürfnissen in alltagspraktischen Bereichen (z.B. Ernährung, Körperpflege),
5. Freizeitgestaltung sowie
6. zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und zur Vorbereitung auf den Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule (interne Tagesstruktur).

(2) Sie umfassen darüber hinaus Leistungen für besondere Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, z. B.

1. bei Pflegebedarfen,
2. bei Eigen- und Fremdgefährdung oder

3. zur Verständigung und zur Förderung der Verständigung.

§ 31 Vergütungsvereinbarungen für Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte als Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht

(1) Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, der Maßnahmepauschale sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

(2) Die Kalkulationsbestandteile, die Abgrenzung der Kostenarten und Kostenbestandteile sowie die Zuordnung der Kosten zur Grund- und Maßnahmepauschale und zum Investitionsbetrag werden im Formularsatz zur Kalkulation der Leistungen nach § 134 SGB IX unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze dargestellt.

(3) Die Grundpauschale umfasst in der Regel Leistungen für

1. Unterkunft einschließlich Pflege der Außenanlagen sowie Abgaben, Steuern und Versicherungsbeiträge für Grundstück und Gebäude, es sei denn, diese sind Nr. 3 zuzuordnen,
2. Reinigung des Wohnraumes, der Gemeinschaftsräume und der weiteren Räumlichkeiten,
3. Ver- und Entsorgung für Wasser, Abwasser, Energie und Heizung sowie Abfallbeseitigung,
4. Verpflegung einschließlich der Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Der Umfang unterscheidet sich nach dem Umfang der Leistungen für die Tagesstruktur innerhalb und außerhalb der Einrichtung (interner oder externer Tagesstruktur), und
5. Anschaffung und Dienstleistungen für Wäsche einschließlich Hauswäsche und Schutzkleidung, insbesondere Reinigung, Pflege oder Desinfektion.

(4) Die Maßnahmepauschale wird nach Gruppen vergleichbaren Bedarfs kalkuliert und umfasst die durch die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Maßnahmen entstehenden Aufwendungen, soweit diese nicht durch die Grundpauschale, den Investitionsbetrag oder die sonstigen Beträge gedeckt sind.

Dabei werden die Gruppen vergleichbaren Bedarfs

1. Gruppe 1: Betreuung über Tag und Nacht und externe Tagesstruktur,

2. Gruppe 2: Betreuung über Tag und Nacht und interne Tagesstruktur,
3. Gruppe 3: Betreuung über Tag und Nacht und externe Tagesstruktur und besonderer Bedarf (z.B. Pflegegrad 4 bis 5, Eigen- und Fremdgefährdung),
4. Gruppe 4: Betreuung über Tag und Nacht und interne Tagesstruktur und besonderer Bedarf (z.B. Pflegegrad 4 bis 5, Eigen- und Fremdgefährdung) und
5. Gruppe 5: Betreuung über Tag und Nacht mit einem zeitlich begrenzten Angebot für Minderjährige mit Sinnesbehinderungen und externe Tagesstruktur (Kurse und mehrwöchige Betreuung in den Landesförderzentren Sehen und Hören)

zugrunde gelegt.

(5) Der Investitionsbetrag umfasst die Kosten nach § 25 Absatz 1, die für den Betrieb des Wohnangebotes notwendigen Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie Kosten für die Herstellung, An- oder Wiederbeschaffung sowie Ersatzbeschaffung sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter (z.B. Inventar, Kraftfahrzeuge).

(6) Daneben können sonstige Beträge entsprechend § 22 Absatz 2 Nr. 3 vereinbart werden.

§ 32 Vergütung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit wird die Vergütung abzüglich der Kosten für Lebensmittel geleistet.

Abschnitt 9: Abweichungen vom Landesrahmenvertrag

§ 33 Modellprojekte und Zielvereinbarungen

Zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung können der Träger der Eingliederungshilfe und Träger der Leistungserbringer unter Einbeziehung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung Zielvereinbarungen treffen und Modellprojekte vereinbaren, die von den Bestimmungen des Landesrahmenvertrags abweichen.

Abschnitt 10: Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Vertragskommission

(1) Die Vertragsparteien setzen eine Vertragskommission ein, die die Aufgabe hat, den Landesrahmenvertrag und seine Bestandteile unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen. Sie ist berechtigt, den Vertrag durch Beschlüsse weiter zu entwickeln und zu ändern.

(2) Die Vertragskommission ist mit Vertreterinnen oder Vertretern der Vertragsparteien besetzt. Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Beschlüsse der Vertragskommission sind von den Mitgliedern einstimmig zu fassen.

(4) Die Geschäftsführung der Vertragskommission wird einvernehmlich zwischen den Mitgliedern geregelt. Die Vertragskommission wird regelmäßig zwei Mal jährlich einberufen; darüber hinaus ist sie auf Verlangen einer Vertragspartei einzuberufen.

(5) Die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen nach § 81 SGB IX wirkt in der Vertragskommission mit. Sie ist nicht stimmberechtigt.

§ 35 Datenbank

Die Vertragsparteien vereinbaren eine gemeinsame Datenbank zu entwickeln. Die Datenbank dient insbesondere dazu, Leistungsangebote der Eingliederungshilfe und deren Verfügbarkeit transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen.

§ 36 Salvatorische Klausel

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Landesrahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder infolge gesetzlicher Änderungen oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

§ 37 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt am Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Rahmenvertrag vom 12. August 2019 außer Kraft.

(2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung soll die Vereinbarungsgegenstände benennen, über die zu neuen Verhandlungen aufgerufen wird. Unberührt bleiben gesetzliche Kündigungsrechte.

(3) Die Kündigung ist erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2028 zulässig.

(4) Beabsichtigt eine Vertragspartei der Leistungsträger oder der Verbände der Leistungserbringer nicht gemeinsam und einheitlich mit den anderen Parteien der Leistungsträger oder der Verbände der Leistungsbringer zu kündigen, ist die Kündigung nur zulässig, wenn ein Schlichtungsverfahren unter Vorsitz einer unparteiischen Person mit dem Ziel einer einvernehmlichen Vertragsanpassung gescheitert ist. Diese Vertragspartei kündigt den anderen Vertragsparteien die zu ändernden oder anzupassenden Vertragsgegenstände an. Näheres regelt eine Schlichtungsordnung, die die Vertragskommission beschließt.

(5) Kommt eine Verständigung über einen neuen Rahmenvertrag nicht bis zum Ende des nächsten auf die Kündigung folgenden Jahres zustande, tritt der Rahmenvertrag außer Kraft, soweit er gekündigt wurde. Die Vertragsparteien können vereinbaren, die Frist bis zum Außerkrafttreten des Vertrags zu verlängern.

Unterschriften

Anlage 1

Bewirtschaftungskosten für Aufwendungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX

(1) Die Ermittlung der Kosten für die Wohnraumüberlassung orientiert sich an der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz - Zweite Berechnungsverordnung (II. BV) und berücksichtigt die Aufwendungen, die zur Bewirtschaftung des Wohnraums in der besonderen Wohnform laufend erforderlich sind. Bewirtschaftungskosten sind im Einzelnen

1. Abschreibungen,
2. Instandhaltungskosten,
3. Betriebskosten,
4. Verwaltungskosten und
5. Mietausfallwagnis.

(2) Für die Berechnung der Aufwendungen für Abschreibungen und Instandhaltungskosten gilt die Anlage zu § 25 LRV SGB IX entsprechend.

(3) Die Betriebskosten sind nach dem Verursachungsprinzip zuzuordnen. Sofern eine Zuordnung einzelner Betriebskosten nach dem Verursachungsprinzip nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, erfolgt eine Zuordnung dieser Kosten nach dem Anteil der ermittelten Fläche für den Wohnraum.

(4) Die Betriebskosten können folgende Kostenpositionen analog zu § 2 Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BetrKV) umfassen:

1. Grundsteuer,
2. Wasserversorgung, z.B. Verbrauch, Zähler, Wartung,
3. Entwässerung, z.B. Gebühren, Betriebskosten,
4. Heizung, z.B. Anlage, Abgas, Brennstoffe, Strom,
5. Warmwasserversorgung, z.B. Anlage, Brennstoffe, Strom,
6. verbundene Heizungs- und Warmwasserversorgung,
7. Betrieb und Wartung Aufzug,
8. Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
9. Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, Reinigung der Gemeinschaftsflächen z.B. Treppen, Flure, Glas,
10. Gartenpflege, z.B. Pflege angelegter Flächen, Zugänge, Zufahrten,
11. Beleuchtung, z.B. Strom für die Außenbeleuchtung und für die gemeinsam von den Bewohnern genutzten Gebäudeteile,

12. Schornsteinreinigung,
13. Sach- und Haftpflichtversicherung,
14. Hausmeisterei (Lohnkosten),
15. Gemeinschafts-Antennenanlage oder Breitbandnetz,
16. Einrichtungen der Wäschepflege, z.B. Strom, Wasser,
17. sonstige Betriebskosten, z.B. Legionellen-, Hygieneprüfungen.

(5) Die als Verwaltungskosten anerkennungsfähigen Kosten und deren Höchstgrenze ergeben sich aus § 26 II. BV und sind insbesondere in Abgrenzung zu den Leitungskosten und Kosten für mittelbare Leistungen in der Fachleistung darzulegen, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen.

(6) Das berücksichtigungsfähige Mietausfallwagnis ergibt sich aus § 29 II. BV. über eine Anerkennung im Rahmen von Leistungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX ist im Einzelfall zu verhandeln.

(7) Zuschläge gemäß § 42a Absatz 5 SGB XII für

1. teilweise oder vollständige Möblierung des persönlichen Wohnraums,
2. Wohn- und Wohnnebenkosten, sofern diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung des persönlichen Wohnraums und der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet

sind separat auszuweisen und von den Bewirtschaftungskosten nach Absatz 1 abzugrenzen.

Anlage 2 Investitionsaufwendungen

Investitionsaufwendungen

Die nachfolgenden Regelungen betreffen ausschließlich die Aufwendungen für Fachleistungen.

1) Bestandsschutz

Für bis zum 31. Dezember 2019 zugestimmten Investitionsmaßnahmen gilt bis zum Ende des zugrunde gelegten Abschreibungszeitraums ein Bestandsschutz. Sofern Leistungen in besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII vereinbart werden, erfolgt eine Trennung der Investitionsaufwendungen für die Flächen nach Fachleistungs-, Wohn- und Mischfläche. Zur Vereinheitlichung finden nachfolgende Regelungen Anwendung. Der Bestandsschutz nach Satz 1 bleibt davon unberührt.

2) Investitionsaufwendungen²

Investitionsaufwendungen umfassen die Aufwendungen für:

- Investitionsmaßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für das vereinbarte Leistungsangebot notwendigen Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (z.B. Inventar, Kfz) herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen und zu ergänzen,
- Miete, Pacht und Erbpacht von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagegütern,
- Darlehenszinsen für langfristige Darlehen zur Finanzierung vereinbarter Vorhaben,
- Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung),
- Eigenkapitalzinsen.

Investitionsaufwendungen werden gemäß § 127 Absatz 2 zweiter Halbsatz SGB IX nur übernommen, soweit der Leistungsträger der Investitionsmaßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach entsprechend des Investitions- und Finanzierungsplans (Anlage 3) zugestimmt hat.

² Umfasst auch den Investitionsbetrag nach § 134 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX

3) Baukosten

Bei Neubauten können Empfehlungen zu Bau- und Errichtungskosten durch die Vertragskommission vereinbart werden.

Werden Leistungen in besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 S. 1 Nummer 1 SGB XII vereinbart, sind die Wohn-, Fachleistungs- und Mischflächen sowie die Aufwendungen hierfür in der Gesamtheit zu betrachten, abzustimmen und zu gewichten.

In die Berechnung der Bau- und Errichtungskosten fließen die Kosten aus den Kostengruppen Ziffern 300 - 500, 619 und 700 nach DIN 276 ein. Die Kostengruppe 200 findet keine Berücksichtigung; im Einzelfall können die Vertragsparteien anderslautende Vereinbarungen hierzu treffen.

Die Ausstattung wird entweder über das Inventar oder die Kostengruppe 619 finanziert.

4) Öffentliche Mittel

Investitionsförderungen aus öffentlichen Mitteln (z.B. des Bundes, des Landes, des Integrationsamtes (Mittel der Ausgleichsabgabe), der Kommunen, der Agentur für Arbeit) sind bei der Kostenkalkulation in Abzug zu bringen.

Geflossene Zuschüsse und Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen aus Landesmitteln werden zu 100% der Eingliederungshilfe zugeordnet. Alle anderen Zuschüsse und Zuwendungen werden nach dem individuellen Flächenschlüssel oder dem Zuwendungszweck verteilt.

Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel dem Zuwendungszweck entsprechend einzusetzen und den Zuwendungsgeber darüber zu informieren.

5) Mittel der „Aktion Mensch“ und vergleichbare Lotteriemittel, Spenden

Die Mittel der „Aktion Mensch“, vergleichbare Lotteriemittel und Spenden, die die Fachleistungen betreffen, sind Eigenkapitalersatzmittel, die nicht verzinst werden.

6) Pauschalierung von Wirtschaftsgütern

Für einzelne Kostenbestandteile der Investitionsaufwendungen (Wirtschaftsgüter) für die Fachleistung kann eine Pauschalierung (Inventarpauschale) festgelegt werden. Hierzu kann die Vertragskommission Empfehlungen beschließen.

Zu der möglichen Betriebs- und Geschäftsausstattung der Fachleistungsfläche gehören insbesondere:

- Möblierung Gemeinschaftsräume,
- Möblierung Kantine/Speisesaal,
- Ausstattung Küche/Wirtschaftsräume,
- Ausstattung Telefonanlage,

- Ausstattung IT (Hard- und Software inkl. Software für Fachverfahren z.B. Dokumentationssysteme, Lohnabrechnung, Finanzbuchhaltung, Leistungsabrechnung),
 - Ausstattung für sanitäre Anlagen,
 - Geschäftsausstattung/Möblierung/Verwaltung (z.B. Ausstattung Büros, Bereitschaftszimmer),
 - Ausstattung für Therapieräume,
 - Möblierung der Außenanlagen (z.B. Gartenmöbel),
10. Geringwertige Wirtschaftsgüter.

Bei Leistungen in besonderen Wohnformen wird bei einer Pauschalisierung die Flächenzuordnung berücksichtigt.

Sonderausstattungen sind individuell abzustimmen und zu vereinbaren.

Die Basis für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung beträgt abweichend von den anderen Wirtschaftsgütern 56 % der Pauschale. Diese wird gemäß Ziffer 13 jährlich verzinst.

Die Reinvestition der Pauschale kann bei einer Prüfung nach § 128 SGB IX auf Basis eines Anlagennachweises und der Ansätze für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie anteilig zentralgenutzte Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung geprüft werden. Hierbei wird der Zeitraum der Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter, die über die Inventarpauschale finanziert werden, zu Grunde gelegt.

In der Kalkulation bezieht sich die Inventarpauschale für einzelne Wirtschaftsgüter auf 9 Jahre.

Es können längere bzw. kürzere Nutzungsdauern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vereinbart werden, die jedoch in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Zu der Reinvestition werden auch Leasing bzw. Mietaufwendungen als wirtschaftliche Alternative zum Kauf gerechnet, wenn sie aus der Inventarpauschale finanziert werden. Als angemessen wird eine Reinvestitionsquote von mindestens 85 % angesehen.

7) Gebäude und Gebäudebestandteile

Für Gebäude und Gebäudebestandteile werden jährlich Abschreibungen in Höhe von 2,5 %, bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Abzug von öffentlichen Investitionszuschüssen, zu Grunde gelegt. Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die tatsächliche Nutzungsdauer bei Gebäuden im Einzelfall weniger als 40 Jahre beträgt, kann die restliche Nutzungsdauer verkürzt werden.

Eine individuelle Abschreibung (Abschreibungsdauer) im Vorwege oder trotz fester Nutzungsdauer von 40 Jahren kann im Einzelfall vereinbart werden.

Die Zuordnung von Gebäudebestandteilen und technischen Anlagen folgt den Kostengruppen der DIN 276.

8) Gebäude, Wirtschaftsgüter und abschreibungsfähige Anlagegüter

Für Gebäude, Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter sowie technische Betriebsanlagen werden Abschreibungssätze im Sinne der gesetzlichen Vorgaben bei Zuführung des Restwertes zum Abschreibungskonto zu Grunde gelegt.

Für technische Betriebsanlagen und das Inventar kann abweichend einzelvertraglich ein pauschaler Abschreibungssatz vereinbart werden. Die Regelungen zur Inventarpauschale bleiben hiervon unberührt.

Anpassungen und/oder Änderungen des pauschalen Abschreibungssatzes (z.B. bei Umwidmung öffentlicher Mittel, vgl. Ziffer 4) können einzelvertraglich vereinbart werden.

Notwendige Ersatzbeschaffungen für Wirtschaftsgüter, denen dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt wurde, können nach Ablauf der geeinten Nutzungsdauer ohne Genehmigung getätigt werden, sind jedoch anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht gilt nicht in Bezug auf eine etwaige Inventarpauschale.

Bei Überschreiten der indizierten Höhe ist ein Neuantrag im Sinne des § 127 Absatz 2 SGB IX zu stellen.

Verkaufserlöse sind gegenzurechnen.

9) Instandhaltung

Für Aufwendungen für Instandhaltung von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen, sowie technische Betriebsanlagen als auch aller sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter werden jährlich 1,0 % des Anschaffungs- und Herstellungswertes, der nach dem vom zuständigen Bundesministerium gem. § 85 Absatz 3 SGB IV bekannt gegebenen Baukostenindex fortgeschrieben wird, festgesetzt.

In Fällen, in denen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht nachzuweisen sind bzw. unterhalb eines realistischen Wertansatzes liegen (Spenden, Vermächtnis, Überlassung unterhalb der Gestehungskosten), gilt ersatzweise das Ergebnis des zuständigen Gutachterausschusses bzw. eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters als Berechnungsbasis.

In Einzelfällen, bei denen nachgewiesen wird, dass die Kosten für die Instandhaltung höher sind, kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Zusätzlich werden Aufwendungen berücksichtigt, die für abgestimmte gebäudetechnische Anlagen in Zusammenhang mit behördlichen Anforderungen (z.B. technische Prüfungen) anfallen.

Des Weiteren werden Aufwendungen insbesondere berücksichtigt für:

1. Wartung Fahrstuhl
2. Wartung Brandmeldeanlage
3. Wartung Blitzschutzanlage
4. Wartung Feuerlöscher
5. Wartung Lüftungsanlage
6. Wartung Einbruchmeldeanlagen
7. Wartung Fettabscheider
8. Wartung Heizung
9. TÜV Prüfungen
10. Prüfung / Überprüfung von Tür- und Torsystemen
11. Gesetzliche Hygienestandards.

10) Miete, Pacht und Erbpacht

Miete, Pacht und Erbpacht für Gebäude und Grundstücke sind nur in ortsüblicher und angemessener Höhe berücksichtigungsfähig. Dabei ist hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzungsarten (z.B. Werkstatt für behinderte Menschen, Assistenzleistungen) zu differenzieren. Besonderheiten, die sich für Räumlichkeiten aus der vereinbarten Leistung ergeben, können im Rahmen der Vereinbarungen zusätzlich berücksichtigt werden. Bereits vereinbarte Mieten, Pachten und Erbpachten gelten entsprechend der Vertragslaufzeit weiter.

11) Instandhaltung bei Mietobjekten

An Instandhaltungskosten (einschließlich Schönheitsreparaturen) bei Mietobjekten ist 1 % der Miete berücksichtigungsfähig. Besonderheiten, die sich aus dem Mietvertrag ergeben, sind verhandlungsfähig.

12) Zinsaufwand für Darlehen

Der Zinsaufwand für Darlehen, der sich aus der mit dem Leistungsträger abgestimmten Finanzierung ergibt, ist in tatsächlicher Höhe nachzuweisen. Im Nachweis sind der Zinssatz und eine Tilgung vorzusehen.

13) Eigenkapitalverzinsung für abgestimmte Investitionsmaßnahmen

Eigenkapital für abgestimmte Investitionsmaßnahmen gemäß Ziffer 6 wird verzinst. Der Zinssatz ergibt sich aus dem Mittelwert der Umlaufrendite für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten der letzten fünf Jahre gemäß der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank zum Stichtag 30. Juni. Dieser Wert wird jährlich neu ermittelt und durch die Leistungsträger bekannt gegeben. Er beträgt mindestens 0 % und höchstens 4 %.

14) Ermittlung des Eigenkapitals

Basis für die Berechnung des Eigenkapitals ist der Restbuchwert der abschreibungsfähigen Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und technischen Betriebsanlagen und aller sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter. Dieser ermittelt sich wie folgt: Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und technischen Betriebsanlagen und aller sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter abzüglich öffentlicher Förderung abzüglich Restdarlehen abzüglich kumulierter Abschreibungen.

15) Nachweis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)

Für den Ansatz der AK/HK sind die im Finanzierungsplan abgestimmten Werte maßgebend. Sofern diese Unterlagen aus den Vorjahren nicht mehr vorliegen, sind die AK/HK der Buchhaltung für das Leistungsangebot (Jahresabschlüsse) zu entnehmen.

Macht der Leistungserbringer glaubhaft, dass keine dieser Unterlagen mehr vorliegen, hat dieser einen realistischen Wertansatz durch einen aktuellen Anlagenachweis zu belegen.

16) Leasing von Kraftfahrzeugen

Im Einzelfall können Leasing-Aufwendungen für Kraftfahrzeuge berücksichtigt werden, wenn der Fuhrpark mit dem Leistungsträger abgestimmt ist. Sollte sich der Kauf eines Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Abstimmung mit dem Leistungsträger unter Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung des Leistungserbringers als wirtschaftlicher erweisen, werden nur diese Aufwendungen berücksichtigt.

17) Verfahrensregelung bei Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge werden mit 16,66 % des Anschaffungspreises (ggf. unter Berücksichtigung des Verkaufserlöses für das vorangegangene abgestimmte Fahrzeug) abgeschrieben. Sofern die Anzahl der Kraftfahrzeuge unstrittig ist, gilt bezogen auf die Höhe der Investitionsaufwendungen für Kraftfahrzeuge der Kraftfahrzeug-Preisindex für Neuwagen aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (siehe untenstehende Formel) als Indikator für die Angemessenheit. Formel für die zulässige Steigerung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für abgestimmte Kraftfahrzeuge: $\text{Index neu} / \text{Index alt} \times 100 - 100$. Die bestehende Regelung zum „Leasing von Kraftfahrzeugen“ unter Ziffer 16 bleibt hiervon unberührt.

18) „Verflechtung“ von Vertragsparteien

Liegt eine unmittelbare oder mittelbare Verflechtung zwischen dem Vermieter/Verpächter und dem Mieter/Pächter vor, bleiben diejenigen Aufwendungen unberücksichtigt, die ent-

sprechende Aufwendungen eines Eigentümers/Verpächters überschreiten. Eine wirtschaftliche Verflechtung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn der Vermieter/Verpächter dem Mieter/Pächter wesentliche Betriebsmittel überlässt und der Vermieter/Verpächter einerseits sowie der Mieter/Pächter andererseits von den gleichen juristischen oder natürlichen Personen un-/mittelbar beherrscht werden.

Liegt eine un-/mittelbare Verflechtung zwischen dem Mieter/Vermieter vor, ist diese offenzulegen

19) Anpassung der Indizes

Der Baukostenindex, der Baupreisindex und der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland für Kraftfahrzeuge werden als Jahresdurchschnittswerte des jeweiligen Vorjahres ermittelt und gelten für das Folgejahr. Die Bekanntgabe erfolgt zum 30. Juni des laufenden Jahres durch die Leistungsträger.

ENTWURF

Anlage 3

Investitions- und Finanzierungsplan SGB IX

Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsaufwendungen werden gemäß § 127 Absatz 2 zweiter Halbsatz SGB IX nur übernommen, soweit der Leistungsträger der Investitionsmaßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach entsprechend des Investitions- und Finanzierungsplans zugestimmt hat.

Der Investitionsplan stellt die anzuschaffenden Vermögenswerte in der für die Beurteilung erforderlichen Gliederung dar. Gebäudeinvestitionen sind in der Gliederung nach DIN 276 und 277 darzustellen.

Der Finanzierungsplan stellt die Herkunft der finanziellen Mittel nach Eigenkapital (auch Resterlöse), öffentlichen Fördermitteln und Darlehen dar.

A. Prüfung der Angemessenheit geplanter Baukosten bzw. der Angemessenheit einer Miete/Pacht

Folgende Unterlagen sind zur Prüfung der Angemessenheit von Baukosten bzw. Angemessenheit einer Miete/Pacht zur Vereinbarung von Investitionsvorhaben und zur Abstimmung des Finanzierungsplans **vor** Beginn der Investitionsmaßnahme von dem jeweiligen Leistungsträger vorzulegen:

I. Neubauvorhaben

1. Planunterlagen

- 1.1 Bau- oder Raumprogramm,
- 1.2 Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnung Maßstab **1:100** oder **1:50** in Grundriss, Ansicht und Schnitt, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
- 1.3 Lageplan des Bauvorhabens mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,
- 1.4 Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (Vorbescheid genügt),
- 1.5 Ergebnis einer Baugrunduntersuchung bei Neubauten,
- 1.6 Grundbuchauszug,
- 1.7 Planungen der Gewerke (Heizung, Elektrotechnik usw.).

2. Erläuterungsbericht

- 2.1 Anlass und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung

- 2.2 Die/der künftige Eigentümer/in, Baulastträger/in, Betreiber/in oder Nutzer/in der Anlage,
- 2.3 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes (Auszug aus der Liegenschaftskarte), Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter,
- 2.4 Bau- und Ausführungsart des Bauwerks, der Baukonstruktionen, der technischen Anlagen und der Einrichtungen
- 2.5 Ggf. Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten
- 2.6 Gesamtkosten der Baumaßnahme.

3. Kostenermittlung

- 3.1 Kostenberechnung nach DIN 276 (Darstellung der Gesamtkosten nach Kostengruppen mind. bis zur 2. Ebene der Kostengliederung - zu den Baunebenkosten zählen auch: Kosten für baurechtliche und baufachliche Prüfungen, z.B. hinsichtlich Arbeits- und Brandschutz sowie Kosten für Baugrunduntersuchungen),
- 3.2 Berechnung der Nutzflächen und des Bruttorauminhalts nach DIN 277,
- 3.3 Gegenüberstellung der im Bauprogramm geforderten und der geplanten Nutzflächen nach DIN 277,
- 3.4 Kosten von Vor- oder Zwischenfinanzierungen.

II. Umbau-/Ausbauvorhaben

1. Planunterlagen

- 1.1 abgestimmtes Bau- oder Raumprogramm,
- 1.2 Grundbuchauszug,
- 1.3 Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnung Maßstab 1:100 oder 1:50 in Grundriss, Ansicht und Schnitt, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
- 1.4 Lageplan des Bauvorhabens,
- 1.5 Bei Ankauf eines vorhandenen Gebäudes das Exposé,
- 1.6 Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (Vorbescheid),
- 1.7 Planungen der Gewerke (z.B. Heizung, Elektrotechnik).

2. Erläuterungsbericht

- 2.1 Anlass und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung,

- 2.2 die/den künftigen Eigentümer/in, Baulastträger/in, Betreiber/in oder Nutzer/in der Anlage,
- 2.3 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes (Auszug aus der Liegenschaftskarte), Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter,
- 2.4 Bau- und Ausführungsart des Bauwerks, der Baukonstruktionen, der technischen Anlagen und der Einrichtungen,
- 2.5 ggf. Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten
- 2.6 Gesamtkosten der Baumaßnahme.

3. Kostenermittlung

- 3.1 Kostenberechnung nach DIN 276 (Darstellung der Gesamtkosten nach Kostengruppen mind. bis zur 2. Ebene der Kostengliederung, zu den Baunebenkosten zählen auch: Kosten für baurechtliche und baufachliche Prüfungen, z.B. hinsichtlich Arbeits- und Brandschutz sowie Kosten für Baugrunduntersuchungen),
- 3.2 Berechnung der Nutzflächen und des Bruttorauminhalts nach DIN 277,
- 3.3 Gegenüberstellung der im Bauprogramm geforderten und der geplanten Nutzflächen nach DIN 277,
- 3.4 Bei Umbaumaßnahmen: Übersicht über die eingebrachten Wirtschaftsgüter und deren Abschreibung (i.d.R. mittels Bilanz).

III. Anmietung von Räumen

1. Mietvertrag,
2. Ggf. Lageplan Maßstab 1:500
3. Grundrisszeichnung
4. Aussagen zum übergebenen Zustand und ggf. Darstellung der durch die Mieter zu tätigen Investitionen nach Höhe und Maßnahmen (Mietvertrag, Investitionsplan).

IV. Angebot eines Finanzierungsplans

1. Darstellung des Eigenkapitals/Eigenleistungen,
2. Darstellung der Eigenkapitalersatzmittel, z.B. Aktion Mensch,
3. Darstellung eventueller öffentlicher Zuwendungen,
4. Darstellung notwendiger Darlehen inklusive Darlehensangebot,

5. Darstellung, dass die Möglichkeit von Investitionskostenzuschüssen geprüft wurde. Finanzierungen werden nur im Rahmen von abgestimmten Investitionsvorhaben als vergütungsrelevant anerkannt. Darlehensverträge werden mit dem Leistungsträger zum Zeitpunkt der Planung abgestimmt. Leistungserbringer bemühen sich vorrangig nach Möglichkeit weitere Zuwendungen von Dritten in die Finanzierung einzubeziehen.

V. Ergänzende Hinweise

Als Auflagen und Bedingungen sind folgende Vorschriften des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) einzuhalten:

1. Energieeinsparungsgesetz mit Durchführungsverordnung,
2. Vorschriften des Schall- und Wärmeschutzes (DIN 4109 und 4108),
3. Leitfaden für die Anwendung der Vertrags- und Vergabeverordnung für Bauleistungen (VOB/ VOL) bei Zuwendungen

Zuständige Behörden sollen frühzeitig in der Planungsphase beteiligt werden. Nachweise über die Prüfungen sind unaufgefordert zu erbringen.

B. Prüfung der Angemessenheit der tatsächlich entstandenen Baukosten

I. Erforderliche Unterlagen für die Prüfung des abgeschlossenen Bauvorhabens

1. Übersichtsblatt über die Baumaßnahme

Übersichtsblatt zur abschließenden baufachlichen Prüfung von Bauvorhaben auf Ausführung und Angemessenheit der Kosten im Rahmen der Abstimmung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 125 Absatz 2 SGB IX.

2. Planunterlagen

- 2.1. Ausführungszeichnungen Maßstab 1:100 oder 1:50 in Grundriss, Ansicht und Schnitt, die Art und Umfang des fertiggestellten Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
- 2.2. Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen,
- 2.3. Mitteilung über Baubeginn,
- 2.4. Mitteilung über Baufertigstellung,
- 2.5. Mitteilung über Nutzungsgestaltung,
- 2.6. Nachweis über EnEV, Energiepass.

3. Erläuterungsberichte

- 3.1 Sachbericht Architekt über Bauzeit und Baukosten,
- 3.2 Bescheinigung der Durchführung und Erläuterung der Änderungen des ausgeführten Bauvorhabens im Vergleich zu der genehmigten Planung, wenn keine Änderungen zur Planung vorhanden sind – Negativbescheid.

4. Vergabeunterlagen

- 4.1 Bestätigung der Vergabe nach VOB/NOL durch den Architekten sowie Erläuterung der Vergabe
- 4.2 Angebotsbewertungen durch Submission sowie Vergabevorschläge.

5. Kostenermittlung

- 5.1 Kostenfeststellung nach **DIN 276 mit Angabe der DIN-Fassung** (Darstellung der Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur 3. Ebene der Kostengliederung),
- 5.2 Ausgabegegenüberstellung (angemessene Kosten lt. Prüfung, nachgewiesene Kosten lt. Kostenfeststellung, Mehrkosten, Minderkosten, Begründung der Mehr-/Minderausgaben in den Kostengruppen),
- 5.3 vollständige Rechnungsbelege.

6. Flächen- und Rauminhaltsberechnungen nach DIN 277 in der aktuellen Fassung

- 6.1 Berechnungen der Flächen (nach Flächenart gegliedert), für jede einzelne bauliche Anlage und in Gesamtheit,
- 6.2 Berechnung der Rauminhalte, für jede einzelne bauliche Anlage und in Gesamtheit,
- 6.3 Gegenüberstellung der ausgeführten und der in der Vorplanung abgestimmten Flächen.

Anlage 4

Schema zu der Gebäudeflächenzuordnung (Wohnfläche/Fachleistungsfläche/Mischfläche in besonderen Wohnformen)

Flächenbestandteile	Wohnfläche Bedarfe für Unterkunft und Heizung	Fachleistungsfläche	Mischfläche	Anmerkungen
		(Differenzierung nach §§ 78 /81 SGB IX möglich)		
Bewohnerbad/Dusche	X			Individuell zugeordnete Bäder
Barrierefreies Bad mit Badewanne	X			Gemeinschaftsbad, anteilig
Bewohnerraum mit integriertem Sanitärbereich	X			
Bewohnerzimmer Einzelzimmer	X			
Bewohnerzimmer Doppelzimmer	X			50/50
Bewohnerzimmer Mehrbettzimmer >2	X			Aufteilung nach der individuellen Wohnfläche

Rollstuhlabbstellplatz	X	X		Rollstuhlabbstellplatz ist konkret zuzuordnen und ist regelmäßig im Wohnen vorzufinden; kann ggfs. auch im Fachflächenbereich vorkommen (wie z.B. Rollstuhllager). Rollstuhlfahrer im ABW benötigt ebenfalls einen Rollstuhlabbstellplatz.
Balkon	X	X	X	Balkone, Terrassen und Wintergärten sind flächenmäßig den Räumlichkeiten zuzuordnen, bei denen sie angebracht sind. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Fläche ist die Wohnflächenverordnung zu beachten ³ .
Terrasse'	X	X	X	
Wintergarten'	X	X	X	
				Wenn zwei separate Zugänge vorhanden sind, werden sie der Mischfläche zugeordnet.

³ Die Wohnflächenverordnung sieht vor, dass Balkone, Loggien, Terrassen und Dachgärten zu 25 Prozent und höchstens zu 50 Prozent angerechnet werden (§ 4 Nr. 4 WoFIV). Das bedeutet: In der Regel zählt die Fläche eines Balkons nur zu 25 Prozent zur Wohnfläche - zum Beispiel erhöht er die Gesamtwohnfläche um einen Quadratmeter, wenn er vier Quadratmeter groß ist. Bei besonders hochwertigen Balkonen oder Terrassen, zum Beispiel einem Südbalkon mit bester Aussicht, können Vermieter auch mehr anrechnen - bis zu 50 Prozent der Fläche. Bei älteren Mietverträgen ist grundsätzlich eine Anrechnung von bis zu 50 Prozent möglich.

Abstellraum/Putzmittelraum	X	X	X	Abstell- bzw. Putzmittelräume sind den jeweiligen Hauptflächen zuzuordnen, d.h. je nachdem für was/wen der Raum genutzt wird. Z.B. Abstellraum der Bewohner oder der Einrichtung. Abstell- bzw. Putzmittelräume für das gesamte Haus sind Mischfläche.
Flur/Treppenhaus/Windfang/Aufzug	X	X	X	Flure/Treppenhäuser/Windfänge/Aufzüge sind zunächst - soweit möglich - eindeutig zuzuordnen. Sie können in sinnvolle Abschnitte aufgeteilt werden, wenn diese nur für einen Bereich genutzt werden. Flure/Treppenhäuser/Windfänge/Aufzüge, die als Zugang für beide Bereiche genutzt werden, sind Mischflächen.

Gemeinschaftsraum	X		X	entspricht Wohnzimmer-' Bedarfen für Unterkunft und Heizung. Gemeinschaftsräume im Sinne von Multifunktions-/ Mehrzweckräumen, welche tagsüber der Therapie dienen und dann nicht frei zugänglich sind, aber außerhalb der Therapiezeiten offen für Bewohner sind, werden der Mischfläche zugeordnet.
Essräume	X		X	Ähnlich wie Küche und Esszimmer einer normalen
				Wohnung, Mischfläche, wenn die Nutzung für ein tagesstrukturierendes Angebot erfolgt
Gruppenküche/Wohnküche	X		X	Mischfläche, wenn die Nutzung für ein tagesstrukturierendes Angebot erfolgt
Zentralküche/Gemeinschaftsküche	X	x	x	Individuelle Abstimmung erforderlich, kein gemeinsamer Standard

Großküche und Speisesaal		X		Großküchen und Speisesäle - jedenfalls solche, die nicht frei zugänglich sind - sind Fachleistungsfläche. Externer Anbieter, Lebensmittel über RBS zu finanzieren. Trennung der Fremdleistungskosten
Cafeteria zentral		X		Zentrale Cafeteria ist zu behandeln wie Großküchen und Speisesäle und regelmäßig Fachleistungsfläche, wenn Geschäftsbetrieb nicht anrechenbar.
Therapieküche		X		
Therapieräume		X		
Timeout-Raum		X		
Snoezelraum		X		
Funktionsräume		X		z.B. Rückzugszimmer
Therapiebad		X		Gemeinschaftsbad/Pflegebad mit besonderer Ausstattung
Sporträume		X		
Therapeutisches Schwimmbad		X		
Weitere Therapieflächen		X		

Fläche für therapeutisches Reiten		X		Trägerspezifische Nutzung; Fläche ggf. auch von anderen Nutzern in anderen Einrichtungen der besonderen Wohnform genutzt
Raum für Versammlungen und Andachten, Trauerzimmer		X		
Veranstaltungs- und Multifunktionsräume		X		
Hobbyraum		X		
Einrichtungsleitung/Verwaltung		X		
Dienstzimmer/Büro		X		
Aufenthaltsraum Personal		X		
Umkleide Personal/Garderobe		X		
Personal WC/Dusche		X		
Besucher WC		X		
(Nacht-)Bereitschaftszimmer / Nachtwachenzimmer		X		
Hausmeisterraum/Werkstatt	X	X	X	
Waschküchen (nicht frei zugänglich)		X		Waschküchen, die nicht frei zugänglich sind, sind der Fachleistungsfläche zuzuordnen

Hauswirtschaftsraum	X	X	X	Hauswirtschaftsräume sind den jeweiligen Hauptflächen zuzuordnen, d.h. z.B. Küchen, Hobbyräume, Räume für Personal Hauswirtschaftsräume für das gesamte Haus sind Mischflächen.
Vorratsraum	X	X	X	Vorratsräume sind den jeweiligen Hauptflächen zuzuordnen, d.h. z.B. Küchen, Hobbyräume, Räume für Personal. Hauswirtschaftsräume für das gesamte Haus sind Mischflächen.
Rettungswege	X	X	X	Rettungswege und Treppen innerhalb des Gebäudes werden bei der Flächenzuordnung berücksichtigt und der Fläche zugeordnet, an die sie angebracht sind. Außentreppen werden nicht als Fläche berücksichtigt und werden nur als Kosten erfasst.
Elektro-Raum			X	Haustechnikräume, wie z.B. ELT/HLS-Räume/Aufzüge, Heizungsräume sind regelmäßig Mischflächen.
HLS-Technikraum (Anschlüsse Heizung, Lüftung Sanitär)			X	
Heizungsräume			X	
Nicht namentlich aufgezählte Räume sind individuell abzustimmen	X	X	X	

Anlage 5

Leitung und mittelbare Leistungen

A. Funktionsbereiche der Leitung

Nachfolgend erfolgt die Darstellung der einzelnen Funktionsbereiche der Leitung:

I. Entwicklung des Unternehmensportfolios

beinhaltet:

1. Leitbildentwicklung,
2. strategische Unternehmensplanung unter Einbeziehung der mittelbaren Leistungserbringung und der unmittelbaren Leistungserbringung,
3. Konzeptionierung grundsätzlicher Aufgaben wie Sozialraumorientierung/Partizipation/Gewaltschutz einschließlich der Abstimmung und Verhandlung mit dem Träger der Eingliederungshilfe,
4. Konzeptionierung spezieller dem Portfolio und dem Bedarf leistungsberechtigter Menschen entsprechender Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich der Abstimmung und Verhandlung mit dem Träger der Eingliederungshilfe,
5. Entwicklung fachlicher Standards der unmittelbaren Leistungserbringung,

II. Fachliche Anleitung und Aufsicht

beinhaltet:

1. Festlegung der Arbeitsziele, Aufgaben und Prioritäten, soweit dies nicht durch übergeordnete Vorgesetzte geschieht,
2. ständige Aufgabenkritik und Planung einer wirtschaftlichen und rechtzeitigen Durchführung der Aufgaben,
3. Organisation der Zusammenarbeit in der Organisationseinheit (vgl. § 11 Abs. 2 GGO),
4. Einweisung, Anleitung und Information der Beschäftigten,
5. Verteilung der Aufgaben auf die Beschäftigten, Koordination und Kontrolle der Aufgabenerledigung,

die fachliche Anleitung und Aufsicht der mittelbaren Leistungserbringung

1. Rechnungs-, Finanzwesen und Controlling
2. Personalverwaltung
3. IT/ Digitalisierung
4. Datenschutz

5. Qualitätssicherung
6. Wirtschafts-, versorgungs- und technischer Dienst
7. Vertragsmanagement nach § 123 ff SGB IX und Prüfungen nach § 128 SGB IX

insbesondere die fachliche Anleitung und Aufsicht der unmittelbaren Leistungserbringung.

Für die Leitung der unmittelbaren Leistungserbringung gibt es besondere und über die bisher formulierten Aufgaben der fachlichen Anleitung und Aufsicht hinausgehende Leitungsaufgaben. Diese werden wie folgt zusammengefasst:

1. Anleitung und Aufsicht der Planung und Durchführung der vom Träger der Eingliederungshilfe gewährten unmittelbaren Leistungen für den bzw. die jeweiligen Leistungsberechtigten und die vertraglich vereinbarten Leistungen,
2. Anleitung und Aufsicht bei Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben wie:
 - 1.1. der qualitätssichernden und –entwickelnden Maßnahmen (des Qualitätsmanagements),
 - 1.2. der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen,
 - 1.3. der Sicherstellung von angemessenen Mitwirkungsmöglichkeiten von Teilnehmenden,
 - 1.4. sowie der sozialräumlichen Ausrichtung des Leistungsangebotes.
3. Anleitung und Aufsicht bei der Sicherung der fachlichen Standards nach eigenen Vorgaben des Leistungserbringers zu unmittelbaren Leistungserbringung und der Wirksamkeit der Leistungen.

III. Personalführung (und -entwicklung)

beinhaltet:

1. Mitarbeitendengespräche (Fürsorge, Konfliktbewältigung) führen,
2. Personalführungsgespräche/Beurteilungsgespräche führen,
3. die Gestaltung und Abschluss von Arbeitsverträgen,
4. Entwicklung der Beschäftigten fördern (z. B. Fortbildungen veranlassen),
5. Abwesenheiten (Dienstreisen, Urlaub, Zeitjournale) koordinieren,
6. Leistungsbewertungen erstellen (soweit es sich um Tarifbeschäftigte handelt),
7. Personalbedarfsermittlung,

8. Personalgewinnung,
9. Personalentwicklung,
10. Arbeitssicherheit.

IV. Gesamtleitung

beinhaltet:

1. Netzwerkarbeit und Gremienarbeit,
2. Kooperation mit den Leistungsträgern (einschl. Begleitung von Prüfungen/ Verhandlungen von Leistungen),
3. Vertretung des Unternehmens in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen, einschl. Anbieter- und Lieferantenmanagement,
4. Öffentlichkeitsarbeit.

B. Funktionsbereich der mittelbaren Leistungen

I. Qualitätssicherung

beinhaltet:

1. Ausführende Tätigkeiten zur Umsetzung der qualitätssichernden und –entwickelnden Maßnahmen (gem. § 37 Abs. 1 SGB IX),
2. ausführende Tätigkeiten zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen (gem. §37a SGB IX),
3. ausführende Tätigkeiten zur Sicherstellung von angemessenen Mitwirkungsmöglichkeiten von leistungsberechtigten Personen (gem. §38 Abs. 1 Satz 4 SGB IX und des § 4 Abs. 2 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX für das Land Schleswig-Holstein),
4. ausführende Tätigkeiten zur sozialräumlichen Ausrichtung des Leistungsangebotes (gem. §113 Abs. 1 SGB IX)
5. ausführende Tätigkeiten zur angemessenen Einbeziehung der Leistungsberechtigten (nach Partizipationskonzept, SbStG und LRV SH).

II. Vertragsmanagement nach §123 ff SGB IX / Prüfungen nach § 128 SGB IX

beinhaltet

1. ausführende Tätigkeiten zur Erstellung von Leistungsvereinbarungen und Vergütungsangeboten,
2. ausführende Tätigkeiten zur Leistungs- und Vergütungsverhandlung,
3. ausführende Tätigkeiten zur Begleitung bei Prüfungen einschl. Mängelbeseitigung,

4. Kommunikation des Ergebnisses der Prüfungen an die leistungsberechtigten Personen

III. IT und Digitalisierung

beinhaltet:

1. ausführende Tätigkeiten zum Datenmanagement und zur Systemintegration
2. ausführende Tätigkeiten zum Management und zur Wartung von IT-Systemen
3. ausführende Tätigkeiten zur Informations- und Systemsicherheit
4. ausführende Tätigkeiten zum Anbieter- und Lieferantenmanagement

IV. Betriebsbeauftragte

beinhaltet:

1. Betriebsärzt:in

- 1.1. Beratung des Arbeitgebers insbesondere bei
 - 1.1.1. der Ausgestaltung von Betriebsanlagen und sozialen sowie sanitären Einrichtungen,
 - 1.1.2. der Einführung von Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffen und technischen Arbeitsmitteln,
 - 1.1.3. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - 1.1.4. der Gestaltung von Arbeitsplätzen und der Arbeitsumgebung, des Arbeitsablaufs, des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung,
 - 1.1.5. der Organisation der Ersten Hilfe im Unternehmen,
 - 1.1.6. der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsprozess.
- 1.2. Untersuchung und arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten des Unternehmens
- 1.3. Begehung der Arbeitsstätten um Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen und Maßnahmen zu deren Verhütung vorschlagen

2. Fachkraft für Arbeitssicherheit

- 2.1. Ermitteln und Beurteilen von arbeitsbedingten Unfall- und Gesundheitsgefahren und von Faktoren zur Gesundheitsförderung.
- 2.2. Vorbereiten und Gestalten sicherer, gesundheits- und

- menschengerechter Arbeitssysteme.
- 2.3. Aufrechterhalten sicherheits-, gesundheits- und menschengerechter Arbeitssysteme und kontinuierliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten.
 - 2.4. Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in Management und Führung von Prozessen; Einbindung in die betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation, in die ständige Bewertung von Stand und Entwicklung und Gewährleistung einer kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit.
3. Daraus folgt Unterstützung hinsichtlich einer geeigneten Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation), so dass Sicherheit und Gesundheitsschutz bei allen Tätigkeiten beachtet und in die betrieblichen Führungsstrukturen eingebunden werden.
 - 3.1. Beauftragte:r für den Datenschutz
 - 3.1.1 Datenmanagement und Systemintegration,
 - 3.1.2 Management und Wartung von IT-Systemen,
 - 3.1.3 Informations- und Systemsicherheit,
4. Anbieter- und Lieferantenmanagement.
 - 4.1. Brandschutzbeauftragte:r
 - 4.1.1 Aufgaben gem. vfdb-Richtlinie 12-09/01:2014-11
(Auflistung am Ende dieses Dokumentes)
 - 4.2. Brandschutzhelfer:in
 - 4.2.1. Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen,
 - 4.2.2. Menschenrettung,
 - 4.2.3. Brandbekämpfung,
 - 4.2.4. Entrauchung im Brandfall,
 - 4.2.5. Alarmübungen,
 - 4.2.6. Einweisung der Feuerwehr.
 - 4.3. Ersthelfer:in
 - 4.3.1. Unfallstelle absichern,
 - 4.3.2. Notruf absetzen,
 - 4.3.3. Erstversorgung des Verunfallten,
 - 4.3.4. Dokumentation im Verbandbuch,
 - 4.3.5. Prüfung der Einrichtungen zur Ersten Hilfe.
 - 4.4. Schwerbehindertenbeauftragte:r
 - 4.4.1. Fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen,

- 4.4.2. vertritt die Interessen schwerbehinderter Menschen,
- 4.4.3. berät und hilft schwerbehinderten Menschen gem. § 178 Abs. 1 SGB IX.
- 4.5. Sicherheitsbeauftragte:r
 - 4.5.1. Die Arbeitsplätze und das Arbeitsumfeld dahingehend beobachten, ob die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind,
 - 4.5.2. Unfall- und Gesundheitsgefahren in ihrem Arbeitsbereich erkennen und adäquat darauf reagieren.
- 4.6. (zukünftig weitere Beauftragte möglich:
z.B.: Gewaltschutzbeauftragte:r)

V. Personalverwaltung

beinhaltet:

1. Erfassen von Neueinstellungen, Personalveränderungen und Kündigungen,
2. Bearbeitung laufender Mitarbeitendenanträge – zum Beispiel für Urlaube oder Fortbildungen,
3. Ausfüllen und Abgabe von Meldebescheinigungen an Behörden oder Sozialversicherungsträger,
4. Führen von Personalakten,
5. Führen von Personalstatistiken,
6. Lohn- und Gehaltszahlungen,
7. Zeiterfassung.

VI. Rechnungs-, Finanzwesen und Controlling

Finanzwesen beinhaltet:

1. Kontrolle
 - 1.1 verpflichtend:
Bilanz (Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Inventar, Steuerbilanz)
 - 1.2. intern: Kosten-Leistungsrechnung (Kostenträger, Kostenstellen, Kostenarten)
 - 1.3. Lagebericht (Vergleich betrieblicher Abläufe).
2. Risiko- und Compliance Management
 - 2.1. Ausführende Tätigkeiten zur Erfüllung von Standards- und

Regelwerken unter Beachtung einflussnehmender Vorgaben z.B. von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben.

- 2.2. Ausführende Tätigkeiten zur Erstellung und Einführung von Standards- und Regelwerken unter Beachtung einflussnehmender Vorgaben z.B. von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben.

3. Planung

- 3.1. Budgetaufstellung
- 3.2. Leistungsplanung (ohne Tätigkeitsbereiche der Planung unmittelbarer Leistungserbringung)

4. Rechnungswesen

beinhaltet:

- 4.1. Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
 - 4.1.1. eingehende und ausgehende Rechnungen/Leistungsträger und selbstzahlende Leistungsberechtigte
 - 4.1.2. eingehende und ausgehende Rechnungen/Lieferanten
 - 4.1.3. einschl. Mahnungen und Vertragsmanagement
- 4.2. Anlagenbuchhaltung
 - 4.2.1. Anlagen
 - 4.2.2. Anlagevermögen
 - 4.2.3. betriebsnotwendiges Vermögen
 - 4.2.4. kalkulatorische Zinsen
 - 4.2.5. Abschreibung.

Anlage 6

Inhalt und Verfahren zu Prüfungen (zu § 29 Absatz 5 LRV-SH)

Inhalt und Verfahren zu Prüfungen

1. Die Kosten der Prüfung werden vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Kosten, die sich aus der Mitwirkung des Leistungserbringers, der Beteiligung seines Verbandes oder durch ihn beteiligter Dritter ergeben, trägt der Leistungserbringer.
2. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe teilt dem Leistungserbringer den konkreten Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt, –zeitraum und ggf. -anlass, mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mit und benennt die vorzulegenden Unterlagen § 128 Abs. 2 SGB IX bleibt davon unberührt. Es ist namentlich mitzuteilen, welche Personen mit der Durchführung der Prüfung beauftragt sind.
3. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Wird ein Dritter beauftragt, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags entsprechend.
4. Die entsprechenden Mitwirkungsorgane der Leistungsberechtigten des zu prüfenden Leistungsangebotes sind zu informieren und in angemessener Form an der Prüfung zu beteiligen
5. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, die Prüfung in den Geschäftsräumen des Leistungserbringers vorzunehmen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Durchführung der Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
6. Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger vor Prüfungsbeginn schriftlich mit, wer als Vertretung des Leistungserbringers während des Prüfungsverfahrens als Ansprechperson zur Verfügung steht und auskunftsberechtigt ist. Der Leistungserbringer ist berechtigt, während der Prüfung Dritte hinzuzuziehen.
7. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem oder der Prüfer*in auf Anforderung zeitnah alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Prüfung erforderlich sind und im Zusammenhang mit der Qualität stehen. Die Vorlage von Daten der Leistungsberechtigten erfolgt im Regelfall pseudonymisiert. Sollte hiervon im Einzelfall abgewichen werden, ist dies schriftlich zu begründen. Die Prüfung und Verarbeitung

von Personaldaten in pseudonymisierter Form ist beim Leistungserbringer oder in der Prüfinstitution zulässig. Personalakten dürfen nicht pauschal überlassen werden. Die Grundsätze der Datensparsamkeit sind zu berücksichtigen.

8. Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
9. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser hat zu beinhalten:
 - 9.1. Art (Qualitäts- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung),
 - 9.1. ggf. Anlass der Prüfung,
 - 9.1. den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum, sowie
 - 9.1. die Namen der oder des Prüfers*in sowie des Trägervertreters,
 - 9.1. den Ablauf der Prüfung,
 - 9.1. die einbezogenen Unterlagen,
 - 9.1. die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände und die dafür herangezogenen Unterlagen,
 - 9.1. die Zusammenfassung der Prüfergebnisse,
 - 9.1. Empfehlung zur Qualitätsverbesserung. unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfungsbericht darzustellen.
10. Auf Grundlage des Entwurfes eines vorläufigen Prüfberichtes findet ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe statt.
11. Nach Durchführung des Abstimmungsgesprächs soll der vorläufige Prüfbericht innerhalb von 6 Wochen dem Leistungserbringer vorliegen.
12. Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Prüfberichts. Sofern eine Stellungnahme erfolgt, ist diese dem Prüfbericht als Anlage beizufügen. Mit der Stellungnahme des Leistungserbringers findet das Prüfverfahren seinen Abschluss.
13. Die rechtliche Überprüfung von einzelnen Feststellungen im Prüfbericht bleibt unberührt.
14. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Hierüber trifft der Träger der Eingliederungshilfe mit

dem Leistungserbringer einvernehmliche Regelungen. Hierbei sollen bestehende Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen des geprüften Leistungsangebotes beratend einbezogen werden. Diese Interessenvertretungen können z.B. sein: der Werkstatttrat, der Bewohnerbeirat, Sprecher*innen oder die Elternvertretung.

15. Der Leistungsträger kann die weiteren im Prüfzeitraum leistenden Träger der Eingliederungshilfe über das Prüfergebnis informieren. Der Leistungserbringer wirkt bei dieser Information mit, insbesondere soweit dazu seine Angaben, z.B. zu leistenden Trägern, erforderlich sind. Prüfungsrelevante Unterlagen sind vom Leistungserbringer mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

ENTWURF

Anlage 7

Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX bei Pflichtverletzungen sowie zum Verfahren zur Qualitätssicherung im Bereich des Personals (zu § 29 Absatz 7 LRV-SH)

1. Die Inhalte der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bilden die Grundlage für die zu erbringenden Leistungen und das hierfür vereinbarte Entgelt. Werden gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht eingehalten, ist dies gegenüber dem Leistungsträger zu kommunizieren und ein dokumentiertes Einvernehmen über das weitere Vorgehen herzustellen. Insbesondere sind Unterschreitungen der Personalausstattung ab 8 Wochen mitzuteilen und ggf. die LV/VV anzupassen.
2. Eine Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nach § 129 SGB IX für den Bereich des Personals liegt insbesondere vor, wenn die Beschäftigten nicht entsprechend der vereinbarten Grundlage (z. B. Tarifvertrag, Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder entsprechend der Vereinbarung in der Leistungsvereinbarung) bezahlt werden und die Personalausstattung und -qualifikation nicht der Vereinbarung entspricht. Dies gilt nicht, wenn die vereinbarte Personalausstattung nur vorübergehend unterschritten wird. Von einer vorübergehenden Unterschreitung ist auszugehen, wenn eine Stelle bis zu 8 Wochen durchgehend nicht besetzt ist und dies durch geeignete Vertretung, Mehrstunden geeigneter Kräfte oder Heranziehung geeigneter externer Dienstleistungen aufgefangen werden kann.
Eine Verletzung im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass angemessene Bemühungen, der Vereinbarung entsprechend qualifiziertes Personal zu gewinnen, nicht erfolgreich waren,
3. Stellt der Träger der Eingliederungshilfe eine erhebliche (d. h. nicht nur geringfügige oder kurzzeitige) Pflichtverletzung fest, teilt er dies und die Absicht der Kürzung der Vergütung dem Leistungserbringer unter nachvollziehbarer Darlegung der Gründe schriftlich mit. Die Mitteilung umfasst im Falle einer Unterschreitung der vereinbarten personellen Ausstattung und Qualifikation insbesondere Angaben zu Art und Umfang der Unterschreitung. Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit, in angemessener Frist von sechs Wochen schriftlichen Stellung zu nehmen.
4. Die Höhe des Kürzungsbetrags und Modalitäten der Rückzahlung werden zwischen den Vertragsparteien unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der konkreten Umstände des Einzelfalls vereinbart. Die Kürzung der vereinbarten Vergütung

erfolgt für den Zeitraum, der der Dauer der Pflichtverletzung entspricht. § 129 Abs. 3 SGB IX bleibt unberührt.

ENTWURF